

NFA
Verordnungsentwürfe infolge
Ausführungsgesetzgebung
zu Handen der Vernehmlassung

(Dauer der Vernehmlassung: bis 20. Juli 2007)

I. Änderungen

- (1) Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
(Mantel)
 - Erläuternder Bericht zu dieser Verordnung

II. Totalrevisionen

- (1) Verordnung über die Nationalstrassen (NSV)
 - Erläuternder Bericht zur NSV
- (2) Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen
(Gebührenverordnung ASTRA, Geb-V ASTRA)
 - Erläuternder Bericht zur Geb-V ASTRA
- (3) Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)
 - Erläuternder Bericht zur VPVK
- (4) Verordnung über die Verteilung des den Kantonen zufallenden Anteils am Bilanzgewinn der SNB
 - Erläuternder Bericht zu dieser Verordnung

III. Neue Verordnungen

- (1) Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV)
 - Erläuternder Bericht zur MinVV
- (2) Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich der Institutionen von invaliden Personen
 - Erläuternder Bericht zu dieser Verordnung

I. Änderungen

- Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Entwurf

vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 29. Oktober 1986¹ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 1a Anforderungen an den Bedarfsnachweis

Der Bedarfsnachweis (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Gesetz) muss Angaben enthalten über:

- a. die Entwicklung des Platzbedarfs sowie den Auslastungsgrad der einzelnen Einrichtungen während der vergangenen fünf Jahre;
- b. das gegenwärtige Platzangebot;
- c. den interkantonalen Austausch von Platzierungen;
- d. die zukünftige Entwicklung des Platzbedarfs.

Art. 1b Beizug von Statistiken; Datenlieferung

¹ Das Bundesamt für Justiz (Bundesamt) zieht zur Beurteilung des Bedarfsnachweises die Statistiken des Bundesamtes für Statistik (BFS) bei, namentlich die Strafrechtspflegestatistiken.

² Die Kantone liefern dem BFS die nötigen Daten für die Erstellung der massgebenden Statistiken.

Art. 2 Abs. 3

³ Das Bundesamt kann verlangen, dass der Empfänger von Baubeiträgen für eine private Einrichtung die Rückerstattungsansprüche des Bundes durch Grundpfandverschreibungen in der Höhe der Beiträge sichert.

¹ SR 341.1

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

¹ Der Bund gewährt Betriebsbeiträge (Art. 5 Gesetz) an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und an Arbeitserziehungsanstalten (Heime) unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. eine kantonale oder interkantonale Planung des Straf- und Massnahmenvollzugs oder der Jugendhilfe weist den Bedarf für das Heim nach; für die Anforderungen an den Bedarfsnachweis, für den Beizug von Statistiken und die Lieferung von Daten durch die Kantone gelten die Artikel 1a und 1b.

Gliederungstitel vor Art. 9a

5a. Abschnitt: Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal

Art. 9a

¹ Das Bundesamt richtet auf Gesuch hin im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal aus.

² Die Beiträge werden für die Aus- und Weiterbildung des Strafvollzugspersonals ausgerichtet, soweit sich diese an den massgebenden Standards orientieren.

Gliederungstitel vor Art. 9b

6. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Der geltende Artikel 9a wird zu Artikel 9b.

2. Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003²

Art. 62 Abs. 4

Aufgehoben

3. Verordnung vom 13. März 2000³ zum Universitätsförderungsgesetz

Art. 18 Abs. 1

¹ Für Universitäten oder anerkannte Institutionen, welche Grundbeiträge nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a erhalten, beträgt der Beitragssatz 30 Prozent.

² SR 412.101

³ SR 414.201

4. Sportförderungsverordnung vom 21. Oktober 1987⁴

Art. 3 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 2

² Die Eidgenössische Sportkommission (ESK) ist Verbindungsorgan für internationale Anlässe im freiwilligen Schulsport.

Art. 46 Abs. 1

¹ Die ESK führt periodisch die KVS durch.

5. Verordnung vom 16. Januar 1991⁵ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 4 Globale Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung von schützenswerten Objekten nach Artikel 13 NHG werden in der Regel global mittels Programmvereinbarung gewährt.

² Gegenstände der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die in den Bereichen Naturschutz, Heimatschutz oder Denkmalpflege gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das BAFU, das BAK oder das ASTRA erlassen Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 4a Einzelne Finanzhilfen

¹ Ausnahmsweise können Finanzhilfen einzeln gewährt werden, wenn die Projekte:

- a. dringlich sind;
- b. in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern oder
- c. mit grossem Aufwand verbunden sind.

⁴ SR 415.01

⁵ SR 451.1

² Das BAFU, das BAK oder das ASTRA schliesst dazu mit dem Kanton einen Vertrag ab oder erlässt eine Verfügung.

Art. 4b Gesuche

¹ Gesuche um globale oder einzelne Finanzhilfen werden vom Kanton beim BAFU, BAK oder ASTRA eingereicht.

² Gesuche um globale Finanzhilfen enthalten Angaben über:

- a. die zu erreichenden Programmziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

³ Gesuche um eine einzelne Finanzhilfe enthalten die für die Beurteilung des Projekts notwendigen Angaben und Unterlagen. Das BAFU, das BAK oder das ASTRA erlassen dazu Richtlinien.

Art. 5 Beitragsbemessung

¹ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach:

- a. der nationalen, regionalen und lokalen Bedeutung der zu schützenden Objekte;
- b. dem Umfang, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen;
- c. dem Grad der Gefährdung der zu schützenden Objekte;
- d. der Qualität der Erbringung der Leistung.

² Die Höhe der Finanzhilfen wird zwischen dem BAFU, dem BAK oder dem ASTRA und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ In den Bereichen Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbildschutz und Schutz der historischen Verkehrswege können die Finanzhilfen auch mittels folgender Höchstbeiträge in Prozenten an die beitragsberechtigten Aufwendungen festgelegt werden:

- a. 25 Prozent für Objekte von nationaler Bedeutung;
- b. 20 Prozent für Objekte von regionaler Bedeutung;
- c. 15 Prozent für Objekte von lokaler Bedeutung.

⁴ Ausnahmsweise kann der Prozentsatz bis auf höchstens 45 Prozent erhöht werden, wenn nachgewiesen wird, dass die unerlässlichen Massnahmen andernfalls nicht finanziert werden können.

Art. 6 Beitragsberechtigte Aufwendungen

Beitragsberechtigt sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Massnahmen erforderlich sind.

Art. 9⁶ Abs. 1

¹ Für die Gewährung der Finanzhilfen ist das BAFU, das BAK oder das ASTRA zuständig.

Art. 10 Beitragszahlung

¹ Das BAFU, das BAK oder das ASTRA zahlen globale Finanzhilfen in Etappen aus. Die Etappenzahlungen werden bei erheblichen Störungen der Leistung des Kantons gekürzt oder eingestellt, sofern den Kanton ein Verschulden trifft.

² Einzelne Finanzhilfen werden aufgrund der von der kantonalen Fachstelle geprüften und genehmigten Abrechnungen ausbezahlt.

Art. 10a Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BAFU, dem BAK oder dem ASTRA jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Finanzhilfen. Bleibt der Bericht aus, so halten das BAFU, das BAK oder das ASTRA die Etappenzahlung zurück.

² Das BAFU, das BAK oder das ASTRA kontrollieren stichprobenweise die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss Programmvereinbarung, Verfügung oder Vertrag und die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 11 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

¹ Erfüllt der Empfänger einer zugesicherten einzelnen Finanzhilfe die Massnahme trotz Mahnung nicht oder mangelhaft, so wird die Finanzhilfe nicht ausbezahlt oder gekürzt.

² Ist die Leistung, für die globale Finanzhilfen erbracht wurden, mangelhaft, so verlangen das BAFU, das BAK oder das ASTRA vom Kanton unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Nachbesserung.

³ Sind Finanzhilfen ausbezahlt worden und erfüllt der Empfänger trotz Mahnung die Massnahme nicht oder mangelhaft, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁷.

Art. 12a Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Die Beiträge werden einzeln gewährt.

² Im übrigen gelten die Artikel 6 und 9–11.

Art. 17 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 225).

⁷ SR 616.1

Art. 18 Abgeltungen für Biotope und den ökologischen Ausgleich

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen für Schutz und Unterhalt der Biotope und für den ökologischen Ausgleich richtet sich nach:

- a. der nationalen, regionalen und lokalen Bedeutung der zu schützenden Objekte;
- b. dem Umfang, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen;
- c. dem Grad der Gefährdung der zu schützenden Objekte;
- d. der Qualität der Erbringung der Leistung;
- e. der Belastung des Kantons durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz.

² Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 4–4b und 6–11.

Art. 19 Verhältnis zu den ökologischen Leistungen in der Landwirtschaft

Die Abgeltungen nach Artikel 18 werden um die Beiträge gekürzt, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 40–54 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁸ oder nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001⁹ gewährt werden

Art. 22¹⁰ Abs. 3, 3^{bis} und 4

³ Die Höhe der globalen Abgeltungen für Schutz und Unterhalt der Moorlandschaften richtet sich nach:

- a. dem Umfang, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen;
- b. dem Grad der Gefährdung der zu schützenden Objekte;
- c. der Qualität der Erbringung der Leistung;
- d. der Belastung des Kantons durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz.

^{3bis} Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Im Übrigen gelten für die Gewährung der Abgeltungen die Bestimmungen der Artikel 4–4b, 6–11 und 18–19.

⁴ Die globalen Abgeltungen für Biotope von nationaler Bedeutung, die sich innerhalb von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung befinden, richten sich nach den Artikeln 18 und 19.

⁸ SR 910.13

⁹ SR 910.14

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 225).

6. Wasserbauverordnung vom 2. November 1994¹¹

1. Kapitel: Finanzielle Leistungen des Bundes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

Art. 1

¹ Abgeltungen und Finanzhilfen werden gewährt, wenn:

- a. der Kanton sich an den Massnahmen angemessen beteiligt;
- b. die Massnahmen im öffentlichen Interesse notwendig sind, auf einer zweckmässigen Planung beruhen, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen und die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind;
- c. die Massnahmen mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sind; und
- d. der weitere Unterhalt gesichert ist.

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 2 Abgeltungen an wasserbauliche Massnahmen

¹ Abgeltungen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand und die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung.

² Abgeltungen an Projekte, deren Kosten mehr als eine Million Franken betragen, werden einzeln gewährt. Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung;
- c. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung.

³ Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, beispielsweise nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag nach Absatz 2 ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten der Massnahmen erhöht werden.

⁴ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

¹¹ SR 721.100.1

- a. Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden;
- b. Massnahmen zum Schutz von touristischen Bauten und Anlagen, wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten und Wanderwege, ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Art. 3 Finanzhilfen zur Renaturierung von Gewässern

¹ Die Höhe der Finanzhilfen zur Renaturierung von Gewässern, richtet sich nach:

- a. der Länge des renaturierten Gewässers;
- b. der Länge der Ausdolung;
- c. der Länge des Gewässers in dessen Bereich Lebensräume vernetzt werden;
- d. der Bedeutung der Massnahmen für die biologische Vielfalt.

² Finanzhilfen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand werden global gewährt. Die Höhe der Finanzhilfen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Finanzhilfen an Projekte, deren Kosten mehr als eine Million Franken betragen, werden einzeln gewährt. Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen beträgt höchstens 45 Prozent der anrechenbaren Kosten.

⁴ Vorrang haben Massnahmen, die der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik, der Vernetzung schützenswerter Lebensräume und der Erholungsnutzung dienen.

3. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von globalen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 4 Gesuch

¹ Das Gesuch um globale Abgeltungen oder Finanzhilfen wird vom Kanton beim BAFU eingereicht und enthält Angaben über:

- a. die zu erreichenden Programmziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

² Bei Massnahmen mit kantonsübergreifender Wirkung stellen die Kantone die Koordination der Gesuche mit den betroffenen Kantonen sicher.

Art. 5 Programmvereinbarung

¹ Das BAFU schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Gegenstände der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das BAFU erlässt Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 6 Auszahlung

¹ Das BAFU zahlt die globalen Beiträge in Etappen aus.

² Die Etappenzahlungen werden bei erheblichen Störungen der Leistung des Kantons gekürzt oder eingestellt, sofern den Kanton ein Verschulden trifft.

Art. 7 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Beiträge. Bleibt der Bericht aus, so hält das BAFU die Etappenzahlung zurück.

² Das BAFU kontrolliert stichprobenweise die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen und die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 8 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Ist die Leistung, für die eine Finanzhilfe oder eine Abgeltung erbracht wurde, mangelhaft, so verlangt das BAFU vom Kanton unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Nachbesserung.

² Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

³ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990¹² über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG).

¹² SR 616.1

4. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von einzelnen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 9 Gesuche

¹ Gesuche um einzelne Finanzhilfen oder Abgeltungen werden vom Kanton beim BAFU eingereicht.

² Das BAFU erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen, die das Gesuch enthalten muss.

Art. 10 Gewährung und Auszahlung der Beiträge

¹ Das BAFU legt die Höhe der Abgeltung oder der Finanzhilfe mittels Verfügung fest oder schliesst einen Vertrag ab.

² Es richtet die Beiträge nach Fortschritt des Projektes gestaffelt aus.

Art. 11 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Erfüllt der Kanton bei einer zugesicherten Abgeltung oder Finanzhilfe die Massnahme trotz Mahnung nicht oder mangelhaft, so wird die Abgeltung oder Finanzhilfe nicht ausbezahlt oder gekürzt.

² Sind Abgeltungen oder Finanzhilfen ausbezahlt worden und erfüllt der Empfänger trotz Mahnung die Massnahme nicht oder mangelhaft, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 SuG.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 29 SuG.

Art. 12 Weitere Verfahrensbestimmung

Die Verfahrensbestimmung über die Berichterstattung und die Kontrolle durch den Bund (Art. 7) gilt sinngemäss.

7. Verordnung vom 25. Oktober 1995¹³ über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung

Art. 7 Abs. 1–3

¹ Die Höhe der Ausgleichsbeiträge beträgt 50 Prozent der ermittelten Einbusse.

¹³ SR 721.821

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Ausgleichsbeiträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... zugesichert sind, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet. Artikel 18 findet keine Anwendung.

8. Verordnung vom 18. Dezember 1995¹⁴ über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt fest, welche Anteile die Kantone an die Abgeltung der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr und an die Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs leisten müssen.

Art. 2 Berechnung des Kantonsanteils

Der Kantonsanteil ist das Produkt aus der Kantonsbeteiligung und dem kantonalen Anteil an einer Linie nach interkantonalem Verteiler, ausgedrückt in Prozenten und gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

Art. 3 Abs. 1–3

¹ Die Kantonsbeteiligung an der Abgeltung der gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr (A) und an der Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs (I) wird, unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen, nach folgender Formel berechnet, wobei das Resultat auf ganze Prozent gerundet wird:

a. Kantonsbeteiligung (A) = $MSI(A)^3 \times 0.5375 + 0.2$

b. Kantonsbeteiligung (I) = $MSI(I)^4 \times 0.733 + 0.15$

² Aufgehoben

³ Vorbehalt bleibt Artikel 61 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)¹⁵.

Art. 4 Maximale jährliche Abweichung vom Bundesanteil

Der jährliche Bundesanteil an der Abgeltung der gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr und an der Finanzierung der Infrastruktur

¹⁴ SR 742.101.2

¹⁵ SR 742.101

des Regionalverkehrs kann höchstens fünf Prozent vom Bundesanteil nach Artikel 53 Absatz 1 EBG abweichen.

Art. 5 zweiter Satz

... Sie werden ausgedrückt in einem Strukturindex für die Abgeltung der gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr SI(A) und einem Strukturindex für die Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs SI(I).

Art. 6 Abs. 2

² Die Strukturindices werden zur Berechnung der Kantonsbeteiligung in folgende Masszahlen umgerechnet:

- a. $MSI(A) = \{600 \% - SI(A)\} / 600 \%;$
- b. $MSI(I) = \{665 \% - SI(I)\} / 665 \%.$

Der Anhang erhält die folgende neue Fassung:

Anhang¹⁶
(Art. 3 Abs. 4)

Kantonsbeteiligungen

(in Prozent)

Kanton	Kantonsbeteiligung (A)	Kantonsbeteiligung (I)
	Fahrplanjahr 2008–2011	Kalenderjahr 2008–2011
ZH	67	80
BE	46	43
LU	56	70
UR	29	34
SZ	47	51
OW	33	42
NW	45	43
GL	37	56
ZG	65	82
FR	43	43
SO	57	66
BS	73	87
BL	61	67
SH	58	77
AR	40	27
AI	26	17
SG	55	65
GR	20	15
AG	61	73
TG	53	56
TI	48	62
VD	50	50
VS	35	31
NE	50	50
GE	71	86
JU	27	22

¹⁶ Fassung gemäss Verordnung vom ...; in Kraft für die Abgeltungen der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr am 9. Dezember 2007 und für die Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs am 1. Januar 2008.

9. Verordnung vom 19. Oktober 1988¹⁷ über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 22¹⁸ Koordination mit Subventionsentscheiden

¹ Stellt die zuständige kantonale Behörde fest, dass ein einzelnes Projekt voraussichtlich nur mit einer Subvention des Bundes verwirklicht werden kann, so holt sie vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes ein. Die Subventionsbehörde hört das Bundesamt an und berücksichtigt dessen Meinungsäusserung in ihrer Stellungnahme. Das Bundesamt äussert sich innert drei Monaten.

² Hat die Subventionsbehörde gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde eine Stellungnahme abgegeben, so ist sie bei der Subventionierung daran gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

³ Bei Projekten, die im Rahmen von Programmvereinbarungen über globale Bundesbeiträge ausgeführt werden, richtet sich die Koordination mit Subventionsentscheiden des Kantons nach kantonalem Recht.

10. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁹

9. Kapitel: Gewährung von Bundesbeiträgen

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 52 Abwasseranlagen

Die Höhe der globalen Abgeltungen an Anlagen und Einrichtungen zur Stickstoffelimination (Art. 61 Abs. 1 GSchG) richtet sich nach der jährlich reduzierten Anzahl Tonnen Stickstoff und wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Soweit zur Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder von Beschlüssen internationaler Organisationen notwendig, können dabei Umfang und Komplexität der Massnahmen berücksichtigt werden.

Art. 53 Abfallanlagen

Abgeltungen für beitragsberechtigte Abfallanlagen (Art. 62 Abs. 1 und 2 GSchG) werden bei Projekten an die Planung, die erstmalige Erstellung und die Erweiterung einzeln geleistet.

¹⁷ SR **814.011**

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

¹⁹ SR **814.201**

Art. 54 Massnahmen der Landwirtschaft

Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen der Landwirtschaft (Art. 62a GschG) richtet sich nach den Eigenschaften und der Anzahl Kilogramm der Stoffe, deren Abschwemmung und Auswaschung jährlich verhindert wird. Sie wird zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Für Massnahmen, welche Änderungen der Betriebsstrukturen zur Folge haben, richtet sich die Höhe ausserdem nach den anrechenbaren Kosten.

Art. 55 Grundlagenbeschaffung

¹ Abgeltungen für die Ermittlung der Ursache der ungenügenden Wasserqualität eines wichtigen Gewässers im Hinblick auf die Sanierungsmassnahmen (Art. 64 Abs. 1 GSchG) werden einzeln geleistet, soweit die Projekte den Zustand des Gewässers und dessen Zuflüsse betreffen.

² Die Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung betragen 30 Prozent und diejenigen für die Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen (Art. 64 Abs. 3 GSchG) 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 56 Ausbildung von Fachpersonal und Aufklärung der Bevölkerung

¹ Die Finanzhilfen für die Ausbildung von Fachpersonal (Art. 64 Abs. 2 GSchG) betragen:

- a. bis zu 25 Prozent der Kosten;
- b. bis zu 40 Prozent der Kosten bei Vorhaben, die im Verhältnis zur Anzahl der voraussichtlich Teilnehmenden besonders aufwändig sind.

² Finanzhilfen für die Aufklärung der Bevölkerung (Art. 64 Abs. 2 GSchG) können an Vorhaben gewährt werden, wenn:

- a. sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind; und
- b. die Aufklärungsunterlagen für die Verbreitung in der ganzen Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Finanzhilfen für die Aufklärung der Bevölkerung betragen:

- a. bis zu 40 Prozent der Kosten für die Erstellung von Unterlagen;
- b. bis zu 20 Prozent der Kosten für die Durchführung von Informationskampagnen.

⁴ Das Bundesamt für Umwelt gewährt Finanzhilfen für die Ausbildung von Fachpersonal und die Aufklärung der Bevölkerung einzeln.

Art. 57 Risikogarantie

¹ Eine Risikogarantie für erfolgversprechende neuartige Anlagen und Einrichtungen (Art. 64a GSchG), mit denen eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird, kann einzeln gewährt werden, soweit Firmengarantien nicht erhältlich sind.

² Die Risikogarantie gilt für die Kosten, die für die Behebung von Mängeln oder nötigenfalls für die Neuerstellung der Anlagen und Einrichtungen in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Inhaber verursacht worden sind.

³ Die Risikogarantie beträgt mindestens 20, höchstens jedoch 60 Prozent der Kosten nach Absatz 2.

Art. 58 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind die Kosten, die unmittelbar mit der Ausführung des beitragsberechtigten Vorhabens zusammenhängen. Dazu gehören auch Kosten für Pilotanlagen.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- a. Kosten für den Landerwerb;
- b. Gebühren und Steuern.

2. Abschnitt:

Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von globalen Abgeltungen

Art. 59 Gesuch

¹ Das Gesuch um globale Abgeltungen wird vom Kanton beim zuständigen Bundesamt eingereicht und enthält Angaben über:

- a. die zu erreichenden Programmziele. Bei Abgeltungen für Massnahmen der Landwirtschaft ausserdem Angaben über die im gesamten Kantonsgebiet zu erreichenden Ziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

² Das Bundesamt für Umwelt ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen bezüglich Abgeltungen an Abwasseranlagen zuständig.

³ Das Bundesamt für Landwirtschaft ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen bezüglich Abgeltungen an Massnahmen der Landwirtschaft zuständig.

Art. 60 Programmvereinbarung

¹ Das zuständige Bundesamt schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde gebietsweise ab.

² Gegenstände der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;

- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt in der Regel sechs Jahre.

⁴ Das zuständige Bundesamt erlässt Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 61 Auszahlung

¹ Das zuständige Bundesamt zahlt die globalen Beiträge in Etappen aus.

² Die Etappenzahlungen werden bei erheblichen Störungen der Leistung des Kantons gekürzt oder eingestellt, sofern den Kanton ein Verschulden trifft.

Art. 61a Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem zuständigen Bundesamt jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Beiträge. Bleibt der Bericht aus, so hält das zuständige Bundesamt die Etappenzahlung zurück.

² Das zuständige Bundesamt kontrolliert stichprobenweise die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen und die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 61b Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Ist die Leistung, für die Abgeltung erbracht wurde, mangelhaft, so verlangt das zuständige Bundesamt vom Kanton unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Nachbesserung.

² Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das zuständige Bundesamt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

³ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG)²⁰.

3. Abschnitt:

Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von einzelnen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 61c Gesuche

¹ Gesuche um einzelne Finanzhilfen oder Abgeltungen werden vom Kanton beim Bundesamt für Umwelt eingereicht.

² Das Bundesamt für Umwelt erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen, die das Gesuch enthalten muss.

Art. 61d Gewährung und Auszahlung der Beiträge

¹ Das Bundesamt für Umwelt legt die Beiträge mittels Verfügung fest oder schliesst einen Vertrag ab.

² Es richtet die Beiträge nach Fortschritt des Projektes gestaffelt aus.

Art. 61e Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Erfüllt der Empfänger einer zugesicherten Abgeltung oder Finanzhilfe die Massnahme trotz Mahnung nicht oder mangelhaft, so wird die Abgeltung oder Finanzhilfe nicht ausbezahlt oder gekürzt.

² Sind Abgeltungen oder Finanzhilfen ausbezahlt worden und erfüllt der Empfänger trotz Mahnung die Massnahme nicht oder mangelhaft, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 SuG.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das zuständige Bundesamt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 29 SuG.

Art. 61f Weitere Verfahrensbestimmung

Die Verfahrensbestimmung über die Berichterstattung und Kontrolle (Art. 61a) gilt sinngemäss.

11. Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986²¹

Art. 20 Periodische Erhebungen

¹ Das Bundesamt für Umwelt führt bei den Vollzugsbehörden periodisch Erhebungen über den Stand der Sanierungen und Schallschutzmassnahmen durch, namentlich bei Strassen, Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Schiessanlagen sowie militärischen Schiess- und Übungsplätzen.

² Für Strassen verlangt es von ihnen jährlich, bis am 1. Oktober, insbesondere:

- a. eine Übersicht über:
 1. die sanierungsbedürftigen Strassen oder Strassenabschnitte,
 2. die Zeiträume, in denen diese Strassen und Strassenabschnitte saniert werden,
 3. die gesamten Kosten dieser Sanierungen und Schallschutzmassnahmen, und
 4. die Anzahl Personen, die von über den Immissionsgrenzwerten und Alarmwerten liegenden Lärmimmissionen betroffen ist;
- b. einen Bericht über:
 1. die in dem vorangegangenen Jahr durchgeführten Sanierungen von Strassen oder Strassenabschnitten und die Schallschutzmassnahmen, und
 2. die Wirksamkeit und die Kosten dieser Sanierungen und Schallschutzmassnahmen.

³ Für Nationalstrassen verlangt es die Angaben nach Absatz 2 vom Bundesamt für Strassen. Für die Haupt- und übrigen Strassen verlangt es diese Angaben von den Kantonen. Die Angaben sind nach den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt einzureichen.

⁴ Das Bundesamt für Umwelt beurteilt die Angaben insbesondere in Bezug auf den Sanierungsfortschritt sowie auf Kosten und Wirksamkeit der Massnahmen. Es teilt den Vollzugsbehörden die Ergebnisse mit und veröffentlicht sie.

Gliederungstitel vor Art. 21

2. Abschnitt:

Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen

Art. 21 Beitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bis zum Ablauf der Sanierungsfristen nach Artikel 17 bei:

²¹ SR 814.41

- a. Hauptstrassen nach Artikel 12 MinVG²²; und
- b. übrigen Strassen.

² Bei den Hauptstrassen sind die Beiträge nach Absatz 1 Bestandteil der Globalbeiträge gemäss Artikel 13 MinVG.

³ Bei den übrigen Strassen gewährt der Bund Beiträge nach Absatz 1 global für die in den Programmvereinbarungen mit den Kantonen festgelegten Strecken.

Art. 22 Gesuch

Das Gesuch um Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei übrigen Strassen wird vom Kanton beim Bundesamt für Umwelt eingereicht und enthält insbesondere Angaben über:

- a. die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassen oder Strassenabschnitte;
- b. die vorgesehenen Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen und deren Kosten;
- c. die zu erzielende Wirksamkeit dieser Massnahmen;
- d. die nach bisherigem Recht zugesicherten Beiträge für Strassensanierungsprojekte.

Art. 23 Programmvereinbarung

¹ Das Bundesamt für Umwelt schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Gegenstände der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die zu sanierenden Strassen- oder Strassenabschnitte;
- b. die Beitragsleistung des Bundes;
- c. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das Bundesamt für Umwelt erlässt Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 24 Beitragsbemessung

¹ Die Höhe der Beiträge wird zwischen Bund und Kanton ausgehandelt.

² Die Höhe der Beiträge für Sanierungen richtet sich nach der Anzahl Personen, die durch diese Massnahmen geschützt werden, und der Reduktion der Lärmbelastung.

³ Für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden 400 Franken pro Schallschutzfenster oder andere bauliche, in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme gewährt.

Art. 24a

Aufgehoben

Art. 24b

Aufgehoben

Art. 25 *Auszahlung*

¹ Das Bundesamt für Umwelt zahlt die Beiträge in Etappen aus.

² Die Etappenzahlungen werden bei erheblichen Störungen der Leistung des Kantons gekürzt oder eingestellt, sofern den Kanton ein Verschulden trifft.

Art. 26 *Berichterstattung und Kontrolle*

¹ Der Kanton erstattet dem Bundesamt für Umwelt jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge. Bleibt der Bericht aus, so hält das Bundesamt für Umwelt die Etappenzahlung zurück.

² Das Bundesamt für Umwelt kontrolliert stichprobenweise die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen und die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 27 *Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung*

¹ Ist die Leistung, für die Beiträge erbracht wurden, mangelhaft, so verlangt das Bundesamt für Umwelt vom Kanton unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Nachbesserung.

² Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Beiträge geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das Bundesamt für Umwelt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

³ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990²³.

Art. 28

Aufgehoben

²³ SR 616.1

Art. 48 Bst. b

Aufgehoben

Art. 48a Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen

¹ Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen, die nach bisherigem Recht zugesichert worden sind, werden aufgrund ihrer Zusicherung ausbezahlt.

² Die Zusicherung für Beiträge, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. September 2004 verfügt worden ist, erlischt für die innerhalb von vier Jahren nach der Zusicherung noch nicht ausgeführten Projekte oder Projektteile.

12. Verordnung vom 11. September 2002²⁴ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 5 Grosse Härte

¹ Eine grosse Härte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006²⁵ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Absatz 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

² Bei der Berechnung der anerkannten Ausgaben nach Absatz 1 werden angerechnet:

- a. bei zu Hause lebenden Personen: als Mietzins der jeweilige Höchstbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG;
- b. bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 4800 Franken pro Jahr als Betrag für persönliche Auslagen;
- c. bei allen Personen: als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung des EDI über die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen²⁶.

³ Der Vermögensverzehr bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG) beträgt ein Fünftel; bei in Heimen oder Spitälern lebenden Altersrentnerinnen und -rentnern beträgt er ein Zehntel. Bei Teilinvaliden wird nur das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Eine allfällige kantonale Begrenzung der Heimkosten wird nicht berücksichtigt.

⁴ Als zusätzliche Ausgabe werden angerechnet:

- a. bei Alleinstehenden: 8000 Franken;

²⁴ SR 830.11

²⁵ SR 831.30

²⁶ SR 831.309.1

- b. bei Ehepaaren: 12 000 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen: 4000 Franken pro Kind.

13. Verordnung vom 17. Januar 1961²⁷ über die Invalidenversicherung

Bst. C. (Art. 8–12)

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1

¹ Das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie von Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind und sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, entspricht 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

Art. 23 Abs. 2

² Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten bei Unfällen, die sich im Verlauf von Abklärungsmassnahmen in einem Spital oder einer Eingliederungsstätte oder auf dem direkten Weg dorthin oder von dort nach Hause ereignen.

Art. 74^{ter} Bst. c

Aufgehoben

Achter Abschnitt, Bst. A. (Art. 99–107^{bis})

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 108

Aufgehoben

Art. 108^{bis} Bst. c

Aufgehoben

Achter Abschnitt, Ziff. II (Art. 111–114)

Aufgehoben

²⁷ SR 831.201

Art. 117 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 108–110.

Schlussbestimmung der Änderung vom 21. Januar 1987

Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 29. November 1995

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 28. Februar 1996

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 25. November 1996

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 2. Juli 2003

Aufgehoben

14. Verordnung vom 15. Januar 1971²⁸ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000²⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

und auf die Artikel 9 Absatz 5, 14 Absatz 4 und 33 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006³⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),

verordnet:

Gliederungstitel vor Art. 1

Erster Abschnitt: Ergänzungsleistungen

²⁸ SR 831.301

²⁹ SR 830.1

³⁰ SR 831.30

A. Der Anspruch und die Berechnungsgrundlagen

I. Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens von Familienmitgliedern

Art. 1b Abs. 1 und 3

¹ Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Vermögensverzehr nach Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG) der beiden Ehegatten werden zusammengerechnet. Der Totalbetrag wird anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.

³ Für den Vermögensverzehr findet Artikel 11 Absatz 2 ELG keine Anwendung, wenn nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital lebt.

Art. 1d und Art. 2

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2 erster Satz

² Rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen und deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, fallen nach Artikel 9 Absatz 4 ELG bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 14a Abs. 2 Bst. a und Abs. 3

² Invaliden unter 60 Jahren ist als Erwerbseinkommen jedoch mindestens anzurechnen:

- a. der um einen Drittel erhöhte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 ELG bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50 Prozent;

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn

- a. die Invalidität von Nichterwerbstätigen auf Grund von Artikel 27 der Verordnung vom 17. Januar 1961³¹ über die Invalidenversicherung festgelegt wurde; oder
- b. der Invalide in einer Werkstätte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006³² über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) arbeitet.

³¹ SR **831.201**

³² SR ...; (BBl **2006** 8385)

Art. 14b Bst. a

Nichtinvaliden Witwen ohne minderjährige Kinder ist als Erwerbseinkommen mindestens anzurechnen:

- a. der doppelte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 ELG bis zur Vollendung des 40. Altersjahres;

Art. 15 *Sonderfälle*

¹ Das Einkommen, das eine invalide Person in einer Werkstätte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG erzielt, wird bei der Ermittlung der Ergänzungsleistung als Erwerbseinkommen angerechnet, soweit es für die Berechnung der Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zum massgebenden Lohn gehört oder zu zählen wäre, falls die invalide Person der Beitragspflicht unterläge.

² Arbeitet eine versicherte Person im Haushalt oder Betrieb eines Blutsverwandten, so sind die ihr von diesem ausgerichteten Geld- und Naturalleistungen in dem Masse als Erwerbseinkommen anzurechnen, als sie eine Arbeitskraft ersetzt.

Art. 15b *Anrechnung der Hilfloosenentschädigung*

Sind in der Tagestaxe eines Heims oder Spitals auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten, so wird die Hilfloosenentschädigung der AHV, IV, Militär- oder Unfallversicherung als Einnahme angerechnet.

Art. 16a Abs. 4

⁴ Die Begrenzung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG ist zu beachten.

Art. 17 Abs. 5 Satz 1

⁵ Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g ELG vorliegt, massgebend.

Art. 17a Abs. 1

¹ Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 Bst. g ELG), wird jährlich um 10 000 Franken vermindert.

Art. 19 und 19a

Aufgehoben

Art. 19b *Erhöhung des Höchstbetrages*

¹ Für zu Hause wohnende Personen mit einem Anspruch auf eine Hilfloosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Betrag nach Artikel 14

Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 ELG bei mittelschwerer Hilflosigkeit auf 60 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind.

² Für zu Hause wohnende Ehepaare mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Betrag nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 ELG, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind, wie folgt:

Anzahl Personen	Grad der Hilflosigkeit	Höchstbetrag
beide Ehegatten	je schwer	180'000 Franken
beide Ehegatten	je mittelschwer	120'000 Franken
ein Ehegatte ein Ehegatte	schwer mittelschwer	150'000 Franken
nur ein Ehegatte	schwer	115'000 Franken
nur ein Ehegatte	mittelschwer	85'000 Franken

Art. 21

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 3

³ Bei der Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung sind die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d ELG) anzurechnen.

Art. 25a Heimdefinition

¹ Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird.

² Hat die Invalidenversicherung eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Gewährung einer Hilflosenentschädigung als Heimbewohnerin im Sinne von Artikel 42^{ter} Absatz 2 IVG eingestuft, so gilt sie auch für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Heimbewohnerin.

Art. 26a und Art. 26b Abs. 2

Aufgehoben

Art. 28 Buchführung

¹ Die mit der Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen betrauten Stellen sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den Zah-

lungsverkehr sowie die Forderungs- und Schuldverhältnisse auf dem Gebiete der
Ergänzungsleistungen Aufschluss gibt.

² Die Ergänzungsleistungen für Personen, welche gestützt auf Artikel 4 Absatz 1
Buchstaben a oder b ELG Anspruch haben (EL zur AHV), sind getrennt von den
Ergänzungsleistungen für Personen, welche gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchsta-
ben c oder d ELG Anspruch haben (EL zur IV), zu verbuchen.

³ Ebenfalls getrennt zu verbuchen sind die jährlichen Ergänzungsleistungen (Art. 3
Abs. 1 Bst. a ELG) einerseits und die Vergütung von Krankheits- und Behinde-
rungskosten (Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG) andererseits.

⁴ Die Absätze 2 und 3 sind auch anwendbar für geltend gemachte, abgeschriebene
oder erlassene Rückforderungen.

⁵ Leistungen nach Artikel 2 Absatz 2 ELG, wie kantonale und kommunale Beihilfen,
Mehrleistungen auf Grund einer Besitzstandsgarantie, müssen getrennt verbucht
werden, auch wenn sie zusammen mit den Ergänzungsleistungen ausgerichtet wer-
den.

Art. 28a *Meldung der Krankheitskosten*

Die pro Kalenderjahr vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten sind dem
Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) zu melden. Das Bundesamt
bestimmt im Rahmen seiner Weisungsbefugnis den Zeitpunkt und die Einzelheiten
der Meldung.

Art. 30 *Sachüberschrift*

Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jährlichen Ergänzungsleistung

Art. 32 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 33 *Häufigkeit*

Kantone, welche die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen den
Gemeinden überlassen, haben dafür zu sorgen, dass bei der zuständigen Gemeinde-
stelle in der Regel jedes Jahr eine Revision durchgeführt wird.

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 2 und 3

² Die Berichte sind dem Bundesamt in einer von diesem zu bestimmenden Frist in
doppelter Ausfertigung zuzustellen.

³ Artikel 169 Absätze 2 und 3 AHVV ist sinngemäss anwendbar.

Art. 36 Kosten

Die Kosten der Revisionen gelten als Verwaltungskosten im Sinne von Artikel 24 ELG.

Art. 37 Abs. 1

¹ Das Bundesamt kann im Rahmen seiner Weisungsbefugnis festlegen, welche Punkte bei der Revision nach Artikel 23 Absatz 1 ELG besonders beachtet werden müssen.

Gliederungstitel vor Art. 39

C. Die Beiträge des Bundes

I. An die jährlichen Ergänzungsleistungen

Art. 39 Berechnung des Bundesanteils

¹ Das Bundesamt legt jährlich für jeden Kanton den Bundesanteil in Prozent fest. Der Anteil wird nach mathematischen Regeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

² Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils sind die laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres.

³ Die Berechnungselemente der Fälle nach Absatz 2 sind dem Bundesamt innerhalb eines Monats seit der Hauptauszahlung zu melden. Das Bundesamt bestimmt im Rahmen seiner Weisungsbefugnis die Einzelheiten der Meldung.

⁴ Am Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG beteiligt sich der Bund im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht.

⁵ Hat ein Kanton den Vermögensverzehr für in Heimen oder Spitälern lebende Personen abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG festgelegt, so ist dieser Vermögensverzehr auch für die Festlegung des Bundesanteils massgebend.

Art. 39a Mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehende Einnahmen

Als mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehende Einnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 ELG gelten:

- a. Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung für die Hotellerie und für die Pflege und Betreuung im Heim- oder Spital und
- b. Hilfslosenentschädigungen, die nach Artikel 15b angerechnet werden können.

Art. 40 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 2^{bis}

Abrechnung

¹ Die Kantone erstellen eine Abrechnung über die jährlichen Ergänzungsleistungen.

² Es ist getrennt abzurechnen über:

- a. die Ergänzungsleistungen für Personen, die gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a oder b ELG Anspruch haben (EL zur AHV); und
- b. Ergänzungsleistungen für Personen, die gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c oder d ELG Anspruch haben (EL zur IV), abzurechnen.

^{2bis} Die Abrechnung hat insbesondere über die Leistungen Aufschluss zu geben. Das Bundesamt bestimmt im Rahmen seiner Weisungsbefugnis die Einzelheiten und kann verbindliche Formulare vorschreiben.

Art. 40a Festsetzung

Das Bundesamt setzt die Beiträge aufgrund der Abrechnung des Kantons und des nach Artikel 39 Absatz 2 berechneten Bundesanteils fest.

Art. 41 Abs. 2

² Das Bundesamt gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährliche Vorschüsse, die in der Regel 80 Prozent der voraussichtlichen Beiträge nicht übersteigen dürfen.

Art. 42 Rückerstattung

Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³³ zurückzuerstatten.

Gliederungstitel vor Art. 42a

II. An die Verwaltungskosten

Art. 42a Höhe der Fallpauschale

¹ Der Bund richtet Fallpauschalen aus, welche wie folgt abgestuft sind:

- a. je 210 Franken für die ersten 2500 Fälle;
- b. je 135 Franken für die Fälle 2501 bis 15 000;
- c. je 50 Franken für jeden weiteren Fall.

² Hat ein Kanton die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen mehr als einer Stelle übertragen, so werden die Fälle zusammengezählt.

Art. 42b Ermittlung der Fallzahlen

¹ Das Bundesamt ermittelt für jeden Kanton die Anzahl Fälle.

³³ SR 616.1

² Massgebend sind die laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres.

³ Jede gesonderte Berechnung zählt dabei als ein Fall.

Art. 42c Festsetzung und Auszahlung

¹ Das Bundesamt setzt die Beiträge fest.

² Die Auszahlung erfolgt im Leistungsjahr in drei Raten per Ende Mai, 15. August und 15. November.

³ Als erste Rate wird die Hälfte, als zweite und dritte Rate je ein Viertel des Bundesbeitrages ausbezahlt.

Art. 42d Rückerstattung

Für die Rückerstattung ist Artikel 42 sinngemäss anwendbar.

Art. 45 *Einleitungssatz, Bst. a und c*

Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt

- a. die Stiftung Pro Senectute den über 65jährigen Männern und den über 64jährigen Frauen;
- c. die Stiftung Pro Juventute den Witwen unter 64 Jahren und den Waisen, sofern sie nicht invalid sind.

Art. 47 Abs. 2

² Die Geldleistungen sind durch die Post, eine Bank oder persönlich gegen Quittung auszurichten.

Art. 48 *Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Grundsätze

Die Grundsätze der Stiftung Pro Senectute, der Vereinigung Pro Infirmis und der Stiftung Pro Juventute müssen Bestimmungen enthalten über

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Kantone haben Vorkehren zu treffen, um Doppelzahlungen von jährlichen Ergänzungsleistungen durch einen oder mehrere Kantone zu verhindern. Der Bundesbeitrag wird für den gleichen Zeitraum jeweils nur für eine Ergänzungsleistung gewährt. Das Bundesamt kann überdies von den Kantonen Vorkehren zur Feststellung und Vermeidung von Doppelzahlungen verlangen.

Art. 54 Abs. 2

² Das Bundesamt kann die Ausgleichskassen verpflichten, über Änderungen, die im Rentenanspruch einer ihnen bekannten Person mit Ergänzungsleistungen eintreten, laufend den Durchführungsstellen Meldung zu erstatten.

Art. 54a Abs. 1–3

¹ Die Kantone dürfen in der Abrechnung über die Ergänzungsleistungen gegenüber dem Bund die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG nicht einsetzen.

² *Aufgehoben*

³ Das Eidgenössische Departement des Innern legt die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG spätestens Ende Oktober für das nächste Jahr fest.

Art. 55 Sachüberschrift und Satz 1

Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Aufsicht gemäss Artikel 28 ELG wird durch das Bundesamt ausgeübt.

Art. 57 Abs. 1 und 2

¹ Die kantonalen Vollzugsbestimmungen nach Artikel 29 Absatz 1 ELG sind der Bundeskanzlei zur Genehmigung einzureichen.

² Die gemeinnützigen Institutionen reichen ihre Grundsätze dem Bundesamt zur Genehmigung ein.

Art. 58

Aufgehoben

15. Verordnung vom 19. November 2003³⁴ über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung

4. Abschnitt: Beteiligung der Kantone an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen

Art. 9 Aufteilung zwischen den Kantonen

¹ Der Anteil eines Kantons an der jährlichen Beteiligung aller Kantone berechnet sich wie folgt:

Anteil des Kantons in Franken = $\frac{\text{TkAL-Kanton}}{\text{TkAL-Total}} \times \text{Bet.}$

TkAL-Kanton	=	Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit im Kanton im betreffenden Jahr
TkAL-Total	=	Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit aller Kantone im betreffenden Jahr
Bet.	=	Beteiligung aller Kantone im betreffenden Jahr in Millionen Franken

² Die Anteile der Kantone werden auf 1000 Franken gerundet.

16. Waldverordnung vom 30. November 1992³⁵

Art. 15 Abs. 4

⁴ Der Kanton sorgt dafür, dass die Gefahrenkataster und -karten sowie die Daten der Messstellen und Informationssysteme dem Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

6. Kapitel: Finanzhilfen (ohne Investitionskredite) und Abgeltungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 Allgemeine Voraussetzung der Beiträge
(Art. 35)

¹ Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes werden nur gewährt, wenn sich der Kanton angemessen daran beteiligt.

² Die Beteiligung des Kantons ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen an:

³⁴ SR 837.141

³⁵ SR 921.01

- a. befristete Massnahmen für Werbung und Absatzförderung, welche die Wald- und die Holzwirtschaft bei aussergewöhnlichem Holzanfall gemeinsam durchführen;
- b. die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal;
- c. Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung;
- d. die Forschung und Entwicklung.

Art. 39 **Besondere Voraussetzungen**

(Art. 35)

¹ Förderungsbeiträge werden nur gewährt, wenn:

- a. die Massnahmen der forstlichen Planung entsprechen, notwendig und zweckmässig sind, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen und die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen;
- b. die Massnahmen mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sind;
- c. der weitere Unterhalt gesichert ist.

² Das BAFU erlässt Richtlinien über die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen an Projekte und Massnahmen.

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 40 **Schutz vor Naturereignissen**

(Art. 36)

¹ Abgeltungen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand und die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung.

² Abgeltungen an aufwändige Projekte, deren Kosten mehr als eine Million Franken betragen, werden einzeln gewährt. Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung;
- c. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung.

³ Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, beispielsweise nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag nach Absatz 2 ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten der Massnahmen erhöht werden.

⁴ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

- a. Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden;
- b. Massnahmen zum Schutz von touristischen Bauten und Anlagen, wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten und Wanderwege, ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Art. 41 Schutzwald

(Art. 37)

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind, richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Schutzwaldes;
- c. dem Umfang und der Planung der für die Schutzwaldpflege erforderlichen Infrastruktur;
- d. der Qualität der Leistungserbringung.

² Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Die Bundesbeiträge für die Schutzwaldpflege dürfen ausschliesslich für Massnahmen im Schutzwald verwendet werden; ausgenommen sind Massnahmen in Gebieten, die an den Schutzwald angrenzen, soweit die Massnahmen für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind.

Art. 42 Biologische Vielfalt des Waldes

(Art. 38 Abs. 1 Bst. a–d)

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

- a. der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden und zu pflegenden Waldreservate;
- b. der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Jungwaldes;
- c. der Anzahl Hektaren der zu pflegenden Lebensräume, insbesondere Waldränder, die der Vernetzung dienen;
- d. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten, die für die biologische Vielfalt prioritär zu erhalten sind;
- e. der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz ausserhalb von Waldreservaten;
- f. der Anzahl Hektaren der zu pflegenden Kulturformen der Waldbewirtschaftung wie Wytweiden, Mittel- und Niederwälder sowie Selven;
- g. der Qualität der Leistungserbringung.

² Die Höhe der globalen Finanzhilfen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Die Finanzhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn der Schutz der ökologischen Flächen nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f vertraglich oder auf andere geeignete Weise gesichert ist.

⁴ Die Finanzhilfen für die Jungwaldpflege dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen die Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau erfüllen.

Art. 43 Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut

(Art. 38 Abs. 1 Bst. e)

¹ An die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut gewährt der Bund einzeln eine Finanzhilfe von 30 bis 50 Prozent der Kosten der Massnahmen.

² Die Finanzhilfe wird gewährt an:

- a. bauliche Massnahmen an Klenganstalten;
- b. die Anschaffung technischer Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die der Gewinnung und Verarbeitung von Saatgut dienen;
- c. den Betrieb von Samenplantagen und Saatgutvermittlungsstellen, die der Versorgung mit kontrolliertem Saatgut dienen.

³ Sie wird zugesichert, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.

Art. 44 Waldwirtschaft

(Art. 38a)

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a. für überbetriebliche Planungsgrundlagen nach der Grösse der kantonalen Waldfläche;
- b. für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft nach der Anzahl Kubikmeter der im Rahmen der Kooperation oder der Zusammenlegung von Betrieben geplanten gemeinsamen Holznutzung und -vermittlung;
- c. für die Lagerung von Holz bei aussergewöhnlichem Holzanfall nach der Holzmenge, die der Markt vorübergehend nicht aufnehmen kann.

² Die Höhe der globalen Finanzhilfen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Globale Finanzhilfen für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft dürfen nur gewährt werden, wenn die Kooperation oder die Zusammenlegung von Betrieben auf Dauer ausgerichtet ist und eine wirtschaftlich bedeutende Holzmenge gemeinsam genutzt bzw. vermittelt wird.

Art. 45 Förderung der Ausbildung
(Art. 39)

¹ An die Ausbildung der Lehrkräfte für das forstliche Praktikum nach Artikel 37 und an deren Entschädigung sowie an die praktikumsbegleitenden Kurse gewährt der Bund einzeln Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.

² Als Ausgleich für die berufsspezifischen Kosten der ortsgebundenen praktischen Ausbildung des Forstpersonals gewährt der Bund einzeln eine Finanzhilfe in Form einer Pauschale von 10 Prozent der Ausbildungskosten der Försterschulen und Kurse.³⁶

³ An die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal gewährt der Bund einzeln eine Finanzhilfe bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.

⁴ An die Durchführung von Kursen, das Kursmaterial und den Einsatz von mobilen Ausbildungseinheiten für die Ausbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gewährt der Bund einzeln eine Finanzhilfe bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 46 Forschung und Entwicklung
(Art. 31)

¹ Der Bund kann an Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die er nicht selbst in Auftrag gibt, einzeln Finanzhilfen im Umfang von höchstens 50 Prozent der Projektkosten gewähren.

² Er kann an Einrichtungen zur Förderung und Koordination der Forschung und Entwicklung einzeln Finanzhilfen bis zum Umfang der von Dritten aufgebrachten Mittel gewähren, sofern ihm ein angemessenes Mitspracherecht in diesen Einrichtungen eingeräumt wird.

3. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von globalen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 47 Gesuch

¹ Das Gesuch um globale Abgeltungen oder Finanzhilfen wird vom Kanton beim BAFU eingereicht und enthält Angaben über:

- a. die zu erreichenden Programmziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

² Bei Massnahmen mit kantonsübergreifender Wirkung stellen die Kantone die Koordination der Gesuche mit den betroffenen Kantonen sicher.

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **412.101**).

Art. 48 Programmvereinbarung

¹ Das BAFU schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Gegenstände der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das BAFU erlässt Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 49 Auszahlung

¹ Das BAFU zahlt die globalen Beiträge in Etappen aus.

² Die Etappenzahlungen werden bei erheblichen Störungen der Leistung des Kantons gekürzt oder eingestellt, sofern den Kanton ein Verschulden trifft.

Art. 50 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Beiträge. Bleibt der Bericht aus, so hält das BAFU die Etappenzahlung zurück.

² Das BAFU kontrolliert stichprobenweise die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen und die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 51 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Ist die Leistung, für die Finanzhilfen oder Abgeltungen erbracht wurde, mangelhaft, so verlangt das BAFU vom Kanton unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Nachbesserung.

² Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

³ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990³⁷ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG).

³⁷ SR 616.1

4. Abschnitt:

Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von einzelnen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 52 Gesuche

¹ Gesuche um einzelne Abgeltungen oder Finanzhilfen ohne Kantonsbeteiligung (Art. 38 Abs. 2) sind dem BAFU, alle andern Gesuche dem Kanton einzureichen.

² Der Kanton prüft die Gesuche und leitet sie mit einem begründeten Antrag, den bereits vorliegenden kantonalen Bewilligungen und dem kantonalen Beitragsbeschluss an das BAFU weiter.

³ Das BAFU erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen, die das Gesuch enthalten muss.

Art. 53 Gewährung und Auszahlung der Beiträge

¹ Das BAFU legt die Höhe der Abgeltung oder der Finanzhilfe mittels Verfügung fest oder schliesst einen Vertrag ab.

² Es richtet die Beiträge nach Fortschritt des Projektes gestaffelt aus.

Art. 54 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Erfüllt der Empfänger von zugesicherten Abgeltungen oder Finanzhilfen die Massnahmen trotz Mahnung nicht oder mangelhaft, so werden die Abgeltungen oder Finanzhilfen nicht ausbezahlt oder gekürzt.

² Sind Abgeltungen oder Finanzhilfen ausbezahlt worden und erfüllt der Empfänger trotz Mahnung die Massnahmen nicht oder mangelhaft, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 SuG.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 29 SuG.

Art. 55 Weitere Verfahrensbestimmung

Die Verfahrensbestimmung über die Berichterstattung und die Kontrolle durch den Bund (Art. 50) gilt sinngemäss.

Art. 56–59

Aufgehoben

Art. 60 Abs. 6

⁶ Artikel 39 Absatz 3 ist anwendbar.

Art. 61 Abs. 3

³ Die Aufteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Bedarf.

Art. 63 Abs. 1 Bst. b

¹ Investitionskredite werden gewährt:

- b. zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen gemäss den Artikeln 40, 41 und 44.

Art. 64 Abs. 5

Aufgehoben

Anhang

Aufgehoben

**17. Verordnung vom 30. September 1991³⁸ über die eidgenössischen
Jagdbanngebiete**

6. Abschnitt: Abgeltungen

Art. 14 Aufsicht

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Aufsicht in den Banngebieten richtet sich nach:

- a. der Fläche der Banngebiete;
- b. den Kosten der Grundausbildung und Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Wildhut;
- c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Banngebiete im Gelände;
- d. den unter Beteiligung des Bundesamtes erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

² Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Der Flächenbeitrag beträgt pro Jahr:

- a. für alle Banngebiete bis 20 km² Fläche: 21'000 Franken;

³⁸ SR 922.31

- b. für Banngebiete ab 20 bis 100 km²: proportional zu der 20 km² übersteigenden Fläche zusätzlich bis zu 21'000 Franken.

Art. 15 Wildschäden

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Banngebiet oder innerhalb eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind, und an die Verhütung dieser Schäden richtet sich nach der Fläche der Banngebiete.

² Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Wenn keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 10 getroffen worden sind, werden keine Abgeltungen gewährt.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Bundesamt schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

³ Für die Verfahren der Beitragszahlung, der Berichterstattung und Kontrolle sowie der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung sind Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991³⁹ über den Natur- und Heimatschutz anwendbar.

18. Verordnung vom 21. Januar 1991⁴⁰ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

5. Abschnitt: Abgeltungen

Art. 14 Aufsicht

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Aufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich nach:

- a. der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;
- b. den Kosten der Grundausbildung und Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Reservatsaufseher;

³⁹ SR 451.1

⁴⁰ SR 922.32

- c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Reservate im Gelände;
- d. den unter Beteiligung des Bundesamtes erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

² Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

- a. für alle Reservate von internationaler Bedeutung: 28'000 Franken;
- b. für alle Reservate von nationaler Bedeutung: 14'000 Franken.

Art. 15 Wildschäden

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Wasservogelreservat oder innerhalb eines gemäss Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind, und an die Verhütung dieser Schäden richtet sich:

- a. nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;
- b. ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden.

² Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Wenn keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 10 getroffen worden sind, werden keine Abgeltungen gewährt.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 16a⁴¹ Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Bundesamt schliesst die Programmvereinbarungen mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

³ Für die Verfahren der Beitragszahlung, der Berichterstattung und Kontrolle sowie der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung sind Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁴² über den Natur- und Heimatschutz anwendbar.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I 2.10 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS 1996 2243).

⁴² SR 451.1

19. Verordnung vom 24. November 1993⁴³ zum Bundesgesetz über die Fischerei

Art. 12 Finanzhilfen

¹ Bundesbeiträge werden gewährt an:

- a. lokale Verbesserungen der Lebensräume von Fischen und Krebsen;
- b. Projekte zur Förderung von gefährdeten Fisch- und Krebsarten;
- c. Untersuchungen über die Artenvielfalt, den Bestand und die Lebensräume von Fischen und Krebsen;
- d. die Information der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Sprachregion.

² Die Beitragssätze betragen höchstens:

- a. 40 Prozent bei der Erfüllung von völkerrechtlichen Fischereiverträgen;
- b. 40 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 0 bis 2 betreffen, der Lebensraumverbesserung dienen oder Pilotcharakter aufweisen;
- c. 25 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 3 und 4 betreffen oder der Information der Bevölkerung dienen.

³ Keine Beiträge werden gewährt für Projekte, die vorwiegend der fischereilichen Nutzung dienen.

⁴ Gesuche müssen dem Bundesamt mit begründetem Antrag, insbesondere mit den Informationen betreffend die Art des Projekts, die beabsichtigte Wirkung, die veranschlagten Gesamtkosten, die Kostenverteilung und den Ausführungszeitpunkt eingereicht werden. Bei Gesuchen von Dritten ist überdies eine Stellungnahme der kantonalen Fischereifachstelle beizulegen.

⁵ Das Bundesamt gewährt die Finanzhilfen.

II

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. Juli 1965⁴⁴ über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen

2. Verordnung vom 15. Februar 1995⁴⁵ über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung

3. Verordnung vom 25. Oktober 1995⁴⁶ über die Ausrüstung der Armee

4. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁴⁷ über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer

⁴³ SR 923.01

⁴⁴ AS 1965 480; AS 1999 2387

⁴⁵ AS 1995 834

⁴⁶ AS 1995 5200

- 5. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁴⁸ über die Beiträge der Kantone an die AHV**
- 6. Verordnung des EDI vom 4. Dezember 2003⁴⁹ über die Förderung der Invalidenhilfe**
- 7. Verordnung vom 11. September 1972⁵⁰ über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung**
- 8. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁵¹ über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung**
- 9. Verordnung vom 29. Dezember 1997⁵² über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen**
- 10. Verordnung 93 vom 31. August 1992⁵³ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**
- 11. Verordnung 01 vom 18. September 2000⁵⁴ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**
- 12. Verordnung 03 vom 20. September 2002⁵⁵ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**
- 13. Verordnung 05 vom 24. September 2004⁵⁶ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**
- 14. Verordnung 07 vom 22. September 2006⁵⁷ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**
- 15. Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954⁵⁸ über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern**

III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁴⁷ AS 1985 1957

⁴⁸ AS 1985 2009

⁴⁹ AS 2003 4857

⁵⁰ AS 1972 2533

⁵¹ AS 1985 2013

⁵² AS 1998 239

⁵³ AS 1992 1836

⁵⁴ AS 2000 2636

⁵⁵ AS 2002 3348

⁵⁶ AS 2004 4371

⁵⁷ AS 2006 4153

⁵⁸ AS 1954 619

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Erläuternder Bericht zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung zur Verordnung vom 29. Oktober 1986 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV)	3
2	Erläuterungen zur Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)	5
3	Erläuterungen zur Verordnung vom 13. März 2000 zum Universitätsförderungsgesetz (UFV)	6
4	Erläuterungen zur Verordnung vom 21. Oktober 1987 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsverordnung)	6
5	Erläuterungen zur Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)	6
6	Erläuterungen zur Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV)	13
7	Erläuterungen zur Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)	20
8	Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV)	22
9	Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	23
10	Erläuterungen zur Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV)	24
11	Erläuterungen zur Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)	31
12	Erläuterungen zur Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)	35
13	Erläuterungen zur Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)	36

14	Erläuterungen zur Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)	37
15	Erläuterungen zur Verordnung vom 19. November 2003 über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV)	51
16	Erläuterungen zur Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)	52
17	Erläuterungen zur Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)	64
18	Erläuterungen zur Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)	64
19	Erläuterungen zur Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)	66
20	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen	67
21	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und zur Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Ausrüstung der Armee (VAA)	68
22	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985 über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer	68
23	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985 über die Beiträge der Kantone an die AHV	68
24	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung des EDI vom 4. Dezember 2003 über die Förderung der Invalidenhilfe	68
25	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 11. September 1972 über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV)	69
26	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985 über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung	69
27	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)	69
28	Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnungen über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	69
29	Erläuterungen zur Aufhebung des Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954 über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	69

1 Erläuterung zur Verordnung vom 29. Oktober 1986¹ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV)

Art. 1a, 1b, 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1 Bst. a (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} LSMG: Planungsgrundlagen)

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und a^{bis} des Gesetzes vom 5. Oktober 1984² über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) muss sich der Bund für die Beurteilung des Bedarfsnachweises für eine Einrichtung auf Planungsgrundlagen stützen können. Der Bundesrat legt in der Verordnung fest, wie diese Planungsgrundlagen beschaffen sein müssen.

Im Erwachsenenbereich arbeiten die Kantone auf institutioneller Ebene zusammen. Diese Zusammenarbeit ist in drei Konkordaten geregelt. Daher ist eine interkantonale Planung unerlässlich. Die Planungsgrundlagen müssen insbesondere Auskunft über die Entwicklung des Platzbedarfs sowie den Auslastungsgrad der einzelnen Einrichtungen während der vergangenen fünf Jahre, über das Platzangebot, aufgeschlüsselt nach Typus (zum Beispiel geschlossene und offene Einrichtung, Einrichtung für junge Erwachsene etc.), sowie über den interkantonalen Austausch von Platzierungen geben. Zusätzlich müssen die Planungsgrundlagen eine Bewertung zur Entwicklung des künftigen Platzbedarfs aufgrund von Veränderungen im Bereich von Gesetzen, Verordnungen, theoretischen Grundlagen und politischen Grundlagen enthalten. Ein Bedarfsnachweis wird von den Kantonen aufgrund dieser Themenbereiche vorgenommen. Die Strafvollzugskonkordate weisen für die Konkordatsanstalten den Bedarf ebenfalls auf Grund dieser Grundlagen nach.

Um ausreichende Standards bezüglich der Qualität der einbezogenen Daten und Statistiken zu erreichen, ist es unabdingbar, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) die hiezu notwendigen Statistiken weiterführen und die detaillierten Datensätze den betroffenen Kreisen zugänglich machen kann. Namentlich müssen die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die Strafurteilsstatistik (SUS), die Statistik über den Freiheitsentzug (FES), der Anstaltenkatalog sowie die Statistik zur Bewährungshilfe mindestens im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Die Kantone sind verpflichtet, die für die oben genannten Statistiken erforderlichen Grunddaten zu erheben und dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu liefern.

Für den Jugendbereich sind kantonale Planungsgrundlagen zu erstellen, die auch Aussagen zur Nutzung von Angeboten in anderen Kantonen sowie zum Angebot für Klientinnen und Klienten aus anderen Kantonen enthalten. Konkret müssen die kantonalen Planungsgrundlagen folgenden inhaltlichen Anforderungen genügen:

- Grundlagen der kantonalen Planung in der stationären Jugendhilfe:
kantonales Heimleitbild, kantonales Heimkonzept, Gesetze, Verordnungen, theoretische Grundlagen, politische Vorgaben, Strategien.
- Welche Angebote stellt der Kanton zur Verfügung?

¹ SR 341.1

² SR 341

Anzahl Plätze pro Heim: pro Typus, Entwicklung der Anzahl Plätze in den letzten fünf Jahren, jährliche Betriebstage: pro Heim, pro Typus .

- Wie werden die Angebote genutzt?

Anzahl KlientInnen pro Heim: pro Typus und total, Entwicklung der Zahl der KlientInnen in den letzten fünf Jahren: pro Typus und total, KlientInnen pro Typus: aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht, KlientInnen total: aufgeschlüsselt nach rechtlichen Einweisungsgrundlagen, Aufenthaltstage und Auslastungsgrad über das ganze Berichtsjahr: pro Heim, pro Typus, total.

- Interkantonaler Austausch von Heimplätzen
- Folgerungen:

Bewertung der Entwicklung der Anzahl Plätze der letzten fünf Jahre und Prognosen / Thesen zu möglichen künftigen Entwicklungen; Tendenzen, Aussagen zur Angebots-, Bedarfs- und Nachfragelage sowie zur kantonalen Heimplatzierungsquote, Platzierungsgründe und deren Entwicklung; Zusammenhang dieser Daten zur allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Verhältnis zur ambulanten Jugendhilfe); Planungen, Projekte, Überlegungen etc. für die nächsten fünf Jahre.

Auch im Jugendbereich sind für die Beurteilung der eingereichten Planungsgrundlagen die Statistiken des BFS unabdingbar. Insbesondere müssen die PKS sowie die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) als für diesen Bereich bedeutendste Statistiken weitergeführt werden.

Art. 9a (Art. 10a LSMG: Beiträge an die Kosten des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal SAZ)

Gemäss dem neuen Artikel 377 Absatz 5 StGB³ sind die Kantone ausdrücklich zur Förderung der Aus- und Weiterbildung des Strafvollzugspersonals verpflichtet. Der Straf- und Massnahmenvollzug stellt gemäss der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eine Verbundaufgabe dar und daher ist eine finanzielle Unterstützung des SAZ durch den Bund in Form eines Direktbeitrages vorgesehen.

Der Bund soll bei der Beitragsleistung insbesondere die Aufwendungen für die Ausbildung, also Grund- und Fortbildungskurse, sowie für die Weiterbildung des Strafvollzugspersonals unterstützen. Die Kursinhalte sollen sich nach den gesetzlichen Normen und den internationalen Verpflichtungen richten, beispielsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug.

Ausbildungsmodule und Zielpublikum: Ein Grundkurs findet berufsbegleitend statt und umfasst ein breitfächriges modulares Angebot. Die Fortbildungskurse dienen primär der Aktualisierung und Vertiefung des beruflichen Wissens. Sie orientieren sich an neuen Entwicklungen und Problemstellungen im Strafvollzug. Diese Kurse richten sich sowohl an Absolventen der Grundkurse wie auch an spezielle Gruppen von Vollzugsmitarbeitern wie beispielsweise Direktoren, Adjunkten, an Mitarbeiter der Gesundheitsdienste, der Landwirtschaft oder an Seelsorger. Mit den Angeboten

im Bereich Weiterbildung soll interessierten und geeigneten Mitarbeitern die Möglichkeit zur fachlichen und persönlichen Entwicklung geboten werden. Hierzu gehören Kaderkurse wie auch mehrwöchige Kurse zu spezifischen Themen.

In der Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA vom 7. September 2005⁴ (zweite NFA-Botschaft) wird von einer jährlichen finanziellen Belastung des Bundes von rund einer Million Franken ausgegangen. In dieser Grössenordnung würde sich der Bundesbeitrag auch im Jahre 2007 bewegen. Er entspricht damit ungefähr einem Drittel der anerkannten Kosten, d.h. der Aufwendungen des SAZ für die Grundausbildung sowie die Weiter- und Fortbildung des Strafvollzugspersonals. Dagegen werden beispielsweise die Bildung der Inhaftierten oder die Forschung im Bereich des Strafvollzugs vom Bund finanziell nicht unterstützt.

(Art. 3 Abs. 3, 4 Abs. 2 und 7 Abs. 3 LSMG)

Keine Verordnungsänderung und separates Verfahren

Artikel 3 Absatz 3 LSMG soll in erster Linie eine präventive Wirkung erzielen. Die Kantone müssen bei neuen Bauvorhaben frühzeitig mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) in Kontakt treten und in Aussicht stehende Bauvorhaben im Rahmen der jährlich bei allen Kantonen durchgeführten Finanzumfrage vorzeitig anmelden. Dem BJ sind in aller Regel Mängel im bundesrechtskonformen Vollzug in den einzelnen Kantonen bekannt. Somit kann den betroffenen Kantonen bei der Anmeldung von neuen Bauvorhaben ebenfalls frühzeitig der Hinweis auf mögliche Beitragskürzungen oder Verweigerungen gegeben werden. Eine abschliessende Aufzählung der möglichen nicht bundesrechtskonformen Vollzugssituationen ist wenig sinnvoll. Die Praxis wird, allenfalls mit Hilfe von Beschwerdeverfahren an das Bundesverwaltungsgericht, gangbare Wege aufzeigen.

Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 LSMG erfordern Anpassungen in der Verordnung. Diese werden in einem vom NFA-Paket getrennten Verfahren durchgeführt und dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet. Die Pauschalierung der Baubeiträge bei den Erziehungseinrichtungen, die auch eine Anpassung der Verordnung EJPD erfordert, und die Pauschalierung der Betriebsbeiträge stehen sich sachlich nahe und rechtfertigen ein gemeinsames Vorgehen. Spätestens im Juni und Juli 2007 soll bei den Kantonen, den Trägerschaften der Institutionen und interessierten Verbänden eine Anhörung durchgeführt werden.

2 Erläuterungen zur Verordnung vom 19. November 2003⁵ über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Art. 62 Abs. 4

Im Rahmen der zweiten NFA-Botschaft ist in Artikel 53 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ (BBG) die Abstufung der Beiträge nach der Finanzkraft der Kantone gestrichen worden. Entsprechend ist die Finanzkraftabstufung der Bundesbeiträge auch in Artikel 62 Absatz 4 BBV zu streichen.

⁴ BBl 2005 6029

⁵ SR 412.101

⁶ SR 412.10

3 Erläuterungen zur Verordnung vom 13. März 2000⁷ zum Universitätsförderungsgesetz (UFV)

Art. 18 Abs. 1

Mit der Anpassung von Artikel 18 Absatz 4 des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999⁸ (UFG) ist die Finanzkraftabstufung der Investitionsbeiträge auch in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung zum UFG zu streichen.

4 Erläuterungen zur Verordnung vom 21. Oktober 1987⁹ über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsver- ordnung)

4.1 Allgemeines

Mit der NFA zieht sich der Bund aus der Koordination und Subventionierung des freiwilligen Schulsports sowie der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule zurück.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1

In der Sportförderungsverordnung sind somit Absatz 2 von Artikel 3 aufzuheben und Absatz 1 von Artikel 46 in dem Sinne abzuändern, dass die Eidgenössische Sportkommission (ESK) periodisch die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Sport in der Schule (KVS) durchführt.

Da mit der Aufhebung von Artikel 3 Absatz 2 "Eidgenössische Sportkommission" als ausgeschriebener Begriff verschwindet, ist er neu in Artikel 6 Absatz 2 einzufügen.

5 Erläuterungen zur Verordnung vom 16. Januar 1991¹⁰ über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

5.1 Allgemeines

Der Aufgabenbereich nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹¹ bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, beide staatlichen Ebenen beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung. Als neues Instrument wird die Programmvereinbarung eingeführt. Im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen konzentriert sich der Bund im Wesentlichen auf ge-

⁷ SR 414.201

⁸ SR 414.20

⁹ SR 415.01

¹⁰ SR 451.1

¹¹ SR 451

samtschweizerische Zusammenhänge, auf Ziele und Grundsätze der Aufgabenerfüllung, auf die Kontrolle sowie, wo erforderlich, auf die fachliche Unterstützung der Kantone. Die operative Ebene ist grundsätzlich den Kantonen überlassen, sie sind verantwortlich für die konkrete Umsetzung der Aufgaben.

Die Abgeltungen und Finanzhilfen können neu in Form von Globalbeiträgen oder wie bisher unter Anwendung von Subventionssätzen ausgerichtet werden. Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz erfolgt die Beitragsgewährung in der Regel mittels Globalbeiträgen. Im Bereich Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbildschutz und der historischen Verkehrswege der Schweiz erfordern die Projekte in der Regel eine individuelle Beurteilung, d.h. die Festlegung der Finanzhilfen erfolgt in Prozenten der beitragsberechtigten Aufwendungen. Die Finanzhilfen können mittels Programmvereinbarung oder ausnahmsweise mittels Verfügung gewährt werden. Generell aufgehoben wird das Kriterium der Finanzkraft der Kantone.

Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen quantifizieren die zu erreichenden Ziele, resp. die zu erbringenden Leistungen. Adressaten sind normalerweise die Kantone. Das heisst, Empfänger der Bundesbeiträge sind die Kantone. Sie treten den Subventionsgesuchstellern und damit den Leistungserbringern alleine gegenüber und haben die Mitwirkung Dritter sicherzustellen. Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)¹² enthält dazugehörige bundesrechtliche Vorgaben. Soweit die Kantone Bundesbeiträge mittels Verfügung gewähren, kann zudem das Beschwerderecht nach dem NHG gegeben sein.

Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihrer finanziellen Beiträge grundsätzlich frei. Für die Zielerreichung der Programmvereinbarung geht man von einer kantonalen Mitfinanzierung aus, was der Grundphilosophie der Verbundaufgabe entspricht.

Die wesentlichen Änderungen der Finanzierungsartikel der NHV beinhalten die Festlegung der Inhalte der Programmvereinbarungen, der Aufgaben und Kompetenzen des Bundes und der Kantone, das Controlling einschliesslich der Einzelheiten der Finanzaufsicht sowie die Streitbeilegung.

Die Voraussetzungen der Bundeshilfen sowie die Ausführungsbestimmungen sind in den Verordnungen aller Sachbereiche, welche neu mit Programmvereinbarungen arbeiten, weitgehend analog formuliert. Das Mittel der Programmvereinbarung ist jedoch nicht für alle Vorhaben geeignet. So fehlen im Bereich Schutz der historischen Verkehrswege zurzeit die für eine sinnvolle und zweckmässige Ausgestaltung von Programmvereinbarungen erforderlichen quantitativen Kennzahlen (Anzahl Objekte, Anzahl km, welche Anzahl Objekte in welchem Zustand etc.), ebenso wie hinreichend konkrete Angaben zur aktuellen Gefährdung und zum Handlungsbedarf. So können zurzeit bspw. weder der Bund noch die Kantone taugliche Einschätzungen der jährlich erforderlichen Aufwendungen für den Erhalt historischer Verkehrswege vornehmen.

Für die Denkmalpflege, die Archäologie und den Ortsbildschutz werden Programmvereinbarungen mit den Kantonen abgeschlossen. Die Programmvereinbarungen enthalten die einzelnen Projekte, die dazu erforderlichen Regelungen sowie den finanziellen Rahmen der einzelnen Finanzhilfen.

¹² SR 616.1

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Globale Finanzhilfen

Der Bund kann Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege gemäss dem revidierten Artikel 13 Absatz 1 NHG unterstützen, indem er den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Finanzhilfen gewährt. Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung von schützenswerten Objekten werden deshalb gemäss Absatz 1 in der Regel mittels Programmvereinbarung gewährt. Programmvereinbarungen werden immer zwischen Bund und Kanton abgeschlossen. Sie sind vom neuen Artikel 20a SuG geregelt und stellen eine Sonderform des öffentlich-rechtlichen Vertrags dar. Die Rahmenkredite nach Artikel 16a NHG werden voraussichtlich auf vier Jahre befristet sein.

Entsprechend Artikel 20a Absatz 2 SuG regelt die Programmvereinbarung gemäss Absatz 2 zunächst die gemeinsamen Ziele zwischen Bund und Kanton in den Bereichen Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege (Bst. a). Im Bereich der Denkmalpflege können im Rahmen der zu erreichenden strategischen Programmziele nach Buchstabe a auch Einzelobjekte in der Programmvereinbarung aufgelistet werden. Nach Buchstabe b wird festgelegt mit welcher Leistung des Kantons, namentlich im Zusammenhang mit den geplanten Massnahmen, sowie nach Buchstabe c mit welchem finanziellen Bundesbeitrag diese Ziele zu erreichen sind. Weiter regelt die Programmvereinbarung das Controlling einschliesslich der Einzelheiten der Finanzaufsicht (Bst. d). Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschliessend. Es steht Bund und Kanton frei, in der Programmvereinbarung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Punkte zu regeln.

Eine Programmvereinbarung wird gemäss Absatz 3 für eine Dauer von höchstens vier Jahren abgeschlossen. Das revidierte Subventionsgesetz sieht grundsätzlich mehrjährige Programmvereinbarungen vor. Bedingt durch den individuellen Charakter der Objekte erfolgt im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz in der Regel ein jährlicher Abschluss.

Gemäss Absatz 4 erlassen das BAFU, das BAK oder das ASTRA Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 4a Einzelne Finanzhilfen

Der Bund kann gemäss Artikel 13 Absatz 2 NHG Finanzhilfen durch Verfügung gewähren, wenn die Projekte, die eine Beurteilung des Bundes im Einzelfall erfordern, in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern (Abs. 1 Bst. b), dringlich sind (Bst. a) oder mit grossem Aufwand verbunden sind (Bst. c). Buchstabe a erlaubt insbesondere auch die vorzeitige Inangriffnahme der Arbeiten im Ausnahmefall. Diese muss aber weiterhin im Einvernehmen mit dem BAFU, dem BAK oder dem ASTRA geschehen.

Gemäss Absatz 2 können einzelne Finanzhilfen mittels Vertrag oder Verfügung gewährt werden.

Art. 4b Gesuche

Gesuche um Finanzhilfen werden vom Kanton beim BAFU, BAK oder ASTRA eingereicht. Der Bund gewährt gemäss Artikel 13 Absatz 1 NHG Finanzhilfen an die Kantone. Dies bedeutet, dass nur die Kantone Gesuchsteller sein können (Abs. 1). Der Bund steht in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten, beispielsweise zu den Leistungserstellern. Letztere reichen ihr Gesuch beim Kanton ein, der finanzielle Unterstützung gestützt auf sein kantonales Subventions- bzw. Submissionsrecht gewährt. Wichtigster Inhalt des Gesuchs um globale Finanzhilfen sind die Angaben des Kantons über die zu erreichenden Programmziele (Abs. 2, Bst. a), die zur Erreichung dieser Ziele voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung (Bst. b) sowie die Wirksamkeit dieser Massnahmen (Bst. c) in Bezug auf die Erreichung der Programmziele.

Gemäss Absatz 3 müssen Gesuche um einzelne Finanzhilfen die für die Beurteilung des Projekts notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Zum erforderlichen Inhalt der Gesuche erlassen das BAFU, das BAK oder das ASTRA Richtlinien.

Art. 5 Beitragsbemessung

Der Artikel enthält und nennt, wie bisher, wonach sich die Höhe der Finanzhilfen richtet. Die Bedeutung eines zu schützenden Objektes (national, regional, lokal) beeinflusst nach wie vor als wichtigstes Kriterium die Höhe der Finanzhilfen. Neu hingegen richtet sich die Höhe der Finanzhilfen gemäss Absatz 1 auch nach der Qualität und Quantität der Massnahmen, dem Grad der Gefährdung eines zu schützenden Objektes, der Komplexität der Massnahmen (fachlich, hoher Grad an Koordinationsbedarf, mehrere Nutzniesser usw.) und der Qualität der Leistungserbringung.

Die Finanzhilfen werden gemäss Absatz 2 zwischen dem zuständigen Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge geht der Bund soweit möglich von Leistungseinheiten aus, wobei insbesondere Flächen- oder Objektbeiträge in Frage kommen. Die Leistungseinheiten entsprechen der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge.

Insbesondere in den Bereichen Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbildschutz und Schutz der historischen Verkehrswege können die Finanzhilfen gemäss Absatz 3 wie bisher auch mittels Höchstbeiträgen in Prozenten an die beitragsberechtigten Aufwendungen festgelegt werden (25 Prozent für Objekte von nationaler Bedeutung; 20 Prozent für Objekte von regionaler Bedeutung; 15 Prozent für Objekte von lokaler Bedeutung). Die Beitragssätze liegen im Vergleich zur bisherigen Regelung im Schnitt tiefer, weil die Finanzkraftzuschläge entfallen. Ausnahmsweise kann auch im Bereich Natur- und Landschaftsschutz eine Subventionierung aufgrund der Kosten erfolgen, wenn eine Leistung nicht globalisiert werden kann.

Gemäss Absatz 4 kann der Beitragssatz wie bisher ausnahmsweise auf 45 Prozent erhöht werden, wenn die unerlässlichen Massnahmen mit den Beitragssätzen nach Absatz 3 nachweislich nicht finanziert werden können.

Art. 6 Beitragsberechtigte Aufwendungen

Beitragsberechtigt im NHG-Bereich sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Massnahmen erforderlich sind. Massnahmen, die zwar vertraglich festgehalten, jedoch aus bestimmten Gründen nicht ergriffen wurden, erhalten somit keine Beiträge. Diese Bestimmung betrifft insbesondere globale Finanzhilfen, d.h. den vor dem Abschluss der Programmvereinbarungen auszuhandelnden Bundesbeitrag: Der Bund wird sich nur zur finanziellen Unterstützung von Leistungen verpflichten, die für die angestrebten Ziele erforderlich sind.

Art. 9

BAFU, BAK und ASTRA sind gemäss Absatz 1 für die Gewährung der Finanzhilfen zuständig. Diese erfolgt über Programmvereinbarungen bzw. mittels Verträgen oder Verfügungen. Die Regelung der Abschlusszuständigkeit auf kantonaler Seite obliegt dem Kanton. Da es sich bei der Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen um eine grundlegende und wichtige Funktion handelt, die gleichzeitig auch die Aufgabenteilung zwischen den staatlichen Organen und damit die Gewaltenteilung betrifft, empfiehlt sich eine Verankerung auf Gesetzesebene. Es werden Programmvereinbarungen für die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz sowie Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz abgeschlossen. Programmvereinbarungen zwischen ASTRA und Kantonen im Bereich historische Verkehrswege sind zurzeit, wie einleitend dargelegt, nicht möglich.

Art. 10 Beitragszahlung

Die Finanzhilfen werden in Etappen oder aufgrund der von der kantonalen Fachstelle geprüften und genehmigten Abrechnung ausbezahlt. In Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz sowie bei den historischen Verkehrswegen der Schweiz erfordern die Projekte aufgrund ihres individuellen Charakters grundsätzlich eine geprüfte und genehmigte Abrechnung. Gekürzt werden Finanzhilfen insbesondere dann, wenn die beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss der Abrechnung tiefer liegen als veranschlagt.

Art. 10a Berichterstattung und Kontrolle

Die Jahresberichte nach Absatz 1 über die Verwendung der globalen Finanzhilfen sollen knapp gehalten werden. Für das BAFU soll Ende März der Stand des Programmzieles für das Ende des vergangenen Jahres im Hinblick auf den materiellen Fortschritt der Arbeiten sowie den Mittelverbrauch in einem standardisierten Bericht dargelegt werden. Der Jahresbericht des zweiten Jahres soll umfangreicher sein und Auskunft über den Stand der Arbeiten (materiell/finanziell) pro vereinbartes Programmziel geben (Programmfortschritt und Zielerreichung nach zwei Jahren, Soll/Ist-Vergleich). Die Folgerungen aus dem Rückblick und das Mehrjahresprogramm des Kantons sind die Grundlage für die nächste Programmperiode. Bei ausstehenden oder nicht genehmigten Berichten der Kantone werden die Auszahlungen der nächsten Tranchen solange gestoppt, bis die Berichte eingetroffen und genehmigt sind. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Programms legt der Kanton zusätzlich zum Jahresbericht des letzten Programmjahres einen Schlussbericht vor. Dieser enthält eine Darstellung des Grades der Zielerreichung, eine Über-

sicht über die eingesetzten Finanzmittel (Bund, Kanton, Dritte), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gemachten Erfahrungen.

Die Controllingelemente sind die Jahres- und die Schlussberichte (Berichtswesen), die Stichproben, die Erfahrungsgespräche und die Fachberatungen. Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung mittels Stichproben während der Programmperiode und nach Programmabschluss (Abs. 2).

Art. 11 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Eine Programmvereinbarung, mittels welcher globale Finanzhilfen gewährt werden, gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die Programmziele am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht sind. Ist die Vereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Wenn das Programmziel oder eines der Programmziele im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht wurde, so setzen die zuständigen Bundesämter dem Kanton eine angemessene Frist zur Nachbesserung an. Der Bund leistet für diese Nachbesserung keine über die vereinbarten Beiträge hinausgehende Beträge (Abs. 2).

Gemäss Absatz 1 kann der Bund einzeln zugesicherte Finanzhilfen bei mangelhafter Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger zurückbehalten oder kürzen.

In beiden Fällen richtet sich die Rückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen gemäss Absatz 3 nach Artikel 28 SuG.

Art. 12a Abs. 1^{bis} und 2

Diese Beiträge werden einzelfallweise gewährt (Abs. 1^{bis}), in der Regel mittels Verfügung oder Vertrag. Eine Gewährung von globalen Beiträgen mittels Programmvereinbarung kommt nicht in Frage. Der Verweis auf Artikel 4 wird aufgehoben. Artikel 6 und 9-11 gelten sinngemäss (Abs. 2).

Art. 17 Abs. 2 und 3

Artikel 17 und 18 werden neu gruppiert. Artikel 17 enthält nur noch den Grundsatz, dass die Kantone für die Biotope von nationaler Bedeutung nach Anhören des BAFU die Schutz- und Unterhaltmassnahmen sowie deren Finanzierung regeln. Die Beitragbemessung wird in Artikel 18 geregelt.

Art. 18 Abgeltungen für Biotope und den ökologischen Ausgleich

Der Artikel enthält und nennt, wie bisher, wonach sich die Höhe der Finanzhilfen richtet. Die Bedeutung eines zu schützenden Objektes (national, regional, lokal) beeinflusst nach wie vor als wichtigstes Kriterium die Höhe der Finanzhilfen (Abs. 1 Bst. a). Neu hingegen richtet sich die Höhe der Finanzhilfen auch nach der Qualität und Quantität der Massnahmen, dem Grad der Gefährdung eines zu schützenden Objektes, der Komplexität der Massnahmen (fachlich, hoher Grad an Koordinationsbedarf, mehrere Nutzniesser usw.) und der Qualität der Leistungserbringung (Bst. b-d). Weiterhin eine Rolle spielt auch die Belastung des Kantons durch den

Moorlandschafts- und den Biotopschutz (Bst. e; vgl. dazu auch die Botschaft vom 7. Sept. 2005 zur NFA, S. 6121).¹³

Die Finanzhilfen werden gemäss Absatz 2 zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge geht der Bund soweit möglich von Leistungseinheiten aus, wobei insbesondere Flächen- oder Objektbeiträge in Frage kommen. Die Leistungseinheiten entsprechen der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge.

Die Artikel 4-4b und 6-11 über die Programmvereinbarungen, die Verfügung, das Gesuch, die beitragsberechtigten Massnahmen, die Nebenbestimmungen, die Ausnahmen von der Anmerkungspflicht, die Kompetenz zur Beitragsbewilligung, die Beitragszahlung, die Berichterstattung und Kontrolle sowie Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Massnahmen gelten gemäss Absatz 3 auch für Abgeltungen für Biotope und den ökologischen Ausgleich. Durch den Verweis auf die Artikel 4-4b gibt Absatz 3 auch die Möglichkeit, gewisse Projekte ausnahmsweise mittels Einzelverfügung zu unterstützen. Dies ist insbesondere notwendig für Auenrevitalisierungsprojekte. Entsprechend Artikel 4a erfordern solche Aufwertungsprojekte in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung und sind mit grossem Aufwand verbunden.

Art. 19 Verhältnis zu den ökologischen Leistungen in der Landwirtschaft

An dieser Bestimmung muss lediglich der Verweis angepasst werden: Neu sind die Abgeltungen für sämtliche Biotope und den ökologischen Ausgleich nur noch in Artikel 18 festgehalten.

Art. 22 Abs. 3, 3^{bis} und 4

Für die Beitragsbemessung der globalen Abgeltungen für Schutz und Unterhalt der Moorlandschaften sind gemäss Absatz 3 entsprechend der Regelung in Artikel 18 die Qualität und Quantität der Massnahmen, der Grad der Gefährdung eines zu schützenden Objektes, die Komplexität der Massnahmen (fachlich, hoher Grad an Koordinationsbedarf, mehrere Nutzniesser usw.) und die Qualität der Leistungserbringung (Bst. a-c) massgebend. Keine Rolle spielt im Gegensatz zu Artikel 18 hingegen die Bedeutung der Moorlandschaft: Die Moorlandschaften nach Artikel 23b NHG sind alle von nationaler Bedeutung. Weiterhin eine Rolle spielt auch hier die Belastung des Kantons durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz (Bst. d; vgl. dazu auch die Botschaft vom 7. Sept. 2005 zur NFA, S. 6121).

Die Finanzhilfen werden gemäss Absatz 3^{bis} zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge geht der Bund soweit möglich von Leistungseinheiten aus, wobei insbesondere Flächen- oder Objektbeiträge in Frage kommen. Die Leistungseinheiten entsprechen der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge. Die Artikel 4-4b, 6-11 und 18-19 über die Programmvereinbarungen, die Verfügung, das Gesuch, die beitragsberechtigten Massnahmen, die Nebenbestimmungen, die Ausnahmen von der Anmerkungspflicht, die Kompetenz zur Beitragsbewilligung, die Beitragszahlung, die Berichter-

¹³ BBl 2005 6029 ff.

stattung und Kontrolle, die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Massnahmen, die Abgeltungen für Biotope und den ökologischen Ausgleich sowie das Verhältnis zu den ökologischen Leistungen in der Landwirtschaft gelten auch für Abgeltungen für Schutz und Unterhalt der Moorlandschaften.

Der Verweis in Absatz 4 muss angepasst werden: Die Abgeltungen für Biotope von nationaler Bedeutung sind in Artikel 18 geregelt.

6 Erläuterungen zur Verordnung vom 2. November 1994¹⁴ über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV)

6.1 Allgemeines

Hochwasserschutz bleibt auch mit Inkrafttreten der NFA eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die heutige Zusammenarbeitsform, bei der der Bund die strategische Führung und die Kantone die operative Führung wahrnehmen, soll optimiert werden. Dabei sollen die Mittel in der Regel mittels Programmvereinbarungen zugesichert werden. Die Kantone erhalten so einen grösseren Spielraum bei der Verwendung der Mittel, allerdings haben sie auch eine entsprechende grössere Verantwortung zu übernehmen.

Finanzstarke Kantone sind heute von Bundesbeiträgen ausgeschlossen. In Zukunft soll dies geändert werden, weil der Ressourcen- und Lastenausgleich anderweitig geregelt wird und alle Kantone gleich behandelt werden sollen.

Die Kantone treten den Subventionsgesuchstellern und damit den Leistungserbringern alleine gegenüber. Sie sind in der weiteren Ausgestaltung der finanziellen Beiträge grundsätzlich frei. Für die Zielerreichung der Programmvereinbarung geht man von einer angemessenen kantonalen Mitfinanzierung aus, was der Grundphilosophie der Verbundaufgabe entspricht.

Auf Verordnungsstufe wurden nun die Ausführungsvorschriften mit den Kriterien für die Mittelzuteilung, der Umfang der finanziellen Beteiligung des Bundes, die Mindestinhalte der Programmvereinbarungen sowie die neuen Verfahren festgelegt.

Seit Frühjahr 2004 arbeitete eine paritätische Arbeitsgruppe von kantonalen Forst- und Wasserbaufachleuten zusammen mit den damals zuständigen Bundesämtern für Wasser und Geologie (BWG) und Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), die im Jahr 2006 zum Bundesamt für Umwelt (BAFU) fusioniert haben, an der konkreten Umsetzung des neuen Subventionsmodells. Diese konstruktive Zusammenarbeit hat nun in der entsprechend angepassten Wasserbauverordnung ihren Niederschlag gefunden. Zudem erfolgte eine Harmonisierung mit dem Subventionsmodell zum Schutz vor Naturgefahren in der Waldverordnung.

¹⁴ SR 721.100.1

6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Finanzielle Leistungen des Bundes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Absatz 1 enthält und nennt, wie die bisherige Bestimmung, die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen und Finanzhilfen vom Bund an den Kanton. Er legt die Minimalanforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest, die von den Kantonen erfüllt werden müssen, damit sie für ihre Projekte finanzielle Leistungen des Bundes erhalten. Sie gelten sowohl für wasserbauliche Massnahmen nach Artikel 2, als auch für Renaturierungen nach Artikel 3. Neu soll nach Buchstabe a eine angemessene kantonale Mitfinanzierung zwingend vorgeschrieben werden, was der Grundphilosophie der Verbundaufgabe entspricht. Nach Buchstabe b werden neu auch die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Minimalanforderungen als Voraussetzung der Abgeltungen erwähnt und gemäss Buchstabe d muss auch der periodische Unterhalt der baulichen Massnahmen gesichert sein. Buchstabe c stellt wie bis anhin die Koordination mit dem öffentlichen Interesse aus anderen Sachbereichen sicher.

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 2 Abgeltungen an wasserbauliche Massnahmen

Dieser Artikel konkretisiert die Vorgaben des Artikels 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG),¹⁵ dessen Ziel es ist, ein bestehendes Schutzdefizit mit planerischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen sowie einem verhältnismässigen Mitteleinsatz auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Der dem Kanton zugesprochene Globalbeitrag zur Verwirklichung der wasserbaulichen Massnahmen beinhaltet im Rahmen der vereinbarten Programmziele die Finanzierung des Grundangebotes und der Gefahrengrundlagen. Aufwändige Projekte werden hingegen wie bisher in der Regel mittels Verfügung genehmigt und subventioniert.

Gemäss Absatz 1 werden das Grundangebot und die Erstellung der Gefahrengrundlagen vom Bund mittels eines Globalbeitrages subventioniert. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt, wobei die Abgeltungen des Bundes nicht an die Höhe des kantonalen Programmbeitrages gebunden sind. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge geht der Bund soweit möglich von Leistungseinheiten aus, die der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge entsprechen. Somit beträgt der ungefähre Bundesanteil am Grundangebot höchstens 35 Prozent und der ungefähre Bundesanteil an den Gefahrengrundlagen höchstens 50 Prozent. Das Grundangebot enthält insbesondere die Erstellung sowie die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen und den Aufbau von Warnsystemen. Bei

¹⁵ SR 721.100

den Gefahrengrundlagen handelt es sich um die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten. Die Höhe der Abgeltungen richtet sich gemäss Buchstabe a nach dem Gefahren- und Schadenpotenzial und gemäss Buchstabe b nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung. Die Fliessgewässerlänge, die für das Grundangebot einen der massgebenden Indikatoren darstellt, ist Bestandteil des Gefahren- und Schadenpotentials gemäss Buchstabe a. Massgebend für die Höhe des Bundesbeitrages ist neben der Gefährdung durch Naturereignisse auch die Wirksamkeit der Massnahmen (Bst. b). Die Wirksamkeit der Massnahmen umfasst die Qualität der Leistung (Ergebnis), die Qualität der Leistungserbringung (Prozess) sowie die Massnahmenplanung.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass aufwändige, mit Kosten von mehr als einer Million Franken verbundene Projekte weiterhin einzeln, in der Regel mittels Verfügung, subventioniert werden. Mit der Subventionierung von einzelnen Projekten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich hierbei um Projekte besonderen Aufwandes handelt, die besondere technische Schwierigkeiten und komplexe, manchmal überregionale, raumwirksame Eingriffe beinhalten und die spezielle Abklärungen, eine enge Koordination, Betreuung und Beratung auf allen Stufen (Gemeinde, Kanton, Bund) benötigen. Für diese liegt der Bundesbeitrag bei erfüllten Minimalbedingungen grundsätzlich bei 35 Prozent. Besonders wirksame Einzelprojekte können jedoch im Rahmen eines wirkungsorientierten Anreizsystems mit zusätzlichen Abgeltungen bis zu einem Bundesbeitrag von maximal 45 Prozent gefördert werden. Die Höhe des Bundesbeitrages richtet sich auch bei Einzelprojekten grundsätzlich nach der Gefährdung durch Naturereignisse (Bst. a) und der Wirksamkeit der Massnahmen (Bst. c). Der Buchstabe c schliesst ausdrücklich die Planung der Massnahme mit ein. Hintergrund ist die Idee, dass eine seriöse und qualitativ hoch stehende Planung die Qualität des Endproduktes massgeblich positiv beeinflusst und dass damit letztlich grosse, kostenintensive Schäden und dadurch bedingte Nachbesserungen verhindert werden können. Zusätzlich spielt bei den Einzelprojekten auch noch die Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung (Bst. b) eine wichtige Rolle für die Bemessung der Höhe der Bundesbeiträge. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es neben den baulichen Massnahmen eine ganze Reihe weiterer Massnahmen gibt, welche für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen relevant sind. All diese Massnahmen sollen gemäss Buchstabe b bei der Planung eines Projektes berücksichtigt und im Sinne einer umfassenden Risikobetrachtung aufeinander abgestimmt werden. Bei der umfassenden Risikobetrachtung handelt es sich um die ganzheitliche Berücksichtigung der drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Natur, Wirtschaft und Gesellschaft) sowohl bei der Ereignisbewältigung nach einem Hochwasser, als auch beim anschliessenden Wiederaufbau und insbesondere auch bei der langfristigen Hochwasserprävention. Für reine Schadensbehebungen werden keine Bundesbeiträge geleistet.

Gemäss Absatz 3 kann der Bund für ausserordentliche Schutzmassnahmen, beispielsweise nach Unwetterschäden, seinen Beitrag für einen durch die entstandenen Schäden erheblich belasteten Kanton bis auf maximal 65 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöhen. Der Zuschlag kann gestützt auf einen entsprechenden Entscheid des Bundesrates gewährt werden.

In Absatz 4 werden die Massnahmen präzisiert, für welche der Bund keine finanziellen Beiträge bezahlt. Buchstabe a ist unverändert geblieben. In Buchstabe b wurden die Ausnahmen von einer Subventionierung durch den Bund weiter präzisiert.

Art. 3 Finanzhilfen zur Renaturierung von Gewässern

Der Bund kann Renaturierungen wie bisher mit Finanzhilfen unterstützen. Ziel der Renaturierung ist die Wiederherstellung möglichst naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern durch Beseitigung ökologischer Defizite und durch die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit. Sämtliche Hochwasserschutzmassnahmen müssen den ökologischen Anforderungen gemäss Artikel 4 WBG entsprechen. Dieses Ziel kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass Synergien zwischen Natur- und Hochwasserschutz so gut wie möglich genutzt werden.

Gemäss Absatz 1 richtet sich die Höhe der Finanzhilfen zur Renaturierung von Gewässern nach den unter den Buchstaben a, b und c aufgelisteten Indikatoren. Bei Fliessgewässern richtet sich die Höhe des Bundesbeitrages nach der Länge des renaturierten Gewässers (Bst. a), bei eingedolten Gewässern nach der Länge der Ausdolung (Bst. b). Mit dem Indikator Vernetzungslänge (Bst. c) wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine intakte Längsvernetzung die Voraussetzung für den biologischen Austausch zwischen Ober- und Unterlauf eines Flusses ist (Durchgängigkeit für Fische und andere Bewohner der Fliessgewässer). Ein weiterer Indikator für die Höhe der Finanzhilfe ist die Bedeutung der Massnahme für die biologische und die damit zusammenhängende landschaftliche Vielfalt.

Finanzhilfen an Renaturierungsprojekte ohne besonderen Aufwand werden gemäss Absatz 2 global gewährt, wobei als Renaturierungsprojekte ohne besonderen Aufwand grundsätzlich Projekte mit Kosten von weniger als einer Million Franken gelten. Die Höhe der Finanzhilfen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge geht der Bund soweit möglich von Leistungseinheiten aus, die der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge entsprechen. Somit beträgt der Bundesbeitrag ungefähr 30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Aufwändige Renaturierungsprojekte mit Kosten von mehr als einer Million Franken werden gemäss Absatz 3 wie bisher einzeln, in der Regel mittels Verfügung, subventioniert. Der Bundesbeitrag beträgt je nach Wirksamkeit der Massnahme in Bezug auf die Indikatoren von Absatz 1 zwischen 35 und 45 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Gemäss Absatz 4 findet eine Priorisierung der Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern statt. Neben den dort bereits aufgezählten Priorisierungskriterien sind die Kantone gemäss Artikel 21 WBV auch zur Schaffung von ausreichenden Pufferzonen und von Übergangsbereichen zwischen Land und Wasser verpflichtet (Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Fliessgewässer). Ein weiterer Indikator für die Priorisierung bildet die Funktion des Gewässers in Hinblick auf die Bildung des Naturbewusstseins und die Ermöglichung von Landschaftserlebnissen für die Bevölkerung.

3. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von globalen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 4 Gesuch

Der Bund gewährt Abgeltungen und Finanzhilfen gemäss Artikel 2 und 3 WBV an die Kantone. Dies bedeutet, dass nur noch die Kantone Gesuchsteller sein können (Abs. 1). Der Bund steht in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten, beispielsweise zu den Leistungserstellern. Letztere reichen ihr Gesuch beim Kanton ein, der finanzielle Unterstützung gestützt auf sein kantonales Subventions- bzw. Submissionsrecht gewährt. Wichtigster Inhalt des Gesuchs um Abschluss von Programmvereinbarungen sind die Angaben des Kantons über die in den nächsten vier Jahren zu erreichenden Programmziele (Bst. a), über die zur Erreichung dieser Ziele voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung (Bst. b) sowie über die Wirksamkeit dieser Massnahmen (Bst. c) in Bezug auf die Erreichung der Programmziele.

Gemäss Absatz 2 müssen die betroffenen Kantone bei Massnahmen mit kantonsübergreifender Wirkung die Koordination der Gesuche untereinander sicherstellen. Gemeint sind hier insbesondere Hochwasserschutz- oder Renaturierungsmassnahmen an kantonsübergreifenden Gewässern.

Art. 5 Programmvereinbarung

Gemäss Absatz 1 wird die Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und der zuständigen kantonalen Behörde abgeschlossen. Sowohl bei den Kantonen als auch beim Bund muss die Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarungen zwingend geregelt werden. Auf Bundesebene liegt die ordentliche Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarung beim BAFU. Innerhalb des BAFU liegt die Verantwortung für die inhaltliche Vorbereitung bei den Fachabteilungen. Die Finanzplanung ist aber Aufgabe der Direktion, die auch die Programmvereinbarungen unterzeichnet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vertragspartner immer ein Kanton und somit ein teilsouveräner Staat ist und dass auf Seiten der Kantone oft die Gesamtregierung zum Abschluss zuständig ist. Die genaue Regelung der Abschlusszuständigkeit auf kantonaler Seite obliegt dem Kanton. Der Bund empfiehlt jedoch eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit im kantonalen Recht. Da es sich bei der Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen um eine grundlegende und wichtige Funktion handelt, die gleichzeitig auch die Aufgabenteilung zwischen den staatlichen Organen und damit die Gewaltenteilung betrifft, empfiehlt sich dementsprechend eine Verankerung zumindest auf Gesetzesebene.

Entsprechend Artikel 20a Absatz 2 SuG regelt die Programmvereinbarung gemäss Absatz 2 zunächst die gemeinsam zu erreichenden strategischen Ziele (Bst. a) im Bereich Hochwasserschutz. Gemäss Buchstabe b wird festgelegt, mit welcher Leistung des Kantons, namentlich mit welchen Massnahmen, sowie nach Buchstabe c mit welcher finanziellen Unterstützung des Bundes diese Ziele zu erreichen sind. Weiter regelt die Programmvereinbarung das Controlling (Bst. d). Die allgemeingültigen und für alle Kantone anwendbaren Grundzüge des Controllings werden jedoch bereits von den Subventionsrichtlinien des BAFU festgelegt. Die Aufzählung in

Absatz 2 ist nicht abschliessend. Es steht Bund und Kanton frei, in der Programmvereinbarung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Punkte zu regeln.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die Dauer der Programmvereinbarung höchstens vier Jahre beträgt. Diese Vertragsdauer gilt grundsätzlich für alle Teilprodukte des BAFU. Dafür sprechen die inhaltlichen Anforderungen der subventionierten Teilprodukte (Veränderungsprozesse der Natur unterliegen langen Fristen), die Effizienz bei der Abwicklung von Vertragsverhandlungen (längere Vertragsdauern erhöhen die Effizienz) und der Abgleich mit der Finanzbeschaffung (die Dauer des von der Bundesversammlung bewilligten Rahmenkredites, der als Grundlage für die Zusage von Beiträgen mittels Programmvereinbarungen dient, beträgt voraussichtlich vier Jahre).

Gemäss Absatz 4 erlässt das BAFU Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 6 Auszahlung

Der Bund zahlt dem Kanton im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge die vom Kanton benötigten Mittel in Etappen aus (Abs. 1). Etappenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen.

Eine Ausnahme ist die Kürzung oder der gänzliche Stopp der Etappenzahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen, sofern den Kanton ein Verschulden trifft (Abs. 2). Davon abzugrenzen sind die vom Kanton nicht verschuldeten Leistungsstörungen (Änderung des der Programmvereinbarung zugrunde liegenden Sachverhalts). In diesen Fällen wird die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton entsprechend den veränderten Gegebenheiten angepasst.

Art. 7 Berichterstattung und Kontrolle

Die Jahresberichte nach Absatz 1 sollen knapp gehalten werden. Ende März soll der Stand des Programmzieles für das Ende des vergangenen Jahres im Hinblick auf den materiellen Fortschritt der Arbeiten sowie den Mittelverbrauch in einem standardisierten Bericht dargelegt werden. Der Jahresbericht des zweiten Jahres soll umfangreicher sein und Auskunft über den Stand der Arbeiten (materiell/finanziell) pro vereinbartes Programmziel geben (Programmfortschritt und Zielerreichung nach zwei Jahren, Soll/Ist-Vergleich). Die Folgerungen aus dem Rückblick und das Mehrjahresprogramm des Kantons sind die Grundlage für die nächste Programmperiode. Bei ausstehenden oder vom BAFU nicht genehmigten Berichten der Kantone werden die Auszahlungen der nächsten Tranchen solange gestoppt, bis die Berichte beim BAFU eingetroffen und genehmigt sind. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Programms legt der Kanton zusätzlich zum Jahresbericht des letzten Programmjahres einen Schlussbericht vor. Dieser enthält eine Darstellung des Grades der Zielerreichung, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Bund, Kanton, Dritte), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gemachten Erfahrungen.

Die Controllingelemente sind die Jahres- und die Schlussberichte (Berichtswesen), die Stichproben, die Erfahrungsgespräche und die Fachberatungen. Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung mittels Stichproben während der Programmperiode und nach Programmabschluss (Abs. 2).

Art. 8 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

Eine Programmvereinbarung gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die Programmziele am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht sind. Ist die Vereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Wenn das Programmziel oder eines der Programmziele im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht wurde, so setzt das BAFU dem Kanton eine angemessene Frist zur Nachbesserung an. Der Bund leistet für diese Nachbesserung keine über die vereinbarten Beiträge hinausgehende Beträge (Abs. 1).

Gemäss Absatz 2 kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass der Kanton die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung an Anlagen oder Einrichtungen verfügt, an die Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet wurden.

Die Rückforderung von bereits ausbezahlten globalen Abgeltungen oder Finanzhilfen gemäss Absatz 3 richtet sich nach Artikel 28 und 29 SuG.

4. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von einzelnen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 9 Gesuche

Da der Bund seine Abgeltungen und Finanzhilfen an die Kantone gewährt, können ab Inkrafttreten des NFA nur noch die Kantone Gesuchsteller sein (Abs. 1). Der Bund steht in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten, beispielsweise zu den Leistungserstellern. Letztere reichen ihre Gesuche beim Kanton ein. Der Kanton leistet seine finanzielle Unterstützung an den Leistungsersteller gestützt auf sein kantonales Subventions- bzw. Submissionsrecht. Die Gesuche für Einzelprojekte enthalten die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen.

Zum Inhalt der Gesuche erlässt das BAFU gemäss Absatz 2 Richtlinien.

Art. 10 Gewährung und Auszahlung der Beiträge

Gemäss Absatz 1 legt das BAFU die Höhe der Abgeltung oder der Finanzhilfe mittels Verfügung fest oder schliesst einen Vertrag ab.

Das Bundesamt richtet die Bundesbeiträge gemäss Absatz 2 je nach Fortschritt des Projektes gestaffelt aus.

Art. 11 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

Gemäss Absatz 1 kann der Bund seine Beiträge bei mangelhafter Erfüllung der Aufgabe durch den Kanton zurückbehalten oder kürzen.

Die Rückforderung von bereits ausbezahlten Abgeltungen oder Finanzhilfen richtet sich gemäss Absatz 2 nach Artikel 28 SuG.

Gemäss Absatz 3 kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass der Kanton die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung an Anlagen oder Einrichtungen verfügt, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden.

Absatz 4 verweist für Rückforderungen im Zusammenhang mit Zweckentfremdungen auf Artikel 29 SuG.

Art. 12 Weitere Verfahrensbestimmungen

Die Verfahrensbestimmung über die Berichterstattung und die Kontrolle durch den Bund (Art. 7) gilt sinngemäss.

7 Erläuterungen zur Verordnung vom 25. Oktober 1995¹⁶ über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)

7.1 Allgemeines

Erhebliche Einbussen aus der Wasserkraftnutzung werden nach geltendem Recht abgegolten, wenn die Einbussen Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind (Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916¹⁷ über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (Wasserrechtsgesetz, WRG). Bei der Festsetzung der Abgeltungen war die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen zu berücksichtigen (Art. 22 Abs. 4 WRG). Die Bestimmung wurde im Rahmen der NFA ersatzlos gestrichen. Entsprechend ist das Ausführungsrecht, die Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung anzupassen.

Die Revision der VAEW betrifft vorab deren Artikel 7 (mit dem Titel Bemessung der Ausgleichsbeiträge). Die Höhe der Ausgleichsbeiträge ist nicht mehr nach der Finanzkraft der anspruchsberechtigten Gemeinwesen zwischen 20 und 60 Prozent der ermittelten Einbusse im Einzelfall festzulegen, sondern sie ist in der Verordnung mit einem bestimmten Prozentsatz für alle künftigen Fälle zu bestimmen. Weiter ist die Frage zu beantworten, ob die bestehenden Abgeltungsverträge gestützt auf Artikel 18 VAEW anzupassen sind.

7.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Höhe der Abgeltung

Die Höhe einer Abgeltung richtet sich grundsätzlich nach dem Interesse der Verpflichteten und den Vorteilen aus der Aufgabenerfüllung (Art. 10 Abs. 1 Bst. b SuG); eine Abstufung nach der kantonalen Finanzkraft ist nicht mehr vorgesehen (Entwurf Art. 10 Abs. 2 Bst. b SuG¹⁸).

Die Vorteile aus dem Schutz einer Landschaft von nationaler Bedeutung sind für die wasserzinsberechtigten Gemeinwesen in der Regel gering und praktisch vernachlässigbar (auf Grund der Schutzverpflichtungen sind grössere touristische Anlagen regelmässig ausgeschlossen, so dass lediglich der „sanfte“ Tourismus im Sinne von Wandern und Bergsteigen noch möglich ist; mangels einer Wasserkraftanlage findet

¹⁶ SR 721.821

¹⁷ SR 721.80

¹⁸ BBl 2005 6129 und 6311

allerdings auch kein diesbezüglicher Ausflugs- und Besichtigungstourismus statt). Die Schweiz hat andererseits ein grosses Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung der letzten typischen und unverbauten Landschaften in den Alpen.

Die vom Bund bisher gutgeheissenen Gesuche stammen alle aus den Kantonen Wallis und Graubünden, die auch den Hauptteil der entsprechenden Kosten tragen (Anteil am Wasserzins nach Art. 49 Abs. 1 WRG). Im Mittel der neun bisher gutgeheissenen Gesuche wurden rund 60 Prozent der Einbussen abgegolten (wegen mangelnder Erheblichkeit gemäss Art. 8 VAEW nicht ausgerichtete Abgeltungen sind dabei nicht berücksichtigt). Beim ersten abgeschlossenen Abgeltungsvertrag (Greina mit dem Kanton Graubünden und den Gemeinden Vrin und Sumvitg) wurde die Abgeltung auf 57,75 Prozent festgelegt (bei einem Finanzkraftindex des Kantons Graubünden von 56 resultierte bei einer errechneten Einbusse von 1,559 Mio. Franken eine Abgeltung von 0,900312 Mio. Franken).

Auch nach der Einführung der NFA besteht ein grosses allgemeines Interesse am langfristigen Schutz der Landschaften von nationaler Bedeutung. Die Vorteile aus dem Schutz dieser Landschaften sind für die betroffenen, wasserzinsberechtigten Gemeinwesen aber nach wie vor gering. Es scheint deshalb gerechtfertigt, die Abgeltung auf 50 Prozent der Einbussen festzusetzen. Zuschläge auf Grund der schwachen Finanzkraft von Gemeinden oder anderen innerkantonale zuständigen Gemeinwesen sind nach Einführung der NFA aber nicht mehr gerechtfertigt. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone, diesbezügliche Ausgleichssysteme einzuführen und den innerkantonalen Finanzausgleich zu regeln.

Übergangsbestimmung (Verzicht auf die Anpassung der bestehenden Abgeltungsverträge)

Nach geltendem Recht wird die Abgeltung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gewährt, in dem sich das anspruchsberechtigte Gemeinwesen verpflichtet, den Schutz während 40 Jahren zu gewährleisten. Mit der verhältnismässig langen Vertragsdauer soll ein nachhaltiger Schutz der Landschaft sichergestellt werden. Bei kürzeren Fristen könnte das angestrebte Ziel, mit der Abgeltung die Landschaften effektiv zu schützen und auf den Bau von Wassernutzungsanlagen in einzigartigen Landschaften zu verzichten, nicht erreicht werden.

Nach Artikel 18 VAEW sind die vertraglich zugesicherten Beiträge anzupassen, wenn Bestimmungen der VAEW über die Voraussetzungen oder die Bemessung der Beiträge infolge einer Revision der gesetzlichen Grundlagen geändert werden. Mit der Aufhebung von Artikel 22 Absatz 4 WRG und der gestützt darauf vorgeschlagenen Änderung von Artikel 7 VAEW ist die Bestimmung vorliegend grundsätzlich anwendbar. Die Abgeltungsverträge müssten entsprechend angepasst und die Beiträge herabgesetzt werden. Die anspruchsberechtigten Gemeinwesen hätten in diesem Fall die Möglichkeit, sich aus dem Vertrag zu befreien und den Schutz der Landschaft zugunsten der Wasserkraft- oder einer anderen zulässigen Nutzung aufzugeben (vgl. Art. 18 VAEW). Die bisher geleisteten Zahlungen würden ihnen dabei verbleiben.

Die vorgeschlagene Änderung hätte allerdings nur geringe Auswirkungen auf die Höhe der Ausgleichsleistungen. Die Abgeltungsverträge wurden zudem erst vor wenigen Jahren abgeschlossen und laufen noch mehrere Jahrzehnte. Um ein einseitiges Auflösen der Verträge zu vermeiden, ist die Anwendbarkeit von Artikel 18 VAEW auszuschliessen und auf eine Revision der bestehenden Ausgleichsbeiträge

zu verzichten. Für den Bund entstehen daraus keine finanziellen Vor- oder Nachteile, denn die Ausgleichszahlungen werden wie oben bereits dargestellt über den Anteil am Wasserzins erfolgsneutral refinanziert. Mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung wird der Verzicht auf eine Anpassung der bestehenden Ausgleichszahlungen rechtlich korrekt umgesetzt.

8 Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Dezember 1995¹⁹ über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV)

Art. 1 (sowie in Art. 2, 3, 5 und im Anhang)

Neu gibt es einen Schlüssel für die Abgeltung der von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angebote des regionalen Personen- und Güterverkehrs und einen Schlüssel für die Finanzierung der Infrastruktur (Abgeltung und Investition).

Art. 3

Absatz 1: Streichen der Finanzkraft und Anpassung der Berechnungsformel.

Streichen des Absatzes 2 und des ersten Satzes des Absatzes 3; diese sind mit der Bestimmung der durchschnittlichen Bundesbeteiligung von 50 % in Artikel 53 Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²⁰ (EBG) nicht mehr aktuell.

Art. 4

Artikel 4 wird geändert, da die Finanzkraft bei der Berechnung der Kantonsanteile nicht mehr berücksichtigt wird. Neu wird in Artikel 4 festgelegt, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Bundesbeteiligung gemäss Artikel 53 Absatz 1 des EBG maximal 5 Prozent betragen darf.

Art. 6 Abs. 2

Änderung der Berechnungsformel

Anhang

Neuberechnete Kantonsanteile für die Abgeltung des regionalen Personen- und Güterverkehrs und für die Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs.

¹⁹ SR 742.101.2

²⁰ SR 742.101

9 Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Oktober 1988²¹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

9.1 Allgemeines

Mit der Einführung des NFA wird im Bereich der Verbundaufgaben, bei denen sich Bund und Kantone gemeinsam an der Finanzierung beteiligen, als neue Zusammenarbeitsform die Programmvereinbarung eingeführt. Der Bund soll sich möglichst auf die „strategische Ebene“ zurückziehen und den Kantonen die „operative Ebene“ überlassen. Das heisst, der Bund konzentriert sich auf die Regelung von Zielen und Grundsätzen der Aufgabenerfüllung, die Bereitstellung von Grundlagen und die Kontrolle. Die Kantone erhalten mehr Eigenverantwortung in der konkreten Umsetzung, insbesondere auch beim Mitteleinsatz.

Die wesentlichen Instrumente der Subventionierung sind Abgeltungen und Finanzhilfen, die grundsätzlich in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausgerichtet werden sollen. Die Finanzkraft der Kantone als Kriterium für die Höhe der Subventionierung wird aufgehoben.

Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen quantifizieren die zu erreichenden Ziele, respektive die zu erbringenden Leistungen. Adressaten sind normalerweise die Kantone. Sie treten den Subventionsgesuchstellern und damit den Leistungserbringern alleine gegenüber und haben die Mitwirkung Dritter sicherzustellen. In der weiteren Ausgestaltung der finanziellen Beiträge sind sie aber grundsätzlich frei. Das Subventionsgesetz enthält dazugehörige bundesrechtliche Vorgaben. Soweit die Kantone Bundesbeiträge mittels Verfügung gewähren, kann zudem das Beschwerderecht nach dem NHG gegeben sein. Für die Zielerreichung der Programmvereinbarung geht man von einer kantonalen Mitfinanzierung aus, was der Grundphilosophie der Verbundaufgabe entspricht.

9.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 22 Koordination mit Subventionsentscheiden

Die Bedeutung des Artikels 22 UVPV verliert mit der Einführung des NFA stark an Bedeutung, da die Mehrzahl der Projekte nicht mehr mittels Verfügung, sondern auf der Basis von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton subventioniert werden.

Bei Projekten, die vom Bund gemäss Absatz 1 weiterhin mittels Subventionsverfügung gewährt werden, ändert sich an der Koordination zwischen dem Subventionsverfahren durch die Bundesbehörde und dem Bewilligungsverfahren durch die kantonale Behörde nichts.

Da die Durchführung der UVP im Rahmen des Subventionsverfahrens gestützt auf die Spezialgesetzgebung ohnehin gesichert ist, konnte der bisherige Absatz 2 gestrichen werden. Neu bezieht sich dieser auf die grundsätzliche Bindung der Subventionsbehörde an eine einmal abgegebene Stellungnahme.

²¹ SR 814.011

Bei Projekten, die vom Bund mittels Globalbeiträgen auf der Basis von Programmvereinbarungen subventioniert werden, ist neu der Kanton der Subventionsgeber. Demgemäss sollte die kantonale Leitbehörde die kantonale Subventionsbehörde ins Bewilligungsverfahren miteinbeziehen. Da es sich dabei aber um ein kantonales Koordinationsverfahren handelt, kann dies gemäss Absatz 3 nicht vom Bund geregelt werden.

10 Erläuterungen zur Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998²² (GschV)

10.1 Allgemeines

Im Bereich des Gewässerschutzes sind folgende Abgeltungen von der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) betroffen:

Abwasseranlagen

- Anlagen und Einrichtungen zur Stickstoffelimination bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit sie der Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder von Beschlüssen internationaler Organisationen dienen, welche die Reinhaltung von Gewässern ausserhalb der Schweiz bezwecken.

Landwirtschaft

- Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen, sofern diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer erforderlich sind.

10.2 Änderung des Gesetzes

Die Änderung des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)²³ legt fest, dass Abgeltungen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen geleistet werden. In Bezug auf die Abwasseranlagen richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Menge Stickstoff, die in den Abwasserreinigungsanlagen eliminiert wird. Es sind einfache und verlässliche Methoden verfügbar, um jährliche Bilanzen zu erstellen und ausgehend davon die Höhe der Abgeltung zu ermitteln. In der Landwirtschaft dagegen ist es schwieriger, die Menge der Stoffe, deren Abschwemmung und Auswaschung durch die vorgesehenen Massnahmen verhindert wird, zu beziffern, da diese auch von Witterungseignissen abhängig ist. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden für die Bestimmung der Höhe der Abgeltungen sowohl die Menge der Stoffe, deren Abschwemmung und Auswaschung verhindert wird, als auch auf die Eigenschaften abzustellen und ausserdem die Kosten der zu ergreifenden Massnahmen zu berücksichtigen.

²² SR 814.201

²³ SR 814.20

10.3 Änderung der Verordnung

Da die Subventionskriterien durch das Gesetz vorgegeben sind, werden in der Verordnung lediglich die Vollzugsmodalitäten geregelt, die sich an dem für sämtliche Bundesbeiträge im Umweltbereich (Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasserschutz, Wald, Lärmschutz) geltenden Modell orientieren. Es handelt sich um die Bestimmungsart der Höhe der Abgeltungen, den Inhalt des Gesuchs um Abgeltungen, die Gegenstände der Programmvereinbarung, die Auszahlungsart, die Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der getroffenen Massnahmen, die erforderlichen Kontrollen und das Vorgehen im Falle einer mangelhaften Durchführung der in der Programmvereinbarung vorgesehenen Massnahmen.

10.4 Gegenwärtiges Beitragssystem

Die geltenden Verfahren für die Gewährung von Beiträgen unterscheiden sich nur unwesentlich von den Verfahren gemäss NFA. Im Abwasserbereich mussten die Kantone eine Planung erarbeiten, in der festgelegt wird, wie ab 2005 die von den Abwasserreinigungsanlagen eingeleitete Menge Stickstoff gegenüber 1995 um 2600 Tonnen verringert werden kann. Die in dieser Planung vorgesehenen Anlagen zur Stickstoffelimination mussten spätestens 2005 betriebsbereit sein. Im Landwirtschaftsbereich müssen die Kantone einen Massnahmenkatalog vorlegen, der es erlaubt, das angestrebte Verringerungsziel der Einträge von Nähr- oder Schadstoffen in die Gewässer zu verwirklichen. Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen das Einzugsgebiet eines Sees oder den Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung abdecken.

10.5 Kostenneutralität

Entsprechend den Grundsätzen der NFA muss sich der Gesamtbetrag der Zahlungen an die Beitragsberechtigten in derselben Grössenordnung bewegen wie unter dem geltenden System, denn die NFA zielt weder auf eine Verringerung noch auf eine Erhöhung der gesamthaft gewährten Beiträge ab.

10.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

9. Kapitel: Gewährung von Bundesbeiträgen

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 52 Abwasseranlagen

Artikel 52 legt fest, dass sich die globalen Abgeltungen nach der jährlich reduzierten Anzahl Tonnen Stickstoff richten und zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton – auf der Basis von Leistungseinheiten – ausgehandelt werden. Er präzisiert damit das Gewässerschutzgesetz, welches bei der Bemessung der Höhe der Abgeltungen auf die Menge eliminierten Stickstoffs abstellt. Bei der Bemessung der Höhe

der Abgeltungen können auch Umfang und Komplexität der Massnahmen berücksichtigt werden, wenn sonst die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Stickstoffelimination gefährdet wäre. Damit wird gewährleistet, dass die zu ergreifenden Massnahmen auch bei Anlagen, bei denen der Umfang und die Komplexität und damit die Investitionskosten pro Tonne eliminierten Stickstoffs im Vergleich zu anderen Anlagen sehr hoch ist, entsprechend abgegolten werden. Dementsprechend wird in der Verordnung kein Abgeltungsbetrag genannt. Es ist allerdings vorgesehen, die Abgeltung auf 40 000 Franken pro jährlich eliminierte Tonne Stickstoff zu begrenzen. Im Rahmen des 2005 ausgelaufenen Subventionsprogramms zur Förderung der Stickstoffelimination in den Abwasserreinigungsanlagen konnten Daten über die Kosten der ergriffenen Massnahmen gesammelt werden. Die Investitionskosten pro jährlich eliminierte Tonne Stickstoff beliefen sich auf 30 000 bis 40 000 Franken, sofern die Abwasserreinigungsanlage vorhandene Becken nutzen konnte, und auf 80 000 Franken, wenn der Bau neuer Becken erforderlich war. Bei einem Subventionsgrad von 50 Prozent beliefen sich die Abgeltungen pro jährlich eliminierte Tonne Stickstoff auf maximal 40 000 Franken. Die Höhe der Abgeltungen wird demnach vergleichbar sein mit derjenigen des 2005 ausgelaufenen Programms.

Art. 53 Abfallanlagen

Die Bestimmungen des bestehenden Artikels 53 werden ohne materielle Änderung übernommen. Neu wird lediglich präzisiert, dass die Abgeltungen für jedes Projekt einzeln, in der Regel mittels Verfügung, geleistet werden. Damit wird die geltende Praxis bestätigt.

Art. 54 Massnahmen der Landwirtschaft

Artikel 54 präzisiert das Gewässerschutzgesetz, wonach sich die Höhe der globalen Abgeltungen für ein Programmgebiet nach den Eigenschaften und der Menge der Stoffe bemisst, deren Abschwemmung und Auswaschung verhindert wird. Tatsächlich spielen die Eigenschaften der Stoffe insbesondere bei Pflanzenschutzmitteln eine wichtige Rolle. Eine Verringerung der eingesetzten Menge dieser Stoffe bewirkt grundsätzlich für sich allein genommen keine Verbesserung der Situation, wenn diese Verringerung auf die Substitution durch ein anderes, wirksameres Produkt mit noch schädlicheren Eigenschaften für die Gewässer zurückzuführen ist.

Die Verhinderung der Anzahl Kilogramm der Stoffe, die im Anschluss an die in der Landwirtschaft ergriffenen Massnahmen in die Gewässer gelangen können, lässt sich nur schwer abschätzen, denn die örtlichen Gegebenheiten (Eigenschaften und Gefälle des Geländes, Witterung) haben einen massgeblichen Einfluss auf die Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen. Aus diesem Grund bemessen sich die Abgeltungen des Bundes nach einer auf verfügbaren wissenschaftlichen Daten beruhenden Schätzung der Menge der Stoffe, deren Abschwemmung und Auswaschung verhindert wird (Schätzung anhand von Modellen, die sich auf Erfahrungswerte beziehen).

Wird die Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen mit Bewirtschaftungsmassnahmen erreicht, sind die Abgeltungen als Ergänzungen zu den Direktzahlungen des Bundes zu verstehen und werden neu zu 100 Prozent vom Bund getragen. Die Höhe der Abgeltungen, die zwischen dem BLW und dem betroffenen Kanton ausgehandelt wird, richtet sich nach den Eigenschaften und der Menge der Stoffe, deren Abschwemmung und Auswaschung verhindert wird. Der Bund legt

somit mit Blick auf die Wirksamkeit der Massnahme fest, für welche Stoffe wie viel pro Kilogramm verhinderte Abschwemmung und Auswaschung bezahlt wird.

Strukturelle Massnahmen werden nach wie vor von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert. Hier werden bei der Bemessung der Höhe der Abgeltungen neben den Eigenschaften und der Menge der Stoffe, deren Abschwemmung und Auswaschung verhindert wird, ebenfalls die realen Kosten der Massnahmen berücksichtigt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass strukturelle Massnahmen in der Regel effizienter sind als Bewirtschaftungsmassnahmen, jedoch grössere Investitionen benötigen.

Es wird in der Verordnung kein Höchstbetrag der Abgeltungen festgelegt. Es ist jedoch vorgesehen, Abgeltungen in derselben Grössenordnung zu gewähren, wie sie gegenwärtig für Massnahmen mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis geleistet werden. Für Massnahmen mit einem weniger guten Kosten-Nutzen-Verhältnis werden die Abgeltungen des Bundes entsprechend tiefer angesetzt. Gemäss den geltenden Bestimmungen sind weniger wirksame Massnahmen entweder vollumfänglich oder aber gar nicht beitragsberechtigt. Gesamthaft betrachtet wird sich die finanzielle Unterstützung des Bundes in derselben Grössenordnung bewegen wie heute, wobei die Abgeltungen aber besser auf die Wirksamkeit der Massnahmen ausgerichtet sind.

Art. 55 Grundlagenbeschaffung

Die Bestimmungen der bestehenden Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 2 werden ohne materielle Änderung übernommen. Neu wird lediglich präzisiert, dass die Abgeltungen für jedes Projekt einzeln, in der Regel mittels Verfügung, geleistet werden. Damit wird die geltende Praxis bestätigt. Absatz 2 des bisherigen Artikels 55 wird gestrichen, da der Bund für die Ermittlung nutzbarer Grundwasservorkommen von wesentlicher Bedeutung keine Abgeltungen mehr gewährt. Diese Abgeltungen wurden im Rahmen der Änderung des Gesetzes gestrichen, da sich diese Ermittlungen nicht auf den Gewässerschutz im engeren Sinn, sondern auf die Wasserversorgung beziehen und gesamthaft betrachtet abgeschlossen sind.

Art. 56 Ausbildung von Fachpersonal und Aufklärung der Bevölkerung

Die Bestimmungen der bestehenden Artikel 56 und 59 werden ohne materielle Änderung übernommen. Neu wird lediglich präzisiert, dass die Finanzhilfen für jedes Projekt einzeln, in der Regel mittels Verfügung, gewährt werden. Damit wird die geltende Praxis bestätigt.

Art. 57 Risikogarantie

Die Bestimmungen des bestehenden Artikels 60 werden ohne materielle Änderung übernommen. Neu wird auch hier lediglich präzisiert, dass die Risikogarantie für jedes Projekt einzeln, in der Regel mittels Verfügung, gewährt wird. Damit wird die geltende Praxis bestätigt.

Art. 58 Anrechenbare Kosten

Die Bestimmungen des bestehenden Artikels 57 werden ohne materielle Änderung übernommen.

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von globalen Abgeltungen

Art. 59 Gesuch

Der Bund gewährt gemäss Artikel 52-56 Abgeltungen und Finanzhilfen an die Kantone. Das bedeutet, dass nur noch die Kantone Gesuchsteller sein können (Abs. 1). Der Bund steht in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten, beispielsweise zu den Leistungserstellern. Letztere reichen ihre Gesuche beim Kanton ein, der finanzielle Unterstützung gestützt auf sein kantonales Subventions- bzw. Submissionsrecht gewährt. Absatz 1 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Angaben, welche das Gesuch enthalten muss. Wichtigster Inhalt des Gesuchs um Abschluss von Programmvereinbarungen sind die Ziele der vorgesehenen Massnahmen, ein Programm der Durchführung (mit Zwischenzielen) und ein Zahlungsplan. Gesuche um Verfügungen enthalten die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen. Bei Abgeltungen an Massnahmen der Landwirtschaft enthält das Gesuch ausserdem Angaben über die mittels solcher Massnahmen zu erreichenden Ziele im gesamten Kantonsgebiet. Der Kanton muss also eine das gesamte Kantonsgebiet umfassende Planung und Priorisierung der zu ergreifenden Massnahmen durchführen.

Gemäss Absatz 2 ist das BAFU für den Abschluss von Programmvereinbarungen bezüglich Abgeltungen an Abwasseranlagen nach Artikel 52 zuständig.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist gemäss Absatz 3 für den Abschluss von Programmvereinbarungen bezüglich Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 54 zuständig.

Art. 60 Programmvereinbarung

Gemäss Absatz 1 wird die Programmvereinbarung zwischen dem BAFU oder dem BLW und der zuständigen kantonalen Behörde für die verschiedenen Programmgebiete abgeschlossen. Sowohl bei den Kantonen als auch beim Bund muss die Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarungen zwingend geregelt werden. Auf Bundesebene liegt die ordentliche Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarung bei BAFU und BLW. Innerhalb dieser Bundesämter liegt die Verantwortung für die inhaltliche Vorbereitung bei den Fachabteilungen. Die Finanzplanung ist aber Aufgabe der Direktion, die auch die Programmvereinbarungen unterzeichnet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vertragspartner immer ein Kanton und somit ein teilsouveräner Staat ist und dass auf Seiten der Kantone oft die Gesamtregierung zum Abschluss zuständig ist. Die genaue Regelung der Abschlusszuständigkeit auf kantonaler Seite obliegt dem Kanton. Der Bund empfiehlt jedoch eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit im kantonalen Recht. Da es sich bei der Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen um eine grundlegende und wichtige Funktion handelt, die gleichzeitig auch die Aufgabenteilung zwischen den staatlichen Organen und damit die Gewaltenteilung betrifft, empfiehlt sich eine Verankerung zumindest auf Gesetzesebene.

Entsprechend Artikel 20a Absatz 2 SuG regelt die Programmvereinbarung gemäss Absatz 2 zunächst die gemeinsam zu erreichenden strategischen Ziele (Bst. a) im

Bereich Gewässerschutz. Gemäss Buchstabe b wird festgelegt, mit welcher Leistung des Kantons, namentlich mit welchen Massnahmen, sowie nach Buchstabe c mit welcher finanziellen Unterstützung des Bundes diese Ziele zu erreichen sind. Weiter regelt die Programmvereinbarung das Controlling (Bst. d). Die allgemeingültigen und für alle Kantone anwendbaren Grundzüge des Controllings werden jedoch bereits von den Subventionsrichtlinien des BAFU festgelegt. Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschliessend. Es steht Bund und Kanton frei, in der Programmvereinbarung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Punkte zu regeln.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die Dauer der Programmvereinbarung in der Regel sechs Jahre beträgt; dies in Abweichung von der generellen Vertragsdauer von vier Jahren, die grundsätzlich für alle Teilprodukte des BAFU gilt. Dafür spricht insbesondere eine Harmonisierung mit Massnahmen und Programmen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV),²⁴ wie zum Beispiel extensive Wiesen, Buntbrachen sowie Vernetzungs- und Ökoqualitätsprojekte, die auf sechsjährigen Verträgen beruhen. Im Übrigen zeitigen die Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere im Bereich Nitrat und Phosphor, oft erst nach einer mehrjährigen Dauer Wirkung.

Gemäss Absatz 4 erlässt das zuständige Bundesamt Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 61 Auszahlung

Das zuständige Bundesamt zahlt dem Kanton im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge die vom Kanton benötigten Mittel in Etappen aus (Abs. 1). Etappenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen.

Eine Ausnahme ist die Kürzung oder der gänzliche Stopp der Etappenzahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen, sofern den Kanton ein Verschulden trifft (Abs. 2). Davon abzugrenzen sind die vom Kanton nicht verschuldeten Leistungsstörungen (Änderung des der Programmvereinbarung zugrunde liegenden Sachverhalts). In diesen Fällen wird die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton entsprechend den veränderten Gegebenheiten angepasst.

Art. 61a Berichterstattung und Kontrolle

Die Jahresberichte nach Absatz 1 sollen knapp gehalten werden. Ende März soll der Stand des Programmzieles für das Ende des vergangenen Jahres im Hinblick auf den materiellen Fortschritt der Arbeiten sowie den Mittelverbrauch in einem standardisierten Bericht dargelegt werden. Der Jahresbericht des zweiten Jahres soll umfangreicher sein und Auskunft über den Stand der Arbeiten (materiell/finanziell) pro vereinbartes Programmziel geben (Programmfortschritt und Zielerreichung nach zwei Jahren, Soll/Ist-Vergleich). Die Folgerungen aus dem Rückblick und das Mehrjahresprogramm des Kantons sind die Grundlage für die nächste Programmperiode. Bei ausstehenden oder von BAFU oder BLW nicht genehmigten Berichten der Kantone werden die Auszahlungen der nächsten Tranchen solange gestoppt, bis die Berichte beim zuständigen Bundesamt eingetroffen und genehmigt sind. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Programms legt der Kanton zusätzlich zum

Jahresbericht des letzten Programmjahres einen Schlussbericht vor. Dieser enthält eine Darstellung des Grades der Zielerreichung, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Bund, Kanton, Dritte), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gemachten Erfahrungen.

Die Controllingelemente sind die Jahres- und die Schlussberichte (Berichtswesen), die Stichproben, die Erfahrungsgespräche und die Fachberatungen. Die Fachabteilungen von BAFU und BLW überprüfen die Programmumsetzung mittels Stichproben während der Programmperiode und nach Programmabschluss (Abs. 2). Sie können dazu auch beim Landwirt, welcher Massnahmen treffen muss, vor Ort Kontrollen durchführen.

Art. 61b Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

Eine Programmvereinbarung gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die Programmziele am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht sind. Ist die Vereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Wenn das Programmziel oder eines der Programmziele im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht wurde, so setzt das BAFU dem Kanton eine angemessene Frist zur Nachbesserung an. Der Bund leistet für diese Nachbesserung keine über die vereinbarten Beiträge hinausgehende Beträge (Abs. 1).

Gemäss Absatz 2 kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass der Kanton die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung an Anlagen oder Einrichtungen verfügt, an die Abgeltungen geleistet wurden.

Die Rückforderung von bereits ausbezahlten globalen Abgeltungen gemäss Absatz 3 richtet sich nach Artikel 28 und 29 SuG.

3. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von einzelnen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 61c Gesuche

Da der Bund seine Abgeltungen und Finanzhilfen an die Kantone gewährt, können ab Inkrafttreten des NFA nur noch die Kantone Gesuchsteller sein (Abs. 1). Der Bund steht in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten, beispielsweise zu den Leistungserstellern. Letztere reichen ihre Gesuche beim Kanton ein. Der Kanton leistet seine finanzielle Unterstützung an den Leistungsersteller gestützt auf sein kantonales Subventions- bzw. Submissionsrecht. Die Gesuche um Verfügungen, mit denen die Einzelprojekte abgegolten werden, enthalten die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen.

Zum Inhalt der Gesuche erlässt das BAFU gemäss Absatz 2 Richtlinien.

Art. 61d Gewährung und Auszahlung der Beiträge

Gemäss Absatz 1 legt das BAFU die Höhe der Abgeltung oder der Finanzhilfe mittels Verfügung fest oder schliesst einen Vertrag ab.

Das Bundesamt richtet die Bundesbeiträge gemäss Absatz 2 je nach Fortschritt des Projektes gestaffelt aus.

Art. 61e Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

Gemäss Absatz 1 kann der Bund seine Beiträge bei mangelhafter Erfüllung der Aufgabe durch den Kanton zurückbehalten oder kürzen.

Die Rückforderung von bereits ausbezahlten Abgeltungen oder Finanzhilfen richtet sich gemäss Absatz 2 nach Artikel 28 SuG.

Gemäss Absatz 3 kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass der Kanton die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung an Anlagen oder Einrichtungen verfügt, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden.

Absatz 4 verweist für Rückforderungen im Zusammenhang mit Zweckentfremdungen auf Artikel 29 SuG.

Art. 61f Weitere Verfahrensbestimmungen

Die Verfahrensbestimmung über die Berichterstattung und die Kontrolle durch den Bund (Art. 61a) gilt sinngemäss.

11 Erläuterungen zur Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986²⁵ (LSV)

11.1 Allgemeines

Bisher sind bei den Strassen die Sanierungsarbeiten gegen übermässige Lärmbelastungen in den Kompetenzbereich der Kantone gefallen. Allerdings haben die Kantone für die Massnahmen (Lärmschutzwände, Beläge, Schallschutzfenster) Beiträge aus der Mineralölsteuer erhalten. Die Beitragshöhe hat sich nach der Kategorie der Strasse (Nationalstrasse, Hauptstrasse, übrige Strasse), der Finanzkraft der Kantone sowie der Grösse des Sanierungsprojektes gerichtet. Die Kantone haben das Sanierungsprojekt ausgearbeitet, das BAFU hat es aus akustischer Sicht beurteilt und das ASTRA hat die baulich- und verkehrstechnische Seite geprüft, die Beiträge zugesichert und nach dem Vorliegen der Abrechnungen auch an den Kanton ausbezahlt. Damit handelt es sich bei der Strassenlärmsanierung also um eine Verbundaufgabe.

Mit der NFA bleibt die Lärmsanierung der Strassen weiterhin eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Allerdings werden die Verantwortlichkeiten entflochten, die Finanzierung klarer geregelt sowie an Stelle der bisherigen Beitragssätze neue Kriterien für die Beitragshöhe festgelegt. An den materiellen Bestimmungen zum Lärmschutz werden keine Änderungen vorgenommen und auch die Gesamtheit der Bundesbeiträge wird im bisherigen Umfang bleiben. Hingegen wird es auf Grund der geänderten Beitragskriterien gewisse Verschiebungen geben können.

Die Nationalstrassen gehen vollständig in die Verantwortung des Bundes über. Damit entfallen die Bundesbeiträge für Nationalstrassen. Für die Hauptstrassen erhalten die Kantone Globalbeiträge, die sich nach objektiven Kriterien richten. Mit diesen Beiträgen gelten auch die Aufwendungen für Umweltschutzmassnahmen,

²⁵ SR 814.41

insbesondere für die Lärmsanierung, als abgegolten. Bei den übrigen Strassen wird mit dem Instrument der Programmvereinbarung ein partnerschaftliches Verhältnis mit den Kantonen angestrebt, mit dem die Frist zur Sanierung der Strassen bis ins Jahr 2018 ermöglicht werden soll.

11.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 20 Periodische Erhebungen

Neu werden die periodischen Erhebungen hinsichtlich des Strassensanierungsstandes jährlich durchgeführt, wobei der neuen Vollzugszuständigkeit Rechnung getragen wird.

2. Abschnitt: Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Haupt- und übrigen Strassen

Art. 21 Beitragsberechtigung

Neu sind nur noch Hauptstrassen nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)²⁶ und übrige Strassen gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)²⁷ und die LSV beitragsberechtigt. Für Hauptstrassen wird für die Beitragssätze auf das MinVG verwiesen. Die übrigen Strassen fallen in die Subventionierungsregelung gemäss 4. Kapitel 2. Abschnitt LSV.

Art. 22 Gesuch

Der Bund gewährt gemäss Artikel 21 Beiträge an die Kantone. Es können nur noch die Kantone Gesuchsteller sein. Der Bund steht in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten, beispielsweise zu den Leistungserstellern. Letztere reichen ihre Gesuche beim Kanton ein, der finanzielle Unterstützung gestützt auf sein kantonales Subventions- bzw. Submissionsrecht gewährt. Wichtigster Inhalt des Gesuchs um Abschluss von Programmvereinbarungen sind die Angaben des Kantons über die in den nächsten vier Jahren zu sanierenden Strassen oder Strassenabschnitte (Bst. a), die vorgesehenen Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen und deren Kosten (Bst. b), die Wirksamkeit dieser Massnahmen (Bst. c) in Bezug auf die Erreichung der Programmziele sowie die nach bisherigem Recht zugesicherten Beiträge für Strassensanierungsprojekte (Bst. d).

Art. 23 Programmvereinbarung

Der Bund gewährt Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen im Bereich des übrigen Strassennetzes gemäss Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b USG auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit den Kantonen. Programmverein-

²⁶ SR 725.116.2

²⁷ SR 814.01

barungen werden immer zwischen Bund und Kanton und grundsätzlich für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie sind vom neuen Artikel 20a SuG²⁸ geregelt und stellen eine Sonderform des öffentlich-rechtlichen Vertrags dar.

Entsprechend Artikel 20a Absatz 2 SuG legen Bund und Kantone in der Programmvereinbarung gemäss Absatz 2 zunächst die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassen oder Strassenabschnitte fest (Leistung des Kantons; Bst. a). Nach Buchstabe b wird festgelegt, mit welchen finanziellen Bundesbeiträgen diese Ziele zu erreichen sind. Weiter regelt die Programmvereinbarung das Controlling (Bst. c). Die allgemeingültigen und für alle Kantone anwendbaren Grundzüge des Controllings werden indes bereits von den Subventionsrichtlinien des BAFU festgelegt.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die Dauer der Programmvereinbarung höchstens vier Jahre beträgt. Diese Vertragsdauer gilt grundsätzlich für alle Teilprodukte des BAFU. Dafür sprechen insbesondere die Effizienz bei der Abwicklung von Vertragsverhandlungen (längere Vertragsdauern erhöhen die Effizienz) und der Abgleich mit der Finanzbeschaffung (die Dauer des von der Bundesversammlung bewilligten Rahmenkredites, der als Grundlage für die Zusicherung von Beiträgen mittels Programmvereinbarungen dient, beträgt voraussichtlich vier Jahre).

Gemäss Absatz 4 erlässt das BAFU Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 24 Beitragsbemessung

Entsprechend dem Konzept der Programmvereinbarung wird die Höhe der Beiträge zwischen Bund und Kanton ausgehandelt (Abs. 1).

Für die Festlegung der Beitragshöhe wird nicht mehr von einem Prozentsatz – zusätzlich variiert nach Finanzkraft des Kantons – ausgegangen. Als Basis für die Verhandlungen figuriert neu die Anzahl der durch die eingesetzten Massnahmen geschützten Personen sowie die Reduktion der Lärmbelastung (Abs. 2).

Pro Schallschutzfenster und für anderen baulichen, wirkungsäquivalenten Schallschutz wird ein Bundesbeitrag von 400 Franken gewährt (Abs. 3). Diese Beteiligung entspricht praxisgemäss ungefähr 20 Prozent der Gesamtkosten.

Art. 24a und 24b

Diese Artikel können aufgehoben werden.

Art. 25 Auszahlung

Derzeit werden die Beiträge für Sanierungsprojekte, die übrige Strassen betreffen, für vier Jahre zugesichert. Dies sofern die Projekte in der Periode der aktuellen LSV (gemäss Stand am 12. September 2006) eingereicht worden sind, in den Mehrjahresplänen enthalten sind und Gegenstand einer rechtskräftigen kantonalen Baubewilligung sowie eines Kreditbeschlusses sind. Für ältere Projekte resp. Programme gilt die Zusicherung unbeschränkt resp. limitiert durch die Sanierungsfrist. Die Beitragszusicherung für Hauptstrassen richtet sich aktuell noch nach der Verordnung vom 8.

²⁸ SR 616.1

April 1987²⁹ über die Hauptstrassen, wobei die Auszahlung der Beiträge nach Einreichen der Abrechnungen beim ASTRA erfolgt. Neu werden die Beiträge für die Dauer der Programmvereinbarungen, d.h. in der Regel für vier Jahre gewährt. Diese Auszahlung erfolgt in Etappen (Abs. 1). Bei erheblichen Störungen der Leistungen des Kantons werden die Etappenzahlungen gekürzt oder eingestellt.

Eine Ausnahme ist die Kürzung oder der gänzliche Stopp der Etappenzahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen, sofern den Kanton ein Verschulden trifft (Abs. 2). Davon abzugrenzen sind die vom Kanton nicht verschuldeten Leistungsstörungen (Änderung des der Programmvereinbarung zugrunde liegenden Sachverhalts). In diesen Fällen wird die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton entsprechend den veränderten Gegebenheiten angepasst.

Art. 26 Berichterstattung und Kontrolle

Die Jahresberichte nach Absatz 1 über die Verwendung der Beiträge sollen knapp gehalten werden. Ende März soll der Stand des Programmzieles für das Ende des vergangenen Jahres im Hinblick auf den materiellen Fortschritt der Arbeiten sowie den Mittelverbrauch in einem standardisierten Bericht dargelegt werden. Der Jahresbericht des zweiten Jahres soll umfangreicher sein und Auskunft über den Stand der Arbeiten (materiell/finanziell) pro vereinbartes Programmziel geben (Programmfortschritt und Zielerreichung nach zwei Jahren, Soll/Ist-Vergleich). Die Folgerungen aus dem Rückblick und das Mehrjahresprogramm des Kantons sind die Grundlage für die nächste Programmperiode. Bei ausstehenden oder vom BAFU nicht genehmigten Berichten der Kantone werden die Auszahlungen der nächsten Tranchen solange gestoppt, bis die Berichte beim BAFU eingetroffen und genehmigt sind. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Programms legt der Kanton zusätzlich zum Jahresbericht des letzten Programmjahres einen Schlussbericht vor. Dieser enthält eine Darstellung des Grades der Zielerreichung, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Bund, Kanton, Dritte), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gemachten Erfahrungen.

Die Controllingelemente sind die Jahres- und die Schlussberichte (Berichtswesen), die Stichproben, die Erfahrungsgespräche und die Fachberatungen. Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung mittels Stichproben während der Programmperiode und nach Programmabschluss (Abs. 2).

Art. 27 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

Eine Programmvereinbarung gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die Programmziele am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht sind. Ist die Vereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Wenn das Programmziel oder eines der Programmziele im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht wurde, so setzt das BAFU dem Kanton eine angemessene Frist zur Nachbesserung an. Der Bund leistet für diese Nachbesserung keine über die vereinbarten Beiträge hinausgehende Beträge (Abs. 1).

²⁹ SR 725.116.23

Gemäss Absatz 2 kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass der Kanton die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung an Anlagen oder Einrichtungen verfügt, an die Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet wurden.

Die Rückforderung von bereits ausbezahlten globalen Abgeltungen oder Finanzhilfen gemäss Absatz 3 richtet sich nach Artikel 28 und 29 SuG.

Art. 28 und 48 Bst. b

Diese Bestimmungen können aufgehoben werden.

Art. 48a Sanierung und Schallschutzmassnahmen bei Strassen

Nach bisherigem Recht zugesicherte Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen werden aufgrund ihrer Zusicherung ausbezahlt. Es gilt zwischen den folgenden Fällen zu unterscheiden:

Für bis zum 31.12.2003 eingereichte Projekte betragen die Beitragssätze je nach Finanzkraft der Kantone 40-60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei besonders hoher Belastung des Strasseneigentümers durch die Massnahmen kann der ermittelte Beitragssatz je nach Belastung um höchstens 10 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden.

Für die nach dem 31.12.2003 eingereichten Projekte betragen die Beitragssätze für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen je nach Finanzkraft der Kantone 20-30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei besonders hoher Belastung des Strasseneigentümers durch die Massnahmen, wird der ermittelte Beitragssatz je nach Belastung um höchstens 5 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht.

Die Zusicherung für Beiträge, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 1.9.2004 verfügt worden sind, erlischt für die innerhalb von vier Jahren nach der Zusicherung noch nicht ausgeführten Projekte oder Projektteile.

12 Erläuterungen zur Verordnung vom 11. September 2002³⁰ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ist das Bundesgesetz vom 19. März 1965³¹ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) total revidiert worden. Dies hat zur Folge, dass in Artikel 5 ATSV alle Verweisungen angepasst werden müssen. Zudem ist die Terminologie an das totalrevidierte Gesetz anzupassen. Im Folgenden werden die materiellen Änderungen erläutert.

Art. 5 Grosse Härte

Absatz 2 Buchstabe a: Gegenüber dem geltenden Recht haben die Kantone keine Möglichkeit mehr, den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf in einer bestimmten Bandbreite festzulegen. Daher kann Ziffer 1 ersatzlos gestrichen werden.

³⁰ SR 830.11

³¹ SR 831.30

Absatz 3: Gegenüber dem geltenden Recht können die Kantone den Freibetrag bei Liegenschaften nicht mehr erhöhen und auch kein System der Bevorschussung mehr wählen. Daher kann Satz 1 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Satz 2: In den Erläuterungen zu Artikel 5 wurde im Jahr 2002 ausgeführt: „... erlaubt ihnen (den Kantonen) das ELG, unterschiedliche Werte festzusetzen. Um die Berechnung für Versicherer, welche mit dem EL-System nicht näher vertraut sind, zu erleichtern, werden jedoch in den Absätzen 2 und 3 schweizweit für alle Ansätze pauschale Werte festgelegt“³². Bisher konnten die Kantone den Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentnern im Heim auf höchstens einen Fünftel erhöhen. In Satz 2 wurde der Grundwert (1/10) als der schweizweit einheitliche Wert festgelegt. Neu haben die Kantone die Möglichkeit, den Vermögensverzehr bei allen Personen im Heim oder Spital anders festzulegen. Sie können ihn vermindern oder erhöhen. Dies bedingt die vorgeschlagene Anpassung der Regelung.

13 Erläuterungen zur Verordnung vom 17. Januar 1961³³ über die Invalidenversicherung (IVV)

Bst. C. (Art. 8–12)

Mit der Aufhebung von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³⁴ über die Invalidenversicherung (IVG) entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmungen.

Art. 22 Abs. 1

Mit der Aufhebung von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c IVG stellt der Besuch einer Sonderschule keine Eingliederungsmassnahmen der Versicherung mehr dar, womit auch der Anspruch auf das Taggeld der IV entfällt.

Art. 23 Abs. 2

Da mit der Aufhebung von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c IVG der Schulbesuch keine Eingliederungsmassnahmen der Versicherung mehr darstellt, trägt die IV auch nicht mehr das mit dem Schulbesuch verbundene Eingliederungsrisiko.

Art. 74^{ter} Bst. c

Mit der Aufhebung von Artikel 19 IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmung.

Achter Abschnitt, Bst. A (Art. 99–107^{bis}) und Gliederungstitel vor Art. 108

Mit der Aufhebung von Artikel 73 IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmungen. Zudem können die Gliederungstitel 'A. Die Beiträge an Institutionen für Invalide' und 'II. Baubeiträge' gestrichen werden. Der Gliederungstitel 'Achter Abschnitt: Die Förderung der Invalidenhilfe' wird geändert in 'Achter

³² AHI-Praxis 2002 S. 218

³³ SR 831.201

³⁴ SR 831.20

Abschnitt: Beiträge zur Förderung der Invalidenhilfe', da unter diesen Abschnitt nur noch Beiträge an Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe fallen, womit auch die Gliederungstitel vor Artikel 108 zu streichen sind.

Art. 108^{bis} Bst. c

Mit der Aufhebung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmung. Den betroffenen Organisationen erwachsen durch diese Streichung jedoch keine Nachteile, da schon bisher alle kursbezogenen Aufwendungen (und nicht nur solche nach Art. 108^{bis} Bst. c IVV) zu dem für die Berechnung des Betriebsbeitrages massgebenden ordentlichen Betriebsaufwand zugerechnet wurde. Dieser Schritt weg von der Subventionierung des Kursanbieters hin zur Subventionierung der Kursteilnehmer (Objekt- versus Subjektfinanzierung) wurde bereits mit der Einführung des Leistungsvertragssystems auf den 1.1.2001 in der Praxis vollzogen.

Achter Abschnitt, Ziff. II. (Art. 111–114)

Mit der Aufhebung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmungen.

Art. 117 Abs. 4

Mit der Aufhebung von Artikel 73 und 74 Absatz 1 Buchstabe d IVG entfällt die gesetzliche Grundlage für die Artikel 99–107^{bis} und 111–114. Die Kompetenz des Bundesamtes für den Erlass von Vollzugsbestimmungen beschränkt sich somit auf die Artikel 108–110.

Schlussbestimmungen der Änderungen vom 21. Januar 1987, 29. November 1995, 28. Februar 1996, 25. November 1996 und 2. Juli 2003

Mit der Aufhebung von Artikel 19 und 73 IVG werden diese Schlussbestimmungen obsolet.

14 Erläuterungen zur Verordnung vom 15. Januar 1971³⁵ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Ingress

Anpassung der Verweisungen an das totalrevidierte Gesetz.

Gliederungstitel vor Art. 1

Neu handelt es sich bei den Ergänzungsleistungen um eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen (vgl. den neuen Art. 112a BV³⁶). Dies bedingt eine Anpassung des Gliederungstitels.

Art. 1b Anrechenbare Einnahmen

Anpassung der Verweisungen in den Absätzen 1 und 3 an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 1d Höchstbetrag der jährlichen Ergänzungsleistung

Das Gesetz kennt bei der jährlichen Ergänzungsleistung keine Höchstgrenzen mehr. Daher ist dieser Artikel aufzuheben.

Art. 2 Geschiedene Personen

Die Regelung in Artikel 4 Absatz 2 ELG ist genügend. Daher kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Art. 8 Kinder, die ausser Rechnung bleiben

Anpassung der Verweisung und der Terminologie in Absatz 2 an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 14 Leistungen von Krankenversicherungen

Die Bestimmung stammt aus dem Jahr 1971. Gegenüber damals ist die Krankenversicherung heute obligatorisch. Ihre Leistungen werden als wiederkehrende Leistungen bei den Einnahmen angerechnet. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.

Art. 14a Anrechnung des Erwerbseinkommens bei Teilinvaliden

Absatz 2 Buchstabe a: Anpassung der Verweisung an das totalrevidierte Gesetz.

Absatz 3: In der Invalidenversicherung sind die Werkstätten nicht mehr geregelt. Neu findet sich die Regelung im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³⁷ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Die Verweisung wird entsprechend angepasst.

Art. 14b Anrechnung des Erwerbseinkommens bei nichtinvaliden Witwen

Buchstabe a: Anpassung der Verweisung an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 15 Sonderfälle

Absatz 1: Die Invalidenversicherung kennt keine Werkstätten mehr. Die Regelung findet sich neu im IFEG. Daher wird nun auf das IFEG verwiesen. Der Begriff „Behinderte“ geht weiter als der Begriff „invalid Person“. Das IFEG ist auf invalide Personen anwendbar. Daher Einschränkung auf diese Personen.

Absatz 2: Die Anpassung von Artikel 15 an die Aufgabenteilung im Rahmen der kollektiven Leistungen bietet die Gelegenheit, diesen Absatz geschlechtsneutral auszugestalten.

³⁵ SR 831.301

³⁶ SR 101

³⁷ BBl 2006 8385

Art. 15b Anrechnung der Hilflosenentschädigung

Das Gesetz gibt in Artikel 11 Absatz 4 dem Bundesrat die Kompetenz die Fälle zu bestimmen, in denen die Hilflosenentschädigungen (HE) der Sozialversicherungen (bisher nur diejenigen der AHV, IV und UV) als Einnahmen angerechnet werden. Daher wird neu auch die HE der Militärversicherung aufgeführt.

Der Pflegebeitrag nach Artikel 20 Absatz 1 IVG wurde mit der 4. IV-Revision aufgehoben. Versehentlich wurde Artikel 15b nicht angepasst. Das Versehen wird jetzt korrigiert.

Art. 16a Pauschale für Nebenkosten

Anpassung der Verweisung in Absatz 4 an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 17 Bewertung des Vermögens

Anpassung der Verweisung in Absatz 5 an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 17a Vermögensverzicht

Anpassung der Verweisung in Absatz 1 an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 19 Vergütbare Kosten

Mit der NFA werden die Kantone für die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten zuständig. Nach Artikel 14 Absatz 2 ELG bezeichnen sie die Kosten, welche nach Artikel 14 Absatz 1 ELG vergütet werden können. Der Bundesrat hat in diesem Bereich keine Regelungskompetenz mehr, ausser derjenigen, die ihm in Artikel 14 Absatz 4 ELG ausdrücklich eingeräumt wird.

Art. 19a Vergütung bei einem Einnahmenüberschuss

Die Regelung findet sich in Artikel 14 Absatz 6 ELG und ist im Gegensatz zu heute zwingend. Zudem fehlt dem Bundesrat die Regelungskompetenz in diesem Bereich (vgl. Erläuterung zu Art. 19 ELV).

Art. 19b Erhöhung der Höchstbeträge

Der Bundesrat kann dies aufgrund der ausdrücklichen Delegation in Artikel 14 Absatz 4 ELG regeln. Die heutige Regelung wird unverändert übernommen. Lediglich die Verweisungen werden an das totalrevidierte Gesetz angepasst.

Art. 21 Beginn und Ende des Anspruchs

Der Artikel kann aufgehoben werden, weil sich die Regelung neu im Gesetz befindet (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 3 ELG).

Art. 23 Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen

Anpassung der Verweisung in Absatz 3 an das totalrevidierte Gesetz.

Einleitung zu Art. 25a

Ausgangslage

Im heutigen EL-Recht findet sich weder im Gesetz noch in der Verordnung eine Bestimmung darüber, was ein Heim ist. Einzig in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen (WEL) hat es eine Bestimmung. Nach Randziffer 5051 WEL gelten Einrichtungen, die im Rahmen der kantonalen Ordnung Kranke, Betagte oder Invalide vorübergehend aufnehmen und eine adäquate Betreuung gewähren, als Heime.

Das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) hat sich mit der Frage auseinander gesetzt, wann von einem Heimaufenthalt gesprochen werden kann. In der Zusammenfassung (Regest) zu einem Entscheid vom 28. August 1992 (BGE 118 V 142 = ZAK 1992 S. 443) hat es geschrieben:

Ein Heimaufenthalt im Sinne des EL-Rechts kann auch bei Aufenthalt in einer vom kantonalen Heim- bzw. Fürsorgerecht nicht anerkannten heimähnlichen Institution (beispielsweise Pflegefamilie, heilpädagogische Grossfamilie oder Invaliden-Wohngemeinschaft) vorliegen, sofern eine Heimbedürftigkeit besteht und die in Frage stehende Institution insbesondere unter organisatorischen, infrastrukturellen und personellen Gesichtspunkten Gewähr dafür bietet, dass sie diese in adäquater Weise zu befriedigen vermag (Erw. 2).

Die EL-Durchführungsstellen haben demnach abzuklären, ob die fragliche Institution die Kriterien auf organisatorischer, infrastruktureller und personeller Ebene erfüllt, und ob die Heimbedürftigkeit in adäquater Weise befriedigt wird.

Problem

Die EL-Durchführungsstellen sind nicht geeignet, die vom EVG geforderten Abklärungen zu machen. Praktisch unmöglich wird es, wenn es um die Abklärung in einem anderen Kanton geht. Aufgrund der Zuständigkeitsbestimmung bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital (Art. 21 Abs. 1 ELG) werden ausserkantonale Abklärungen zunehmen.

Delegationsnorm

Nach Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe h ELG bestimmt der Bundesrat die Definition des Heimes. Er sagt demnach, was als Heim gilt.

Art. 25a Heimdefinition

Absatz 1: Die Regelung stellt auf die Anerkennung als Heim durch eine andere Stelle als die EL-Durchführungsstelle ab.

Wenn ein Kanton ein Heim gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b IFEG anerkennt, gilt es auch für die Ergänzungsleistung als Heim. Dadurch wird die Koordination mit der Invalidenversicherung hergestellt, wie dies bereits in den Erläuterungen zur Artikel 9 Absatz 5 des ELG-Entwurfes in der Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)³⁸ ausgeführt ist.

Weiter gelten für die Ergänzungsleistung auch alle auf der Liste der anerkannten Pflegeheime im Sinne von Artikel 39 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³⁹ über die Krankenversicherung (KVG) aufgeführten Einrichtungen als Heime.

³⁸ BBl 2005 6228

³⁹ SR 832.10

Absatz 2: Nach Artikel 42^{ter} Absatz 2 IVG ist die Hilflosenentschädigung bei einem Heimaufenthalt tiefer als wenn die Person zu Hause lebt. Wenn die Invalidenversicherung von einem Heim ausgeht, soll diese Einrichtung auch bei der Ergänzungsleistung als Heim gelten.

Heimähnliche Institutionen gelten dann als Heim, wenn sie von einem Kanton als Heim anerkannt werden oder wenn die Invalidenversicherung im Zusammenhang mit der Gewährung der Hilflosenentschädigung von einem Heim ausgeht.

Art. 26a Überschreitung des Höchstbetrages der jährlichen Ergänzungsleistung

Das Gesetz kennt bei der jährlichen Ergänzungsleistung keine Höchstgrenzen mehr. Daher ist dieser Artikel aufzuheben.

Art. 26b Rundung der Auszahlungsbeträge

Absatz 2: Der Bundesrat hat keine Kompetenz mehr, den Kantonen dies vorzuschreiben (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 19 ELV).

Art. 28 Buchführung

Absatz 1: Um den Absatz zu entlasten, werden die Sätze 2 und 3 als eigene Absätze aufgeführt.

Absatz 2: Die geltende Regelung in Satz 2 von Absatz 1 ist unvollständig. Auch ohne Rente der AHV oder IV kann es einen EL-Anspruch geben. Zudem fehlen in der geltenden Regelung die IV-Taggelder. Die Neuformulierung ist zwar etwas komplizierter, dafür ist sie vollständig.

Absatz 3: Mit der NFA zahlt der Bund keine Beiträge mehr an die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Art. 16 ELG). Dies hat Auswirkungen auf die Buchführung. Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ist daher getrennt von den jährlichen Ergänzungsleistungen zu verbuchen. Auch Krankheitskosten, welche zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ausgerichtet werden (z.B. Diät), sind getrennt von den jährlichen Ergänzungsleistungen zu verbuchen. Die gemeinsame Auszahlung ändert nichts am Charakter der Krankheitskosten.

Absatz 4: Die geltende Regelung in Satz 3 von Absatz 1 ist zu erweitern auf die Unterscheidung jährliche EL - Vergütung Krankheits- und Behinderungskosten.

Absatz 5: Der Absatz entspricht der geltenden Regelung in Absatz 2. Lediglich die Verweisung wird an das totalrevidierte Gesetz angepasst.

Art. 28a Meldung der Krankheitskosten

Nach Artikel 3 des Gesetzes bestehen die Ergänzungsleistungen einerseits aus der jährlichen Ergänzungsleistung und andererseits aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Um ein Gesamtbild der Ergänzungsleistungen zu haben und auch Vergleiche mit den Vorjahren anstellen zu können, braucht unser Amt Daten von beiden Leistungsarten. Deshalb sind auch die Ausgaben über Krankheits- und Behinderungskosten, die vollumfänglich von den Kantonen zu tragen sind (vgl. Art. 16 ELG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen regelmässig zu melden. Es

handelt sich dabei um Daten, die in der Buchhaltung vorhanden sind. Die Meldung umfasst keine Details zu den einzelnen Arten von Krankheitskosten.

Art. 30 Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jährlichen Ergänzungsleistung

Der Bund hat nur noch eine Regelungskompetenz (mit Ausnahme von Art. 14 Abs. 4 ELG) bei der jährlichen Ergänzungsleistung. Dies ist in der Sachüberschrift zum Ausdruck zu bringen.

Art. 32 Verwaltungskosten

Absatz 1 muss aufgehoben werden, weil sich der Bund bei der jährlichen Ergänzungsleistung neu auch an den Verwaltungskosten beteiligt (vgl. Art. 24 ELG).

Art. 33 Häufigkeit

Die Absätze 1 und 3 der geltenden Verordnungsbestimmung sind aufzuheben. Absatz 1 und Satz 1 von Absatz 3 sind neu in Artikel 23 Absatz 1 ELG geregelt. Satz 2 des geltenden Absatzes 3 ist nicht mehr zulässig. Das BSV hat keine Kompetenz, den Revisionsstellen direkt Weisungen zu erteilen. Die Revisionsstellen sind nämlich keine mit der Durchführung betraute Stellen im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 ELG.

Der bisherige Absatz 2 der Verordnungsbestimmung ist beizubehalten für den Kanton Zürich. In diesem Kanton gibt es nicht nur eine einzige Durchführungsstelle. Die einzelnen Gemeinden führen die Ergänzungsleistung durch. Es wäre schwer durchführbar, wenn jede Gemeinde jährlich revidiert werden müsste.

Art. 34 Revisionsstellen

Der Artikel kann aufgehoben werden, weil sich die Regelung neu im Gesetz befindet (vgl. Art. 23 Abs. 1 und 2 ELG).

Art. 35 Revisionsbericht

Absatz 2 wird an die Regelung in der AHV angepasst. Nach Artikel 169 Absatz 4 AHVV wird die Zustellung in doppelter Ausfertigung verlangt.

Die umfassenderen Regelungen in der AHV sollen auch für die Revision bei den Ergänzungsleistungen gelten. Dies ist gerechtfertigt, weil vielfach die gleichen Revisionsstellen sowohl die AHV wie auch die EL revidieren. Mit dem neuen Absatz 3 wird auf die massgebenden Bestimmungen in der AHVV verwiesen.

Art. 36 Kosten

Anpassung der Verweisung an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 37 Befugnisse des Bundesamtes

Absatz 1: Das BSV hat keine Kompetenz, den Revisionsstellen direkt Aufträge zu erteilen (vgl. Erläuterungen zu Art. 33 ELV).

Absatz 2: Übernahme des geltenden Absatzes 1, jedoch ohne den zweiten Satz.

Gliederungstitel vor Art. 39

Neu beteiligt sich der Bund auch an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistung (vgl. Art. 24 ELG). Daher müssen die Beiträge des Bundes unterteilt werden in Beiträge an die jährlichen Ergänzungsleistungen (Art. 39 bis 42 ELV) und Beiträge an die Verwaltungskosten (Art. 42a bis 42e ELV).

Einleitung zu Art. 39–42

(Die Beiträge des Bundes an die jährlichen Ergänzungsleistungen)

Nach Artikel 13 Absatz 2 ELG zahlt der Bund an die jährlichen Ergänzungsleistungen im Heim nur im Bereich des Grundbedarfs/der Existenzsicherung 5/8. Die darüber hinausgehenden Ergänzungsleistungen haben die Kantone zu tragen. Dies bedingt eine Ausscheidung der Kosten, an denen sich der Bund nicht beteiligt. Um diese Ausscheidung zu machen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine wäre, dass sie laufend gemacht würde. Dies hätte eine Art Schattenrechnung zur Folge mit einem riesigen Aufwand, der bis in die Buchhaltung hinein reicht. Damit diese laufende Ausscheidung nicht gemacht werden muss, hat der Ständerat den vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 4 von Artikel 13 geändert. Demnach kann der Bundesrat nun Regelungen für die einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen. Der Ständerat hat ausdrücklich an eine Stichtagslösung (Bestimmung des Bundesanteils einmal jährlich aufgrund des Bestandes an einem bestimmten Stichtag) gedacht (vgl. Amtl. Bulletin 2006 - Ständerat - S. 211).

Modellartig sieht die Lösung folgendermassen aus:

Im Beispielkanton hat es am massgebenden Stichtag nur zwei Personen mit Ergänzungsleistungen:

1 Person im Heim, 1 Person zu Hause

Person 1: im Heim				
	Berechnung im Heim		Berechnung Existenzsicherung	
	Franken	Total	Franken	Total
Anerkannte Ausgaben				
Lebensbedarf			17'640	
Mietzins			13'200	
KK-Durchschnittsprämie	3'000		3'000	33'840
anrechenbare Heimkosten (200/Tag)	73'000			

Persönliche Auslagen (300/Monat)	3'600	79'600		
Anrechenbare Einnahmen				
AHV-Rente	19'200		19'200	
Rente aus 2. Säule	6'000		6'000	
Vermögensverzehr (1/5 von 40'000 - 25'000)	3'000		3'000	28'200
Leistungen Krankenversicherung	24'000			
Hilflosenentschädigung AHV	12'660	64'860		
EL-Anspruch⁴⁰		14'740		5'640
./. KK-Durchschnittsprämie		./. 3'000		./. 3'000
Massgebender Betrag⁴¹		11'740		2'640

Person 2: zu Hause

	Berechnung zu Hause	
	Franken	Total
Anerkannte Ausgaben		
Lebensbedarf	17'640	
Mietzins	12'000	
KK-Durchschnittsprämie	3'000	32'640
Anrechenbare Einnahmen		
AHV-Rente	19'200	
Rente aus 2. Säule	4'800	24'000
EL-Anspruch⁴²		8'640
./. KK-Durchschnittsprämie		./. 3'000
Massgebender Betrag⁴³		5'640

⁴⁰ = jährliche EL (individuelle Ebene), vgl. dazu die Einleitung zu Art. 54a

⁴¹ = jährliche EL (Finanzierungsebene), vgl. dazu die Einleitung zu Art. 54a

⁴² = jährliche EL (individuelle Ebene), vgl. Einleitung zu Art. 54a

⁴³ = jährliche EL (Finanzierungsebene), vgl. Einleitung zu Art. 54a

Auswertung

Summe der jährlichen Ergänzungsleistungen (Finanzierungsebene⁴⁴): 17'380 Franken (11'740 + 5'640)

Summe der Existenzsicherung: 8'280 Franken (2'640 + 5'640)

Der Anteil der Existenzsicherung beträgt damit 47,6 Prozent. Der Bundesanteil an den gesamten Ausgaben für die jährliche Ergänzungsleistung (Finanzierungsebene) beträgt damit 29,8 Prozent (5/8 von 47,6 %).

Art. 39 Berechnung des Bundesanteils

Absatz 1 regelt, dass das BSV den Bundesanteil festlegt. Damit erfolgt die Festlegung nach gesamtschweizerisch einheitlichen Kriterien. Der Anteil wird jedes Jahr neu festgelegt. Er wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und zwar nach mathematischen Regeln.

Die Kantone haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Festlegung durch das BSV aufgrund eigener Berechnungen zu überprüfen. Bei Abweichungen zwischen ihren Berechnungen und denjenigen des BSV ist gemeinsam der Grund zu suchen.

Der Bundesanteil wird aufgrund des Bestandes an einem bestimmten Stichtag ermittelt. Absatz 2 regelt, welcher Stichtag massgebend ist. Es handelt sich um die Hauptauszahlung für den Dezember. Der genaue Tag kann von Kanton zu Kanton abweichen, was jedoch kein Problem ist. Es wird vorerst nur eine Stichtagserhebung pro Jahr gemacht. Der Bundesanteil pro Kanton wird dann im April verfügbar sein, weil die Bearbeitungsdauer beim BSV rund drei Monate beträgt (Bereinigungen, Plausibilisierungen, allfällige Nachforderung fehlender Daten).

Absatz 3 bestimmt, was bis wann zu melden ist. Es handelt sich um die gleichen Daten, die für das EL-Statistikregister des BSV verwendet werden. Gegenüber heute ist jedoch sicherzustellen, dass in den Berechnungselementen keine Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 14 ELG enthalten sind. Denn daran beteiligt sich der Bund nicht. Das BSV wird Weisungen erlassen, welche die Einzelheiten der Meldung klar regeln.

Absatz 4 ist im Zusammenhang mit Artikel 54a Absatz 1 ELV zu sehen. Daher wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Da der Grundbedarf, an welchem sich der Bund mit 5/8 beteiligt, nach den Regeln für zu Hause lebende Personen ermittelt wird, könnte die Meinung herrschen, dass in jedem Fall der Vermögensverzehr für zu Hause lebende Personen auch bei der Ausscheidungsrechnung anzuwenden sei. Dem ist jedoch nicht so. In der 2. NFA-Botschaft ist auf Seite 6230 ausgeführt: „Mit Ausnahme des Vermögensverzehrs werden dabei nur Ausgaben (im Sinne von Art. 10) und Einnahmen (im Sinne von Art. 11) berücksichtigt, welche nicht heimbedingt sind.“ Absatz 5 stellt klar, dass der vom Kanton gewählte Vermögensverzehr, sei er höher oder tiefer als bei den Personen zu Hause, massgebend ist.

Art. 39a Mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehende Einnahmen

⁴⁴ Vgl. Einleitung zu Art. 54a

Nach Artikel 13 Absatz 2 ELG werden bei der Ausscheidungsrechnung die Einnahmen, welche in einem direkten Zusammenhang mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt stehen, nicht berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass der Bundesanteil durch diese Einnahmen nicht vermindert wird. Um welche Leistungen es sich handelt, ist bereits in der 2. NFA-Botschaft auf Seite 6230 ausgeführt, nämlich Hilfslosenentschädigungen und Leistungen der Krankenversicherung an die Heimkosten. Damit für die Ausscheidungsrechnung Klarheit über die nicht zu berücksichtigenden Einnahmen herrscht, werden sie in diesem Artikel aufgeführt. Buchstabe a präzisiert, dass nicht nur Leistungen für Pflege und Betreuung zu diesen Einnahmen gehören, sondern auch Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung (bei Personen zu Hause würde dies vor allem den Ausgaben für Miete und Essen entsprechen).

Art. 40 Abrechnung

Absatz 1: Die Festsetzung der Beiträge wird neu in Artikel 40a ELV geregelt.

Absatz 2: Die geltende Regelung in Satz 1 ist unvollständig. Auch ohne Rente der AHV oder IV kann es einen EL-Anspruch geben. Zudem fehlen in der geltenden Regelung die IV-Taggelder. Die Neuformulierung ist zwar etwas komplizierter, dafür ist sie vollständig.

Absatz 2^{bis}: Es handelt sich hier um die beiden letzten Sätze des bisherigen Absatzes 2.

Art. 40a Festsetzung

Der Artikel regelt, dass auf die Abrechnung eines Kalenderjahres (z.B. des Jahres 2009) der Bundesanteil, der aufgrund der Hauptauszahlung im Dezember des Vorjahres im Beispiel des Jahres 2008) ermittelt wurde, anwendbar ist.

Art. 41 Auszahlung und Vorschüsse

Absatz 2: Gegenüber heute wird das Bundesamt verpflichtet, den Kantonen vierteljährliche Vorschüsse zu gewähren. Ohne diese Änderung bestünde ein Ungleichgewicht zu Artikel 42c ELV, bei dem Fälligkeiten für vergleichsweise geringe Summen festgelegt werden. Auf das neue ELG ist das Subventionsgesetz anwendbar. In Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 des Subventionsgesetzes wird der höchstzulässige Prozentsatz für Vorschüsse auf 80 Prozent gesenkt.

Art. 42 Rückerstattung

Die Regelungen des Subventionsgesetzes genügen, so dass Absatz 2 aufgehoben werden kann. Diese Aufhebung führt auch zu einer Änderung der Sachüberschrift.

Gliederungstitel vor Art. 42a

Vgl. Erläuterungen zum Gliederungstitel vor Artikel 39 ELV

Einleitung zu Art. 42a – 42d

Die Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten

Neu beteiligt sich der Bund auch an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen. An den Kosten beteiligt sich der

Bund im gleichen Verhältnis wie bei der jährlichen Ergänzungsleistung (vgl. Art. 24 Abs. 1 ELG). Nach Absatz 2 der Bestimmung kann der Bundesrat Fallpauschalen festsetzen. Es ist nicht definiert, was alles als Verwaltungskosten gilt. Zudem gibt es keine einheitlichen Buchungsvorschriften für die Verwaltungskosten im Bereich der Ergänzungsleistungen. Daher macht der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch, Fallpauschalen festzusetzen.

Art. 42a Höhe der Fallpauschale

Absatz 1: In diesem Absatz ist festgelegt, welchen Betrag der Bund ausrichtet. Ausgangspunkt für die Festlegung war eine Auswertung der - unvollständigen - Buchhaltungsdaten des Jahres 2004 der kantonalen Ausgleichskassen, welche EL ausrichten. Die Bruttokosten (Verwaltungskosten für die jährlichen EL und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten) für die Durchführung wurden durch die Anzahl der laufenden Fälle geteilt. Mit diesem Vorgehen sind auch die Kosten der Abweisungen enthalten, so dass diese nicht separat vergütet werden müssen. Die Auswertung zeigte, dass eine Abstufung nach Anzahl der Fälle sinnvoll ist. Ausgleichskassen mit Fallzahlen bis 2500 Fälle haben durchschnittlich höhere Kosten als Ausgleichskassen mit Fallzahlen bis 15 000 Fälle. Noch tiefere Kosten haben Ausgleichskassen mit Fallzahlen von 15 000 Fällen und mehr. Aus den Buchhaltungen lassen sich in den meisten Kantonen keine Angaben zum Anteil der Verwaltungskosten für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten an den gesamten Verwaltungskosten entnehmen. Der Anteil wird mit 15 Prozent angenommen. Der Bundesanteil an den jährlichen Ergänzungsleistungen beträgt 35,9 Prozent (Grundlage: Berechnungen des BSV für die Globalbilanz 2005).

Die nun festgelegten Fallpauschalen können in einigen Jahren angepasst werden, wenn genaue Erhebungen (Vollkostenerhebungen, Prozessanalysen und ähnliches) vorliegen werden.

Absatz 2: Heute kennt der Kanton Zürich mehr als eine EL-Durchführungsstelle. Nach Artikel 24 Absatz 1 ELG werden die Verwaltungskosten zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt, und nicht etwa zwischen Bund und EL-Durchführungsstellen. Absatz 2 dient der Klarstellung.

Art. 42b Ermittlung der Fallzahlen

Absatz 1 regelt, dass das BSV die Fallzahlen ermittelt. Damit werden gesamtschweizerisch einheitliche Kriterien angewendet.

Absatz 2: Die Falldaten, welche nach Artikel 39 Absätze 2 und 3 ELV dem BSV gemeldet werden, werden auch für die Ermittlung der Fallzahlen verwendet.

Absatz 3: Damit wird sichergestellt, dass Ehepaare nach Artikel 9 Absatz 3 ELG als zwei Fälle zählen. Bei der gesonderten Berechnung für ein Kind nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c ELV gilt das Kind für die Fallpauschale als ein selbständiger Fall.

Art. 42c Festsetzung und Auszahlung

Absatz 1: Das Bundesamt setzt die Beiträge fest.

Absatz 2: Die massgebende Anzahl Fälle steht im Leistungsjahr fest. Daher müssen keine Vorschüsse bezahlt werden und es ist auch keine Abrechnung am Ende des

Jahres einzureichen. Die Auszahlung kann vollumfänglich im Leistungsjahr erfolgen. Die Auswertung der Daten vom Dezember des Vorjahres liegt im April vor. Daher wird die Fälligkeit der ersten Rate auf Ende Mai festgelegt.

Absatz 3 regelt die Höhe der Auszahlung bei den einzelnen Raten

Art. 42d Rückerstattung und Aufschub

Die Regelung in Artikel 42 ELV kann sinngemäss angewendet werden.

Art. 45 Tätigkeitsbereich der Institutionen

Einleitungssatz: Anpassung der Verweisung an das totalrevidierte Gesetz.

Buchstabe a: Anpassung an das aktuelle Rentenalter der Frauen.

Buchstabe c: Anpassung an das aktuelle Rentenalter der Witwen.

Art. 47 Allgemeine Leistungsregeln

Heute werden Geldleistungen auch über die Bank ausgerichtet. Daher wird Absatz 2 angepasst.

Art. 48 Grundsätze

Das Gesetz verwendet anstelle des Begriffes „Leitsätze“ den Begriff „Grundsätze“ (vgl. Art. 29 Abs. 2 ELG).

Art. 52 Zwischen kantonalen Stellen

Der Bund hat nur noch eine Regelungskompetenz (mit Ausnahme von Art. 14 Abs. 4 ELG) bei der jährlichen Ergänzungsleistung. Dies ist in dem Artikel zum Ausdruck zu bringen.

Art. 54 Zwischen den Ausgleichskassen und den übrigen Stellen

Betrifft nur den deutschen Text: Die Bestimmung wird geschlechtsneutral formuliert.

Einleitung zu Art. 54a

(Koordination mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung)

Ausgangslage

Zur Erklärung der vorliegenden Problematik ist es wichtig, zwei Ebenen zu unterscheiden. Es gibt einerseits die individuelle Ebene (betrifft das Verhältnis zwischen EL-beziehender Person und Versicherung) und andererseits die Finanzierungsebene (betrifft das Abrechnungsverhältnis zwischen Bund und Kantonen).

- Auf der individuellen Ebene erhält eine Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, den ganzen Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien (kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie) mit den Ergänzungsleistungen ausbezahlt (vgl. Art. 10 ELG). Auf der Einnahmenseite wird keine Prämienver-

billigung KVG angerechnet. Mit anderen Worten: Die EL-beziehende Person erhält die Prämienverbilligung, auf die sie gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 KVG Anspruch hat, über die Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Die EL-beziehende Person hat nur eine Ansprechstelle, nämlich die EL-Stelle. Diese Regelung bleibt auch unter NFA unverändert.

- Auf der Finanzierungsebene rechnen die Kantone im heutigen System die mit den EL ausgerichteten Durchschnittsprämien über das Gefäss der Prämienverbilligung KVG mit dem Bund ab. Um eine Doppelsubventionierung durch den Bund zu vermeiden, müssen die Kantone bei der Abrechnung des Bundesbeitrags an die Ergänzungsleistungen im Gegenzug die Einnahmen aus der Prämienverbilligung KVG (Kantons- und Bundesanteil) ausweisen.

Diese Art der Abrechnung ist aus der Sicht der Kantone vorteilhaft, weil der Beitrag des Bundes mit insgesamt 2/3 (je nach Kanton zwischen rund 35 und 90 %) bei der Prämienverbilligung KVG wesentlich höher liegt als bei den Ergänzungsleistungen, wo die Bundesbeteiligung je nach Finanzkraft nur 10 – 35 Prozent ausmacht.

Durch NFA entstehendes Problem

Mit dem Inkrafttreten der NFA ändert die Höhe der Bundesbeteiligung sowohl bei der Prämienverbilligung KVG als auch bei den Ergänzungsleistungen. Neu beteiligt sich der Bund ab 2008 pauschal mit 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an der Prämienverbilligung KVG. Aufgrund der pauschalen Auszahlung seines Beitrages an die Kantone ist künftig kein fixer Anteil der Bundesbeiträge an der gesamten Prämienverbilligung mehr gegeben. Unter der Annahme einer Entwicklung der Gesamtkosten für die Prämienverbilligung im Umfang der Vorjahre und unter Berücksichtigung der Aufstockung der gesamten Bundesbeiträge im Rahmen der Revision vom 10. März 2005 des Krankenversicherungsgesetzes, lässt sich für das Jahr 2008 eine Beteiligung des Bundes an der Prämienverbilligung KVG von rund 50 bis 55 Prozent hochrechnen. Wegen der weggefallenen Bindung der Kantonsbeiträge an die Bundesbeiträge kann dieser Anteil, je nach der künftig durch die Kantone ausbezahlten Prämienverbilligung, jährlich variieren. An der Existenzsicherung der Ergänzungsleistungen beteiligt sich der Bund ab 2008 mit 62,5 Prozent (5/8). Auf Grund dieser umgekehrten Anreizstruktur wird es für die Kantone ab diesem Zeitpunkt interessanter, verstärkt über das Gefäss der Ergänzungsleistungen abrechnen und finanzieren zu können.

Das bedeutet, dass es ohne weiteres möglich wäre, dass ein Kanton nicht mehr die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie, sondern nur eine Prämienverbilligung in der Höhe der tiefsten Einkommenskategorie über das Gefäss der Prämienverbilligung KVG mit dem Bund abrechnet. Da der zweite Betrag je nach Kanton wesentlich tiefer ist, würde diese Art der Abrechnung zu einer Erhöhung des über die Existenzsicherung abzurechnenden Betrags führen, was bei einer Beteiligung von 5/8 wesentliche Mehrausgaben für den Bund zur Folge hätte.

Mögliche finanzielle Auswirkungen unter NFA

Ausgangspunkt für die Berechnung der möglichen finanziellen Auswirkungen ist die synoptische Übersicht über die kantonalen Prämienverbilligungssysteme, Stand Mai 2005, erstellt durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Es wird angenommen, dass die Kantone, bei denen der Betrag der Prämienverbilligung KVG für die einkommensschwächste Kategorie unter demjenigen der kantonalen Durchschnittsprämie liegt, neu den EL-

beziehenden Personen nur noch eine Prämienverbilligung in der Höhe der einkommensschwächsten Kategorie ausrichten. Bei den anderen Kantonen wird davon ausgegangen, dass die beiden Beträge, die heute gleich sind, auch weiterhin gleich bleiben.

Bei einem derartigen Vorgehen würden die Ausgaben für die jährlichen Ergänzungsleistungen um 353 Millionen Franken pro Jahr steigen. Da es sich hier um den Bereich der Existenzsicherung handelt, hätte sich der Bund mit 62,5 Prozent daran zu beteiligen. Dies ergäbe für den Bund Mehrkosten von insgesamt rund 220 Millionen Franken pro Jahr.

Im Zusammenhang mit der NFA ist entscheidend, dass die Globalbilanz keine Änderungen beim Umfang der IPV von EL-beziehenden Personen berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage

Nach Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe g ELG bestimmt der Bundesrat die Koordination mit der Prämienverbilligung nach dem KVG. Diese weite Delegationsnorm erlaubt es dem Bundesrat, eine Bestimmung auf Verordnungsstufe zu schaffen, die eine nicht in der Globalbilanz kompensierte Mehrbelastung des Bundeshaushalts ausschliesst.

Gestützt auf die Delegationsnorm ist Artikel 54a ELV dahingehend anzupassen, dass die Kantone verpflichtet werden, den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit dem Bund nicht über die Ergänzungsleistungen abzurechnen. Der erwähnte Pauschalbetrag entspricht nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung).

Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe g ELG genügt dagegen nicht, um den Kantonen vorzuschreiben, was für eine Prämienverbilligung sie den EL-beziehenden Personen auszurichten haben. Eine derartige Vorschrift, welche die individuelle Ebene der Prämienverbilligung betrifft, müsste im KVG enthalten sein.

Entscheid des Politischen Steuerungsorgans NFA

An der Sitzung vom 30. Juni 2006 hat das Politische Steuerungsorgan NFA der Lösung auf der Finanzierungsebene der Ergänzungsleistungen (Art. 54a ELV) zugestimmt.

Art. 54a Koordination mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Absatz 1: In der Globalbilanz NFA wird davon ausgegangen, dass die EL-Abrechnung zwischen Bund und Kantonen unverändert weitergeführt wird. Mit dieser Bestimmung wird erreicht, dass es zu keiner Mehrbelastung des Bundes kommt, falls die Kantone die Prämienverbilligung für EL-beziehende Personen anders als heute ausgestalten. Die Bestimmung schreibt den Kantonen nicht vor, welche Prämienverbilligung KVG sie den EL-beziehenden Personen ausrichten müssen.

Absatz 2 kann aufgehoben werden. Es braucht in der ELV keine Regelung darüber, welche Prämienverbilligung KVG die Kantone für Personen mit einer jährlichen Ergänzungsleistung in der Abrechnung über die Prämienverbilligung gegenüber dem Bund einsetzen dürfen.

Absatz 3: Da Artikel 19 ELV aufgehoben wird, ist nicht mehr klar, worauf sich die Abkürzung Departement bezieht. Zudem Anpassung der Verweisung an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 55 Bundesamt für Sozialversicherungen

Sachüberschrift: betrifft nur den deutschen Text. Seit Januar 2006 lautet der Name des Bundesamtes auch im Deutschen „Bundesamt für Sozialversicherungen“ (Plural).

Anpassung der Verweisung an das totalrevidierte Gesetz.

Art. 57 Genehmigung von Vorschriften

Absatz 1: Nach Artikel 29 Absatz 1 ELG sind die Vollzugsbestimmungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Daher Anpassung des Begriffes. Allfällige weitere kantonale Vorschriften sind von Artikel 29 ELG erfasst und daher nicht noch separat zu erwähnen. Zudem Anpassung der Verweisung an das totalrevidierte Gesetz.

Absatz 2: Das Gesetz verwendet anstelle des Begriffes „Leitsätze“ den Begriff „Grundsätze“ (vgl. Art. 29 Abs. 2 ELG).

Art. 58 Übergangsbestimmungen

Absatz 1: Das Departement hat keine Regelungskompetenz mehr (vgl. Erläuterungen zu Art. 19 ELV).

Absatz 2: Diese Bestimmung ist überholt und kann daher aufgehoben werden.

**15 Erläuterungen zur Verordnung vom 19. November 2003⁴⁵
über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV)**

Art. 9 Aufteilung zwischen den Kantonen

Dieser Artikel regelt die Verteilung zwischen den Kantonen der finanziellen Beteiligung an den Durchführungskosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Mit dem NFA entfällt die Abstufung von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen nach der Finanzkraft der Kantone. Der Gesamtbetrag wird in Zukunft im Verhältnis der Anteile der Kantone am Total der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit aller Kantone auf die einzelnen Kantone aufgeteilt (Art. 92 Abs. 7^{bis} des Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁴⁶ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG] neu).

Die Anpassung hat keine finanziellen Folgen für den ALV-Fonds, denn es wird lediglich der Verteilschlüssel des in Artikel 92 Absatz 7^{bis} AVIG neu festgelegten Betrages verändert.

⁴⁵ SR 837.141

⁴⁶ SR 837.0

16 Erläuterungen zur Verordnung vom 30. November 1992⁴⁷ über den Wald (Waldverordnung, WaV)

16.1 Allgemeines

Der Aufgabenbereich Wald bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, d.h. Bund und Kantone beteiligen sich gemeinsam an dessen Finanzierung. Der Bund soll sich dabei möglichst auf die „strategische Ebene“ zurückziehen und den Kantonen die „operative Ebene“ überlassen. Das heisst, der Bund konzentriert sich auf die Regelung von Zielen und Grundsätzen der Aufgabenerfüllung, die Bereitstellung von Grundlagen und die Kontrolle. Die Kantone erhalten demgegenüber mehr Eigenverantwortung in der konkreten Umsetzung, insbesondere auch beim Mitteleinsatz. Abgeltungen und Finanzhilfen werden künftig neu in der Regel in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausgerichtet. Diese erhalten die Endkompetenz für die Bewilligung einzelner Projekte und die Subventionszuteilung.

Das Kriterium der Finanzkraft der Kantone wird aufgehoben.

Als neue Zusammenarbeitsform zwischen Bund und Kantonen wird die Programmvereinbarung eingeführt, welche die zu erreichenden Ziele, resp. die zu erbringenden Leistungen quantifiziert. Empfänger der Bundesbeiträge sind neu die Kantone. Sie treten den Subventionsgesuchstellern und damit den Leistungserbringern alleine gegenüber und sind in der weiteren Ausgestaltung der finanziellen Beiträge grundsätzlich frei. Für die Zielerreichung der Programmvereinbarung wird allerdings von einer kantonalen Mitfinanzierung ausgegangen, was der Grundphilosophie der Verbundaufgabe entspricht. Die Kantone haben ausserdem die Mitwirkung Dritter sicherzustellen. Bundesrechtliche Vorgaben dazu enthält insbesondere das Subventionsgesetz. Soweit die Kantone Bundesbeiträge mittels Verfügung gewähren, kann zudem das Beschwerderecht nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz gegeben sein.

Die wesentlichen Änderungen der Finanzierungsartikel der Waldverordnung beinhalten die Festlegung der minimalen Inhalte der Programmvereinbarungen, der Aufgaben und Kompetenzen des Bundes und der Kantone, das Vereinbarungsverfahren und das Controlling. Auf der Verordnungsstufe werden zudem die Kriterien für die Bemessung der Bundesbeiträge konkretisiert. Detaillierte Subventionsbestimmungen werden gestrichen.

Die Vorlage bezieht sich auf die Artikel 15, 38-59 der Waldverordnung. Die Subventionstatbestände wurden neu gruppiert. Die bisherigen Artikel 40-49, 53-59 wurden aufgehoben resp. teilweise in neuen Artikeln wieder aufgenommen. Die Erläuterungen im Folgenden beziehen sich lediglich auf die Inhalte der neuen resp. geänderten Verordnungsartikel. Sie enthalten keine Angaben zu aufgehobenen Artikeln.

Seit Frühjahr 2004 arbeitete eine paritätische Arbeitsgruppe von kantonalen Forst- und Wasserbaufachleuten zusammen mit den damals zuständigen Bundesämtern für Wasser und Geologie sowie für Umwelt, Wald und Landschaft, die im Jahr 2006 zum Bundesamt für Umwelt BAFU fusioniert haben, an der konkreten Umsetzung des neuen Subventionsmodells. Diese konstruktive Zusammenarbeit hat nun in der entsprechend angepassten Waldverordnung ihren Niederschlag gefunden. Es erfolg-

⁴⁷ SR 921.01

te eine enge Abstimmung mit dem Bereich Hochwasserschutz, der in der Wasserbauverordnung geregelt ist.

16.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

In der Waldverordnung sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

3. Kapitel: Schutz vor Naturereignissen

Art. 15 Abs. 4

Dieser Absatz entspricht unverändert dem ehemaligen Artikel 43 Absatz 2. Durch die Neugliederung der Finanzierungsartikel und insbesondere die Abstimmung des neuen Artikels 40 mit Artikel 2 der Wasserbauverordnung wurde der ehemalige Artikel 43 Absatz 2 hierher verschoben. Inhaltlich entstehen dadurch keine Änderungen.

6. Kapitel: Finanzhilfen (ohne Investitionskredite) und Abgeltungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 Allgemeine Voraussetzung der Beiträge

Der Artikel enthält und nennt, wie die bisherige Bestimmung, die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen und Finanzhilfen vom Bund an den Kanton.

Da der Aufgabenbereich Wald eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleibt, muss sich der Kanton gemäss Absatz 1 weiterhin an den Kosten beteiligen. Für die Zielerreichung der Programmvereinbarungen ist eine kantonale Mitfinanzierung notwendig. Der Bund verzichtet aber auf die Festlegung von verbindlichen Beitragsätzen, bzw. er macht seine Beteiligung an den anrechenbaren Kosten nicht mehr abhängig vom jeweiligen kantonalen Beitragssatz. Wie sich der Kanton refinanziert, ist Sache des Kantons. Es steht ihm frei, Dritte, wie beispielsweise Nutzniesser, Sponsoren oder andere, an den Kosten zu beteiligen.

Die Beteiligung der Kantone an den Kosten ist gemäss Absatz 2 keine Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen an Massnahmen, die der Bund direkt unterstützt. Diese Regelung bleibt unverändert.

Art. 39 Besondere Voraussetzungen

Absatz 1 enthält und nennt, wie die bisherige Bestimmung, die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen und Finanzhilfen vom Bund an den Kanton. Buchstabe a verzichtet auf die bisherige Auflage, die übrigen Voraussetzungen des kantonalen Rechts seien zu erfüllen. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass in Bundesgesetzen nicht auf die kantonale Rechtssetzung Bezug genommen werden soll. Buchstabe b stellt neu die Koordination mit dem öffentlichen Interesse aus anderen Sachbereichen sicher. Der weitere Unterhalt muss gemäss Buchstabe c, wie bisher, gesichert sein.

Die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Minimalanforderungen bleiben gemäss Absatz 2 unverändert Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen.

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 40 Schutz vor Naturereignissen

Dieser Artikel konkretisiert die Vorgaben des Artikels 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG),⁴⁸ dessen Ziel es ist, ein bestehendes Schutzdefizit mit planerischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen sowie einem verhältnismässigen Mitteleinsatz auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Der Schutz vor Naturereignissen wird grundsätzlich mittels Programmvereinbarungen sichergestellt. Aufwändige Projekte werden hingegen wie bisher mittels Verfügung genehmigt und subventioniert.

Gemäss Absatz 1 werden das Grundangebot und die Erstellung der Gefahrengrundlagen vom Bund mittels eines Globalbeitrages subventioniert. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt, wobei die Abgeltungen des Bundes nicht an die Höhe des kantonalen Programmbeitrages gebunden sind. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge geht der Bund soweit möglich von Leistungseinheiten aus, die der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge entsprechen. Somit beträgt der ungefähre Bundesanteil am Grundangebot höchstens 35 Prozent und der ungefähre Bundesanteil an den Gefahrengrundlagen höchstens 50 Prozent. Das Grundangebot enthält insbesondere die Erstellung sowie die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen und den Aufbau von Warnsystemen. Bei den Gefahrengrundlagen handelt es sich um die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten. Die Höhe der Abgeltungen richtet sich gemäss Buchstabe a nach dem Gefahren- und Schadenpotenzial und gemäss Buchstabe b nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung. Massgebend für die Höhe des Bundesbeitrages ist neben der Gefährdung durch Naturereignisse auch die Wirksamkeit der Massnahmen (Bst. b). Diese umfasst die Qualität der Leistung (Ergebnis), die Qualität der Leistungserbringung (Prozess) sowie die Massnahmenplanung.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass aufwändige Projekte weiterhin einzeln, in der Regel mittels Verfügung, subventioniert werden. Als aufwändige Projekte gelten solche mit Kosten von mehr als einer Million Franken. Mit der Subventionierung von einzelnen Projekten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich hierbei um Projekte handelt, die besondere technische Schwierigkeiten und komplexe, manchmal überregionale, raumwirksame Eingriffe beinhalten, und die spezielle Abklärungen, eine enge Koordination, Betreuung und Beratung auf allen Stufen (Gemeinde, Kanton, Bund) benötigen. Diese Projekte verursachen demnach einen besonderen Aufwand. Bei erfüllten Minimalbedingungen liegt der Bundesbeitrag grundsätzlich bei 35 Prozent. Besonders wirksame Einzelprojekte können jedoch im Rahmen eines wirkungsorientierten Anreizsystems mit zusätzlichen Abgeltungen bis

⁴⁸ SR 921.0

zu einem Bundesbeitrag von maximal 45 Prozent gefördert werden. Die Höhe des Bundesbeitrages richtet sich auch bei Einzelprojekten grundsätzlich nach der Gefährdung durch Naturereignisse (Bst. a) und der Wirksamkeit der Massnahmen (Bst. c). Der Buchstabe c schliesst ausdrücklich die Planung der Massnahme mit ein. Hintergrund ist die Idee, dass eine seriöse und qualitativ hoch stehende Planung die Qualität des Endproduktes massgeblich positiv beeinflusst und dass damit letztlich grosse, kostenintensive Schäden und dadurch bedingte Ausbesserungen verhindert werden können. Zusätzlich spielt bei Einzelprojekten auch noch die Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung (Bst. b) eine wichtige Rolle für die Bemessung der Höhe der Bundesbeiträge. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es neben den baulichen Massnahmen eine ganze Reihe weiterer Massnahmen gibt, welche für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen relevant sind. All diese Massnahmen sollen gemäss Buchstabe b bei der Planung eines Projektes berücksichtigt und im Sinne einer umfassenden Risikobetrachtung aufeinander abgestimmt werden. Bei der umfassenden Risikobetrachtung handelt es sich um die ganzheitliche Berücksichtigung der drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Natur, Wirtschaft und Gesellschaft) sowohl bei der Ereignisbewältigung, als auch beim anschliessenden Wiederaufbau und insbesondere auch bei der langfristigen Gefahrenprävention. Für reine Schadenbehebungen und Interventionen werden keine Anreizbeiträge geleistet.

Gemäss Absatz 3 kann der Bund für ausserordentliche Schutzmassnahmen, beispielsweise nach Unwetterschäden, seinen Beitrag für einen durch die entstandenen Schäden erheblich belasteten Kanton bis auf maximal 65 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöhen. Der Zuschlag kann gestützt auf einen entsprechenden Entscheid des Bundesrates gewährt werden.

In Absatz 4 werden die Massnahmen präzisiert, für welche der Bund keine finanziellen Beiträge bezahlt. Buchstabe a ist unverändert geblieben. In Buchstabe b wurden die Ausnahmen von einer Subventionierung durch den Bund weiter präzisiert.

Art. 41 Schutzwald

Dieser Artikel konkretisiert die Vorgaben des Artikels 37 des Waldgesetzes, dessen Ziel es ist, die Wirkungen des Schutzwaldes als biologische Massnahmen gegen Naturgefahren zu gewährleisten. Die Schutzwaldpflege wird mittels Programmvereinbarungen sichergestellt. Der dem Kanton zugesprochene Globalbeitrag beinhaltet im Rahmen der vereinbarten Programmziele neben der Schutzwaldpflege im engeren Sinne, die Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie die für die Schutzwaldpflege notwendigen Erschliessungsanlagen.

Gemäss Absatz 1 subventioniert der Bund die Schutzwaldpflege mittels eines Globalbeitrages. Es werden ausserdem die Indikatoren genannt, nach denen die Höhe der jeweiligen Subvention des Bundes bestimmt wird. Buchstabe a nennt das örtliche Gefahren- und Schadenpotenzial, das sich nach dem Schutzwaldindex gemäss des Projektes SilvaProtect-CH richtet. Die kantonalen Schutzwaldausscheidungen werden momentan im Rahmen von SilvaProtect-CH harmonisiert.

Buchstabe b nennt die Fläche des zu pflegenden Schutzwaldes. Da die Schutzwirkung des Waldes auf der Fläche erzielt wird, wird die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton über das Ausmass der zu ‚behandelnden und zu beeinflussenden‘ Schutzwaldfläche abgeschlossen. Damit ist derjenige Teil eines Schutzwaldperimeters gemeint, der während der Programmperiode durch Pflege-

und Verjüngungsmassnahmen erfasst wird. Die zu behandelnde und zu beeinflussende Schutzwaldfläche soll nach waldbaulichen Zielsetzungen und holzertetechnischen Gesichtspunkten pragmatisch und sinnvoll abgegrenzt werden (vgl. heutige Eingriffskarten für Waldbauprojekte oder Pilotprogramm Wallis). Momentan stehen schweizweit noch keine Angaben über die Dringlichkeit der Schutzwaldpflege – den Handlungsbedarf – zur Verfügung. Es laufen aber Bestrebungen, die Daten des Landesforstinventares LFI entsprechend zu interpretieren. Es ist deshalb vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt zur Festsetzung der zu pflegenden Schutzwaldfläche auch den Handlungsbedarf miteinzubeziehen.

Bei der Erstellung von notwendigen Erschliessungsanlagen für die Schutzwaldpflege richtet sich die Abgeltung gemäss Buchstabe c nach dem effektiven Aufwand. Subventioniert werden ausschliesslich Massnahmen, welche auf das Schutzziel ausgerichtet sind. Diese Massnahmen umfassen insbesondere Instandstellungen (nach Elementarereignissen), Ausbau (Verstärkung, Verbreiterung), Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer), Neubau und Unterhalt von Infrastrukturen. In der Programmvereinbarung wird der Umfang der geplanten Massnahmen gemäss kantonaler Planung (z.B. Laufmeter Instandstellung, km Ausbau etc.) festgehalten. Vereinbart werden auch die kantonalen Verfahren, nach denen die Plan- und Projektgenehmigung erfolgt. Der Bundesbeitrag für die zur Schutzwaldpflege erforderliche Infrastruktur darf einen Höchstanteil der gesamthaft für die Schutzwaldpflege zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten. Für die erste Programmperiode wurde dieser Anteil auf 25 % festgelegt. Werden für die Sicherstellung der Infrastruktur weniger Mittel benötigt als vorgesehen, so können diese Gelder für die Schutzwaldpflege eingesetzt werden. Hingegen darf der Kanton nicht weniger Schutzwaldfläche behandeln als vereinbart und dafür mehr Mittel für die Infrastruktur verwenden. Weist ein Kanton nach, dass er für die Infrastruktur mehr Mittel braucht, kann das BAFU ausnahmsweise den Höchstanteil ändern.

Nach Buchstabe d richtet sich die Höhe der globalen Abgeltung ausserdem nach der Qualität der Leistungserbringung. Die Anforderungsprofile der Konzeption ‚Nachhaltigkeit im Schutzwald‘ NaiS beschreiben, wie der Schutzwald behandelt werden soll. Die entsprechenden Qualitätsstandards sind in der Wegleitung ‚Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald‘ des Bundesamts für Umwelt BAFU veröffentlicht. Sind die Qualitätsanforderungen erfüllt, leistet der Bund seine Beiträge, andernfalls beteiligt er sich nicht an den Kosten. In einer ersten Phase erfolgt keine weitere Abstufung nach Qualitätsindikatoren. Dies schliesst aber nicht aus, dass die Bundesbeiträge zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der Qualität und Wirksamkeit der einzelnen erbrachten Leistungen abgestuft werden.

Gemäss Absatz 2 werden die Abgeltungen zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge geht der Bund soweit möglich von Leistungseinheiten aus, wobei für die Schutzwaldpflege Flächenbeiträge verwendet werden sollen. Die Leistungseinheiten entsprechen der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge. Somit liegen die Bundesbeiträge für die erste Programmperiode bei ungefähr 40 Prozent der Gesamtkosten. Die begleitenden Massnahmen Wildschadenverhütung, Biotoppflegemassnahmen, Forstschutz (Zwangsnutzungen, insbesondere zur Verhütung von Borkenkäferkalamitäten sowie Massnahmen bei Sturmschäden), Aufforstungshilfen (kleinere, temporäre Massnahmen wie Dreibeinböcke etc.) sowie kleinere Aufforstungen, Begehungswege und Kontrollaufwand sind in den Flächenbeiträgen mitberücksichtigt.

Grössere temporäre technische Massnahmen und grössere Aufforstungen im Schutzwald (Kosten mehr als 100'000 Franken) sind nicht Teil der Schutzwaldpflege. Sie sind nur in Ausnahmefällen notwendig und werden vom BAFU gemeinsam mit den anderen technischen Massnahmen im Naturgefahrenbereich gehandhabt und demzufolge in die Programmvereinbarungen gemäss Artikel 40 der Waldverordnung integriert.

Gemäss Absatz 3 kann der Bund in gewissen, von den Kantonen ausgeschiedenen Gebieten, d.h. in an die Schutzwälder angrenzenden sog. Pufferzonen, auch ausserhalb der Schutzwälder Massnahmen gegen Waldschäden unterstützen, soweit damit die Gefährdung der Schutzwälder vermindert werden kann; dies gilt insbesondere im Fall von Borkenkäferschäden, Waldbränden oder Wildverbiss.

Art. 42 Biologische Vielfalt des Waldes

Artikel 42 konkretisiert die Vorgaben des Artikels 38 des Waldgesetzes. Die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes wird mittels Programmvereinbarungen sichergestellt.

Gemäss Absatz 1 subventioniert der Bund die Massnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt des Waldes mittels eines Globalbeitrages. Es werden ausserdem die Indikatoren genannt, nach denen sich die Höhe der jeweiligen Subvention des Bundes richtet. Bei den auszuscheidenden und zu pflegenden Waldreservaten, den zu pflegenden Jungwald- und Vernetzungsflächen, den auszuscheidenden Alt- und Totholzinseln sowie den zu pflegenden Kulturformen der Waldbewirtschaftung richtet sich die Finanzhilfe gemäss Buchstaben a-c, e und f nach der Fläche. Bei der Förderung von Tier- und Pflanzenarten, die zur Wahrung der Artenvielfalt sowie der genetischen Vielfalt prioritär zu erhalten sind, richtet sich die Finanzhilfe gemäss Buchstabe d nach dem Umfang der Massnahmen.

Alt- und Totholzinseln unterscheiden sich von Waldreservaten in der Regel durch ihre Grösse, vor allem aber durch die Dauer ihrer Existenz. Alt- und Totholzinseln bestehen in der Regel weniger lang als die zumindest für 50 Jahre vertraglich gesicherten Waldreservate. Beiträge werden nicht doppelt ausbezahlt. Wenn Alt- und Totholzinseln Bestandteil von Naturwaldreservaten sind, läuft die Finanzierung über das Reservat gemäss Buchstabe a. Für alle anderen Fälle gilt Buchstabe e. Nach Buchstabe g richtet sich die Höhe der globalen Finanzhilfen ausserdem nach der Qualität der Leistungserbringung. Dieser Indikator überlagert jene nach den Buchstaben a-f.

Gemäss Absatz 2 werden die Finanzhilfen für die Wahrung und den Erhalt der biologischen Vielfalt im Wald zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge geht der Bund soweit möglich von Leistungseinheiten aus. Diese entsprechen der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge. Somit liegen die Bundesbeiträge für die erste Programmperiode bei ungefähr 40 Prozent der Gesamtkosten.

Absatz 3 nennt besondere Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich der biologischen Vielfalt im Wald.

Gemäss Absatz 4 sind die Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau Voraussetzung für Finanzhilfen an die Jungwaldpflege. Sie werden derzeit in einem Projekt unter der Federführung des BAFU präzisiert und festgelegt.

Art. 43 Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut

Artikel 43 konkretisiert die Vorgaben des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe e des Waldgesetzes. Der Bund gewährt Beiträge an die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut weiterhin einzeln, in der Regel mittels Verfügung. Die Erhaltung der genetischen Vielfalt ist sinngemäss bereits in der Wahrung der Artenvielfalt gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d enthalten.

Art. 44 Waldwirtschaft

Artikel 44 konkretisiert die Vorgaben des Artikels 38a des Waldgesetzes. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung wird mittels Programmvereinbarungen sichergestellt.

Mit entsprechend der Zielsetzung des Waldprogramms Schweiz befristeter Unterstützung durch die öffentliche Hand sollen die Forstbetriebe in die Lage versetzt werden, durch Rationalisierungsmassnahmen (vor allem durch Fixkostensenkung) ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern. Im Vordergrund steht dabei die Bildung von effizienteren Bewirtschaftungseinheiten (z.B. Betriebszusammenschlüsse mit einer Planungs- und Nutzungskompetenz) und von modernen Holzlogistik-Unternehmen. Im Gegensatz zu den Investitionskrediten werden keine forstlichen Maschinen und Geräte etc. unterstützt.

Gemäss Absatz 1 subventioniert der Bund die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung mittels eines Globalbeitrages. Es werden ausserdem die Indikatoren genannt, nach denen sich die Höhe der jeweiligen Subvention des Bundes richtet.

Buchstabe a nennt für die überbetrieblichen⁴⁹ Planungsgrundlagen die Grösse der Waldfläche (Hektaren Gesamtwaldfläche). Programmperimeter ist der gesamte Kanton. Die Inhalte der forstlichen Planungsgrundlagen müssen sich auf regionale, kantonale oder überkantonale Ebenen beziehen. Der Bund finanziert keine auf den Betrieb bezogenen Planungsinstrumente mehr (wie z.B. Bestandeskarten).

Inhalte von Grundlagenplanungen, welche eine der anderen Programmvereinbarungen aus dem Bereich des Waldgesetzes betreffen, wie z.B. Konzepte für Waldreservate oder Gefahrenzonenkarten im Zusammenhang mit Schutzbauten, werden grundsätzlich über die jeweiligen Programmvereinbarungen (Biologische Vielfalt, Schutzbauten, Schutzwald) vom Bund unterstützt.

Bei der Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft richtet sich die Finanzhilfe gemäss Buchstabe b nach der Menge der geplanten gemeinsamen Holznutzung und -vermittlung. Mit dem klaren Fokus auf Zusammenarbeit und Logistik werden organisatorische bzw. strukturelle Anpassungen der Branche gezielt gefördert. Dazu gehören z.B. Reorganisationen, Investitionen in professionelle betriebswirtschaftliche Beratungen oder betriebswirtschaftlich führungsrelevante Informationssysteme.

Gemäss Buchstabe c richtet sich die Finanzhilfe bei der Lagerung von Holz bei aussergewöhnlichem Holzanfall nach der Holzmenge, die der Markt vorübergehend

⁴⁹ Als überbetriebliche Planungsgrundlagen werden explizit nicht Planungen über mehrere Betriebseinheiten hinweg verstanden, welche betriebliche Planungsgrundlagen als Inhalte (z.B. Wirtschaftspläne) haben, sondern Führungs- und Koordinationsinstrumente für die Kantone.

nicht aufnehmen kann. Unter „Markt“ wird auch die Transportkapazität subsumiert. Das heisst, Lager werden auch dann unterstützt, wenn Holz infolge zu geringer Transportkapazitäten nicht dem Markt zugeführt werden kann. Nebst der Lagerung von Käferholz werden auch Nasslager mitfinanziert, auf denen Holz aus preisstützenden Gründen noch etwas länger zurückbehalten werden kann.

Gemäss Absatz 2 werden die Finanzhilfen für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Als Basis für die Verhandlung der Höhe der globalen Beiträge dienen dem Bund soweit möglich Leistungseinheiten, wobei in diesem Bereich von einem gesamtschweizerisch einheitlichen Ansatz, der sich aus einem leistungsbezogenen Betrag pro Kubikmeter genutztem Holz resp. verkauftem oder vermitteltem Holz sowie einem einmaligen Sockelbetrag je Kooperationsprojekt zusammensetzt, ausgegangen werden soll. Dieser Ansatz entspricht der bisherigen prozentualen Bundesfinanzierung in diesem Bereich abzüglich der Finanzkraftzuschläge. Somit liegen die Bundesbeiträge für die erste Programmperiode bei ungefähr 40 Prozent der Gesamtkosten.

Absatz 3 definiert besondere Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft. Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Dauerhafte Zusammenarbeit mit zentraler Betriebsführung und zentralem Rechnungswesen,
- Mindestholznutzungs- resp. Mindestholzvermarktungsmenge,
- Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung nach Obligationenrecht (OR) (sofern diese aufgrund der gewählten Rechtsform nicht ohnedies obligatorisch sind) sowie Einsichtsrecht für Kanton und Bund.

Das Kriterium ‚dauerhafte Zusammenarbeit‘ kann entweder durch einen Kooperationsvertrag, eine ähnlich bindende Kooperationsverpflichtung oder durch die Konstituierung einer geeigneten Rechtspersönlichkeit (z.B. Gründung einer AG, GmbH etc.) erreicht werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Planungs- und Nutzungsrechte dauerhaft dieser Kooperationsform überantwortet sind, der Mitteleinsatz und die Liquidität zentral gesichert sind und dass nur eine Betriebsführung und ein Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und als Empfehlung eine Kostenrechnung) erfolgt resp. vorhanden ist (zentrales Kriterium für alle Kooperationsformen). Damit wird sichergestellt, dass die Fördergelder in langfristig wirksame Projekte investiert werden. Die Eigentumsinteressen der Waldeigentümer werden über die Jahresplanung sichergestellt.

Mit der Festlegung einer Holznutzungs- resp. Holzvermarktungsmenge von mindestens 10'000 m³ Holz resp. einer Holzvermarktungsmenge von mindestens 50'000 m³ Holz je Projekt (als mittelfristige Zielgrösse, die nach Ablauf der Projektdauer erreicht sein muss) wird die Förderung von Kleinstzusammenschlüssen durch den Bund ausgeschlossen. Es ist den Kantonen freigestellt, gegebenenfalls eine minimale Einstiegsgrösse⁵⁰ festzulegen. Der Bund geht davon aus, dass die Kooperationen oder Betriebsgemeinschaften bei den angegebenen Mindestmengen marktwirtschaftlich selbsttragend arbeiten können.

⁵⁰ Der Bund empfiehlt eine Mindesteinstiegsgrösse von 6'000 m³ für die Holznutzung resp. von 20'000 m³ für die Holzvermarktung.

Art. 45 Förderung der Ausbildung

Die Bestimmungen zur Förderung der Ausbildung entsprechen der bisherigen Regelung. Der Verweis auf die ehemalige Tabelle 2 wird ersetzt durch die direkte Nennung des maximalen Bundesbeitrages. Der Bundesbeitrag wird in Form von Pauschalen gewährt.

Art. 46 Forschung und Entwicklung

Die Bestimmungen zu Forschung und Entwicklung entsprechen der bisherigen Regelung.

3. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von globalen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 47 Gesuch

Der Bund gewährt Abgeltungen und Finanzhilfen gemäss Artikel 40-46 WaV an die Kantone. Dies bedeutet, dass nur noch die Kantone Gesuchsteller sein können (Abs. 1). Der Bund steht in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten, beispielsweise zu den Leistungserstellern. Letztere reichen ihr Gesuch beim Kanton ein, der finanzielle Unterstützung gestützt auf sein kantonales Subventions- bzw. Submissionsrecht gewährt. Wichtigster Inhalt des Gesuchs um Abschluss von Programmvereinbarungen sind die Angaben des Kantons über die in den nächsten vier Jahren zu erreichenden Programmziele (Bst. a), die zur Erreichung dieser Ziele voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung (Bst. b) sowie die Wirksamkeit dieser Massnahmen (Bst. c) in Bezug auf die Erreichung der Programmziele.

Gemäss Absatz 2 müssen die betroffenen Kantone bei Massnahmen mit kantonsübergreifender Wirkung die Koordination der Gesuche untereinander sicherstellen.

Art. 48 Programmvereinbarung

Gemäss Absatz 1 wird die Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und der zuständigen kantonalen Behörde abgeschlossen. Sowohl bei den Kantonen als auch beim Bund muss die Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarungen zwingend geregelt werden. Auf Bundesebene liegt die ordentliche Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarung beim BAFU. Innerhalb des BAFU liegt die Verantwortung für die inhaltliche Vorbereitung bei den Fachabteilungen. Die Finanzplanung ist aber Aufgabe der Direktion, die auch die Programmvereinbarungen unterzeichnet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vertragspartner immer ein Kanton und somit ein teilsouveräner Staat ist und dass auf Seiten der Kantone oft die Gesamtregierung für den Abschluss zuständig ist. Die genaue Regelung der Abschlusszuständigkeit auf kantonomer Seite obliegt dem Kanton. Der Bund empfiehlt jedoch eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit im kantonalen Recht. Da es sich bei der Zuständigkeit für den Abschluss von Programmvereinbarungen um eine grundlegende und wichtige Funktion handelt, die gleichzeitig auch die Aufgabenteilung zwischen den staatlichen Organen und damit die Gewaltenteilung betrifft, empfiehlt sich eine Verankerung auf Gesetzesebene.

Gemäss Absatz 2 regelt die Programmvereinbarung entsprechend Artikel 20a Absatz 2 SuG zunächst die gemeinsam zu erreichenden strategischen Ziele (Bst. a). Gemäss Buchstabe b wird festgelegt, mit welcher Leistung des Kantons, namentlich mit welchen Massnahmen, sowie nach Buchstaben c mit welcher finanziellen Unterstützung des Bundes diese Ziele zu erreichen sind. Weiter regelt die Programmvereinbarung das Controlling (Bst. d). Die allgemeingültigen und für alle Kantone anwendbaren Grundzüge des Controllings werden jedoch bereits in den Subventionsrichtlinien des Bundesamtes für Umwelt BAFU festgelegt. Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschliessend. Es steht Bund und Kanton frei, in der Programmvereinbarung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Punkte zu regeln.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die Dauer der Programmvereinbarung höchstens vier Jahre beträgt. Diese Vertragsdauer gilt grundsätzlich für alle Programme des BAFU. Dafür sprechen die inhaltlichen Anforderungen der subventionierten Programmziele (Veränderungsprozesse der Natur unterliegen langen Fristen), die Effizienz bei der Abwicklung von Vertragsverhandlungen (längere Vertragsdauern erhöhen die Effizienz) und der Abgleich mit der Finanzbeschaffung (die Dauer des von der Bundesversammlung bewilligten Rahmenkredites, der als Grundlage für die Zusicherung von Beiträgen mittels Programmvereinbarungen dient, beträgt voraussichtlich vier Jahre).

Gemäss Absatz 4 erlässt das BAFU Richtlinien über die notwendigen Angaben und Unterlagen sowie das Vorgehen bei Programmvereinbarungen.

Art. 49 Auszahlung

Das BAFU zahlt dem Kanton im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge die vom Kanton benötigten Mittel in Etappen aus (Abs. 1). Etappenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen.

Eine Ausnahme ist die Kürzung oder der gänzliche Stopp der Etappenzahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen, sofern den Kanton ein Verschulden trifft (Abs. 2). Davon abzugrenzen sind die vom Kanton nicht verschuldeten Leistungsstörungen (Änderung des der Programmvereinbarung zugrunde liegenden Sachverhalts; z.B. Sturmschäden im Produkt Schutzwald). In diesen Fällen wird die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton entsprechend den veränderten Gegebenheiten angepasst.

Art. 50 Berichterstattung und Kontrolle

Die Jahresberichte nach Absatz 1 sollen knapp gehalten werden. Ende März soll der Stand des Programmzieles für das Ende des vergangenen Jahres im Hinblick auf den materiellen Fortschritt der Arbeiten sowie den Mittelverbrauch in einem standardisierten Bericht dargelegt werden. Der Jahresbericht des zweiten Jahres soll umfangreicher sein und Auskunft über den Stand der Arbeiten (materiell/finanziell) pro vereinbartes Programmziel geben (Programmfortschritt und Zielerreichung nach zwei Jahren, Soll/Ist-Vergleich). Die Folgerungen aus dem Rückblick und das Mehrjahresprogramm des Kantons sind die Grundlage für die nächste Programmperiode. Bei ausstehenden oder vom BAFU nicht genehmigten Berichten der Kantone werden die Auszahlungen der nächsten Tranchen solange gestoppt, bis die Berichte beim BAFU eingetroffen und genehmigt sind. Spätestens drei Monate nach Ab-

schluss des Programms legt der Kanton zusätzlich zum Jahresbericht des letzten Programmjahres einen Schlussbericht vor. Dieser enthält eine Darstellung des Grades der Zielerreichung, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Bund, Kanton, Dritte), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gemachten Erfahrungen.

Die Controllingelemente sind die Jahres- und die Schlussberichte (Berichtswesen), die Stichproben, die Erfahrungsgespräche und die Fachberatungen. Das BAFU überprüft die Programmumsetzung mittels Stichproben während der Programmperiode und nach Programmabschluss (Abs. 2).

Art. 51 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

Eine Programmvereinbarung gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die Programmziele am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht sind. Ist die Vereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Wenn das Programmziel oder eines der Programmziele im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht wurde, so setzt das BAFU dem Kanton eine angemessene Frist zur Nachbesserung an. Der Bund leistet für diese Nachbesserung keine über die vereinbarten Beiträge hinausgehende Beträge (Abs. 1).

Gemäss Absatz 2 kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass der Kanton die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung an Anlagen oder Einrichtungen verfügt, an die Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet wurden.

Die Rückforderung von bereits ausbezahlten globalen Abgeltungen oder Finanzhilfen gemäss Absatz 3 richtet sich nach Artikel 28 und 29 SuG.

4. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen bei der Gewährung von einzelnen Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 52 Gesuche

Da der Bund seine Abgeltungen und Finanzhilfen an die Kantone gewährt, können ab Inkrafttreten der NFA grundsätzlich nur noch die Kantone Gesuchsteller sein. Der Bund steht in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten, beispielsweise zu den Leistungserstellern. Letztere reichen ihre Gesuche gemäss Absatz 1 beim Kanton ein. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die Gesuche um einzelne Finanzhilfen und Abgeltungen ohne Kantonsbeteiligung gemäss Artikel 38 Absatz 2. Diese Gesuche werden weiterhin vom Leistungsersteller direkt beim BAFU eingereicht.

Der Kanton prüft gemäss Absatz 2 die Gesuchsunterlagen, die Anspruchsberechtigung und die Ausschöpfung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten und leitet die Gesuche mit einem begründeten Antrag, den bereits vorliegenden kantonalen Bewilligungen und dem kantonalen Beitragsbeschluss an das BAFU weiter.

Zum Inhalt der Gesuche erlässt das BAFU gemäss Absatz 3 Richtlinien.

Art. 53 Gewährung und Auszahlung der Beiträge

Gemäss Absatz 1 legt das BAFU die Höhe der Abgeltung oder der Finanzhilfe mittels Verfügung fest oder schliesst einen Vertrag ab.

Das BAFU richtet die Beiträge gemäss Absatz 2 je nach Fortschritt des Projektes gestaffelt aus.

Art. 54 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

Gemäss Absatz 1 kann der Bund seine Beiträge bei mangelhafter Erfüllung der Aufgabe durch den Kanton zurückbehalten oder kürzen.

Die Rückforderung von bereits ausbezahlten Abgeltungen oder Finanzhilfen richtet sich gemäss Absatz 2 nach Artikel 28 SuG.

Gemäss Absatz 3 kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass der Kanton die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung an Anlagen oder Einrichtungen verfügt, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden.

Absatz 4 verweist für Rückforderungen im Zusammenhang mit Zweckentfremdungen auf Artikel 29 SuG.

Art. 55 Weitere Verfahrensbestimmungen

Die Verfahrensbestimmung über die Berichterstattung und die Kontrolle durch den Bund (Art. 50) gilt sinngemäss.

Art. 56 – 59

Die Artikel 56-59 werden aufgehoben. Sie haben unter dem neuen Subventionsmodell keine Geltung mehr.

Art. 60 Abs. 6

Der Verweis von Artikel 60 Absatz 6 wird entsprechend den Änderungen angepasst.

Art. 61 Abs. 3

Der Verweis von Artikel 61 Absatz 3 wird entsprechend den Änderungen angepasst.

Art. 63 Abs. 1 Bst. b

Der Verweis in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b wird entsprechend den Änderungen im 2. Abschnitt (Massnahmen) angepasst.

Art. 64 Abs. 5

Artikel 64 Absatz 5 wird aufgehoben. Der Verweis stimmt nicht mehr.

Anhang

Der Anhang wird aufgehoben.

**17 Erläuterungen zur Verordnung vom 30. September 1991⁵¹
über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)**

und

**18 Erläuterungen zur Verordnung vom 21. Januar 1991⁵² über
die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und
nationaler Bedeutung (WZVV)**

17./18.1 Allgemeines

Gestützt auf den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)⁵³ kann der Bund gemeinsam mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler oder internationaler Bedeutung ausscheiden. In der VEJ und der WZVV sind die Schutzbestimmungen festgeschrieben. Da die für die NFA betroffenen Artikel (Art. 14-17 im Abschnitt Abgeltungen) fast identisch sind, werden sie nachstehend gemeinsam erläutert und wird nur dort wo nötig getrennt nach Verordnungen auf die spezifische Unterschiede hingewiesen.

Der Aufgabenbereich nach JSG bleibt weiterhin eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, d.h. Bund und Kantone beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung der eidgenössischen Schutzgebiete. Der Bund zieht sich soweit möglich auf die strategische Ebene zurück, d.h. er legt Ziele und Kriterien zur Aufgabenerfüllung fest und kontrolliert deren Erreichung; die Kantone andererseits sollen vermehrt innerhalb des gesetzlichen Rahmen ihre Leistungen eigenverantwortlich erbringen. Als neue Zusammenarbeitsform wird die Programmvereinbarung eingeführt. Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen quantifizieren die zu erreichenden Ziele, resp. die zu erbringenden Leistungen. Die Mittel werden in Form von Grund- bzw. Flächenbeiträgen an die Kantone entrichtet. Für die Zielerreichung der Programmvereinbarung geht man von einer kantonalen Mitfinanzierung aus, was der Grundphilosophie der Verbundaufgabe entspricht.

Die VEJ und die WZVV werden nur durch Änderungen im Abschnitt Abgeltungen (Artikel zu Aufsicht, Ausbildung, Ausrüstung und Infrastruktur sowie Wildschäden) tangiert.

17./18.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 14 VEJ/WZVV Aufsicht im Allgemeinen

Der Bund finanziert gemeinsam mit den Kantonen eine professionelle Aufsicht in den Schutzgebieten. Die Aufgabe dieser Wildhut ist es, den Schutz und die Erhaltung der Artenvielfalt in diesen möglichst repräsentativen Lebensgemeinschaften von wildlebenden Säugetieren und Vögeln zu fördern und deren Überwachung sicherzustellen.

⁵¹ SR 922.31

⁵² SR 922.32

⁵³ SR 922.0

Die Kriterien für die Verhandlung der Höhe der globalen Abgeltungen für die Aufsicht sind in den beiden Verordnungen festgeschrieben. Die Basis zu deren Berechnung war ein durchschnittlicher Jahres-Wildhüterlohn von 60'000 Franken und blieb seit der Inkraftsetzung der beiden Verordnungen (1991) unverändert. Diese Berechnungsbasis soll beibehalten werden, wird aber auf 70'000 Franken erhöht, um die Teuerung der vergangenen 15 Jahre etwas aufzufangen.

Der Bund beteiligt sich auch mit Grund- bzw. Flächenbeiträgen an den Aufwendungen für die Grundausbildung und die Ausrüstung der Wildhut, der nötigen Infrastruktur für die Aufsicht, sowie der Markierung der Schutzgebiete. Die Berechnung dieser Beiträge pro Gebiet basiert auf der Fläche und der Bedeutung der Schutzgebiete. In der Summe aller Schutzgebiete soll der Betrag den schweizweiten Durchschnitt der vergangenen drei Jahre nicht überschreiten.

Art. 14 VEJ Flächenbeitrag für eidgenössische Jagdbanngebiete im Speziellen

Die Beiträge für die Aufsicht (Abs. 2) in den Jagdbanngebieten richten sich nach der Fläche der Gebiete. Bis zu einer Fläche von 20 km² wird vom Bund ein Flächenbeitrag von 21'000 Franken entrichtet. Dieser Betrag ergibt sich aus der Multiplikation von 70'000 Franken mit dem Faktor 0,75 (Aufsicht für 9 Monate im Jahr, siehe bisheriger Art. 14 Abs. 2) und dem Faktor 0,4 (entspricht dem bisherigen durchschnittlichen Subventionierungsgrad aller Kantone). Für Gebiete ab 20 km² bis 100 km² werden zusätzlich proportional zur ausgeschiedenen Fläche bis zu 21'000 Franken ausbezahlt.

Art. 14 WZVV Grundbeitrag für Wasser- und Zugvogelreservate im Speziellen

Der Beitrag für die Aufsicht (Abs. 2) in den Wasservogelgebieten richtet sich nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Gebiete. Die Ausscheidung der möglichen Gebiete und die Unterscheidung der Bedeutung basiert auf wissenschaftlichen Inventaren, welche als Kriterien den Anteil des europäischen Bestandes ausgelesener Wasservogelarten ausweisen. Der Grundbeitrag von 28'000 Franken ergibt sich aus der Multiplikation von 70'000 Franken mit dem Faktor 0,4. Letzterer entspricht dem bisherigen durchschnittlichen Subventionierungsgrad aller Kantone. Für die Wasservogelschutzgebiete von nationaler Bedeutung soll wie bisher die Hälfte bezahlt werden.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d VEJ/WZVV Nutzungskonzepte zur Vermeidung von erheblicher Störung

Freizeitaktivitäten und weitere Nutzungsformen, welche zu erheblicher Störung der Wildtiere führen und somit mit den spezifischen Zielsetzungen der eidgenössischen Wildschutzgebiete in Konflikt geraten können, nehmen in unserer Gesellschaft stetig zu. Deshalb ist es gerade in Bundes-Fauna-Vorranggebieten heute notwendig, die verschiedenen Nutzungen zu entflechten und einzuschränken. Hierzu sind Nutzungskonzepte ein anerkanntes und zielführendes Instrument. Mit Buchstabe d ist es dem Bund möglich, sich sowohl an der Erarbeitung als auch an der Finanzierung solcher Nutzungskonzepte für Schutzgebiete mit besonderen Konflikten zu beteiligen.

Der Bund kann Wildschadenverhütung und -vergütung im Umfeld der eidgenössischen Schutzgebiete im Rahmen seiner Kredite entschädigen. Bis anhin wurden Aufwendungen und Schäden der Kantone anhand der entstandenen Kosten – entsprechend der Finanzkraft der Kantone – abgegolten. Neu wird für jedes Quadratkilometer Jagdbanngebiet resp. für jedes Wasser- und Zugvogelreservat entsprechend dessen Bedeutung (national oder international) eine globale Abgeltung entrichtet. Die Berechnung dieser Abgeltung pro Gebiet basiert auf der Fläche und der Bedeutung des Schutzgebietes. In der Summe aller Schutzgebiete soll der Betrag den schweizweiten Durchschnitt der vergangenen drei Jahre nicht überschreiten. Der Flächenbeitrag wird allerdings nur ausbezahlt, wenn die Kantone auch Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden treffen.

Da es in gewissen Wasser- und Zugvogelreservaten insbesondere sehr hohe Wildschweinbestände gibt und diese Säugetierart im umliegenden Kulturland zum Teil sehr grosse Schäden anrichtet, ist es in Ausnahmefällen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b WZVV möglich, betroffenen Regionen zur Entschärfung solcher oder ähnlicher Probleme und zur Sicherstellung der Akzeptanz der Schutzgebiete zusätzliche finanzielle Abgeltungen zu gewähren.

Für die Fragen der Nichterfüllung bzw. mangelhaften Erfüllung wird in den Artikeln 17 VEJ und 16a WZVV neu auf die entsprechenden Artikel der Natur- und Heimatschutzverordnung verwiesen, womit die bisherige gemeinsame Bestimmung aufgehoben werden kann.

Bis anhin fehlten sowohl in der VEJ als auch in der WZVV Verfahrensbestimmungen gänzlich. Nun wird mit der Einführung der Programmvereinbarungen für die Regelung der Beitragszahlung, der Berichterstattung und Kontrolle sowie der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung auf die entsprechenden Artikel der Natur- und Heimatschutzverordnung verwiesen. Auch wird festgelegt, dass das BAFU die Programmvereinbarungen mit der zuständigen kantonalen Behörde abschliesst sowie diesbezügliche Richtlinien erlässt.

19 Erläuterungen zur Verordnung vom 24. November 1993⁵⁴ zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

19.1 Allgemeines

Nachdem auf Gesetzesebene eine Teilentflechtung der fischereirechtlichen Finanzhilfen vorgenommen wurde und die Bindung an die Leistungsfähigkeit der Empfänger weggefallen ist, muss auf Verordnungsebene festgelegt werden, welche Massnahme mit welchem Prozentsatz unterstützt wird. Je nach Bedeutung der Massnahmen ergeben sich höhere oder kleinere Ansätze.

⁵⁴ SR 923.01

19.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12 Finanzhilfen

In Absatz 1 werden die drei im Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF)⁵⁵ aufgeführten Subventionstatbestände (Lebensraumverbesserung, Forschung, Information) konkretisiert. Dabei werden die im Gesetz separat aufgeführten Fischnährtiere oder weitere fischrelevante Tiere nicht explizit erwähnt, da diese beim Fokus auf Fische und Krebse bereits mit eingeschlossen sind.

In Absatz 2 wird den besonders stark gefährdeten Arten, den Lebensraumverbesserungen, dem Engagement an Grenzgewässern und Pilotprojekten ein höherer Prozentsatz zugeordnet als den übrigen Projekten. Die beiden maximalen Beitragssätze, 25 % respektive 40 %, entsprechen dem bisherigen minimalen und maximalen Ansatz.

Projekte, welche vorwiegend der Nutzung der Fischerei dienen (z.B. jährliche Bestandsüberwachung), erhalten keine Beiträge (Abs. 3), da Bewirtschaftungsaspekte in die ausschliessliche Kompetenz der Kantone fallen. Diese Regelung gilt für Binnen- und Grenzgewässer. Eine Subvention entfällt auch dann, wenn ein Verursacher für die Kosten herangezogen werden kann.

Werden Gesuche von Dritten eingereicht, soll sich die kantonale Fischereifachstelle in einem Mitbericht zum Projekt äussern können (Abs. 4), bevor das Bundesamt für Fischerei eine Finanzhilfe zusichert (Abs. 5).

20 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1965⁵⁶ über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen

Das neue Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁵⁷ über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich sieht entgegen dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates keine aufwandbezogene Bemessung der Bundesbeiträge mehr vor, sondern bloss noch eine Aufteilung des Bundeskredits entsprechend der Bevölkerungszahl der Kantone (Art. 4 Ausbildungsbeitragsgesetz). Damit fallen nun alle Gründe weg, die zuvor eine genauere Regelung durch eine neue Verordnung nötig gemacht hätten; die alte Verordnung kann ersatzlos aufgehoben werden.

⁵⁵ SR 923.0

⁵⁶ AS 1965 480; AS 1999 2387.

⁵⁷ BBl 2006 8379

21 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 15. Februar 1995⁵⁸ über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und zur Verordnung vom 25. Oktober 1995⁵⁹ über die Ausrüstung der Armee (VAA)

Die Änderungen im Bundesgesetz vom 3. Februar 1995⁶⁰ über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG), die unter anderem die alleinige Kompetenz des Bundes für die Beschaffung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt des Armeematerials begründen, machen die Verordnung über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und die Verordnung über die Ausrüstung der Armee gänzlich obsolet. Eine allfällige Beteiligung der Kantone an der Bewirtschaftung und am Unterhalt des Armeematerials (neuer Art. 106a MG) kann auf vertraglicher Basis geregelt werden.

22 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶¹ über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer

Nachdem in Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965⁶² über die Verrechnungssteuer die Finanzkraft als Kriterium für die Verteilung unter den Kantonen gestrichen wurde, entfällt auch das Erfordernis eines Berechnungsmodus in diesem Zusammenhang in einer Verordnung. Der im Bundesgesetz festgehaltene Verteilschlüssel und der Zeitpunkt der Auszahlung an die Kantone bedürfen keiner weiteren Bestimmungen auf Verordnungsstufe.

23 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶³ über die Beiträge der Kantone an die AHV

Mit der NFA werden die Kantone von der Finanzierung der AHV vollständig entlastet. Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen der AHV wird ausschliesslich der Bund zuständig. Die Verordnung über die Beiträge der Kantone an die AHV wird deshalb hinfällig.

24 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung des EDI vom 4. Dezember 2003⁶⁴ über die Förderung der Invalidenhilfe

Mit der Aufhebung von Artikel 73 IVG entfällt die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung

⁵⁸ AS 1995 834
⁵⁹ AS 1995 5200
⁶⁰ SR 510.10
⁶¹ AS 1985 1957
⁶² SR 642.21
⁶³ AS 1985 2009
⁶⁴ AS 2003 4857

25 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 11. September 1972⁶⁵ über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV)

Mit der Aufhebung von Artikel 19 IVG entfällt der Anspruch auf Massnahmen für die besondere Schulung und damit auch die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung.

26 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶⁶ über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung

Mit der Änderung von Artikel 78 und der Aufhebung von Artikel 78^{bis} IVG beteiligen sich die Kantone nicht mehr an der Finanzierung der IV. Die entsprechende Verordnung kann somit aufgehoben werden.

27 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1997⁶⁷ über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)

Mit der NFA werden die Kantone für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zuständig. Der Bundesrat hat somit keine Regelungskompetenz in diesem Bereich mehr. Die Verordnung ist deshalb aufzuheben.

28 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnungen über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die in den Verordnungen für die Jahre 1993⁶⁸, 2001⁶⁹, 2003⁷⁰, 2005⁷¹ und 2007⁷² aufgeführten Werte sind neu im totalrevidierten ELG enthalten.

29 Erläuterungen zur Aufhebung des Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954⁷³ über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Mit Bundesbeschluss vom 24. März 1947⁷⁴ über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichfonds der Lohn- und Verdienster-

⁶⁵ AS 1972 2533

⁶⁶ AS 1985 2013

⁶⁷ AS 1998 239

⁶⁸ AS 1992 1836

⁶⁹ AS 2000 2636

⁷⁰ AS 2002 3348

⁷¹ AS 2004 4371

⁷² AS 2006 4153

⁷³ AS 1954 619

⁷⁴ SR 834.2

satzordnung wurde ein Fonds für den Familienschutz eingerichtet (Art. 1 Abs. 1 Bst. c). Mit der Einführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952⁷⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) wurden die jährlichen Zinserträge dieses Fonds für die Herabsetzung der kantonalen Beiträge an die Kosten des FLG verwendet (Art. 20 FLG). Der gesetzlich festgelegte Mindestzins beträgt 4 %. Das Fondsvermögen beläuft sich gegenwärtig auf rund 32 Millionen Franken, was bei einem Zinssatz von 4 % einen jährlichen Ertrag von ca. 1,3 Millionen Franken ergibt. Gemäss Artikel 21 Absatz 1 FLG wird dieser Betrag «in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons sowie der Anzahl der im Kanton gelegenen Landwirtschaftsbetriebe» auf die Kantone aufgeteilt. Die Einzelheiten dieser Berechnung der Kantonsbeiträge sind im Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954 über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern geregelt.

Im Rahmen der NFA entfällt die Finanzkraft als Bemessungskriterium bei der Subventionsvergabe, weshalb Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21 FLG⁷⁶ entsprechend angepasst wurden: Die Herabsetzung der Kantonsbeiträge mittels der jährlichen Erträge aus dem Fonds geschieht neu proportional zu den in den Kantonen ausgerichteten Familienzulagen nach dem FLG.

Der Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954 über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern kann somit aufgehoben werden

⁷⁵ SR **836.1**

⁷⁶ BBl **2005** 6238

II. Totalrevisionen

- Verordnung über die Nationalstrassen (NSV)
- Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA, Geb-V ASTRA)
- Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)
- Verordnung über die Verteilung des den Kantonen zufallenden Anteils am Bilanzgewinn der SNB

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2, 21 Absatz 3, 41 Absatz 2, 44 Absatz 2, 49a Absatz 3, 60 und 62a Absätze 3, 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹ über die Nationalstrassen (NSG),

sowie die Artikel 3 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen.

Art. 2 Bestandteile der Nationalstrassen

Bestandteil der Nationalstrasse bilden je nach ihrer Ausbauf orm und den von der technischen Funktion her bedingten Erfordernissen:

- a. der Strassenkörper;
- b. die Kunstbauten, einschliesslich Über- und Unterföhrungsbauwerke, die beim Bau erforderlich werden, nicht jedoch Leitungen und ähnliche Anlagen Dritter;
- c. die Anschlüsse samt Verbindungsstrecken bis zur nächsten leistungsfähigen Kantons-, Regional- oder Lokalstrasse, soweit diese hauptsächlich dem Verkehr zur Nationalstrasse dienen, einschliesslich Verzweigungen oder Kreiseln;
- d. Nebenanlagen mit Zu- und Wegfahrten und allfällige Erschliessungswege;
- e. Rastplätze mit ihren Zu- und Wegfahrten sowie den dazugehörigen Bauten und Anlagen;
- f. Einrichtungen für den Unterhalt und Betrieb der Strassen wie Stützpunkte, Werkhöfe, Schadenwehren, Materialdepots, Fernmeldeanlagen, Vorrichtungen für Gewichts- und andere Verkehrskontrollen sowie Einrichtungen für

SR

1 SR 725.11

2 SR 741.01

- die Verkehrsüberwachung, Strassenzustands- und Wettererfassung, einschliesslich der erforderlichen Datenbanken;
- g. Bauten und Anlagen zur Entwässerung, Beleuchtung und Lüftung sowie Sicherheitseinrichtungen und Werkleitungen;
 - h. Verkehrseinrichtungen wie Signale, Signalanlagen, Markierungen, Einfriedungen und Blendschutz;
 - i. Einrichtungen für die Führung, Erfassung und Beeinflussung des Verkehrs, das Verkehrsmanagement, wie Verkehrsmanagementzentralen, Verkehrsleitsysteme und Verkehrserfassungssysteme einschliesslich die erforderlichen Datenbanken;
 - k. Bepflanzungen sowie Böschungen, deren Pflege den Anstössern nicht zumutbar ist;
 - l. Lawinen-, Steinschlag- und Hangverbauungen, Einrichtungen und Bauten für den Hochwasserschutz, Einrichtungen gegen Schneeverwehungen, soweit sie überwiegend der Nationalstrasse dienen;
 - m. Bauten und Anlagen zum Schutz der Umwelt;
 - n. Zentren für die Schwerverkehrskontrollen, einschliesslich Zu- und Wegfahrten sowie die zur Kontrolle notwendigen Bauten und technischen Einrichtungen wie Waagen oder Labors;
 - o. Abstellspuren und -flächen im Bereich der Nationalstrassen, einschliesslich Zu- und Wegfahrten.

Art. 3 Eintrag ins Grundbuch

Die Nationalstrassengrundstücke sind im Grundbuch als solche anzumerken.

Art. 4 Jährliches Bauprogramm

Das Departement legt das jährliche Bauprogramm fest.

Art. 5 Vorbereitende Handlungen

Die für die Planung, die Projektierung, den Bau, Ausbau und den Unterhalt sowie den Betrieb der Nationalstrassen zuständigen Organe sind befugt, im Rahmen von Artikel 15 des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG)³ die notwendigen Handlungen wie Begehungen, Geländeaufnahmen, Sondierungen, Aussteckungen und Vermessungen im Gelände vorzunehmen.

Art. 6 Nebenanlagen

¹ Nebenanlagen sind Tankstellen, Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe sowie die dazugehörigen Parkplätze (Raststätten). Tankstellen sowie Ver-

sorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe können je allein errichtet oder örtlich miteinander verbunden werden.

² Die Tankstellen sind mit genügend Einfüllgeräten zu versehen, an denen die gebräuchlichen Treibstoffe getankt werden können. Es sind die gebräuchlichsten Ölarten zur Verfügung zu halten. Die Nebenanlagen haben eine öffentliche, behindertengerechte Toilette und einen öffentlichen, behindertengerechten Telefonanschluss aufzuweisen. Tankstellen, Toiletten und Telefonanschluss sind täglich während 24 Stunden offen zu halten.

³ Die Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe haben in Ausgestaltung und Angebot den Bedürfnissen der Strassenbenützer zu entsprechen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt oder verkauft werden.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) bestimmt nach Anhören der Kantone die Standorte, die Art und den Zeitpunkt der Ausführung der Nebenanlagen auf dem Nationalstrassennetz. Es erlässt Vorschriften über die generelle Ausgestaltung und die Strassenreklamen auf den Nebenanlagen.

⁵ Verträge zwischen dem Kanton und dem Betreiber der Nebenanlage sind dem Bundesamt für Strassen (Bundesamt) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Rastplätze

¹ Rastplätze dienen der kurzzeitigen Erholung der Strassenbenützer.

² Das Bundesamt kann auf Rastplätzen gegen Entgelt Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen wie Kioske, Verkaufswagen oder Verkaufsstände bewilligen. Die Bewilligungen werden jeweils für höchstens fünf Jahre erteilt.

³ Die Einrichtungen dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein. Sie müssen jeden Abend vom Rastplatz entfernt werden; das Bundesamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁴ Die Einrichtungen haben in Ausgestaltung und Angebot den Bedürfnissen der Strassenbenützer zu entsprechen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt oder verkauft werden.

⁵ Es darf an der Fahrbahn keine Signalisation angebracht werden, die auf die Verpflegungsmöglichkeit hinweist.

2. Kapitel: Bau, Ausbau und Nutzung der Nationalstrassen

1. Abschnitt: Planung und Projektierung

Art. 8 Umfang der Planung

¹ Die Planung umfasst:

- a. den Situationsplan, in der Regel im Massstab 1 : 25'000;
- b. das Längenprofil im Massstab 1 : 25 000/2500;

- c. das Normalprofil;
- d. den technischen Bericht;
- e. die Kostenschätzung.

² Bei der Planung sind die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu prüfen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind räumlich und verkehrsträgerübergreifend abzustimmen.

Art. 9 Projektierungszone

¹ Die Projektierungszonen sind entsprechend dem Stand der Projektierung festzulegen. Insbesondere bei den Anschlussstellen ist der weiteren Projektierung genügend Spielraum zu lassen.

² Steht die allgemeine Linienführung einer Nationalstrasse noch nicht fest oder werden für eine Linienführung Varianten geprüft, so sind die Projektierungszonen entsprechend weiter oder für jede Variante einzeln zu ziehen.

³ Innerhalb der Projektierungszonen dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Massnahmen getroffen, keine Kiesgruben und Materialdeponien angelegt und keine anderen wesentlichen Geländeänderungen vorgenommen werden.

Art. 10 Generelles Projekt

¹ Das generelle Projekt enthält die Linienführung, einschliesslich der ober- und unterirdischen Strassenführung, die Anschlussstellen mit den Zu- und Wegfahrten, die Kreuzungsbauwerke und die Anzahl Fahrspuren.

² Es ist so auszuarbeiten und im Bereinigungsverfahren derart festzulegen, dass keine wesentlichen Verschiebungen und Änderungen mehr zu erwarten sind. Es muss mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt sein.

Art. 11 Bereinigung und Genehmigung

¹ Das generelle Projekt enthält:

- a. Situationsplan im Massstab 1 : 5000;
- b. Längsschnitt im Massstab 1 : 5000 für die Längen und 1 : 500 für die Höhen;
- c. technischer Bericht einschliesslich flankierender Massnahmen;
- d. Kosten-Nutzen-Analysen;
- e. Angaben über die Kosten;
- f. Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe;
- g. Vorschläge des Kantons und die Stellungnahmen der Gemeinden;
- h. Mitbericht der kantonalen Umweltschutz- und Raumplanungsfachstelle sowie der vom Kanton mit Natur- und Heimatschutz und Archäologie betrauten Stellen.

² Das Departement unterbreitet das generelle Projekt innert neun Monaten nach Bereinigung der erhaltenen Unterlagen mit den betroffenen Kantonen dem Bundesrat zum Entscheid.

³ Der Bundesrat entscheidet über strittige Fragen im Rahmen der Genehmigung.

⁴ Wird bei der Erarbeitung des Ausführungsprojekts festgestellt, dass dessen Kosten jene des generellen Projekts um mehr als 10 Prozent ohne Berücksichtigung der Teuerung überschreiten, so sind die Kostensteigerungen dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Bei Projekten unter 100 Millionen Franken sind Kostensteigerungen von über 10 Millionen Franken (ohne Teuerung) vom Bundesrat zu genehmigen.

Art. 12 Ausführungsprojekt

¹ Das Ausführungsprojekt ist dem Departement unter Beilage folgender Unterlagen zur Genehmigung einzureichen:

- a. Übersichtsplan;
- b. Situationspläne mit Angabe der Baulinien im Massstab 1 : 1000;
- c. Längsschnitt im Massstab 1 : 1000 für die Längen und 1 : 100 für die Höhen;
- d. Normalprofil im Massstab 1 : 50;
- e. Querprofile im Massstab 1 : 100;
- f. Hauptabmessungen der Kunstbauten;
- g. technischer Bericht einschliesslich flankierender Massnahmen;
- h. Entwässerungskonzept;
- i. Umweltverträglichkeitsbericht 3. Stufe;
- j. Angaben über die Kosten;
- k. Enteignungsplan;
- l. Grunderwerbstabelle;
- m. Unterlagen für weitere Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist.

² Das Departement prüft die Unterlagen innert zehn Tagen auf Vollständigkeit und übermittelt sie anschliessend dem Kanton zur Stellungnahme und zur öffentlichen Auflage.

³ Das Departement genehmigt das Ausführungsprojekt innert sechs Monaten nach Abschluss des Instruktionsverfahrens. Es teilt den Parteien den Abschluss des Instruktionsverfahrens mit.

Art. 13 Baulinienabstände

¹ Die Abstände der Baulinien von der Strassenachse betragen in der Regel bei:

- a. Nationalstrassen erster Klasse 25 m

- b. Nationalstrassen zweiter Klasse, deren späterer Ausbau
 - zu Nationalstrassen erster Klasse vorgesehen ist 25 m
 - nicht zu Nationalstrassen erster Klasse vorgesehen ist, je nach Strassenquerschnitt 20–25 m
- c. Nationalstrassen dritter Klasse, je nach Strassenquerschnitt 15–25 m
- d. Nationalstrassen im Gebiet von Städten 20–25 m

² Bei Anschlüssen und Verzweigungen sind die Baulinien in der Regel so zu ziehen, dass deren Abstände vom Strassenkörper den Abständen nach Absatz 1 entsprechen.

³ Wo es die Verhältnisse erfordern, können abweichende Baulinienabstände festgesetzt oder die Baulinien vertikal begrenzt werden.

Art. 14 Aussteckung

Für die Aussteckung nach Artikel 27a NSG gelten folgende Vorschriften:

- a. Die Umrisslinien von zu erwerbendem Grundeigentum sowie alle dazu gehörenden Flächen, die für ökologische Ersatzmassnahmen beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.
- b. Die Strassenanlagen und die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten sind durch Profile zu kennzeichnen.
- c. Muss gerodet werden, so sind die zu rodende Fläche bzw. die Bäume, die entfernt werden müssen, zu bezeichnen.

Art. 15 Vorgehen bei wesentlichen Änderungen

Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten und gegebenenfalls öffentlich aufzulegen.

Art. 16 Umweltverträglichkeitsprüfung und ökologische Bauabnahme

¹ Bei der Planung und Projektierung der Nationalstrassen wird die Umweltverträglichkeit nach der Ziffer 11.1 des Anhangs zur Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung mehrstufig geprüft.

² In jeder Projektphase sind die technischen Grundlagen und die ökologischen Auswirkungen soweit abzuklären, als sie für den Entscheid über das Projekt stufengerecht notwendig sind.

³ Das Departement kann die Genehmigung des Ausführungsprojekts mit der Auflage verbinden, dass spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme festgestellt wird, ob die verfügbaren Massnahmen zum Schutz der Umwelt sachgerecht umgesetzt und die beabsichtigten Wirkungen erzielt worden sind.

Art. 17 Kosten

¹ Das Bundesamt bestimmt für jede Projektphase, wie die Kosten zu ermitteln sind.

² Beim generellen Projekt und beim Ausführungsprojekt sind Kosten und Nutzen zu bewerten sowie die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten gesondert auszuweisen. Das gilt ebenfalls für Massnahmen, die sich auf materielles Recht ausserhalb der Strassenbaunormen stützen.

³ In jeder Projektphase sind die von Dritten gestellten Forderungen nach Projektveränderungen auszuweisen und technisch und ökologisch sowie hinsichtlich Kosten und Nutzen zu bewerten.

⁴ Nach allfälligen Änderungen aufgrund von Einsprache- und Rechtsmittelentscheiden sind die Angaben über die Kosten des Ausführungsprojekts anzupassen.

Art. 18 Detailprojekt

Zur Begutachtung von Detailprojekten können Prüfsachverständige bei gezogen werden. Diese Begutachtung stellt keine Werkabnahme dar und entbindet den projektierenden Ingenieur nicht von seiner Haftung.

2. Abschnitt: Landerwerb

Art. 19 Freihändiger Landerwerb

Der freihändige Landerwerb ist zulässig, wenn das Grundstück höchstens zum Verkehrswert erworben werden kann. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind die Landpreise der betreffenden Gegend sowie die Lage und die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 20 Landerwerb im Umlegungsverfahren

Bei der Ausarbeitung und Einreichung von strassenbedingten Güter- und Waldzusammenlegungsprojekten sind insbesondere die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten, über die Raumplanung und über den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen.

Art. 21 Einreichung und Überprüfung der Projekte

Die Vorprojekte für Landumlegungen sind dem Bundesamt einzureichen. Dieses stellt fest, ob die Interessen des Strassenbaus gewahrt sind. Die Einhaltung der Beitragsvorschriften lässt es bei Güterzusammenlegungen durch das Bundesamt für Landwirtschaft und durch das Bundesamt für Umwelt überprüfen.

Art. 22 Schätzung von Verkehrswerten und Entschädigungen

Die Kantone können in ihren Ausführungsbestimmungen für die Schätzung des Verkehrswertes von Land, das im Landumlegungsverfahren dem Strassenbau abzutreten ist, oder die Schätzung von Inkonvenienzen, die sich nicht bei der Neuzuteilung abgelten lassen, die Anwendung des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG) vorschreiben.

Art. 23 Befreiung vom Zweckentfremdungsverbot und von der Rückerstattungspflicht

Das für den Nationalstrassenbau benötigte Land bleibt im Umlegungsverfahren vom Verbot der Zweckentfremdung nach der Bundesgesetzgebung über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes befreit. Die aus Mitteln des Bundes geleisteten Verbesserungsbeiträge sind nicht zurückzuerstatten.

Art. 24 Ausnahmen vom Landumlegungsverfahren

Vermag das Landumlegungsverfahren berechtigten Ersatzansprüchen eines Grundeigentümers für ein bestimmtes Grundstück offensichtlich nicht zu genügen, so ist auf Antrag des Eigentümers oder von Amtes wegen das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Art. 25 Enteignung

¹ Wird der Landerwerb auf dem Enteignungsweg durchgeführt, so übermittelt das Departement dem Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission die genehmigten Planvorlagen. Diese Vorlagen gelten als Werkplan im Sinn von Artikel 27 Absatz 1 des EntG. Zudem sind dem Präsidenten der Schätzungskommission der in Artikel 27 Absatz 2 des EntG vorgeschriebene Enteignungsplan und die Grunderwerbstabelle einzureichen.

² Das enteignungsrechtliche Planauflageverfahren dient lediglich zur Anmeldung der Entschädigungsbegehren der Enteigneten.

³ Müssen nach der enteignungsrechtlichen Planauflage für den Strassenbau, für Installationen, Deponien oder Anpassungsarbeiten dauernd oder vorübergehend weitere Grundstücke oder Grundstücksteile beansprucht werden, so wird eine ergänzende Planauflage nur durchgeführt, wenn die Ausdehnung Rechte Dritter beansprucht und eine gütliche Einigung mit den Berechtigten nicht zustande kommt.

Art. 26 Abgaben

¹ Für die durch Landumlegungen im Nationalstrassenperimeter bedingte Feststellung und Bereinigung der dinglichen Rechte dürfen Gebühren nach den entsprechenden Ansätzen der kantonalen Tarife in Grundbuchsachen erhoben werden. Dagegen dürfen für die Eintragungen in das Grundbuch keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 ZGB⁴), es sei denn, die Eintragungen sind einzig durch den Strassenbau bedingt oder betreffen nicht landwirtschaftliche Betriebe.

² Die Gebühren für die grundbuchliche Behandlung von Enteignungen, die im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau notwendig sind, werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren erhoben.

3. Abschnitt: Ausbau, Umgestaltung und Nutzung

Art. 27 Bauliche und verkehrstechnische Umgestaltung von Nationalstrassen

¹ Für die Umgestaltung von Nationalstrassen gelten die Bestimmungen über die Ausarbeitung und die Genehmigung der generellen Projekte und der Ausführungsprojekte sowie die Bestimmungen über den Bau der Nationalstrassen.

² Für verkehrstechnische Massnahmen, wie die Anbringung, Entfernung oder Änderung von Signalen und Markierungen, gelten die Bestimmungen der Signalisationsverordnung.

Art. 28 Bauvorhaben Dritter innerhalb der Baulinien

¹ Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere für:

- a. die Erstellung, Änderung oder Verlegung von Kreuzungen von anderen Verkehrswegen, Gewässern, Seilbahnen, Leitungen und ähnlichen Anlagen mit Nationalstrassen;
- b. die Erstellung von Leitungen längs Nationalstrassen; oder
- c. Geländeänderungen, wie die Anlage von Kiesgruben.

² Gesuche innerhalb der Baulinien sind vom Bundesamt zu bewilligen.

³ Das Bundesamt veranlasst die Massnahmen, die zur Sicherheit des Verkehrs auf der Nationalstrasse sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Art. 29 Weitere Nutzungen im Areal der Nationalstrassen

Andere Nutzungen im Areal der Nationalstrasse sind vom Bundesamt zu bewilligen.

Art. 30 Entschädigung

¹ Dritte, die das Areal im Eigentum der Nationalstrasse nutzen, haben diese Nutzung zu entgelten. Das Entgelt für diese Nutzung entspricht in der Regel dem Marktpreis.

² Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten der Strassenanlage infolge Mehrfachnutzung sind durch den Dritten zu tragen.

Art. 31 Verteilung der Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen

¹ Als militärische Verteidigungsanlagen im Sinne von Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen gelten:

1. militärische Bauten und Einrichtungen samt Zugehör,
 - a. die der militärischen Verstärkung des Geländes dienen (Befestigungswerke, Tanksperren usw.),

- b. die dem Fernmeldewesen dienen (Telefon- und Funkanlagen usw.),
 - c. die dem Militärflugwesen dienen (Militärflugplätze usw.);
2. unterirdische militärische Anlagen sowie die Einrichtungen (Leitungen, Zugangswege, Tarnungen usw.), die ihren Betrieb und ihre Sicherheit gewährleisten;
 3. Zerstörungseinrichtungen der Sprengobjekte.

² Zu Lasten des Nationalstrassenbaus gehen die Kosten der Versetzung von Verteidigungsanlagen, die vom Strassenkörper oder von Kunstbauten verdrängt oder in ihrer Wirkungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Die Armee hat an die Kosten in dem Umfange beizutragen, als ihr aus den versetzten Anlagen Vorteile erwachsen.

³ Die Kosten neuer oder in Ergänzung eines Verteidigungsdispositivs notwendiger Anlagen an Nationalstrassen gehen zu Lasten der Militärkredite.

3. Kapitel: Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 32 Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes bestimmen, ist das 2. Kapitel anwendbar.

Art. 33 Betroffene Strecken

In Anhang 1 sind die Strecken bezeichnet, die im Rahmen der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes durch die Kantone gebaut werden.

Art. 34 Nationalstrassen im Gebiet von Städten

Die Kantone sind befugt, die Projektierung, den Bau und den Unterhalt von Nationalstrassen im Gebiet von Städten ganz oder teilweise den Stadtgemeinden zu übertragen. In diesem Fall haben die Stadtgemeinden die entsprechenden, dem Kanton durch das NSG und diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen; sie sind zu einer dauernden, engen Zusammenarbeit mit dem Kanton und, durch dessen Vermittlung, mit dem Bundesamt und den übrigen interessierten Bundesstellen verpflichtet.

2. Abschnitt: Planung und Projektierung

Art. 35 Generelles Projekt

¹ Das Bundesamt kann die Kantone mit der Bearbeitung der generellen Projekte beauftragen. In diesem Fall arbeiten die Kantone bis zum Abschluss der Projektierung eng mit dem Bundesamt und den übrigen interessierten Bundesstellen zusam-

men. Das Bundesamt umschreibt nötigenfalls Vorgaben zur Ausarbeitung des generellen Projekts und teilt diese dem Kanton als Weisung mit.

² Zur Bereinigung und Genehmigung reicht der Kanton beim Bundesamt die Unterlagen nach Artikel 11 ein.

Art. 36 Ausführungsprojekt

¹ Das Bundesamt prüft das Ausführungsprojekt, bevor der Kanton dieses dem Departement zur Plangenehmigung einreicht. Das Bundesamt gibt dem Kanton innert drei Monaten bekannt, welche Projektbestandteile nicht vom Bund finanziert werden.

² Können sich Bundesamt und Kanton nicht einigen, so reicht dieser dem Departement das Projekt zur Plangenehmigung so ein, wie es vom Bundesamt als vom Bund finanzierbar beurteilt wurde.

Art. 37 Detailprojekt

¹ Das Bundesamt bestimmt, für welche Bauwerksteile ihm die Detailprojekte zur Genehmigung einzureichen sind.

² Das Bundesamt entscheidet über die Detailprojekte innert zwei Monaten nach Übermittlung sämtlicher Unterlagen durch den Kanton.

3. Abschnitt: Beschaffungswesen

Art. 38 Verfahren

¹ Folgende Aufträge bei der Fertigstellung für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sind öffentlich auszuschreiben:

- a. Bauaufträge ab 2 Millionen Franken;
- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 383 000 Franken.

² Folgende Aufträge können auf Einladung vergeben werden, wobei wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen:

- a. Bauaufträge ab 500 000 Franken;
- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 248 950 Franken.

³ Die andern Aufträge können freihändig vergeben werden.

⁴ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 39 Anwendbares Recht

Im Übrigen findet das kantonale Recht Anwendung.

Art. 40 Genehmigung des Bundesamtes

¹ Die Kantone haben folgende Aufträge vor dem Zuschlag dem Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten:

- a. ab 2 Millionen Franken für Bauleistungen;
- b. ab 248 950 Franken für Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

² Das Bundesamt entscheidet über die Genehmigung innert einem Monat.

³ Die anderen Aufträge sind dem Bundesamt vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Lieferung oder Dienstleistungserbringung zur Kenntnis zu bringen.

4. Abschnitt: Ausführung**Art. 41** Beginn und Fortschritt der Arbeit

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die notwendigen Genehmigungen des Bundesamtes für das Projekt samt allfälligen Vereinbarungen mit Dritten sowie Vergabe vorliegen.

² Das Bundesamt ist von den Kantonen über den Stand der Bauarbeiten periodisch zu informieren. Es kann Form und Inhalt des Berichts in Weisungen festlegen.

³ Die Kantone sind für den Abschluss des Projektes nach Übergabe der Strecke an den Verkehr zuständig.

Art. 42 Überschreitung des Kostenvoranschlags

¹ Werden vor oder während des Baus technische bedeutsame Änderungen am Detailprojekt notwendig oder verursachen Änderungen Mehrkosten von über 500 000 Franken, so bedürfen diese der Zustimmung des Bundesamtes. Dasselbe gilt für voraussichtliche wesentliche Überschreitungen des Kostenvoranschlags.

² Die Zustimmung des Bundesamtes ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

³ Werden Pläne geändert oder Kosten überschritten, so muss dies dem Bundesamt vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden.

Art. 43 Schlussabrechnung und ausführungsgetreue Pläne

Die Kantone haben dem Bundesamt für jedes erstellte Objekt eine Schlussabrechnung einzureichen. Sie sorgen innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme für die Anfertigung der ausführungsgetreuen Dokumente (Pläne, elektronische Daten) aller Objekte und technischen Einrichtungen.

Art. 44 Dokumentation

Für alle Objekte und technischen Einrichtung müssen bei der Abnahme die entsprechenden für Betrieb, Überwachung und Unterhalt erforderlichen Dokumente vorliegen. Diese sind dem Bundesamt zu übergeben.

5. Abschnitt: Eigentumsübertragung**Art. 45**

¹ Das Departement bezeichnet die Grundstücke und benennt die beschränkten dinglichen Rechte, die öffentlich-rechtlichen und obligatorischen Vereinbarungen sowie die Verfügungen, die auf den Bund übertragen werden. Das Bundesamt kann diese Zuweisung innert 15 Jahren nach Inbetriebnahme der Strecke durch Verfügung bereinigen.

² Die Kantone bleiben für den Abschluss der noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbsgeschäfte nach der Inbetriebnahme zuständig.

³ Die mit dem Bau verbundenen Schuldverhältnisse gehen mit dem Abschluss des Projekts auf den Bund als Gesamtrechtsnachfolger über. Dieser Zeitpunkt tritt ein, wenn die Bauabnahme ohne Feststellung wesentlicher Mängel stattgefunden hat. Der Bund ist namentlich zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Werkverträgen und aus Auftragsverhältnissen mit Unternehmern, Ingenieuren und Architekten berechtigt.

4. Kapitel: Unterhalt der Nationalstrassen**Art. 46**

¹ Das Bundesamt sorgt für einen technisch ausreichenden und kostengünstigen Unterhalt und überprüft periodisch den Zustand der Strassenanlage.

² Es plant Unterhaltsmassnahmen langfristig. Die Massnahmen sind so zu koordinieren, dass die Leistungsfähigkeit der Nationalstrassen sichergestellt und die Anzahl der Baustellen auf einem Abschnitt möglichst gering gehalten werden können.

5. Kapitel: Betrieb der Nationalstrassen**1. Abschnitt:**

gestrichen

2. Abschnitt: Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts

Art. 48 Abgrenzung der Gebietseinheiten

Die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts erfolgt in Gebietseinheiten. Diese sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 49 Leistungsvereinbarungen

¹ Das Bundesamt schliesst im Namen des Bundes die Leistungsvereinbarungen mit den Betreibern ab und sorgt für deren Einhaltung. Die Leistungsvereinbarungen beinhalten insbesondere den Leistungsumfang und die Vergütung.

² Das Bundesamt kann in der Leistungsvereinbarung von den Grenzen der Gebietseinheiten aus betriebswirtschaftlichen und verkehrlichen Gesichtspunkten geringfügig abweichen.

Art. 50 Zuteilung der Gebietseinheiten

¹ Bewerben sich mehrere Kantone oder Trägerschaften um eine Gebietseinheit, bestimmt der Bundesrat den Betreiber.

² Ist kein Kanton oder Trägerschaft bereit, den betrieblichen und projektfreien Unterhalt zu übernehmen, findet das Beschaffungsrecht des Bundes Anwendung. Das Bundesamt führt die Beschaffung durch und erteilt den Zuschlag.

³ Das Bundesamt ist für die Ausführung zuständig, wenn der Bundesrat bestimmt, dass der Bund einzelne Gebietseinheiten oder Teile davon, namentlich Tunnel, selber betreibt.

3. Abschnitt: Tunnelsicherheit

Art. 51

Das Departement erlässt zur Tunnelsicherheit Weisungen. Dabei hält es sich an die Richtlinie 2004/54/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Strassennetz oder eine entsprechende Nachfolgeregelung.

4. Abschnitt: Verkehrsmanagement

Art. 52 Zuständigkeit des Bundes

¹ Das Bundesamt ist zuständig für das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen. Es betreibt den Verkehrsdatenverbund und die Verkehrsmanagementzentrale und sorgt für die Verkehrsinformation für die Nationalstrassen.

² Das Bundesamt erlässt Weisungen, welche Verkehrsdaten die Kantone zu melden haben.

³ Sofern die Sachlage es erfordert, koordiniert das Bundesamt seine Massnahmen mit den Nachbarstaaten. Es informiert diese über besondere Verkehrssituationen auf den Nationalstrassen.

⁴ Das Bundesamt kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Kantone, von diesen gebildeten Trägerschaften oder Dritten übertragen.

⁵ Das Bundesamt kann Einrichtungen (z. B. Informationstafeln) zum Verkehrsmanagement auch auf Nebenanlagen erstellen.

Art. 53 Verkehrsmanagementpläne der Kantone

¹ Strassen, die für das Verkehrsmanagement der Nationalstrassen von Bedeutung sind, sind in Anhang 3 bezeichnet.

² Die Kantone erstellen für diese Strassen Verkehrsmanagementpläne nach Vorgaben des Bundesamtes und reichen sie zur Genehmigung ein.

³ Die Kantone setzen die in den vom Bundesamt genehmigten Verkehrsmanagementplänen vorgesehenen Massnahmen auf den Strassen, die für das Verkehrsmanagement der Nationalstrassen von Bedeutung sind, zeitgerecht um.

Art. 54 Verkehrsmanagement der Kantone auf den Nationalstrassen

Die Polizei kann in auf Artikel 3 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes gestützten Fällen der Verkehrsmanagementzentrale zur Verkehrsleitung oder Verkehrssteuerung auf Nationalstrassen vorrangige Weisungen erteilen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 55 Vollzug

Soweit nicht dem Departement übertragen, vollzieht das Bundesamt diese Verordnung und erlässt Weisungen.

Art. 56 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 4 geregelt.

Art. 57 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bund übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger zusammen mit dem Eigentum sämtliche mit dem Bau, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen verbundenen Schuldverhältnisse der Kantone und ist namentlich zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Werkverträgen und aus Auftragsverhältnissen mit Unternehmern, Ingenieuren und Architekten berechtigt.

² Bei fertig gestellten Nationalstrassen mit laufenden Ausbau- und Unterhaltsvorhaben (Art. 62a Abs. 7 NSG) bezeichnet das Bundesamt die Arbeiten, welche die Kantone nach bisherigem Verfahren ausführen. In diesen Fällen übernimmt der Bund die mit den Ausbau- und Unterhaltsvorhaben zusammenhängenden Schuldverhältnisse erst nach Beendigung der Arbeiten.

³ Nicht übertragen werden Grundstücke und Bauwerke, wie Restflächen und Werkhöfe, die für den Betrieb, Unterhalt und künftigen Ausbau der Nationalstrassen nicht mehr benötigt werden und die der Kanton behalten will.

⁴ Ebenfalls nicht übertragen werden Grundstücke und Bauwerke, welche die Kantone für ihre Aufgabenerfüllung auf den Nationalstrassen benötigen, wie Polizeistützpunkte.

⁵ Sind Landerwerbsgeschäfte bei Nationalstrassen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits dem Verkehr übergeben worden sind, noch nicht abgeschlossen, so geht das Eigentum erst nach erfolgter Bereinigung über.

⁶ Der Kanton bleibt bei hängigen Plangenehmigungsgesuchen im Rahmen von Bau- oder Ausbauvorhaben bis zum Abschluss der Verfahren zuständig.

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 33)

Verzeichnis der Strecken, die im Rahmen der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes durch die Kantone gebaut werden.

Legende:

- N = Nationalstrasse
 SN = Städtische Nationalstrasse (Expressstrasse)
 G = Gemischtverkehr
 Kl. = Klasse
 Ab. = Abschnitt

A) Liste der in Arbeit stehenden Strecken

Str.	Kl.	Ab.	Bezeichnung		Spuren- zahl	Länge km in Arbeit	Bemerkungen
			Zürich				
N04	1	04	Brunau - Uetliberg Ost		2 + 2	0.6	
N04	1	05	Uetliberg Ost - Fildern		2 + 2	4.6	
N04	1	06	Fildern - Knonau		2 + 2	13.4	
N04	1	07	Knonau - Ktgr. ZG		2 + 2	2.8	
N20	1	04	Bergermoos - Fildern N1c		2 + 2	5.2	
			Bern				
N16	2	01	Limite JU - Moutier Est		2	4.1	
N16	2	02	Moutier Est - Court		2	7.8	
			Uri				
N04	2	09	Neue Axenstrasse Ktgr. SZ - Flüelen (Anteil UR)		2	2.5	Umfahrung Flüelen
			Obwalden				
N08	9	8	Loppertunnel / Kirchenwaldtunnel		2	1.1	Vollanschluss N8 an N2 Verbindungstunnel
			Nidwalden				
N02	1	02	Loppertunnel / Kirchenwaldtunnel		2	1.8	Vollanschluss N8 an N2, Verbindungstunnel
			Zug				

Str.	Kl.	Ab.	Bezeichnung		Spuren- zahl	Länge km in Arbeit	Bemerkungen
N04	1	02	Ktgr. ZH-Kantonstrasse 382 (Lorze)		2 + 2	2.4	Kantonsgrenze Verzweigung Blegi
			Basel-Stadt				
N02	4	08	Wiese - Landesgrenze F	SN	2 + 2	1.1	(1.7 km in Betrieb)
			Aargau				
N03	9	00	Flankierende Massnahmen				
			Graubünden				
N28	2/3	01	AS Landquart - Klosters Selfranga		2	3.7	Umfahrung Saas
			Valais				
N09	2	54	Sion - Sierre		2 + 2	-	Tronçon en service, seule la jonction de Sierre reste à réaliser
N09	2	55	Sierre - Gampel		2 + 2	20.0	
N09	2	56	Gampel - Brig-Glis		2 + 2	17.0	3 km in Betrieb
			Jura				
N16	9	01	Plate-forme douanière de Boncourt		-	-	
N16	2	02	Front. F - Porrentruy Ouest		2 + 2	13.7	
N16	2	08	Delémont est - limite BE		2 + 2	4.9	

B) Liste der in Betrieb befindlichen Strecken mit Restarbeiten oder -zahlungen

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung		Spuren- zahl	Länge km	Bemerkungen
			Obwalden				
N08	2	54	Umfahrung Giswil		2	2.5	Strecke eröffnet
			Fribourg				
N01	2	01	Cheyres-Cugy (y compris Domdidier)		2 + 2	11.8	Tronçon en service, à régler: archéologie
			Solothurn				
N05	2	02	Zuchwil - Nennikofen		2 + 2	7.4	Strecke eröffnet Flankierende Mass- nahmen
N05	2	03	Aare - Grenchen		2 + 2	3.3	Strecke eröffnet Flankierende Mass- nahmen
			Aargau				
N03	9	00	Zollanlage Rheinfelden		-	-	Eröffnung 2005

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung		Spuren- zahl	Länge km	Bemerkungen
N03	1	09	Zubringer N3- A 98 (D). Rheinfelden		2	1.1	Eröffnung 2005
			Vaud				
N05	2	02	Limite NE - Arnon		2 + 2	8.6	Ouverture 2005
N05	2	01	Arnon - Yverdon		2 + 2	9.2	Ouverture 2005 8.6 km en service
			Neuchâtel				
N05	2	03	Areuse - limite VD		2 + 2	13.3	Ouverture 2005 7.5 km en service
			Jura				
N16	2	03	Evitement de Porrentruy		2	2.9	Ouverture 2005
N16	2	07	Evitement de Delémont		2	3.2	Ouverture 2005

C) Liste der noch nicht begonnen Strecken

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung		Spuren- zahl	Länge km	Bemerkungen
			Zürich				
N01	4	01	Hardturm - Verkehrsdreieck Letten	SN	3 + 3	2.8	
N01	4	02	Stadttunnel Letten - Irchel	SN	3 + 3	0.7	
N03	4	01	Letten - Sihlhölzli	SN	3 + 3	2.6	
			Bern				
N01	4	06	Zubringer Neufeld	SN	2 (+1)	1.2	
N05	2	08	Biel süd (Brüggmoos) - Biel West (See-Vorstadt)		2 + 2	5.2	
N05	2	09	Biel Ost (Längfeld) - Biel Süd (Brüggmoos)		2 + 2	7.1	inkl. H6 4- Spurausbau Brügg - Aegerten
N05	2	01	Zubringer Nidau	SN	2 + 2	0.6	
N05	3	08	Biel West - Schlössli	G	2	1.7	Umfahrung Biel (Netzbeschluss 21.03.60 Art.3)
N08	3	09	Brienzwiler Ost - Ktgr. OW	G	2	5.9	Brünigtunnel
N16	2	03	Court - Tavannes		2	10.2	
N16	2	05	La Heutte - Taubenloch		2 + 2	-	Séparation des trafics Taubenloch

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung		Spuren- zahl	Länge km	Bemerkungen
			Uri				
N04	2	09	Neue Axenstrasse Ktgr. SZ - Flüelen (Anteil UR)		2	3.5	Sisikoner- und Rophaien - Tunnel
			Schwyz				
N04	2	09	Neue Axenstrasse Anschluss Brunnen - Ktgr. UR (Anteil SZ)		2	7.3	Morschacher- und Sisikoner - Tunnel
			Obwalden				
N08	3	02	Umfahrung Lungern		2	3.5	
N08	3	05	Giswil Grossmatt - Ewil		2	1.0	
N08	3	51	Brünig Ktgr. BE - Lungern Süd	G	2	4.0	Brünigtunnel
			Basel-Stadt				
N02	4	07	Bahnhof SBB - Gellert-dreieck	SN	2 + 2	2.0	
			Graubünden				
N28	2/3	01	AS Landquart - Klosters Selfranga		2	2.9	Umfahrung Küblis
			Vaud				
N09	1	03	Perraudette-Paudèze (Corsy)			-	
N09	1	09	Paudèze-Lutrive		2 + 2	1.8	
			Neuchâtel				
N05	2	04	Serrières - Areuse		2 + 2	1.9	Contournement de Serrières

Anhang 2
(Art. 48)**Gebietseinheiten**

GE	Kanton	Grenzen (Anschlüsse)
I	BE	N8: Kantonsgrenze BE/OW N1: Kantonsgrenze BE/SO N1: Kantonsgrenze BE/FR N12: Kantonsgrenze BE/FR
II	VD, FR, GE,	N5 : Jonction Yverdon Ouest N1 : Kantonsgrenze BE/FR N12 : Kantonsgrenze BE/FR N9 : Jonction Bex Nord
III	VS	N9 : Jonction Bex Nord
IV	TI	N2 (Strada del passo): Raccordo Airolo N2: Portale sud della galleria San Gottardo N13: Raccordo Roveredo Nord
V	GR	N13: Raccordo Roveredo Nord N13: Kantonsgrenze GR/SG
VI	SG, TG, AI, AR, GL	N1: Viadukt Lützelburg N7: Anschluss Attikon N3: Verzweigung N3/N3b N3: Anschluss Schmerikon (Ende NS) N13: Kantonsgrenze GR/SG
VII	ZH, SH	N1: Viadukt Lützelburg N7: Anschluss Attikon N1: Anschluss Dietikon N3: Verzweigung N3/N3b N3: Anschluss Schmerikon (Ende NS) N4: Kantonsgrenze ZH/ZG
VIII	AG, BS, BL, SO	N1: Anschluss Dietikon N1: Kantonsgrenze BE/SO N2: Kantonsgrenze LU/AG N5 : Westportal Wititunnel
IX	JU, NE, BE	N5 : Jonction Yverdon Ouest N5 : Westportal Wititunnel
X	LU, ZG, OW, NW	N4: Kantonsgrenze ZH/ZG N4: Anschluss Küsnacht N8: Kantonsgrenze BE/OW N2: Kantonsgrenze LU/AG N2: Anschluss Beckenried
XI	UR, SZ, TI	N2 (Strada del passo): Raccordo Airolo N2: Portale sud della galleria San Gottardo N2: Anschluss Beckenried N4: Anschluss Küsnacht

Anhang 3
(Art. 53)

Strassen, die für das Verkehrsmanagement von Bedeutung sind

Kanton	Strasse	Von	via	Bis
ZH	1	Zürich		Winterthur
ZH		Zürich	Furttal	Grenze Kt.. Aargau
AG		Grenze Kt.. Zürich	Furttal	Wettingen
ZH	1	Anschluss Urdorf Nord		Grenze Kt. Aargau
AG	1	Grenze Kt.. Zürich	Wohlen	Lenzburg
GR	13	Zizers	Landquart	Grenze Kt. St. Gallen
GR	28	Landquart	Maienfeld	
SG	13	Grenze Kt. Graubünden		Sargans
TI	2	Raccordo Faido		Airolo
UR	2	Göschenen		Amsteg
VD	1	Anschluss Aubonne		Lausanne
BE	1	Kirchberg		Grenze Kt.. Aargau
AG	1	Grenze Kt. Bern		Rothrist
SO	12	Solothurn		Grenze Kt. Bern
BE	12	Grenze Kt. Solothurn		Niederbipp
SO	12	Oensingen	Balsthal	Grenze Kt. Basel Land
BL	12	Grenze Kt. Solothurn		Liestal
SO	2	Olten		Grenze Kt. Basel Land
BL	2	Grenze Kt. Solothurn		Sissach
BE	5	Niederbipp		Grenze Kt. Solothurn
SO	5	Grenze Kt. Bern	Oensingen	Grenze Kt. Aargau
AG	5	Grenze Kt. Bern		Aarau
AG	24	Aarau		Anschluss Aarau West
BL	12	Basel Stadt		Anschluss Liestal
AG	3	Anschluss Neuenhof		Grenze Kt. Zürich
ZH	3	Grenze Kt. Aargau		Zürich

Kanton	Strasse	Von	via	Bis
AG	Landstrasse	Anschluss Baden	Wettingen	Grenze Kt. Zürich
ZH	Landstrasse	Grenze Kt. Aargau	Geroldswil	Zürich
ZH	Bernstrasse	Anschluss Urdorf Nord		Schlieren
ZH		Birmensdorf	Waldegg	Zürich
ZH	3	Zürich	Horgen	Grenze Kt. Schwyz
SZ	3	Grenze Kt. Zürich		Lachen
TI	2	Raccordo Bissone		Lugano
TI	2	Lugano		Raccordo Lugano Sud
LU	4	Anschluss Gisikon-Root		Luzern
LU	2	Anschluss Emmen-Nord		Luzern
LU	Horwerstrasse	Anschluss Luzern Horw		Luzern
VD	9	Jonction Villeneuve		Lausanne
VD	Route de Crissier	Lausanne		Jonction Crissier
GE	1	Genève		Limite cantonale Vaud
VD	1	Limite cantonale Genève		Jonction Nyon
VD	Route de Divonne	Mies		Jonction Coppet
GE		Jonction Perly		Jonctions Vernier / Meyrin
BE	1	Bern		Anschluss Schönbühl
BE	10	Bern		Anschluss Muri
BE	12	Bern		Anschluss Niederwangen
TI	2	Chiasso		Raccordo Melide-Bissone
TI		Lugano		Raccordo Lugano Nord
TI	2	Raccordo Bellinzona Sud		Airolo
TI	Via Cantonale	Molinazzo d'Arbedo	Preonzo	Biasca
TI	13	Bellinzona Nord		Confine cantonale con i Grigioni
GR	13	Grenze Kt. Tessin	Reichenau - Chur	Zizers
SG	13	Sargans	St. Margrethen	Grenze Kt. Thurgau
TG	13	Grenze Kt. St. Gallen		Autobahnende Arbon

Kanton	Strasse	Von	via	Bis
SG	7	Rorschach		St.Gallen
SG	7	St. Gallen		Grenze Kt. Thurgau
TG	7	Grenze Kt. St. Gallen		Grenze Kt. Zürich
ZH	7	Grenze Kt. Thurgau		Winterthur
SG		Niederuzwil	Henau	Will
TG		Anschluss Matzingen		Anschluss Attikon
TG	1	Konstanz		Grenze Kt. Zürich
ZH	1	Grenze Kt. Thurgau		Winterthur
TG	14	Wellhausen		Verzweigung Grüneck
SH		Anschluss Schaffhausen Süd		Grenze Kt. Zürich
ZH		Grenze Kt. Schaffhausen	Andelfingen	Winterthur
SG	3	Sargans		Grenze Kt. Glarus
GL	3	Grenze Kt. St. Gallen	Kerenzerberg	Anschluss Niederur- nen
GL	3	Anschluss Weesen		Grenze Kt. Schwyz
SZ	3	Grenze Kt. Glarus		Lachen
SG	17	Anschluss Niederur- nen		Schmerikon
SG	A53	Schmerikon		Grenze Kt. Zürich
ZH	A53	Grenze Kt. St. Gallen		Brütiseller Kreuz
ZH	Einsiedlers- trasse	Wädenswil		Zürich
ZH	4	Zürich	Sihltal	Grenze Kt. Zug
ZG	4	Grenze Kt. Zürich	Sihlbrugg	Zug
ZG	4a	Zug		Anschluss Zug West
ZH		Anschluss Urdorf Nord	Affoltern	Grenze Kt. Zug
ZG		Grenze Kt. Zürich		Anschlüsse Zug West / Cham
ZG	4	Anschlüsse Zug West / Cham	Rotkreuz	Grenze Kt. Luzern
ZG		Rotkreuz	Risch	Grenze Kt. Schwyz
SZ	2	Grenze Kt. Zug	Arth	Brunnen
UR	2	Anschluss Altdorf	Erstfeld	Anschluss Amsteg

Kanton	Strasse	Von	via	Bis
LU		Grenze Kt. Zug	Inwil	Anschluss Emmen
LU	Kantonsstrasse	Anschluss Luzern Horw		Grenze Kt. Nidwalden
NW		Grenze Kt. Luzern		Anschluss Beckenried
NW	4	Stansstad		Grenze Kt. Obwalden
OW	4	Grenze Kt. Nidwalden		Sarnen
LU	2	Anschluss Emmen-Nord		Grenze Kt. Aargau
AG	2	Grenze Kt. Luzern		Anschluss Oftringen
LU		Anschluss Emmen-Nord	Sempach	Anschluss Sursee
AG	3	Anschluss Neuenhof	Brugg-Frick	Stein
AG	7	Stein		Grenze Kt. Basel Land
BL	7	Grenze Kt. Aargau		Grenze Kt. Basel Stadt
BL	2	Anschluss Liestal		Anschluss Sissach
BL		Anschluss Sissach		Anschluss Diegten
BL		Anschluss Liestal	Arisdorf	Liestal
AG	5	Brugg	Aarau	Grenze Kt. Solothurn
AG		Anschluss Baden		Brugg
AG		Anschluss Aarau Ost	Suhr	Anschluss Oftringen
SO	5	Grenze Kt. Aargau		Olten
SO		Rickenbach	Neuendorf	Oensingen
JU	6	Porrentruy	Les Rangiers	Limite cantonale Berne
BE	6	Limite cantonale Jura		Moutier
JU	18	Les Rangiers	Jonction St-Ursanne	Delémont
VS	21	Frontière I Gd-St-Bernard	Martigny	Jonction Gd-St-Bernard
VS	9	Brig		Martigny
VD	9	Martigny		Villeneuve
VS	21	Bex	Monthey	Porte du Sex
VD	144	Porte du Sex		Villeneuve
VS	509	Goppenstein		Anschluss Gampel/Steg
BE	223	Kandersteg		Anschluss Spiez

Kanton	Strasse	Von	via	Bis
BE	11	Anschluss Brienz		Spiez
BE	6	Spiez		Anschluss Muri
BE	10	Anschluss Thun Nord	Belp	Bern
BE	12	Bern		Grenze Kt. Freiburg
FR	12	Limite cantonale Berne		Limite cantonale Vaud
VD	12	Limite cantonale Fribourg		Vevey
BE	1	Schönbühl		Kirchberg
BE	12	Schönbühl		Grenze Kt. Solothurn
SO	12	Grenze Kt. Bern		Solothurn
SO		Anschluss Kriegstetten	Anschluss Zuchwil	Solothurn
SO	5	Solothurn		Grenze Kt. Bern
BE	6	Jonction Tavannes		Bienne
NE	5	Limite cantonale Vaud		Limite cantonale Berne
VD	5	Limite cantonale Neuchâtel		Jonction Yverdon Sud
VD	5	Jonction Yverdon Sud		Lausanne
SO	22	Solothurn		Grenze Kt. Bern
BE	22	Grenze Kt. Solothurn	Lyss	Grenze Kt. Freiburg
FR	22	Grenze Kt. Bern		Anschluss Murten
FR	10	Rizenbach		Kerzers
BE	1	Bern		Grenze Kt. Freiburg
FR	1	Grenze Kt. Bern	Murten	Limite cantonale Vaud
VD	1	Limite cantonale Fribourg	Avenches	Limite cantonale Vaud
FR	1	Limite cantonale Vaud	Domdidier	Limite cantonale Vaud
VD	1	Limite cantonale Fribourg	Lucens	Lausanne
VD		Payerne		Limite cantonale Fribourg
FR		Limite cantonale Vaud	Estavayer-le-Lac	Limite cantonale Vaud
VD		Limite cantonale Fribourg		Yverdon-les-Bains
VD	9	Jonction Ballaigues	La Sarraz	Lausanne

Kanton	Strasse	Von	via	Bis
VD		Jonction Ballaigues		Jonction Chavornay
VD		Jonction Yverdon-Sud	Jonction Chavornay	Lausanne
VD		Penthalaz		Cheseaux-s.-L.
VD		Bussigny		Morges
VD	1	Jonction Aubonne		Nyon
VD		Jonction Aubonne	Vinzel	Nyon

Anhang 4
(Art. 56)**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts****I**

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. Dezember 1995⁵ über die Nationalstrassen;
2. Bundesratsbeschluss vom 18. September 1961⁶ über die Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen bei der Erstellung von Nationalstrassen.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 14. Dezember 1998⁷ über das Immobilienmanagement und Logistik des Bundes

Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 5

¹ Für das Immobilienmanagement sind als Bau- und Liegenschaftsorgane (BLO) verantwortlich:

- a. für zivile Immobilien mit Ausnahme der Nationalstrassen: das BBL;

⁵ Für Nationalstrassen im Sinne des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen zuständig.

Art. 8 Abs. 1 erster Satz

Die BLO und das Bundesamt für Strassen können im Rahmen der von den eidgenössischen Räten bewilligten Verpflichtungs- und Zahlungskredite sowie der Vorgaben des zuständigen Departementes in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Geschäfte selbständig erledigen. ...

⁵ AS 1996 250

⁶ AS 1961 796

⁷ SR 172.010.21

2. Die Organisationsverordnung vom 6. Dezember 1999⁸ für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Art. 10 Abs. 3 Bst. b

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das ASTRA folgende Funktionen wahr:

- b. Es baut, unterhält und betreibt die Nationalstrassen und übt die Oberaufsicht über die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sowie über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus.

3. Verordnung vom 18. November 1992⁹ über die amtliche Vermessung

Art. 46a Arbeiten auf dem Gebiet der Nationalstrassen

¹ Das Bundesamt für Strassen ist berechtigt, im Einvernehmen mit der kantonalen Vermessungsaufsicht, innerhalb des Gebietes der Nationalstrassen bestimmte Arbeiten der amtlichen Vermessung selber auszuführen, sofern es über eine eigene Dienststelle für Vermessung unter Leitung eines patentierten Ingenieur-Geometers verfügen.

² Die vom Bundesamt für Strassen nach den Grundsätzen und Anforderungen der amtlichen Vermessung erhobenen Daten der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Höhen sind in die amtliche Vermessung aufzunehmen.

4. Verordnung vom 11. Februar 2004¹⁰ über den militärischen Strassenverkehr

Art. 8 Abs. 1

Die anordnenden Organe nehmen vor Ausführung der Verkehrsmassnahmen mit den zuständigen zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden Rücksprache.

⁸ SR 172.217.1

⁹ SR 211.432.2

¹⁰ SR 510.710

5. Verordnung vom 6. Oktober 1986¹¹ über den Strassenunterhalt im aktiven Dienst

Art. 2 Abs. 1

Verantwortlich für den Strassenunterhalt auf den Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen, auf den übrigen Strassen die Kantone.

6. Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹²

Art. 76 Abs. 1

¹ Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, können die Kantone auf ihrem Gebiet für Fahrzeuge zum Personentransport, die ausschliesslich im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen eingesetzt werden, Ausnahmen bewilligen hinsichtlich Gesamtgewicht, Achsbelastung und Kreisfahrbedingungen und nach den Absätzen 2–4 auch hinsichtlich des Mitführens von Anhängern und der Ausmasse der Fahrzeuge. Wird eine Nationalstrasse befahren, so ist das ASTRA anzuhören.

Art. 79 Abs. 2

² Werden die gesetzlichen Masse und Gewichte überschritten, so kann die Bewilligung für ausserkantonale Strecken oder für Nationalstrassen nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

(...)

Art. 79 Abs. 4

⁴ Das ASTRA erteilt Bewilligungen für Fahrten auf Nationalstrassen, für Fahrzeuge im Dienste des Bundes und für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten, nötigenfalls nach Anhörung der Kantone.

7. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹³

Art. 81 Abs. 1 und 2

¹ Die Behörde oder das Bundesamt erteilt den Bauunternehmern Weisungen für die Signalisation der Baustellen und überwacht die Ausführung.

² Bauunternehmer dürfen bei Baustellen Verkehrsanordnungen (z. B. Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten, Umleitungen) nur signalisieren, wenn sie die Behörde

¹¹ SR 510.725

¹² SR 741.11

¹³ SR 741.21

oder das Bundesamt dazu ermächtigt hat und die erforderliche Verfügung vorliegt (Art. 107 Abs. 1).

Art. 98 Abs. 3

³ Auf Nebenanlagen der Nationalstrassen sind zulässig:

- a. für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
- b. für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und Längsseite des Gebäudes.

Das Bundesamt erlässt die Einzelheiten und kann weitere Ausnahmen zulassen.

Art. 99 Abs. 3

³ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse bedarf der Bewilligung des Bundesamtes.

Art. 101 Abs. 2

² Signale und Markierungen dürfen erst angebracht werden, wenn dies die Behörde oder das Bundesamt angeordnet hat; das Verfahren nach Art. 107 ist zu beachten.

Art. 104 Abs. 3 und 4

³ Für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Nationalstrassen ist das Bundesamt zuständig. Davon ausgenommen sind Signale und Markierungen im Zusammenhang mit der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes, die nicht länger als ein Jahr gelten und von der Behörde nach den vom UVEK erlassenen Richtlinien aufgestellt werden können. Für den Erlass von Verkehrsanordnungen gilt Art. 110 Abs. 2.

⁴ Dem Bund obliegt auch die Signalisation auf weiteren Strassen und Grundstücken in seinem Eigentum, die Kennzeichnung der Zollhaltestellen (Art. 31 Abs. 1) sowie die Signalisation im Zusammenhang mit militärischen Verkehrsanordnungen.

Art. 105 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt führt die Aufsicht über die Strassensignalisation auf und die Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen.

Art. 110 Abs. 2, zweiter Satz

² ... Die Kantone können solche Massnahmen treffen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes stehen und nicht länger als ein Jahr dauern.

Art. 111 Sachüberschrift und Abs. 2 erster Satz

Übrige Strassen im Eigentum des Bundes

² Verfügungen, durch die der öffentliche Verkehr auf den übrigen Strassen und Grundstücken des Bundes beschränkt oder ausgeschlossen wird (Art. 2 Abs. 5 SVG), trifft das eidgenössische Departement, dem die mit der Verwaltung der Strasse und des Grundstückes betraute Amtsstelle oder Anstalt untersteht. ...

Art. 117c (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Auf hängige Beschwerdeverfahren betreffend Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelungen auf Nationalstrassen 3. Klasse findet das bisherige Recht Anwendung.

Erläuterungen

zur

Nationalstrassenverordnung

(NSV)

1 Vorbemerkungen

Gemäss gesetzlicher Disposition wird der Bund allein verantwortlich für die Nationalstrassen. Das Eigentum an den Nationalstrassen sowie die Aufgaben des Ausbaus des beschlossenen Nationalstrassennetzes, der Erweiterung des Nationalstrassennetzes durch Aufnahme neuer Strecken, des Unterhalts und des Betriebs des Nationalstrassennetzes gehen dabei vollständig auf den Bund über. Die Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt nach dem Inkrafttreten der NFA eine Verbundsaufgabe.

Diese Neuordnung wird auf Verordnungsstufe mittels einer Totalrevision der Nationalstrassenverordnung¹ (NSV) umgesetzt. Auch wenn der Bund allein zuständig wird und lediglich die Fertigstellung eine Verbundsaufgabe nach bisherigem System bleibt, behält der Grossteil der bisherigen Verordnungsbestimmungen seine Gültigkeit. Diese Bestimmungen können daher in die neue Verordnung überführt werden. Im Folgenden werden diese Bestimmungen nicht erläutert; das Schwergewicht wird auf die durch NFA bedingten Erneuerungen gelegt.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-7)

Art. 1 Gegenstand

Siehe bisheriger Artikel 1 NSV. Die Fragen der Finanzierung werden neu und im Gegensatz zur heutigen Regelung in der MinVV geregelt.

Art. 2 Bestandteile der Nationalstrassen

In Abänderung der heutigen Regelung (Art. 3) werden in Buchstabe f Vorrichtungen für Gewicht- und andere Verkehrskontrollen zu Bestandteilen der Nationalstrasse erklärt (vgl. Art. 8 Bst. f MinVG) und in Buchstabe i wird das Verkehrsmanagement präzisiert.

Art. 3 Eintrag ins Grundbuch

Im Grundbuch wird bei den Nationalstrassengrundstücken die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin eingetragen und eine Anmerkung „Nationalstrassengrundstück“ aufgenommen. Dafür ist auf Verordnungsstufe eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

¹ SR 725.111

Art. 4 und 5

(Übernahme der Art. 24a und 57 bisherige NSV)

Art. 6 Nebenanlagen

Nebenanlagen bleiben in der Hoheit der Kantone. Verträge zwischen Kanton und Bewirtschafter der Nebenanlage sind dem ASTRA zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Übrigen entsprechen die Bestimmungen den heutigen Regelungen (insbesondere Art. 4 NSV).

Art. 7 Rastplätze

Es wird festgelegt, dass das ASTRA die Bewilligungen erteilt. Die Benützung der Rastplätze für Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen ist abzugelten (siehe auch Art. 30). Im Übrigen entsprechen die Bestimmungen der heutigen Regelung (Art. 4a NSV).

2. Kapitel: Bau, Ausbau und Nutzung der Nationalstrassen (Art. 8 - 31)

1. Abschnitt: Planung und Projektierung (Art. 8 - 18)

Art. 8 Umfang der Planung

Es geht um die Netzplanung, die zum Netzbeschuss führt. Es wurde in Absatz 2 eine neue Formulierung gefunden, die aber im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 7 NSV entspricht.

Art. 9

(Artikel 8 und 9 bisherige NSV werden hier zusammengefasst)

Art. 10 Generelles Projekt

Die heutige Bestimmung wird übernommen und es wird präzisiert, dass im GP bei den Anschlussstellen auch die Zu- und Wegfahrten (z. B. Halbanchluss, Vollanschluss usw.) aufgeführt werden müssen. Die Verkehrsbeziehungen der Nationalstrasse zum kantonalen Strassennetz ist auch ein verkehrspolitischer Entscheid. Davon darf im Ausführungsprojekt nicht mehr abgewichen werden.

Art. 11 - 17

(Übernahme der Artikel 6, 8, 9, 10, 12, 13a, 13b, 13c, 15 und 15a bisherige NSV)

Art. 18 Detailprojekt

Sinngemässe Übernahme des bisherigen Artikel 14 Absatz 2 NSV. Neu kann auch das ASTRA bei seinen Bauvorhaben Prüfingenieure beiziehen.

2. Abschnitt: Landerwerb (Art. 19 - 26)

(Übernahme der Art. 17 - 24 bisherige NSV)

3. Abschnitt: Ausbau, Umgestaltung und Nutzung (Art. 27 - 31)

Art. 27

(Übernahme Art. 28 bisherige NSV)

Art. 28 Bauvorhaben Dritter innerhalb der Baulinien

In dieser Bestimmung wird Artikel 44 NSG ausgeführt. Sie entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 29 NSV. Neu wird das ASTRA anstelle der vom Kanton bezeichneten Behörden solche Gesuche Dritter innerhalb der Baulinie bewilligen, ungeachtet dessen, wem das Grundstück gehört.

Art. 29 Weitere Nutzungen im Areal der Nationalstrassen

Es wird hier sicher gestellt, dass im Sinne der Eigentümerrechte das ASTRA bestimmt, was auf seinem Eigentum geschieht. Gedacht wird hier insbesondere an die Nutzung Dritter wie Strassenreklamen und Mobilfunkanlagen etc.

Art. 30

(Übernahme Art. 30 bisherige NSV sinngemäss)

Art. 31 Verteilung der Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen

In dieser Bestimmung wird Artikel 48 NSG ausgeführt. Bisher war dies im Bundesratsbeschluss vom 18. September 1961 über die Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen bei der Erstellung von Nationalstrassen (SR 725.113.42) geregelt. Absätze 2 und 3 sind Ausfluss der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

3. Kapitel: Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes (Art. 32 - 45)

1. Abschnitt: Allgemeines (Art. 32 - 34)

Art. 32 Grundsatz

Für die Fertigstellung des beschlossenen Strassennetzes gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels gleichermassen. Abweichende oder ergänzende Regelungen werden in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführt.

Art. 33 Betroffene Strecken

Umsetzung von Artikel 62a Absatz 5 NSG. Die Strecken, die im Rahmen der Fertigstellung nach bisherigem System zu bauen sind, sind im Anhang 1 bezeichnet.

2. Abschnitt: Planung und Projektierung (Art. 35 - 37)

(Übernahme des bisherigen Art. 11, 13 und 14 Abs. 1 bisherige NSV)

3. Abschnitt: Beschaffungswesen (Art. 38 - 40)

Bei der Fertigstellung bleiben die Kantone wie bisher Bauherr. Die bisherigen Bestimmungen der Artikel 45 bis 47 werden leicht verändert übernommen, weil der Unterhalt neu in die Zuständigkeit des ASTRA fällt. Auf den bisherigen Artikel 44 kann verzichtet werden, weil er keinen materiellen Inhalt mehr hat.

4. Abschnitt: Ausführung (Art. 41 - 44)

Diese Bestimmungen wurden weitgehend aus den bisherigen Bestimmungen der Artikel 25, 26, 27 und 27a übernommen.

Gemäss Artikel 62a Absatz 5 NSG bleiben die Kantone Eigentümer der fertig zu stellenden Strecken, bis diese dem Verkehr übergeben werden. Danach erfolgt die Eigentumsübertragung kraft Universalsukzession. Grundsätzlich würde somit der Bund als Eigentümer für die Beendigung der Arbeiten nach Eigentumsübertragung zuständig. Artikel 41 Absatz 3 bestimmt nun, dass der Kanton für den Abschluss des Projektes auch nach Übergabe der Strecke in das Eigentum des Bundes zuständig bleibt.

Bezüglich Dokumentation wird festgehalten, dass diese dem Bundesamt bei der Abnahme zu übergeben sind (Art. 44).

5. Abschnitt: Eigentumsübertragung (Art. 45)

Absatz 1: Für die Fertigstellung ist eine analoge Bestimmung wie bei der Eigentumsübertragung nach Artikel 62a NSG festzulegen. Es soll hier aber das Departement und nicht der Bundesrat tätig werden müssen.

Absatz 2: Es ist durchaus möglich, dass beim Abschluss der Arbeiten z.B. infolge hängigen Landumlegungsverfahren, noch nicht abgeschlossenen Landerwerbsverträgen oder offenen Grundstücksmutationen etc. das Eigentum an den Grundstücken noch bei den ursprünglichen Eigentümern liegt (Gemeinden, Dritte). Die Grunderwerbsgeschäfte soll noch der Kanton abschliessen.

Absatz 3: Gemäss Artikel 41 Absatz 3 beenden die Kantone das Projekt auch nach Übergabe der Strecke an den Verkehr. Beendet ist das Projekt dann, wenn die Bauabnahme ohne Feststellung wesentlicher Mängel stattgefunden hat. Das Eigentum geht jedoch bereits bei der Übergabe der Strecke an den Verkehr auf den Bund über (Art. 62a Abs. 5 NSG). Da aus den Verträgen mit den Unternehmern noch vertragliche Pflichten resultieren (z.B. Mängelbehebung innerhalb der Rügefrist, Garantiefristen) ist sicherzustellen, dass der Bund ab diesem Zeitpunkt als Gesamtrechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten der Kantone in diese Schuldverhältnissen eintreten kann. Dadurch wird ihm die Möglichkeit gesichert, allfällige Rechte aus diesen Schuldverhältnissen direkt, selbständig und unabhängig

einer Rechtsabtretung durch den Kanton geltend machen zu können (siehe auch Erläuterungen zu Art. 57 Abs. 1 und 3)

4. Kapitel: Unterhalt (Art. 46)

(Soweit überhaupt noch eine Regelung notwendig ist, erfolgt diese sinngemässe durch Übernahme der Artikel 37, 38 und 39 bisherige NSV, wobei das Bundesamt als zuständig erklärt wird)

5. Kapitel: Betrieb der Nationalstrassen (Art. 47 - 54)

1. Abschnitt:

aufgehoben

2. Abschnitt: Ausführung des betrieblichen und des projektfreien Unterhalts (Art. 48 - 50)

Art. 48 Abgrenzung der Gebietseinheiten

Das Nationalstrassennetz wird in Anhang 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in elf Gebietseinheiten eingeteilt.

Art. 49 Leistungsvereinbarungen und Art. 50 Zuteilung der Gebietseinheiten

Um den Betrieb einer Gebietseinheit sollen sich Kantone oder von diesen gebildete Trägerschaften bewerben. Bewerben sich mehrere Kantone oder Trägerschaften um eine Gebietseinheit, bestimmt der Bundesrat den Betreiber. Bewirbt sich nur ein Kanton oder eine Trägerschaft um eine Gebietseinheit, macht es keinen Sinn, dass der Bundesrat die Zuteilung macht. Der Bundesrat soll deshalb nur zum Zug kommen, wenn eine Auswahl besteht.

Ist kein Kanton oder keine Trägerschaft bereit, den betrieblichen und projektfreien Unterhalt zu übernehmen, findet das Beschaffungsrecht des Bundes Anwendung. Das Bundesamt führt die Beschaffung durch und erteilt den Zuschlag.

Das Bundesamt schliesst im Namen des Bundes die Leistungsvereinbarungen mit den Betreibern ab und sorgt für deren Einhaltung. Die Leistungsvereinbarungen beinhalten insbesondere den Leistungsumfang und die Vergütung. Das ASTRA kann nach Anhören der Betreiber die Grenzen der Gebietseinheiten aus betriebswirtschaftlichen und verkehrlichen Gesichtspunkten geringfügig anpassen. In den Leistungsvereinbarungen werden die Grenzen definitiv festgelegt.

3. Abschnitt: Tunnelsicherheit (Art. 51)

Die EU-Richtlinie will eine Angleichung der Sicherheitsstandards auf allen Tunneln auf dem transeuropäischen Strassennetz. Das Departement wird verpflichtet, Weisungen zur Tunnelsicherheit zu erlassen, wobei es die erwähnte Richtlinie als Massstab zu beachten hat.

4. Abschnitt: Verkehrsmanagement (Art. 52 - 54)

Art. 52 Zuständigkeit des Bundes

Der Bund wird neu zuständig für das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen. Das ASTRA setzt diese neue Aufgabe um. Es betreibt den Verkehrsdatenverbund und die Verkehrsmanagementzentrale und sorgt für die Verkehrsinformation für die Nationalstrassen. Um ein Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen betreiben zu können, ist der Bund auf Daten der Kantone, namentlich der Polizeien, angewiesen. Das ASTRA bestimmt, welche Daten die Kantone gemäss Artikel 57c Absatz 6 SVG genau liefern sollen. Damit kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Kantone ein einheitlicher Standard festgelegt werden. Soweit möglich sollen Massnahmen bei schweren Störungen auf dem Nationalstrassennetz (z.B. Schliessung des Gotthardtunnels) oder im grenznahen Gebiet international bekannt gemacht und die Massnahmen koordiniert werden.

Das ASTRA wird ermächtigt, mit den Dritten Verträge über die Ausführung bestimmter Aufgaben abzuschliessen. Berücksichtigend, dass die Funktionsfähigkeit des Verkehrsdatenverbundes und der Verkehrsmanagementzentrale erst einige Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vollständig erreicht wird, soll von dieser Möglichkeit insbesondere in der Übergangszeit Gebrauch gemacht werden und dadurch ein "sanfter Übergang" von der heutigen zur künftigen Lösung ermöglicht werden.

Art. 53 Verkehrsmanagementpläne der Kantone

Die Kantone haben für Strassen, die für das Verkehrsmanagement der Nationalstrassen von Bedeutung sind, Verkehrsmanagementpläne (VMP) zu erstellen. Die Strassen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Es ist geplant, diese VMP in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erarbeiten. Um die Arbeiten der Kantone zu erleichtern, bzw. die Einheitlichkeit und Koordination sicherstellen zu können, sind zwingende Standards durch das ASTRA vorzugeben. Da die VMP keine Verträge mit Durchsetzungszwang darstellen, muss hier noch festgehalten werden, dass die Kantone die genehmigten Massnahmen im Ereignungsfall umzusetzen haben.

Art. 54 Verkehrsmanagement der Kantone auf den Nationalstrassen

Die Verkehrsmanagementkompetenz des Bundes kann sich konkurrenzieren mit der Kompetenz der Kantone, in besonderen Fällen, z.B. Unfällen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Soweit die Massnahmen nicht vorgängig in VMP festgelegt worden sind, wird durch diese Bestimmung der Vorrang der polizeilichen Anordnungen für die Verkehrssteuerung und -leitung - nicht aber Verkehrslenkung - festgelegt. Sie sind befugt, der Verkehrsmanagementzentrale Weisungen zu erteilen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 55 - 58)

Art. 55 Vollzug

Soweit nicht einzelne Bestimmungen das Departement als zuständig erklärt, vollzieht das Bundesamt diese Verordnung.

Art. 56 Änderung bisherigen Rechts (Anhang 4)

1. Verordnung vom 14. Dezember 1998 über das Immobilienmanagement und Logistik des Bundes (SR 172.010.21)

Es wird sicher gestellt, dass das ASTRA für die Abwicklung der Immobiliengeschäfte im Bereich der Nationalstrassen zuständig ist.

2. Organisationsverordnung vom 6. Dezember 1999 für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (SR 172.217.1)

Anpassung des Artikels 10 an die neue Kompetenzaufteilung.

3. Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2)

Art. 46a Arbeiten auf dem Gebiet der Nationalstrassen

Das ASTRA ist unter gewissen Bedingungen berechtigt, im Einvernehmen mit der kantonalen Vermessungsaufsicht, innerhalb des Gebietes der Nationalstrassen bestimmte Arbeiten der amtlichen Vermessung selber auszuführen. Das ASTRA wird von diesem Recht erst Gebrauch machen, wenn es betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

4. Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr (SR 510.710)

In Artikel 8 ist auch der Bund als zuständige Behörde aufzunehmen.

5. Verordnung vom 6. Oktober 1986 über den Strassenunterhalt im aktiven Dienst (SR 510.725)

Im Ernstfall ist das ASTRA für die Nationalstrassen zuständig.

6. Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

Wenn Ausnahmetransporte mit bestimmten Übermassen Nationalstrassen befahren, benötigt dies eine Bewilligung des ASTRA, da nur dieses mit den technischen Daten der Nationalstrassen vertraut ist und über laufende Bau- und Unterhaltsprojekte informiert sein wird.

7. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)

Verschiedene Bestimmungen dieser Verordnungen sind an die neue Zuständigkeitsregelung anzupassen. Neu soll insbesondere nicht mehr der Kanton Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse bewilligen, sondern das ASTRA. Kantonale Bestimmungen über die Baubewilligungen von Reklamen sind ebenso zu beachten.

Art. 57 Übergangsbestimmungen

Absatz 1: Es ist damit zu rechnen, dass im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung Verträge der Kantone insbesondere mit Ingenieuren, Architekten und Bauunternehmern noch rechtliche Wirkung entfalten (z.B. Rügefristen nach Werkabnahme, Garantiefristen). Diese Bestimmung bezweckt, dass der Bund als Gesamtrechtsnach-

folger sämtliche aus diesen Verträgen resultierenden Rechte selbständig und unabhängig der Kantone als bisherige Vertragspartner geltend machen kann. Als Gesamtrechtsnachfolger steht ihm somit auch die Geltendmachung allfälliger Gestaltungsrechte wie Wandelung oder Minderung zu.

Absatz 2: Es mag bei gewissen Bau- und Ausbauprojekten, die vor dem Inkrafttreten NFA bereits begonnen, aber noch nicht beendet wurden, sinnvoll sein, dass der Kanton diese noch ganz oder zumindest gewisse Arbeiten beendet. Dies soll er dann nach altem Recht tun können. Das ASTRA wird zusammen mit den Kantonen im Einzelfall Lösungen suchen.

Wo der Kanton die Arbeiten zu Ende führt, soll die Gesamtrechtsnachfolge für diese Schuldverhältnisse erst nach Beendigung der Arbeiten - das heisst zum Beispiel bei Verträgen über Bauleistungen nach der Bauabnahme ohne Entdeckung wesentlicher Mängel (vgl. SIA 118) - eintreten.

Bei Absatz 4 handelt es sich um originäre Aufgaben der Kantone, insbesondere Polizeistützpunkte.

Absatz 5: Es ist durchaus möglich, dass beim Abschluss der Arbeiten z.B. infolge hängigen Landumlegungsverfahren, noch nicht abgeschlossenen Landerwerbsverträgen oder offenen Grundstücksmutationen etc. das Eigentum an den Grundstücken noch bei den ursprünglichen Eigentümern liegt (Gemeinden, Dritte). Diese Arbeiten soll der Kanton gemäss Absatz 3 abschliessen.

Absatz 6: Mit Inkrafttreten NFA wird das ASTRA Gesuchsteller für Bau- und Ausbauvorhaben. Bei bereits hängigen Gesuchen um Plangenehmigung der Ausführungsprojekte soll der Kanton Gesuchsteller bleiben bis das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Erst dann übernimmt das ASTRA die Projekte zur Ausführung.

**Verordnung
über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen
(Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA)**

Entwurf

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA).

Art. 2 Gebühren für Typengenehmigungen

Die Gebühren für das Typengenehmigungsverfahren für Fahrzeuge richten sich nach Artikel 32 und dem Anhang 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen.

Art. 3 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden bemessen:

- a. nach den festen Gebührenansätzen gemäss Anhang;
- b. nach Zeitaufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang;
- c. in den übrigen Fällen nach Zeitaufwand.

² Wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen, so gilt ein Stundenansatz von Fr. 100.– bis 300.–, je nach erforderlicher Sachkenntnis.

³ Es werden nur halbe und ganze Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

SR

- ¹ SR 172.010
- ² SR 741.511
- ³ SR 172.041.1

Art. 5 Verzicht auf Gebührenerhebung

Daten aus dem Managementinformationssystem Strasse und Strassenverkehr werden kostenlos abgegeben, wenn sie für den Eigengebrauch bestimmt sind. Davon ausgenommen sind Spezialauswertungen, die auf Bestellung hin hergestellt werden.

Art. 6 Gebührenzuschlag

Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

Art. 7 Inkasso

¹ Das ASTRA setzt die Zahlungsweise fest.

² Die Gebühr für eine in den Ziffern 1 und 2 des Anhangs aufgeführte Ausnahmegewilligung kann zum Voraus oder per Nachnahme verlangt werden. Es erfolgt keine Rückvergütung, wenn die Ausnahmegewilligung nicht benützt wird.

³ Die Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 des Anhangs sind unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Einfahrt in die Schweiz dem Zollamt zu bezahlen.

⁴ Die Gebühren nach Ziffer 3 und 4 des Anhangs können zum Voraus oder per Nachnahme verlangt werden.

Art. 8 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die Gebührenansätze und die Gebührenrahmen jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung ASTRA vom 19. Juni 1995⁴ wird aufgehoben.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Für Verfügungen und Dienstleistungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gilt die bisherige Regelung.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁴ AS 1995 3991

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Art. 4)**Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen**

Franken

1	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Übermasse und Übergewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (Art. 78 Abs. 2 und 79 Abs. 4 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. Nov. 1962 ⁵ , VRV)	
1.1	Für Import- und grenzüberschreitende Transithfahrten mit einem Ausnahmefahrzeug oder mit unteilbarem Ladegut:	
1.1.1	Bis zu einem Betriebsgewicht von 44 t oder einer Breite von 3 m oder einer Länge von 30 m	80
1.1.2	Bewilligung nach Ziffer 1.1.1 bis zu einem Betriebsgewicht von 50 t für eine grenzüberschreitende Transithfahrt ausschliesslich auf der Autobahn	80
1.1.3	Bei Mass- oder Gewichtsüberschreitungen in mehrfacher Hinsicht, jedoch innerhalb der in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 erwähnten Grenzen	120
1.1.4	Bewilligung nach Ziffer 1.1.1 bis zu einem Betriebsgewicht von 50 t für eine Importfahrt bis zum Zielkanton ausschliesslich auf der Autobahn	160
1.1.5	Über 44 t Betriebsgewicht oder 3 m Breite oder 30 m Länge oder 4 m Höhe	
	Grundgebühr	160
	zusätzlich notwendige Abklärungen wie Streckenabklärungen	nach Zeitaufwand
1.1.6	Bei Mass- oder Gewichtsüberschreitungen in mehrfacher Hinsicht, sobald mindestens eine der in Ziffer 1.1.5 erwähnten Grenzen überschritten wird	
	Grundgebühr	200
	zusätzlich notwendige Abklärungen wie Streckenabklärungen	nach Zeitaufwand
1.2	Dauerbewilligung	400
2	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten im grenzüberschreitenden Verkehr (Art. 92 Abs. 2 VRV)	

		Franken
2.1	Bewilligung für höchstens zwei Fahrstrecken (Hin- und Rückfahrt)	60
3	Auskünfte aus Strassenverkehrsregistern	
3.1	Halterangaben im Ordnungsbussenverfahren, pro Adressangabe	2
3.2	Datenauskunft ab Datenbank, pro Fahrzeug oder Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin	50
3.3	Datenauskunft ab Mikrofilm, pro Fahrzeug	80
3.4	Auskunft über die Geschichte von Fahrzeugen ab Datenbank, pro Fahrzeug	50
3.5	Auskunft über die Geschichte von Fahrzeugen ab Mikrofilm, pro Fahrzeug	100
3.6	Fahrzeugrückruf aus Sicherheitsgründen, pro Sicherheitsmangel	2500
3.7	Standardauswertung ab Auswertungsdatenbank auf elektronischem Datenträger (Rohdaten), pro Auswertung	2100
3.8	Individualauswertung ab Auswertungsdatenbank auf elektronischem Datenträger (Rohdaten), pro Auswertung	2500
3.9	Auswertung über Marke, Karosserieform, Fahrzeugart auf elektronischem Datenträger (Totalzahlen)	425
3.10	Fahndung für Strafverfolgungsbehörden auf elektronischem Datenträger, pro Anfrage	425
3.11	Sammeldatenauskunft (ab Liste) über Inverkehrsetzungsstatus ab Datenbank, pro Fahrzeug	10
4	Herausgabe von Fahrtschreiberkarten (Anteil des ASTRA)	
4.1	Fahrerkarte	65
4.2	Werkstattkarte	70
4.3	Unternehmenskarte	65
4.4	Kontrollkarte	65
5	Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen im Bereich der Nationalstrassen	
5.1	Bewilligungen für Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen auf Rastplätzen (Art. 7 der Nationalstrassenverordnung vom ...)	300
5.2	Bewilligungen gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen nach Zeitaufwand zuzüglich eines angemessenen Anteils am kommerziellen Nutzungswert	bis 5000

Franken

- | | | |
|-----|--|----------|
| 5.3 | Bewilligung von Strassenreklamen (einschl. touristischen Signalisationen) im Bereich der Nationalstrassen (Art. 99 Abs. 3 SSV) nach Zeitaufwand zuzüglich eines angemessenen Anteils am kommerziellen Nutzungswert | bis 5000 |
| 5.4 | Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung auf Nationalstrassen nach Zeitaufwand zuzüglich eines angemessenen Anteils am kommerziellen Nutzungswert | bis 5000 |
| 6 | Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrecht nach Zeitaufwand | bis 5000 |

Erläuterungen

zur

Gebührenverordnung ASTRA

1 Vorbemerkungen

Aufgrund der Neuordnung in Zusammenhang mit NFA muss auch die Gebührenverordnung des ASTRA angepasst werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile ebenfalls die Allgemeine Gebührenverordnung des Bundes in Kraft getreten ist¹. Im Rahmen einer Totalrevision der bestehenden Gebührenverordnung des ASTRA² wird diesen Umständen Rechnung getragen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen des ASTRA.

Art. 2 Gebühren für Typengenehmigung

Die Gebühren für das Typengenehmigungsverfahren richten sich nach entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen.

Art. 3 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

In der Allgemeinen Gebührenverordnung sind namentlich Fragen der Auslagen, Gebührenverfügung, Fälligkeit und Zahlungsfrist Rechtsmittel, Verjährung geregelt.

Art. 4 Gebührenbemessung

Die Gebühren werden nach Aufwand, festen Gebührensätzen oder für bestimmte Fälle innerhalb eines Gebührenrahmens (insbesondere bei Verfügungen) berechnet.

Art. 5 Verzicht auf Gebührenerhebung

Im Sinne einer Vereinfachung der Abgabe von Daten aus dem System MISTRA soll in gewissen Fällen auf eine Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

Art. 6 Gebührenzuschlag

In besonderen Fällen kann wie bisher ein Zuschlag bis zu 50 Prozent verlangt werden.

¹ SR 172.041.11

² SR 741.091

Art. 7 Inkasso

Wie bisher sollen gewisse Bewilligungen und Dienstleistungen im Voraus oder per Nachnahme bezahlt werden.

Art. 8 Anpassung an die Teuerung

Das UVEK erhält die Kompetenz, die Gebührenansätze und die Gebührenrahmen jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bestehende Gebührenverordnung wird aufgehoben.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Für bei Inkrafttreten nicht abgeschlossene Dienstleistungen gilt die bisherige Regelung.

Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)

Entwurf

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 66 und 96 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (Gesetz),

verordnet:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Ermittlung des in Artikel 66 des Gesetzes vorgesehenen Bundesbeitrages und dessen Aufteilung auf die Kantone.

Art. 2 Bruttokosten

¹ Die Bruttokosten gemäss Artikel 66 Absatz 2 des Gesetzes werden aufgrund folgender Masszahlen berechnet:

- a. Durchschnittsprämie (P);
- b. Versichertenbestand (V);
- c. Prämiensoll (PS);
- d. Kostenbeteiligung (KB).

² Die Durchschnittsprämie entspricht der monatlichen Durchschnittsprämie für Erwachsene ab 26 Jahren für die Versicherung mit ordentlicher Franchise und Unfalldeckung. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) berechnet sie aufgrund der genehmigten Prämien auf den Versichertenbeständen nach Kantonen und Prämienregionen. Dabei berücksichtigt es nur die Prämien der Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

³ Der Versichertenbestand entspricht dem durchschnittlichen Bestand der Versicherten während des betreffenden Jahres. Dabei werden die Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz sowie die Versicherten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland gemäss Artikel 4 und 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung, nicht jedoch die Versicherungspflichtigen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat berücksichtigt.

⁴ Das Prämiensoll entspricht der Prämiensumme gemäss den genehmigten Prämientarifen. Es bezieht sich auf den Versichertenbestand gemäss Absatz 3.

1 SR 832.10

2 SR 832.102

⁵ Die Kostenbeteiligung entspricht der Summe der Kosten, an denen sich die Versicherten beteiligt haben. Sie bezieht sich auf den Versichertenbestand gemäss Absatz 3.

⁶ Für den Versichertenbestand, das Prämiensoll und die Kostenbeteiligung gemäss den Absätzen 3 bis 5 stellt das BAG auf die Angaben der Versicherer ab.

⁷ Das BAG berechnet die Bruttokosten (B) für ein Kalenderjahr (x) aufgrund folgender Formel:

$$B_x = \frac{\text{Jahr } x - 4}{\frac{PS + KB}{P \times 12 \times V} + \frac{PS + KB}{P \times 12 \times V} + \frac{PS + KB}{P \times 12 \times V}} \times P_x \times 12 \times V(x - 2)$$

Art. 3 Aufteilung auf die Kantone

¹ Der Anteil der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag wird aufgrund folgender Masszahlen berechnet:

- Wohnbevölkerung des Kantons (BevK);
- Wohnbevölkerung der Schweiz (BevCH);
- Anzahl der Grenzgänger und Grenzgängerinnen und deren Familienangehörigen gemäss Artikel 65a Buchstabe a des Gesetzes des Kantons (GrK).
- Anzahl der Grenzgänger und Grenzgängerinnen und deren Familienangehörigen gemäss Artikel 65a Buchstabe a des Gesetzes der Schweiz (GrCH).

² Für die Wohnbevölkerung sind die Zahlen der letzten Erhebung der Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung massgebend.

³ Für die Anzahl versicherter Grenzgänger und Grenzgängerinnen und deren Familienangehörige sind die Zahlen der letzten Erhebung des BAG bei den Versicherern massgebend.

⁴ Das BAG berechnet den Anteil jedes Kantons (AK) aufgrund folgender Formel:

$$AK = \frac{BevK + GrK}{BevCH + GrCH}$$

⁵ Das BAG veröffentlicht jeweils im Oktober die Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone für das folgende Jahr.

Art. 4 Auszahlung

Der Bundesbeitrag wird in drei Raten im laufenden Jahr ausbezahlt.

Art. 5 Abrechnung

¹ Die Abrechnung des Anteils am Bundesbeitrag und der Kantonsbeiträge erstreckt sich jeweils auf ein Kalenderjahr und ist dem BAG spätestens bis am 30. Juni des folgenden Jahres einzureichen.

² Die Abrechnung erfolgt auf einem vom BAG nach Anhören der Kantone erstellten Formular, welches insbesondere Angaben bezüglich Anzahl, Geschlecht, Alter, Einkommen und Zusammensetzung der Haushalte der Begünstigten enthält.

³ Kantone, welche die Festsetzung und Auszahlung von Verbilligungsbeiträgen den Gemeinden überlassen, haben die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen und zuhänden des BAG nach dessen Weisungen zusammenzufassen.

Art. 6 Kontrolle

¹ Mit der Abrechnung ist ein Revisionsbericht einzureichen, der Auskunft gibt über Zeitpunkt und Umfang der Revision, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse. Das BAG kann von den Revisionsstellen ergänzende Berichte verlangen.

² Das BAG prüft im Sinne des Artikels 25 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³ (Subventionsgesetz), ob der Bundesbeitrag gesetzeskonform verwendet wird.

³ Die Kantone haben dem BAG nach Artikel 11 des Subventionsgesetzes alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm auch Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.

Art. 7 Rückerstattung, Kürzung und Aufschub von Beitragszahlungen

¹ Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind nach den Artikeln 28 und 30 des Subventionsgesetzes zurückzuerstatten.

² Ist eine Abrechnung unvollständig oder fehlerhaft oder wurden die Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung oder der darauf gestützten Weisungen nicht beachtet, können bis zur Behebung der Mängel Beiträge nach Artikel 28 Absatz 2 des Subventionsgesetzes gekürzt oder teilweise zurückgefordert werden.

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht des Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten. Dieser Kanton verbilligt die Prämien.

² Die Regelung gemäss Absatz 1 gilt analog für Versicherte nach Artikel 65a Buchstaben a und b des Gesetzes, deren konkreter Anknüpfungspunkt an einen bestimmten Kanton auf einen anderen Kanton übergeht.

³ SR 616.1

Art. 9 Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts

¹ Die Verordnung vom 12. April 1995⁴ über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird aufgehoben.

² Die Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEG)⁵ wird wie folgt geändert:

Artikel 17, Absatz 1

Die Artikel 5 Absätze 1 und 2 und 6 der Verordnung vom über den Beitrag des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung sind in Bezug auf die Abrechnung und Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kantone, welche im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Maximum der Bundesbeiträge beantragt haben, können Differenzen zwischen den nach Artikel 5 in seiner Fassung vom 12. April 1995⁶ beantragten und den tatsächlich ausbezahlten Beiträgen auf das folgende Jahr übertragen.

² Es dürfen nur Differenzbeträge übertragen werden, welche sich auf Grund von Abweichungen zwischen den beantragten und den tatsächlich ausbezahlten Beiträgen ergeben. Es dürfen höchstens 10 Prozent der beantragten Bundesbeiträge übertragen werden. Die übertragenen Beträge, die nicht innerhalb des Jahres nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verwendet werden, müssen zurückerstattet werden.

³ Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die restlichen Bundesbeiträge des Vorjahres gemäss Artikel 6 Buchstabe b in seiner Fassung vom 12. April 1995⁶ grundsätzlich spätestens drei Monate nach Eingang der Schlussabrechnung ausbezahlt. Gleichzeitig wird ein allfälliger Differenzbetrag gemäss den Absätzen 1 und 2 ausbezahlt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

... 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ [AS 1996 1978, 2001 141, 2001 2314, 2002 927, 2002 3913, 2006 1945]

⁵ SR 832.112.5

⁶ AS 1995 1377

Erläuterungen

zur

Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)

1 Einleitung

Bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird auch die Finanzierung der Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zwischen Bund und Kantonen neu geregelt (Siehe Botschaft vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, NFA¹).

Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge, mit denen sie den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Prämien verbilligen (Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung, KVG).

Zudem verbilligen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG gemäss Änderung vom 18. März 2005³). Diese Bestimmung trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie wird innert einem Jahr nach Inkrafttreten von den Kantonen umgesetzt (Schlussbestimmungen zur Änderung vom 18. März 2005). Jeder Kanton wird die anspruchsberechtigten Einkommenskategorien selber definieren müssen.

Im geltenden Recht werden die Beiträge des Bundes an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der OKP und der Finanzlage des Bundes durch einfachen Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre festgesetzt. Der Bundesrat berechnet die Anteile der einzelnen Kantone nach deren Wohnbevölkerung, Finanzkraft und Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Er bestimmt nach der Finanzkraft der Kantone, in welchem Masse sie den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln aufzustocken haben. Dabei muss der Gesamtbetrag, den die Kantone zu leisten haben, mindestens der Hälfte des gesamten Bundesbeitrages entsprechen. Ein Kanton darf den zu übernehmenden Betrag kürzen. Der Bundesbeitrag an diesen Kanton wird dann im gleichen Verhältnis gekürzt (Art. 66 KVG).

Im Rahmen der NFA wurde das KVG dahingehend geändert, dass sich der Bund an einem Viertel der Bruttokosten der OKP für 30 Prozent der Versicherten beteiligt. Somit wird der Bundesbeitrag 7,5 % der Bruttokosten der OKP entsprechen ($25 \% \times 30 \% = 7,5 \%$). Die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag werden nur noch aufgrund der Wohnbevölkerung und der Anzahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger festgesetzt (Art. 66 Absätze 2 und 3 KVG gemäss Änderung vom 6.

¹ BBl 2005 6029ff, insbesondere 6234ff.

² SR 832.10

³ AS 2005 3587; BBl 2004 4327

Oktober 2006⁴). Der Bund wird die Anteile ohne weiteres voll auszahlen. Jeder Kanton wird den Bundesbeitrag soweit ergänzen müssen, dass die individuelle Prämienvverbilligung nach KVG gewährleistet ist. Die Bestimmungen, welche Verbindungen zwischen den Beiträgen des Bundes und der einzelnen Kantone vorsehen (Art. 65 Abs. 2, Art. 66 Absätze 4 bis 6 KVG), werden aufgehoben.

Diese Gesetzesänderung verschiebt in der Prämienvverbilligung Kosten von rund 500 Millionen Franken vom Bund auf die Kantone. Dies gemäss dem Mittelwert der Jahre 2004/2005, die der definitiven Globalbilanz zugrunde liegen werden (siehe beiliegende Tabelle).

Zudem wird berücksichtigt, dass im Hinblick auf die Änderung des KVG, wonach die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG gemäss Änderung vom 18. März 2005), die Beiträge des Bundes in den Jahren 2006 und 2007 um je 100 Millionen Franken pro Jahr erhöht werden. Das politische Steuerungsorgan der NFA hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2005 entschieden, diese 200 Millionen Franken vollständig in der Globalbilanz zu berücksichtigen. Das heisst, dass in der Globalbilanz, welche 2007 auf Basis der Daten 2004 und 2005 erstellt wird, die 200 Millionen Franken als Sonderfaktor vollständig eingerechnet werden.

Bisher wurden die Bundesbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht. Mit der Berücksichtigung der Entwicklung der Bruttokosten erfolgt zukünftig eine höhere jährliche Anpassung der Bundesbeiträge.

Wie in der Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA vorgesehen, muss die Verordnung vom 12. April 1995 über die Beiträge des Bundes zur Prämienvverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) an die Änderung des KVG angepasst werden⁵. Da die meisten Artikel der VPVK geändert werden müssen, wird sie vollständig revidiert.

2 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Mit der NFA wird der Bundesbeitrag zur Prämienvverbilligung und dessen Aufteilung auf die Kantone neu geregelt. Der Bundesbeitrag ist nicht mehr an die Verpflichtung der Kantone gebunden, den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln aufzustocken. Deshalb wird der Zweck der VPVK neu umschrieben.

Art. 2 Bruttokosten

Neu entspricht der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der OKP (Art. 66 Abs. 2 KVG gemäss Änderung vom 6. Oktober 2006). Die Bruttokosten werden aus Prämiensoll zuzüglich Kostenbeteiligung berechnet, um die Belastung der Haushalte zu berücksichtigen. Da das Prämiensoll und die Kostenbeteiligung aber erst nach Jahresablauf bekannt sind, wird nicht direkt auf diese Zahlen abgestellt.

⁴ BBl **2006** 8372

⁵ Siehe Ziff. 2.9.9.2.3 der Botschaft vom 7. September 2005, BBl **2005** 6237

Um die Budgetsicherheit zu gewährleisten, wird der Bundesbeitrag im Voraus berechnet. Da die Prämien jeweils im Herbst des Vorjahres genehmigt werden, wird auf diese abgestellt. Dabei wird von der durchschnittlichen Erwachsenenprämie ausgegangen.

Danach wird ermittelt, in welchem Verhältnis in Vorjahren die Summe dieser Durchschnittsprämie multipliziert mit dem Versichertenbestand zu den Bruttokosten stand. Dieses Verhältnis betrug in den letzten Jahren rund 80 Prozent. Es liegt unter 100 Prozent, weil ein Teil der Versicherten (junge Erwachsene, Kinder, Versicherte in besonderen Versicherungsformen) tiefere Prämien bezahlt. Um allfällige Besonderheiten einzelner Jahre auszugleichen, wird auf den Durchschnitt von drei vorangehenden Jahren abgestellt.

Die Bruttokosten werden im Herbst, nach der Prämiengenehmigung, für das kommende Jahr berechnet. Mit dieser Berechnungsweise berücksichtigt der Bundesbeitrag die Kostensteigerung in der OKP.

Für die letzten Jahre sind diese Daten aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Prämien-soll in Mio (PS)	Kosten-beteiligung in Mio (KB)	Brutto kosten in Mio (PS + KB)	Durchschnitts- prämie für Erwachsene (P)	Durchschnitt- licher Versicherten- bestand (V)	Prämien- total in Mio (P * V * 12)	Verhältnis (PS + KB) zu (P * V * 12)
2001	13'997	2'400	16'397	223	7'301'050	19'538	83.93%
2002	15'355	2'503	17'858	245	7'344'632	21'593	82.70%
2003	16'820	2'588	19'408	269	7'372'505	23'798	81.55%
2004	18'029	2'832	20'861	280	7'383'574	24'809	84.09%
2005	18'496	2'995	21'491	290	7'435'865	25'877	83.05%

* multipliziert

Damit ergibt sich folgende Formel (am Beispiel des Bundesbeitrages, der im Jahr 2004 für das Jahr 2005 berechnet worden wäre):

$$7.5\% \times \frac{\text{Anteil}'01 + \text{Anteil}'02 + \text{Anteil}'03}{3} \times (\emptyset\text{-prämie}'05 \times 12 \times \text{Versicherte}'03)$$

$$7.5\% \times \frac{83.93\% + 82.70\% + 81.55\%}{3} \times (290 \times 12 \times 7.372 \text{ Mio.}) = 1'592 \text{ Mio. Fr.}$$

Art. 3 Aufteilung auf die Kantone

Absätze 1 bis 4: Neu werden die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nur noch aufgrund ihrer Bevölkerungszahlen festgelegt (Art. 66 Abs. 2 KVG in seiner Fassung vom 6. Oktober 2006). Die Finanzkraft der Kantone wird nicht mehr

berücksichtigt. Der Anteil eines Kantons wird aus dem Anteil seiner Wohnbevölkerung an der schweizerischen Wohnbevölkerung berechnet. Dabei werden die versicherten Grenzgänger und Grenzgängerinnen und deren Familienangehörige der Wohnbevölkerung hinzugerechnet.

In der beiliegenden Tabelle ist ersichtlich, welche Bundesbeiträge den einzelnen Kantonen im Mittelwert der Jahre 2004/2005 ausbezahlt wurden und welche in diesen Jahren aufgrund der neuen Bestimmungen hypothetisch ausbezahlt worden wären.

Absatz 5: Bisher veröffentlichte das BAG in Zusammenarbeit mit der EFV jeweils im April die Höchst- bzw. Mindestbeträge der Bundes- bzw. Kantonsbeiträge für das folgende Jahr.

Neu wird der Bundesbeitrag aufgrund der Durchschnittsprämie des Auszahlungsjahres berechnet. Er kann somit erst nach der Prämiengenehmigung, das heisst in der Regel anfangs Oktober des Berechnungsjahres, ermittelt werden. Deshalb wird das BAG die Aufteilung des Bundesbeitrages auf die Kantone für das folgende Jahr jeweils im Oktober veröffentlichen.

Bei Bedarf stellt das BAG den Kantonen im Frühjahr die bei ihm vorhandenen Daten zur Verfügung, damit sie ihren Anteil am Bundesbeitrag schätzen können.

Art. 4 Auszahlung

Neu werden die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag automatisch voll ausbezahlt. Die Kantone brauchen somit keinen Antrag mehr zu stellen. Da der Bundesbeitrag aufgrund der in Artikel 2 festgelegten Formel bereits im Vorjahr ermittelt werden soll, ist es nicht mehr nötig, die Schlussabrechnung abzuwarten, um den definitiven Betrag auszuzahlen. Der Bundesbeitrag wird deshalb im laufenden Jahr in drei Raten voll ausbezahlt.

Der Bundesbeitrag soll von den Kantonen zur Erreichung der sozialpolitischen Ziele voll eingesetzt werden. Jeder Kanton wird den Bundesbeitrag soweit ergänzen müssen, dass die individuelle Prämienreduktion nach KVG gewährleistet ist. Ein Übertrag von Differenzbeträgen ist demnach nicht mehr vorgesehen.

Art. 5 Abrechnung

Bisher haben die Kantone über die Bundes- und die Kantonsbeiträge abgerechnet. Neu ist der Bundesbeitrag unabhängig von den Kantonsbeiträgen. Dennoch müssen die Kantone nicht nur ihren Anteil am Bundesbeitrag, sondern auch ihren Kantonsbeitrag abrechnen. Nur mit einer vollständigen Abrechnung kann das BAG überprüfen, ob die Kantone die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 65 Abs. 1 und 1^{bis} KVG) einhalten. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung weitgehend dem bisherigen Artikel 7.

Art. 6 Kontrolle

Die Kontrolle der gesetzeskonformen Verwendung der Bundesbeiträge ist im Sinne von Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990⁶ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) geregelt. Diese Bestimmung entspricht

⁶ SR 616.1

weitgehend dem bisherigen Artikel 8. Sie wird nur leicht technisch und sprachlich geändert.

Art. 7 Rückerstattung, Kürzung und Aufschub von Beitragszahlungen

Die hier getroffenen Regelungen dienen der Verknüpfung mit den im Subventionsgesetz (SuG), vorgesehenen Sanktionstatbeständen. Das SuG sieht vor, dass Finanzhilfen nur dann nicht ausbezahlt werden, wenn der Empfänger seine Aufgabe trotz Mahnung nicht erfüllt (Art. 28 Abs. 1 SuG). Bei mangelhafter Erfüllung können Beiträge nur teilweise zurückgefordert oder gekürzt werden (Art. 28 Abs. 2 SuG). Auch wenn der Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung als Abgeltung und nicht als Finanzhilfe zu betrachten ist, wird auf diese Regelungen abgestellt. Deshalb werden die Beiträge bei mangelhafter Abrechnung oder Verletzung von Vorschriften nur teilweise zurückgefordert oder gekürzt, nicht jedoch zurückbehalten (Art. 7 Abs. 2). Im Übrigen entspricht diese Bestimmung weitgehend dem bisherigen Artikel 9.

Art. 8 Zuständigkeit

Die bisherige Verordnung sah vor, dass wenn Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen wechseln, der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes des Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten, besteht (Art. 10 Abs. 1). Bei der Auslegung dieser Bestimmung stellte sich die Frage, ob der Kanton, nach dessen Recht der Anspruch besteht, die Verbilligung auch auszahlen muss. Dies ist zu bejahen, da ein Kanton sonst verpflichtet werden könnte, nach dem Recht eines andern Kantons zu verbilligen. Deshalb soll diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten, auch für die Verbilligung der Prämien zuständig ist.

Art. 9 Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts

Absatz 1: Da die Verordnung vom 12. April 1995 vollständig revidiert wird, wird sie aufgehoben.

Absatz 2: Durch die Totalrevision der vorliegenden Verordnung ändert die Nummerierung ihrer Artikel. Deshalb muss ein Verweis in der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEG) angepasst werden.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Nach dem geltenden Recht kann der Bundesrat den Kantonen gestatten, die jährlichen Differenzbeträge zwischen den Beträgen des Bundes und der Kantone und den ausbezahlten Beiträgen auf das nächstfolgende Jahr zu übertragen (Art. 66 Abs. 6 KVG). Gestützt auf diese Bestimmung erlaubt der Bundesrat den Kantonen, welche das Maximum der Bundesbeiträge beantragen, Differenzen zwischen den beantragten und den tatsächlich ausbezahlten Beiträgen auf das folgende Jahr zu übertragen. Es dürfen höchstens 10 Prozent der beantragten Beiträge übertragen werden (bisheriger Art. 7a⁷).

⁷ Fassung vom 12. April 1995, AS **1995** 1377

Mit der Änderung des KVG im Rahmen der NFA wird Artikel 66 Absatz 6 KVG ersatzlos aufgehoben. Wie unter Artikel 4 erwähnt, soll der Bundesbeitrag neu voll im laufenden Jahr ausbezahlt werden. Übertragungen von Differenzbeträgen sind nicht mehr vorgesehen. Den Kantonen soll jedoch noch gestattet werden, Beiträge nach bisherigem Recht auf das erste Jahr nach dem Inkrafttreten des NFA zu übertragen. Ein Übertrag soll nur unter den Voraussetzungen des bisherigen Rechts zulässig sein. Allfällige Differenzbeträge sollen im Jahr 2008 zusammen mit den restlichen Bundesbeiträgen des Jahres 2007 spätestens drei Monate nach Eingang der Schlussabrechnung für das Jahr 2007 ausbezahlt werden.

Art 11 Schlussbestimmungen

Die Anpassungen der VPVK sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung des KVG und den übrigen Änderungen von Erlassen in Zusammenhang mit der NFA auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Tabelle 1: Bundesbeiträge 2004/2005, die den Kantonen effektiv ausbezahlt und die hypothetisch gemäss NFA berechnet⁸ wurden

	Bundesbeiträge Durchschnitt 2004/05		
	effektiv ausbezahlte Beiträge	NFA	Differenz NFA - effektiv ausbezahlte Beiträge
	1'000 CHF	1'000 CHF	1'000 CHF
AG	94'110	118'205	24'095
AI	3'746	3'153	-593
AR	16'886	11'334	-5'552
BE	368'770	204'706	-164'064
BL	58'635	56'472	-2'163
BS	44'457	42'392	-2'065
FR	89'641	51'776	-37'865
GE	101'340	91'433	-9'906
GL	11'203	8'147	-3'055
GR	49'382	40'624	-8'758
JU	29'986	14'646	-15'340
LU	114'162	74'885	-39'276
NE	65'755	36'061	-29'694
NW	5'301	8'060	2'760
OW	13'469	6'994	-6'475
SG	97'795	97'381	-414
SH	21'301	15'886	-5'415
SO	60'687	52'239	-8'448
SZ	27'508	28'085	577
TG	67'453	49'115	-18'338
TI	106'895	67'823	-39'072
UR	10'639	7'317	-3'322
VD	195'894	137'238	-58'656
VS	123'207	59'278	-63'929
ZG	12'478	21'659	9'182
ZH	245'716	267'570	21'854
Total	2'036'410	1'572'477	-463'933

⁸ Quelle: Berechnungen des BAG.

Verordnung *Entwurf* **über die Verteilung des den Kantonen zufallenden Anteils am Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank**

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹
(NGB),

verordnet:

Art. 1 Berechnungsgrundlagen

Die Verteilung an die Kantone richtet sich nach ihrer Wohnbevölkerung (Art. 31 Abs. 3 NGB). Massgebend sind die Zahlen der letzten Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung.

Art. 2 Auszahlungstermine

¹ Die Schweizerische Nationalbank (SNB) überweist der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) den nach Artikel 31 Absatz 2 NGB zu verteilenden Betrag im Anschluss der Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

² Die EFV zahlt den Kantonen die ihnen zufallenden Beträge aus, sobald sie die entsprechende Überweisung von der SNB erhalten hat.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1992² über die Verteilung der den Kantonen zufallenden Anteile am Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR **951.11**

² AS **1992** 2564, **2004** 3399

Erläuterungen

zur

Verordnung über die Verteilung des den Kantonen zufallenden Anteils am Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank

1 Vorbemerkungen

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bedingte eine Änderung des Nationalbankgesetzes (NBG)¹. Die Gewinnverteilung der Schweizerischen Nationalbank wird in Artikel 31 NBG geregelt. Gemäss geltendem Recht wird der den Kantonen zufallende Anteil unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung und ihrer Finanzkraft verteilt. Die NFA sieht vor, dass nur noch die Wohnbevölkerung zur Berechnung der Kantonsanteile herangezogen wird. Entsprechend lautet Artikel 31 Absatz 3 NBG neu wie folgt: „Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone.“ Die Änderung von Artikel 31 Absatz 3 NBG hat zur Folge, dass die bestehende „Verordnung über die Verteilung der den Kantonen zufallenden Anteile am Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank“, welche die Umsetzung des besagten Gesetzesartikels regelt, durch eine neue Verordnung ersetzt werden muss.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Verordnung umfasst insgesamt vier Artikel:

Artikel 1 konkretisiert die Berechnungsgrundlage. Artikel 2 regelt die Auszahlungstermine in derselben Weise wie die bisherige Verordnung. Die Artikel 3 und 4 befassen sich mit der Aufhebung bisherigen Rechts und dem Inkrafttreten.

¹ SR 951.11

III. Neue Verordnungen

- Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV)
- Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich der Institutionen von invaliden Personen

Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV)

Entwurf

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 41 Absatz 1, 54 Absatz 2 und 60 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹ über die Nationalstrassen (NSG),

die Artikel 12 Absatz 1, 13 Absatz 3, 17b Absatz 3, 34 und 35 sowie 38 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985² über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)

sowie die Artikel 8 Absatz 2, 14 Absatz 3 und 16 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006³ (IFG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Verwendung der Mineralölsteuer für die Nationalstrassen, die Finanzaufsicht im Bereich der Nationalstrassen, die Beiträge an Hauptstrassen, die Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen und die nicht werkgebundenen Beiträge.

² Nicht durch diese Verordnung geregelt werden die übrigen werkgebundenen Beiträge und die Beiträge an die Forschung im Strassenwesen.

2. Kapitel: Nationalstrassen

1. Abschnitt: Bau und Ausbau

Art. 2 Beitragssätze

Die Beteiligung des Bundes an den anrechenbaren Baukosten bei der Fertigstellung richtet sich nach den im Anhang 1 festgelegten Beitragssätzen.

- ¹ SR 725.11
- ² SR 725.116.2
- ³ SR 725.13

Art. 3 Anrechenbare Kosten

¹ Im Ausführungsprojekt wird festgelegt, welche Aufwendungen ganz oder teilweise als anrechenbar gelten.

² Die Aufwendungen der Ausgrabung, der Bergung oder der wissenschaftlichen Aufnahme (Fotos, Skizzen, Vermessung) historischer Funde im Trasse der Nationalstrassen sind anrechenbar.

³ Die Finanzierung der Aufwendungen für die Konservierung, die Bearbeitung und die Aufbewahrung der Funde ist Sache der Kantone.

Art. 4 Auszahlung

¹ Der Bund leistet bei der Fertigstellung die Zahlungen an die Kantone entsprechend dem Baufortschritt, beim Landerwerb mit der Handänderung.

² Die zuständige kantonale Instanz fertigt die Anweisungen aus und erteilt der Zahlstelle den Zahlungsauftrag direkt. Zu diesem Zweck wird die zuständige kantonale Instanz durch den Bund bei einem zu bezeichnenden Bankinstitut akkreditiert. Die sofortige Deckung der Bankauszahlung erfolgt durch die Schweizerische Nationalbank, die ihrerseits die Eidgenössische Finanzverwaltung (Finanz- und Rechnungswesen) im Giroverkehr belastet. Der Bund trägt keine Bankkosten oder Zinsen, die durch das Zahlungsverfahren entstehen.

³ Das Bundesamt für Strassen (Bundesamt) kann im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung andere Zahlungsverfahren zulassen.

2. Abschnitt: Unterhalt**Art. 5** Kostentragung

¹ Als Unterhalt gelten die Aufwendungen

- a. an den Bestandteilen der Nationalstrassen gemäss Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung, ausgenommen Nebenanlagen.
- b. an den der Nationalstrasse dienenden weiteren Anlagen ungeachtet des Eigentums, wie Geländeverbauungen, Böschungen, Querungen von anderen Verkehrswegen und Leitungen, Unterhaltswege und Zufahrten für Unterhaltsarbeiten, Vorfluter, Entwässerungen, Bach- und Flussverbauungen.

² Das Bundesamt legt die anrechenbaren Kosten im Einzelfall fest.

³ Bei gemeinsam mit Dritten genutzten Anlagen setzt das Bundesamt seine Beteiligung an die Kosten nach Massgabe seines Interesses fest.

⁴ Das Bundesamt wird nur kostenpflichtig, wenn vor der Planung und Durchführung von Unterhaltsarbeiten durch Dritte an den Anlagen gemäss Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 die Genehmigung des Bundesamtes eingeholt wurde.

3. Abschnitt: Betrieb

Art. 6 Betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt

¹ Als betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt gelten die Aufwendungen

- a. an den Bestandteilen der Nationalstrassen nach Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung, ausgenommen die Fahrbahn eines unter- oder überführenden Verkehrsweges, die Nebenanlagen, die polizeilichen Betriebsmittel der Zentren für Schwerverkehrskontrollen sowie die Einrichtungen für die anderen Verkehrskontrollen;
- b. an den der Nationalstrasse dienenden weiteren Anlagen ungeachtet des Eigentums gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung.

² In der Leistungsvereinbarung über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt zwischen Bund und den Betreibern sind für die vereinbarten Leistungen Pauschalen oder Kostendächer festzulegen. Ist dies für einzelne Leistungen nicht möglich, so sind die Kosten nach Aufwand zu berechnen.

³ Bei gemeinsam mit Dritten genutzten Anlagen setzt das Bundesamt einen Beitrag an die Kosten nach Massgabe seines Interesses fest.

Art. 7 Schadenwehren

¹ Bei den Schadenwehren ist der nationalstrassenbedingte Aufwand vergütet.

² Das Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. In der Leistungsvereinbarung sind für die vereinbarten Leistungen Pauschalen festzulegen.

Art. 8 Auszahlung

¹ Die Auszahlung für den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

² Wenn für die Schadenwehren keine Leistungsvereinbarung besteht oder wenn in der Leistungsvereinbarung nichts anderes geregelt ist, werden die Beiträge jeweils Mitte Jahr aufgrund der von den Kantonen erstellten Ausgabenanweisungen ausbezahlt.

4. Abschnitt: Finanzaufsicht

Art. 9 Finanzkontrolle durch die Kantone

¹ Die Kantone haben bei der Fertigstellung ihre die Nationalstrassen betreffenden Tätigkeiten, soweit sie vom Bund mitfinanziert werden, durch ein Finanzkontrollorgan überprüfen zu lassen, insbesondere den Landerwerb, die Vergebung und Ausführung von Bauarbeiten.

² Das kantonale Finanzkontrollorgan wacht insbesondere darüber, dass die Pflicht zur wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel von allen Vollzugsorganen eingehalten wird.

³ Die Revisionsberichte der kantonalen Finanzkontrollorgane stehen dem Bundesamt und der Eidgenössischen Finanzkontrolle auf Verlangen zur Verfügung.

⁴ Die unmittelbaren Aufwendungen für die Revisionstätigkeit der kantonalen Angestellten oder Beauftragten können im Ausmass der dafür aufgewendeten Arbeitszeit in die Kostenabrechnung der Nationalstrassen einbezogen werden.

Art. 10 Oberaufsicht

¹ Zur wirksamen Ausübung der Oberaufsicht kontrolliert das Finanzinspektorat des Bundesamts im Sinne von Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960⁴ über die Nationalstrassen durch Einsicht in die Unterlagen der Kantone und durch Baustellenbesuche die gesamte Tätigkeit der Kantone.

² Für die Berechnung des Bundesanteils an den Kosten der Nationalstrassen werden nur Aufwendungen angerechnet, die im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel gerechtfertigt sind und den Vorschriften des Nationalstrassengesetzes und der Ausführungserlasse dazu entsprechen.

³ Die Ablehnung geltend gemachter Aufwendungen wird den Kantonen durch Verfügung des Bundesamts eröffnet.

Art. 11 Befugnisse der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist Oberrevisionsbehörde im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse. Sie hat insbesondere das Recht, Inspektionen vorzunehmen.

3. Kapitel: Hauptstrassen

Art. 12 Mittelzuteilung

Die Kantone erhalten jährlich Globalbeiträge an die Kosten der im Anhang 2 aufgeführten Hauptstrassen.

Art. 13 Beitragsbemessung

¹ Die Globalbeiträge werden nach gewichteten Strassenlängen gemäss Anhang 2 bemessen.

² Der Faktor Verkehrsstärke wird je nach Verkehrsaufkommen bis zu einem Gewicht acht, der Faktor Höhenlage und Bergstrassencharakter je nach Topographie bis zu einem Gewicht sechs bewertet. Für die Bemessung der Globalbeiträge wird

⁴ SR 725.11

der Faktor Höhenlage und Bergstrassencharakter vier mal höher gewichtet als der Faktor Verkehrsstärke.

³ Das Departement kann Anhang 2 anpassen, wenn sich einzelne Faktoren wesentlich ändern.

Art. 14 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen

Kantone mit Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 8 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006⁵ erhalten, sind in Anhang 3 bezeichnet.

4. Kapitel: Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen

Art. 15 Beitragsberechtigte Agglomerationen und Städte

¹ Beitragsberechtigte Agglomerationen und Städte gemäss Artikel 17b des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁶ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer sind in Anhang 4 festgelegt.

² Das Departement kann den Anhang bei Gemeindefusionen anpassen.

Art. 16 Gesuche

Gesuche um Bundesbeiträge an Agglomerationsprogramme sind dem Bundesamt für Raumentwicklung einzureichen.

Art. 17 Trägerschaft

¹ Zuständig für die Planung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme sind die Trägerschaften. Sie sind insbesondere verantwortlich für die technische Zweckmässigkeit und Richtigkeit der einzelnen Programmteile

² Die Trägerschaft gewährleistet die Verbindlichkeit des Agglomerationsprogrammes und sorgt für dessen koordinierte Umsetzung.

Art. 18 Leistungsvereinbarung

¹ Das Departement schliesst, gestützt auf die Agglomerationsprogramme und den Finanzbeschluss der Bundesversammlung, nach Anhörung der Eidgenössischen Finanzverwaltung mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung ab.

² In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere geregelt: umzusetzende Massnahmen und Massnahmepakete, Dauer, Zeitplan, Bundesbeitrag, Zahlungsempfänger der einzelnen Massnahmen, Anforderungen an Berichterstattung, Zuständigkeit

⁵ SR 725.13

⁶ SR 725.116.2

ten und Verantwortlichkeiten, Anpassungsmodalitäten, Regelungen bei Nichterfüllung der Vereinbarung sowie das Inkrafttreten.

³ Für die Begleitung der Massnahmen von Schienenprojekten beziehungsweise Projekten des öffentlichen Verkehrs ist das Bundesamt für Verkehr zuständig.

⁴ Gestützt auf die Leistungsvereinbarung vereinbart das zuständige Bundesamt mit der Trägerschaft für die baureifen Massnahmen den Bundesbeitrag und das Verfahren für die Auszahlung.

⁵ Das Bundesamt für Raumentwicklung überprüft die Leistungsvereinbarungen periodisch.

Art. 19 Zuständigkeit für dringende Projekte

¹ Für die Begleitung und die Finanzkontrolle der dringenden Projekte des Schienenverkehrs und des öffentlichen Verkehrs ist das Bundesamt für Verkehr zuständig.

² Die Beiträge und Modalitäten für dringende Projekte gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006⁷ werden vom zuständigen Bundesamt verfügt.

Art. 20 Teuerung

Das Bundesamt bestimmt den Teuerungsindex im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Art. 21

gestrichen

5. Kapitel: Nicht werkgebundene Beiträge

Art. 22 Verwendung

Die nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile werden wie folgt verwendet:

- a. 98 Prozent für allgemeine Beiträge im Strassenwesen;
- b. 2 Prozent für Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen.

Art. 23 Härtefälle

Für Härtefälle können vom Anteil für allgemeine Beiträge im Strassenwesen vorweg jährlich höchstens 5 Millionen Franken verwendet werden.

⁷ SR 725.13

Art. 24 Verteilschlüssel für die allgemeinen Beiträge im Strassenwesen

Die für allgemeine Beiträge im Strassenwesen verfügbaren Mittel werden wie folgt auf die Kantone verteilt:

- a. 60 Prozent nach der Strassenlänge, und zwar
 - 30 Prozent nach der Länge der Hauptstrassen,
 - 30 Prozent nach der Länge der Kantons- und der übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen,
- b. 40 Prozent nach den Strassenlasten.

Art. 25 Strassenlänge

Massgebend für die Strassenlängen sind die neuesten Angaben über:

- a. das Hauptstrassennetz nach Anhang 2;
- b. die Kantonsstrassen (abzüglich Hauptstrassen) sowie die übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen nach den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik.

Art. 26 Strassenlasten

¹ Als Strassenlasten gelten die Ausgaben der Kantone für die Fertigstellung der Nationalstrassen, für die Haupt- und Kantonsstrassen und die übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen nach Abzug der dafür bestimmten Bundesleistungen. Massgebend sind die letzten drei Jahre, für die statistische Daten verfügbar sind.

² Als Ausgaben gelten die gemäss Strassenrechnung geleisteten Aufwendungen für Personal, Verwaltung, Bau und Ausbau, Betrieb und Unterhalt, Verkehrssignalisation und Verkehrsregelung.

³ Von den Ausgaben werden als Bundesleistungen abgezogen:

- a. die Bundesbeiträge für die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes;
- b. die Bundesbeiträge für die Hauptstrassen;
- c. weitere aus dem Mineralölsteueranteil finanzierte werkgebundene Bundesbeiträge für Ausgaben, die in der Strassenrechnung erfasst sind, ausgenommen die Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen;
- d. die Bundesbeiträge für Kantone ohne Nationalstrassen.

Art. 27 Verteilschlüssel an Kantone ohne Nationalstrassen

¹ Kantone ohne Nationalstrassen sind Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh.

² Der Anteil für Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen wird wie folgt verteilt:

- a. 60 Prozent nach den Strassenlängen der Kantone;

- b. 40 Prozent nach den Strassenlasten der Kantone.

³ Für die Festlegung der Strassenlängen und der Strassenlasten gelten die Artikel 25 und 26.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, vollzieht das Bundesamt diese Verordnung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

² Es erlässt Weisungen insbesondere über die Einzelheiten des Zahlungsverkehrs, der Buchhaltung und der Finanzübersichten im Rahmen der Bestimmungen über den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst in der Bundesverwaltung.

³ Es verwaltet den Infrastrukturfonds.

⁴ Das Departement regelt die Einzelheiten beim Landerwerb.

⁵ Es erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Eidgenössischen Finanzkontrolle die zur Ausführung der Finanzaufsicht erforderlichen Weisungen und sorgt für die Koordination der Kontrolltätigkeit.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Bei nicht übertragenen Grundstücken und Bauwerken gemäss Artikel 57 der Nationalstrassenverordnung gilt bezüglich Entschädigung folgende Regelung:

- a. Bei Grundstücken ist der Bund in der Höhe seines Anteils beim Erwerb des Grundstücks zu entschädigen.
- b. Bei Bauwerken erfolgt die Entschädigung anteilmässig aufgrund des seinerzeitigen prozentualen Anteils an den Baukosten des Bauwerks. Massgebend ist der Zeitwert des Bauwerks.
- c. Grundstücke und Bauwerke, welche die Kantone weiterhin für ihre Aufgabenerfüllung für die Nationalstrassen benötigen (Art. 57 Abs. 4 der Nationalstrassenverordnung) verbleiben entschädigungslos im Eigentum der Kantone.

² Werden die Grundstücke oder Bauwerke innert 15 Jahren veräussert, ist der Bund am Verkaufserlös anteilmässig im Verhältnis seines seinerzeitigen Anteils gemäss Absatz 1 zu beteiligen. Die Entschädigungen gemäss Absatz 1 werden angerechnet.

³ Veräussert der Bund ihm übertragene Grundstücke und Bauwerke, sind die Kantone anteilmässig aufgrund des seinerzeitigen Anteils an den Erwerbs- und Baukosten zu entschädigen. Die Entschädigungspflicht erlischt 15 Jahren nach der Eigentumsübertragung auf den Bund.

⁴ Bei gemischt genutzten Gebäuden gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

⁵ Ist die Entschädigung streitig, erlässt das Bundesamt eine Verfügung.

⁶ Das Departement bestimmt, ob und in welchem Umfang die Kosten für Infrastrukturen, die dem Management und der Kontrolle des alpenquerenden Güterschwerverkehrs dienen, rückwirkend durch den Bund übernommen werden.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. November 1965⁸ betreffend die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Nationalstrassen;
2. Verordnung vom 8. April 1987⁹ über die Hauptstrassen;
3. Verordnung vom 25. April 1990¹⁰ über Beiträge an strassenverkehrsbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung;
4. Verordnung vom 9. Dezember 1985¹¹ über die Verteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile;
5. Verordnung vom 6. November 1991¹² über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen und an andere Massnahmen zur Trennung von öffentlichem und privatem Verkehr.

Art. 31 Änderung bisherigen Rechts

Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Art. 40 Abs. 2 bis 5

² Massgebend für die Strassenlängen sind die neuesten Angaben über:

- a. das gesamte Nationalstrassennetz ausser den Strecken, die nicht in Betrieb sind und keine Hauptstrassen ablösen;
- b. das vom Bundesrat festgelegte Hauptstrassennetz;
- c. die Kantonsstrassen (abzüglich Hauptstrassen und geplante Nationalstrassen, die Hauptstrassen ablösen) sowie die übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen nach den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik.

³ Bezüglich der Strassenlasten gilt Artikel 30 der Verordnung vom ... über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer.

⁴ Massgebend für die Zahl der Wohnbevölkerung ist die letzte Erhebung über die mittlere Wohnbevölkerung.

⁸ AS **1965** 1009

⁹ AS **1987** 725

¹⁰ AS **1990** 695

¹¹ AS **1985** 1967

¹² AS **1991** 2404

⁵ Massgebend für die steuerliche Belastung des privaten Motorfahrzeugverkehrs durch die Kantone ist der Totalindex der Motorfahrzeugsteuern. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ermittelt diese Indexzahl jährlich und berichtet darüber.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 2)

Nationalstrassen: Beitragssätze bei der Fertigstellung

Kanton	Bau	
	ausserhalb von Städten	im Gebiet von Städten
ZH	80	58
BE	87	74
LU	84	78
UR	97	
SZ	92	
OW	97	
NW	96	
GL	92	
ZG	84	
FR	90	
SO	84	
BS		65
BL	84	
SH	84	78
SG	84	74
GR	92	
AG	84	
TG	86	
TI	92	
VD	86	
VS	96	
NE	88	
GE	75	65
JU	95	

Anhang 2
(Art. 12 und 13)

Das schweizerische Hauptstrassennetz

Nummerierung und Streckenbezeichnung gemäss Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991¹³

Legende:

N = Nationalstrasse

SN = Städtische Nationalstrasse (Expressstrasse)

øg (S/V) = durchschnittliches Gewicht Verkehrsstärke

øg (T/H) = durchschnittliches Gewicht Höhenlage und Bergstrassencharakter

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V)	4xg (T/H)	Total km gewichtet
ZH	7	Ktsgr. Aargau–Bülach–Anschluss N 1 Winterthur Wülflingen	24,52	2,97	4,99	195,30
	13	Ktsgr. Schaffhausen–Feuerthalen–Langwiesen–Ktsgr. Thurgau	2,58	2,19	4,33	16,83
	17	Anschluss SN Zürich–Meilen–Ktsgr. St. Gallen (Feldbach)	29,15	3,75	4,54	241,72
	338	Ktsgr. Zug (Sihlbrugg)–Hirzel–Anschluss N 3 Wädenswil	8,38	4,36	5,45	82,20
	388	Ktsgr. Schwyz–Samstagern–Anschluss N 3 Richterswil	2,79	4,16	4,38	23,80
			67,41			559,85
BE	1	Anschluss N 1 Kirchberg–Langenthal – Aegerten–Ktsgr. Aargau	30,94	2,11	4,45	202,80
	6	Anschluss N 5 Mooswald–Lyss–Anschluss N 1 Schönbühl. Anschluss N 8 Unterbach–Innertkirchen				
		Anschluss H 11–Handegg–Ktsgr. Wallis (Grimselpass)	66,90	3,28	8,29	773,58
	10	Ktsgr. Neuenburg–Gampelen–Müntschemier–Ktsgr. Freiburg (Anschluss N 1 Kerzers). Anschluss N 6 Muri–Langnau–Trubschachen–(Dürrenbach)–Ktsgr. Luzern.				
		Ktsgr. Luzern – Kröschenbrunnen–Ktsgr. Luzern	47,13	2,49	5,26	365,24
	11	Ktsgr. Waadt–Saanen–Zweisimmen–Reidenbach–Anschluss N 6 Wimmis. Anschluss H 6 Innertkirchen–Gadmen–Ktsgr. Uri (Sustenpass)	75,46	2,01	10,60	951,64

¹³ SR 741.272

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)		Total km gewichtet
	219	Anschluss H 11 Reidenbach–Jaunpass–Ktsgr. Freiburg	10,57	2,00	12,53	153,66
	223	Anschluss N 8 Spiez–Kandersteg (Autoverlad BLS)	24,74	2,30	7,59	244,66
	226	Anschluss N 8 Brünig–Hüsen–Anschluss H 6 Meiringen (Balm)	6,69	2,00	7,47	63,35
	18	Frontière cantonale Neuchâtel (La Cibourg)–frontière cantonale Jura (Les Rochat)	4,30	2,00	8,71	46,10
	30	Jonction H 18–La Cibourg–St-Imier–jonction N 16 Sonceboz	26,32	2,00	6,14	214,19
			293,06			3'015,22
LU	2	Anschluss N 2 Luzern-Kriens/Luzern-Süd–Luzern Pilatusplatz–Meggen–Ktsgr. Schwyz	10,76	3,30	4,31	81,95
	4	Anschluss N 2 Luzern-Zentrum–Anschluss H 2 Luzern Pilatusplatz	0,94	6,46	4,00	9,78
	10	Ktsgr. Bern–Dürrenbach–Ktsgr. Bern. Ktsgr. Bern–(Kröschenbrunnen)–Wissenbach–Wiggen–Wohlhusen–Werthenstein Langnauerbrücke (Anschluss Autostrasse)–Malters–Anschluss N 2 Emmen-Süd	48,76	2,21	5,50	376,22
	2b	Ktsgr. Schwyz–Greppen–Weggis–Vitznau–Ktsgr. Schwyz	12,19	2,00	5,64	93,04
			72,64			560,98
UR	2	Anschluss N 4 Flüelen–Altdorf – Anschluss N 2 Erstfeld	8,42	2,09	4,83	58,22
	11	Ktsgr. Bern–Färnigen–Anschluss N 2 Wassen (Sustenpass)	18,65	2,00	15,65	329,13
	17	Ktsgr. Glarus–Klausenpass–Unterschächen–Anschluss H 2 Altdorf	36,59	2,00	12,51	530,82
	19	Ktsgr. Wallis–Tiefenbach–Anschluss N 2 Hospental (Furkapass). Anschluss N 2 Andermatt-Nord–Ktsgr. Graubünden (Oberalppass)	29,18	2,00	15,64	514,62
			92,83			1'432,79
SZ	2	Ktsgr. Luzern–Küssnacht – Anschluss N 4 Küssnacht	6,54	2,39	5,24	49,95
	8	Ktsgr. St.Gallen–Hurden–Anschluss N 3 Pfäffikon. Anschluss N 3 Schindellegi–Biberbrugg–Rothenthurm–Sattel–Chaltbach–Anschluss N 4 Schwyz	31,35	2,57	7,13	304,01
	388	Ktsgr. Zürich (Samstagern)–Anschluss H 8 Schindellegi	2,49	2,30	6,12	20,96
	2b	Anschluss H 2 Küssnacht–Ktsgr. Luzern. Ktsgr. Luzern–Gersau–Anschluss N 4 Brunnen-Nord	15,32	2,02	7,00	138,19

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)		Total km gewichtet
	371	Anschluss N 4 Goldau–Anschluss H 8 Sattel	11,63	2,00	5,29	84,77
			67,33			597,88
OW	374	Ktsgr. Nidwalden–Engelberg	9,30	2,00	8,53	97,90
			9,30			97,90
NW	374	Anschluss N 2 Stans Süd–Wolfenschiessen–Ktsgr. Obwalden	10,74	2,00	4,33	68,06
			10,74			68,06
GL	17	Anschluss N 3 Niederurnen–Näfels–Glarus–Linth–Ktsgr. Uri (Klausenpass)	37,55	2,25	6,53	329,60
			37,55			329,60
ZG	4	Ktsgr. Zürich–Sihlbrugg–Walterswil–Anschluss Zimbel N 4a–Baar–Neufeld–Stadtunnel Zug	9,46	5,23	5,75	103,92
	338	Anschluss H 4 Sihlbrugg–Ktsgr. Zürich	0,08	4,18	10,61	1,15
			9,54			105,08
FR	10	Ktsgr. Bern–Anschluss N 1 Kerzers	4,37	2,11	6,56	37,93
	182	Rive droite de la Sarine–Pont de la Poya–Jonction N 12 Fribourg Nord ¹⁾	1,21	2,54	8,04	12,76
	189	Jonction N 12 Bulle–Charmey–Jaun (FR)	24,82	2,57	7,80	257,25
	190	Jonction H 189 La Tour-de-Trême–Montbovon–frontière cantonale Vaud	16,27	2,00	6,59	139,81
	505	Jaun (FR)–Ktsgr. Bern (Jaunpass)	4,39	2,00	12,71	64,56
			51,06			512,31
SO	2	Anschluss H 5 Olten–Ktsgr. Aargau (Aarburg)	0,88	4,31	4,01	7,35
	5	Anschluss N 2 Egerkingen–Hägen-dorf–Olten–Schönenwerd–Wöschnau–Ktsgr. Aargau	20,85	3,17	4,32	156,12
	5a	Westtangente Solothurn (Verbindung N 5–abgelöste H 5) ²⁾	0	0	0	0
			21,74			163,47
BS	320	Rheinhafen–Neuhausstrasse–Anschluss N 2 Basel–Kleinhüningen	2,39	2,00	6,98	21,46
			2,39			21,46
BL	2	Anschluss N 2 Liestal–Liestal–	13,12	4,11	9,65	180,39

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)		Total km gewichtet
	18	Anschluss N 2 Sissach–Umfahrung Sissach Frontière cantonale Jura–Liesberg–Laufen–Aesch–Anschluss N 2 Hagnau	30,85	3,71	7,21	336,95
			43,96			517,34
SH	13	Anschluss N 4 Schaffhausen–Süd–Ktsgr. Zürich.				
		Ktsgr. Thurgau (Wagenhausen) –Stein a. Rhein–Ktsgr. Thurgau	2,07	2,67	4,97	15,83
	332	Landesgrenze Ramsen–Hemishofen–Ktsgr. Thurgau	4,72	2,00	4,58	31,01
	15	Landesgrenze–Thayngen–Anschluss N 4 Schaffhausen Nord	7,13	2,78	4,59	52,55
			13,92			99,39
AR	470	Ktsgr. St. Gallen (Gossau)–Anschluss H 8 Herisau	1,36	2,60	5,77	11,35
	8	Ktsgr. St. Gallen (Winkeln)–Herisau–Waldstatt–Ktsgr. St. Gallen	11,28	2,19	6,46	97,60
	447	Ktsgr. St. Gallen–Teufen–Anschluss H 448 (Gais)	11,14	2,04	8,74	120,16
	448	Ktsgr. St. Gallen–Schwägalp–Anschluss H 462 Urnäsch–Ktsgr. Appenzell i. Rh..				
		Ktsgr. Appenzell i. Rh.–Anschluss H 447 (Gais)	12,94	2,00	8,96	141,76
	462	Anschluss H 448 Urnäsch–Anschluss H 8 Waldstatt	6,23	2,00	6,88	55,37
			42,95			426,23
AI	448	Ktsgr. Appenzell a. Rh.–Gonten–Appenzell–Ktsgr. Appenzell a. Rh.	13,25	2,00	7,00	119,25
			13,25			119,25
SG	8	Anschluss N1 St.Gallen–Winkeln–Ktsgr. Appenzell a. Rh. (Herisau). Ktsgr. Appenzell a. Rh.–St. Peterzell–Anschluss H 16 Lichtensteig. Anschluss H 16 Wattwil–Neuhaus–Anschluss N3 Zubringer Schmerikon. Anschluss Eschenbach–Rapperswil–Ktsgr. Schwyz	44,68	2,98	7,15	452,89
	16	Anschluss N 1 Wil–Ktsgr. Thurgau. Ktsgr. Thurgau–Bütschwil–Lichtensteig–Neu St. Johann–Wildhaus–Gams–Buchs–Anschluss N 13–Landesgrenze	65,94	2,17	7,21	618,19
	17	Ktsgr. Zürich (Feldbach)–Kempraten–Jona–Anschluss H 8 Jona	7,61	3,58	6,90	79,68
	470	Anschluss N 1 Gossau–Ktsgr. Appenzell a. Rh.	3,89	2,86	4,93	30,29

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)		Total km gewichtet
	433	Anschluss H 16 Gams–Anschluss N 13 Haag–Landesgrenze	4,44	2,00	4,84	30,36
	447	Anschluss N 1 St. Gallen–Kreuzbleiche–Ktsgr. Appenzell a. Rh. (Liebegg)	2,56	2,11	5,89	20,45
	448	Anschluss H 16 Neu St. Johann–Rietbad–Ktsgr. Appenzell a. Rh. (Schwägalp)	10,61	2,00	8,87	115,25
			139,71			1'347,11
GR	3	Anschluss N 13 Chur Süd–Anschluss abgelöste H 3 Chur Rosenhügel–Lenzerheide–Tiefencastel–Julierpass–Silvaplana–Malojapass–Castasegna–Confine nazionale	105,33	2,00	13,17	1598,01
	19	Ktsgr. Uri (Oberalppass)–Disentis–Flims–Anschluss N 13 Reichenau	71,85	2,00	11,70	984,40
	27	Anschluss H 3 Silvaplana–Punt Muragl–Samedan–Zernez–Martina–Landesgrenze	89,39	2,03	14,06	1438,73
	28	Klosters (Autoverlad)–Davos–Flüelapass–Anschluss H 27 Susch–Anschluss H 27 Zernez–Ofenpass–Müstair–Landesgrenze	74,30	2,00	15,17	1275,44
	29	Anschluss H 27 (Punt Muragl)–Passo del Bernina–Poschiavo–Campocologno–Confine nazionale	49,62	2,01	12,84	736,75
	416	Anschluss H 19 Disentis–Lukmanierpass–Ktsgr. Tessin	19,96	2,00	16,05	360,38
	417	Anschluss N 13 Thusis–Süd–Sils i. D.–Alvaschein–Anschluss H 3 Tiefencastel (Schinstrasse). Anschluss H 3 Tiefencastel–Wiesen–Anschluss H 28 Davos (Landwasserstrasse)	45,06	2,00	14,36	736,99
			455,51			7'130,71
AG	1	Ktsgr. Bern–Murgenthal–Anschluss N 1 Rothrist	8,05	2,46	4,18	53,38
	2	Ktsgr. Solothurn–Aarburg–Anschluss N 1 Rothrist	3,63	4,61	4,53	33,15
	5	Ktsgr. Solothurn (Wöschnau)–Aarau–Brugg–Untersiggenthal (Stilli)–Döttingen–Landesgrenze Koblenz	38,63	3,32	4,81	313,82
	7	Anschluss N 3 Eiken–Laufenburg–Anschluss H 5 Koblenz. Anschluss H 5 Koblenz–Zurzach–Kaiserstuhl–Ktsgr. Zürich	40,10	2,02	5,21	289,71
	24	Anschluss N 1 Aarau–West–Unterentfelden–Anschluss H 5 Aarau	6,63	3,97	4,43	55,75
	295	Abzweigung H 5 Station Siggenthal–Untersiggenthal–Baden–Anschluss N 1 Neuenhof	10,82	3,07	4,82	85,36

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)			Total km gewichtet
			107,85				831,17
TG	13	Ktsgr. Zürich–Neuparadies–Diessenhofen–Rheinklingen–Wagenhausen–Ktsgr. Schaffhausen. Ktsgr. Schaffhausen–Eschenz–Steckborn–Kreuzlingen–Romanshorn–Anschluss N 1 Zubringer Wiedehorn	63,86	2,05	4,17		397,04
	14	Anschluss N 7 Grüneck–Weinfelden–Sulgen–Anschluss H 474 Amriswil	25,08	2,43	4,11		164,12
	16	Ktsgr. St.Gallen (Wil)–Rickenbach–Ktsgr. St. Gallen	0,59	4,18	7,29		6,78
	332	Ktsgr. Schaffhausen (Hemishofen)–Anschluss H 13 Wagenhausen	0,94	2,00	7,21		8,61
	474	Anschluss H 14 Amriswil–Anschluss N 1 Zubringer Arbon-West	7,96	2,00	4,27		49,96
			98,43				626,51
TI	13	Biforcazione H 405/406 (Bivio di Quartino)–Locarno–Brissago–Confine nazionale Valmara	22,03	3,87	13,14		374,79
	394	Confine nazionale Gaggiolo–Stabio Est	3,20	2,54	4,07		21,11
	398	Confine nazionale Ponte Tresa–raccordo H 399 Agno	4,88	4,89	5,69		51,64
	399	Raccordo H 398 Agno–raccordo N 2 Lugano Nord–Lugano (Cassarate) ³⁾	4,72	3,16	4,86		37,87
	405	Confine nazionale–Dirinella–Gerra–Gambarogno–raccordo H 13/406 (Bivio di Quartino)	12,48	2,00	6,22		102,67
	406	Biforcazione H 13/405 (Bivio di Quartino)–Cadenazzo–raccordo N 2 Bellinzona Sud	8,00	5,27	4,11		75,04
	416	Confine cantonale coi Grigioni–Passo del Lucomagno–Olivone–raccordo N 2 Biasca	41,55	2,00	9,73		487,18
	560	Confine nazionale–Camedo–Intragna–Tegna–raccordo H 13 Locarno (Centovalli)	18,37	2,12	8,74		199,62
			115,23				1'349,91
VD	1	Jonction N 9 Lausanne–Vennes–Payerne–jonction N 1 Payerne	42,71	2,09	5,44		321,71
	11	Jonction N 9 Aigle–Le Sépey–Col des Mosses–Château-d'Oex–Rougemont–frontière cantonale Berne	44,46	2,04	11,00		579,58
	21	Frontière cantonale Valais (St-Triphon)–jonction N 9 St-Triphon	0,54	3,71	5,96		5,21
	144	Jonction N 9 Villeneuve–Noville–Chessel–frontière cantonale Valais	6,72	2,18	4,06		41,98
	190	Frontière cantonale Fribourg–Rossinière–jonction H 11 Château-d'Oex	8,92	2,00	9,00		98,14
	123	Jonction N 1 Nyon–St-Cergue–La Cure–frontière nationale	19,25	2,01	8,20		196,59

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)		Total km gewichtet
			122,60			1'243,21
VS	6	Ktsgr. Bern (Grimselpass)–Anschluss H 19 Gletsch	6,02	2,00	16,43	110,87
	19	Anschluss N 9 Brig–Münster (Goms)–Gletsch–Ktsgr. Uri (Furkapass)	59,64	2,00	12,75	879,75
	21	Frontière nationale St-Gingolph–Bouveret–jonction H 144.				
		Jonction H 201 Monthey–frontière cantonale Vaud (St-Triphon).				
		Jonction N 9 Martigny–Sembrancher–Orsières–Col du Grand-St-Bernard–frontière nationale.	55,97	2,03	11,57	761,44
	144	Frontière cantonale Vaud–Jonction H 21	0,13	2,00	11,20	1,71
	201	Frontière nationale (Col de Morgins)–jonction H 21 Monthey	18,37	2,07	10,62	233,12
	203	Jonction H 21 Martigny–La Forclaz–Trient–frontière nationale	21,54	2,00	13,26	328,77
	206a	Déviation Sion Est–La Muraz	3,80	2,71	11,76	55,00
	212	Anschluss N 9 Visp–West–Stalden/Illas–Saas Grund	24,04	2,00	14,20	389,37
	213	Anschluss H 212 (Stalden/Illas)–Täsch	21,09	2,00	12,38	303,35
	509	Anschluss N 9 Gampel–Goppenstein (Autoverlad)	10,91	2,00	14,71	182,23
			221,50			3'245,61
NE	10	Frontière nationale–Les Verrières–Fleurier–Rochefort–jonction H 20 Neuchâtel–Vauseyon.				
		Jonction N 5 Thielle–frontière cantonale Berne	39,78	2,06	7,40	376,27
	18	Jonction H 20 La Chaux-de-Fonds–frontière cantonale Berne (La Cibourg)	6,78	2,00	8,98	74,44
	20	Frontière nationale–Col des Roches–Le Locle–La Chaux-de-Fonds–Vue des Alpes–jonction N 5 Neuchâtel–Centre.	28,10	3,44	13,52	476,38
			74,65			927,10
GE	101	Frontière nationale–Meyrin–jonction H 105/106 Genève–Cornavin	7,75	6,00	4,77	83,54
	105	Jonction H 101/106 Genève–Cornavin–Vésenaz–La Pallanterie–Maisons Neuves–frontière nationale	11,72	4,01	4,57	100,57
	106	Jonction H 101/105 Genève–Cornavin–Grand-Saconnex–frontière nationale	5,91	3,84	6,21	59,38
	111	Jonction N 1a la Praille (Plan-les-Ouates)–Carouge–Pont d'Arve – Florissant–Thônex–frontière nationale	7,64	3,88	5,62	72,66
			33,02			316,15
JU	18	Frontière cantonale Berne (Les Rochat)	43,47	2,02	7,72	423,51

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)	Total km gewichtet
		–Saignelégier–jonction N 16 Glovelier. Jonction N 16 Delémont-Est– Soyhières–frontière cantonale Bâle Campagne	43,47		423,51
CH		Total	2'261,64		26'067,77

¹⁾ Strecke Rive droite de la Sarine–Pont de la Poya noch nicht in Betrieb

²⁾ ganze Strecke noch nicht in Betrieb

³⁾ Strecke Lugano Nord–Lugano (Cassarate) noch nicht in Betrieb

Anhang 3
(Art. 14)

Kantone mit Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen

Uri

Schwyz

Obwalden

Nidwalden

Glarus

Freiburg

Appenzell Ausserrhoden

Appenzell Innerrhoden

Graubünden

Wallis

Neuenburg

Jura

Anhang 4
(Art. 15)**Agglomerationen und isolierte Städte nach Gemeinden
(Stand 2005)**

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
		Wetzikon-Pfäffikon (ZH)	
0111	ZH	Bäretswil	0121
0117	ZH	Hinwil	0121
0121	ZH	Wetzikon (ZH)	0121
0173	ZH	Hittnau	0121
0177	ZH	Pfäffikon	0121
		Winterthur	
0031	ZH	Henggart	0230
0215	ZH	Dättlikon	0230
0216	ZH	Dinhard	0230
0219	ZH	Elsau	0230
0221	ZH	Hettlingen	0230
0223	ZH	Neftenbach	0230
0224	ZH	Pfungen	0230
0225	ZH	Rickenbach (ZH)	0230
0227	ZH	Seuzach	0230
0229	ZH	Wiesendangen	0230
0230	ZH	Winterthur	0230
0231	ZH	Zell (ZH)	0230
		Zürich	
0001	ZH	Aeugst am Albis	0261
0002	ZH	Affoltern am Albis	0261
0003	ZH	Bonstetten	0261
0005	ZH	Hedingen	0261
0007	ZH	Knonau	0261
0009	ZH	Mettmenstetten	0261
0010	ZH	Obfelden	0261
0011	ZH	Ottenbach	0261
0013	ZH	Stallikon	0261
0014	ZH	Wettswil am Albis	0261
0051	ZH	Bachenbülach	0261
0052	ZH	Bassersdorf	0261
0053	ZH	Bülach	0261
0054	ZH	Dietlikon	0261
0055	ZH	Eglisau	0261
0056	ZH	Embrach	0261
0057	ZH	Freienstein-Teufen	0261
0058	ZH	Glattfelden	0261
0059	ZH	Hochfelden	0261
0060	ZH	Höri	0261
0061	ZH	Hüntwangen	0261
0062	ZH	Kloten	0261
0063	ZH	Lufingen	0261

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
0064	ZH	Nürensdorf	0261
0066	ZH	Opfikon	0261
0067	ZH	Rafz	0261
0068	ZH	Rorbas	0261
0069	ZH	Wallisellen	0261
0070	ZH	Wasterkingen	0261
0071	ZH	Wil (ZH)	0261
0072	ZH	Winkel	0261
0082	ZH	Boppelsen	0261
0083	ZH	Buchs (ZH)	0261
0084	ZH	Dällikon	0261
0085	ZH	Dänikon	0261
0086	ZH	Dielsdorf	0261
0087	ZH	Hüttikon	0261
0088	ZH	Neerach	0261
0089	ZH	Niederglatt	0261
0090	ZH	Niederhasli	0261
0091	ZH	Niederweningen	0261
0092	ZH	Oberglatt	0261
0093	ZH	Oberweningen	0261
0094	ZH	Otelfingen	0261
0095	ZH	Regensberg	0261
0096	ZH	Regensdorf	0261
0097	ZH	Rümlang	0261
0098	ZH	Schleinikon	0261
0099	ZH	Schöfflisdorf	0261
0100	ZH	Stadel	0261
0101	ZH	Steinmaur	0261
0102	ZH	Weiach	0261
0112	ZH	Bubikon	0261
0115	ZH	Gossau (ZH)	0261
0116	ZH	Grüningen	0261
0119	ZH	Seegräben	0261
0131	ZH	Adliswil	0261
0133	ZH	Horgen	0261
0135	ZH	Kilchberg (ZH)	0261
0136	ZH	Langnau am Albis	0261
0137	ZH	Oberrieden	0261
0138	ZH	Richterswil	0261
0139	ZH	Rüschlikon	0261
0141	ZH	Thalwil	0261
0142	ZH	Wädenswil	0261
0151	ZH	Erlenbach (ZH)	0261
0152	ZH	Herrliberg	0261
0153	ZH	Hombrechtikon	0261
0154	ZH	Küsnacht (ZH)	0261
0155	ZH	Männedorf	0261
0156	ZH	Meilen	0261
0157	ZH	Oetwil am See	0261
0158	ZH	Stäfa	0261
0159	ZH	Uetikon am See	0261
0160	ZH	Zumikon	0261

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
0161	ZH	Zollikon	0261
0172	ZH	Fehraltorf	0261
0174	ZH	Illnau-Effretikon	0261
0175	ZH	Kyburg	0261
0176	ZH	Lindau	0261
0178	ZH	Russikon	0261
0191	ZH	Dübendorf	0261
0192	ZH	Egg	0261
0193	ZH	Fällanden	0261
0194	ZH	Greifensee	0261
0195	ZH	Maur	0261
0196	ZH	Mönchaltorf	0261
0197	ZH	Schwerzenbach	0261
0198	ZH	Uster	0261
0199	ZH	Volketswil	0261
0200	ZH	Wangen-Brüttisellen	0261
0213	ZH	Brütten	0261
0241	ZH	Aesch bei Birmensdorf	0261
0242	ZH	Birmensdorf (ZH)	0261
0243	ZH	Dietikon	0261
0244	ZH	Geroldswil	0261
0245	ZH	Oberengstringen	0261
0246	ZH	Oetwil an der Limmat	0261
0247	ZH	Schlieren	0261
0248	ZH	Uitikon	0261
0249	ZH	Unterengstringen	0261
0250	ZH	Urdorf	0261
0251	ZH	Weiningen (ZH)	0261
0261	ZH	Zürich	0261
1321	SZ	Feusisberg	0261
1322	SZ	Freienbach	0261
1323	SZ	Wollerau	0261
4022	AG	Bellikon	0261
4023	AG	Bergdietikon	0261
4030	AG	Killwangen	0261
4034	AG	Neuenhof	0261
4036	AG	Oberehrendingen	0261
4039	AG	Remetschwil	0261
4040	AG	Spreitenbach	0261
4043	AG	Unterehrendingen	0261
4048	AG	Würenlos	0261
4061	AG	Arni (AG)	0261
4062	AG	Berikon	0261
4063	AG	Bremgarten (AG)	0261
4066	AG	Eggenwil	0261
4067	AG	Fischbach-Göslikon	0261
4069	AG	Hermetschwil-Staffeln	0261
4071	AG	Jonen	0261
4073	AG	Oberlunkhofen	0261
4074	AG	Oberwil-Lieli	0261
4075	AG	Rudolfstetten-Friedlisberg	0261
4079	AG	Unterlunkhofen	0261
4081	AG	Widen	0261

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
4083	AG	Zufikon	0261
4084	AG	Islisberg	0261
4238	AG	Rottenschwil	0261
4308	AG	Kaiserstuhl	0261
		Bern	
0307	BE	Meikirch	0351
0311	BE	Schüpfen	0351
0351	BE	Bern	0351
0352	BE	Bolligen	0351
0353	BE	Bremgarten bei Bern	0351
0354	BE	Kirchlindach	0351
0355	BE	Köniz	0351
0356	BE	Muri bei Bern	0351
0358	BE	Stettlen	0351
0359	BE	Vechigen	0351
0360	BE	Wohlen bei Bern	0351
0361	BE	Zollikofen	0351
0362	BE	Ittigen	0351
0363	BE	Ostermundigen	0351
0403	BE	Bäriswil	0351
0536	BE	Diemerswil	0351
0538	BE	Fraubrunnen	0351
0539	BE	Grafenried	0351
0540	BE	Jegenstorf	0351
0543	BE	Mattstetten	0351
0544	BE	Moosseedorf	0351
0546	BE	Münchenbuchsee	0351
0549	BE	Schalunen	0351
0551	BE	Urtenen	0351
0608	BE	Grosshöchstetten	0351
0612	BE	Konolfingen	0351
0616	BE	Münsingen	0351
0618	BE	Niederwichtrach	0351
0621	BE	Oberwichtrach	0351
0623	BE	Rubigen	0351
0627	BE	Worb	0351
0630	BE	Allmendingen	0351
0631	BE	Trimstein	0351
0663	BE	Frauenkappelen	0351
0667	BE	Laupen	0351
0670	BE	Neuenegg	0351
0861	BE	Belp	0351
0869	BE	Kaufdorf	0351
0870	BE	Kehrsatz	0351
0884	BE	Toffen	0351
2295	FR	Bösingen	0351
2305	FR	Schmitten (FR)	0351
2309	FR	Wünnewil-Flamatt	0351
		Biel/Bienne	
0371	BE	Biel/Bienne	0371
0372	BE	Evilard	0371

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
0384	BE	Busswil bei Büren	0371
0392	BE	Pieterlen	0371
0440	BE	Plagne	0371
0447	BE	Vauffelin	0371
0731	BE	Aegerten	0371
0732	BE	Bellmund	0371
0733	BE	Brügg	0371
0739	BE	Ipsach	0371
0742	BE	Mörigen	0371
0743	BE	Nidau	0371
0744	BE	Orpund	0371
0745	BE	Port	0371
0746	BE	Safnern	0371
0747	BE	Scheuren	0371
0748	BE	Schwadernau	0371
0749	BE	Studen	0371
0750	BE	Sutz-Lattrigen	0371
0752	BE	Tüscherz-Alfermée	0371
0755	BE	Worben	0371
		Burgdorf	
0401	BE	Aefligen	0404
0404	BE	Burgdorf	0404
0412	BE	Kirchberg (BE)	0404
0415	BE	Lyssach	0404
0418	BE	Oberburg	0404
0420	BE	Rüdtligen-Alchenflüh	0404
		Interlaken	
0572	BE	Bönigen	0581
0577	BE	Gsteigwiler	0581
0581	BE	Interlaken	0581
0587	BE	Matten bei Interlaken	0581
0590	BE	Ringgenberg (BE)	0581
0593	BE	Unterseen	0581
0594	BE	Wilderswil	0581
		Thun	
0768	BE	Spiez	0942
0883	BE	Seftigen	0942
0885	BE	Uttigen	0942
0928	BE	Heimberg	0942
0929	BE	Hilterfingen	0942
0934	BE	Oberhofen am Thunersee	0942
0939	BE	Steffisburg	0942
0941	BE	Thierachern	0942
0942	BE	Thun	0942
0944	BE	Uetendorf	0942
		Luzern	
1024	LU	Emmen	1061
1040	LU	Rothenburg	1061
1051	LU	Adligenswil	1061
1052	LU	Buchrain	1061

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
1053	LU	Dierikon	1061
1054	LU	Ebikon	1061
1055	LU	Gisikon	1061
1057	LU	Honau	1061
1058	LU	Horw	1061
1059	LU	Kriens	1061
1060	LU	Littau	1061
1061	LU	Luzern	1061
1063	LU	Meggen	1061
1065	LU	Root	1061
1067	LU	Udligenswil	1061
1331	SZ	Küssnacht am Rigi	1061
1507	NW	Hergiswil (NW)	1061
		Lachen	
1341	SZ	Altendorf	1344
1342	SZ	Galgenen	1344
1344	SZ	Lachen	1344
1345	SZ	Reichenburg	1344
1346	SZ	Schübelbach	1344
1347	SZ	Tuggen	1344
1349	SZ	Wangen (SZ)	1344
		Schwyz	
1364	SZ	Ingenbohl	1372
1372	SZ	Schwyz	1372
1373	SZ	Steinen	1372
		Stans	
1501	NW	Beckenried	1509
1502	NW	Buochs	1509
1505	NW	Ennetbürgen	1509
1506	NW	Ennetmoos	1509
1508	NW	Oberdorf (NW)	1509
1509	NW	Stans	1509
1510	NW	Stansstad	1509
		Zug	
1701	ZG	Baar	1711
1702	ZG	Cham	1711
1703	ZG	Hünenberg	1711
1705	ZG	Neuheim	1711
1706	ZG	Oberägeri	1711
1707	ZG	Risch	1711
1708	ZG	Steinhausen	1711
1709	ZG	Unterägeri	1711
1710	ZG	Walchwil	1711
1711	ZG	Zug	1711
		Bulle	
2125	FR	Bulle	2125
2131	FR	Echarlens	2125
2140	FR	Marsens	2125
2143	FR	Morlon	2125
2145	FR	Le Pâquier (FR)	2125

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
2148	FR	Riaz	2125
2154	FR	La Tour-de-Trême	2125
2160	FR	Vuadens	2125
2161	FR	Vuippens	2125
		Fribourg	
2171	FR	Arconciel	2196
2174	FR	Avry-sur-Matran	2196
2175	FR	Belfaux	2196
2176	FR	Bonnefontaine	2196
2180	FR	La Corbaz	2196
2181	FR	Corjolens	2196
2182	FR	Cormagens	2196
2183	FR	Corminboeuf	2196
2184	FR	Corpataux-Magnedens	2196
2186	FR	Cottens (FR)	2196
2188	FR	Ecuwillens	2196
2189	FR	Ependes (FR)	2196
2190	FR	Essert (FR)	2196
2192	FR	Farvagny	2196
2194	FR	Ferpicloz	2196
2196	FR	Fribourg	2196
2197	FR	Givisiez	2196
2198	FR	Granges-Paccot	2196
2200	FR	Grolley	2196
2202	FR	Lentigny	2196
2203	FR	Lossy-Formangueires	2196
2204	FR	Lovens	2196
2206	FR	Marly	2196
2208	FR	Matran	2196
2210	FR	Montévrax	2196
2211	FR	Neyruz (FR)	2196
2214	FR	Oberried (FR)	2196
2215	FR	Onnens (FR)	2196
2219	FR	Posieux	2196
2220	FR	Praroman	2196
2222	FR	Rossens (FR)	2196
2225	FR	Senèdes	2196
2228	FR	Villars-sur-Glâne	2196
2230	FR	Villarsel-sur-Marly	2196
2232	FR	Zénauva	2196
2253	FR	Courtaman	2196
2254	FR	Courtepin	2196
2272	FR	Misery-Courtion	2196
2293	FR	Düdingen	2196
2294	FR	Giffers	2196
2306	FR	Tafers	2196
2307	FR	Tentlingen	2196
		Grenchen	
0387	BE	Lengnau (BE)	2546
2543	SO	Bettlach	2546
2546	SO	Grenchen	2546

Gemeindenum- mer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerations- nummer 2000
		Olten-Zofingen	
2401	SO	Egerkingen	2581
2402	SO	Härkingen	2581
2404	SO	Neuendorf	2581
2405	SO	Niederbuchsiten	2581
2406	SO	Oberbuchsiten	2581
2493	SO	Lostorf	2581
2497	SO	Obergösgen	2581
2500	SO	Trimbach	2581
2501	SO	Winznau	2581
2571	SO	Boningen	2581
2572	SO	Däniken	2581
2573	SO	Dulliken	2581
2578	SO	Gunzgen	2581
2579	SO	Hägendorf	2581
2580	SO	Kappel (SO)	2581
2581	SO	Olten	2581
2582	SO	Rickenbach (SO)	2581
2584	SO	Starrkirch-Wil	2581
2586	SO	Wangen bei Olten	2581
4271	AG	Aarburg	2581
4274	AG	Brittnau	2581
4278	AG	Mühlethal	2581
4280	AG	Oftringen	2581
4282	AG	Rothrist	2581
4285	AG	Strengelbach	2581
4289	AG	Zofingen	2581
		Solothurn	
0556	BE	Zielebach	2601
2513	SO	Biberist	2601
2517	SO	Derendingen	2601
2519	SO	Gerlafingen	2601
2520	SO	Halten	2601
2523	SO	Horriwil	2601
2525	SO	Kriegstetten	2601
2526	SO	Lohn-Ammannsegg	2601
2527	SO	Luterbach	2601
2528	SO	Obergerlafingen	2601
2529	SO	Oeking	2601
2530	SO	Rechterswil	2601
2532	SO	Subingen	2601
2534	SO	Zuchwil	2601
2541	SO	Balm bei Günsberg	2601
2542	SO	Bellach	2601
2544	SO	Feldbrunnen-St. Niklaus	2601
2548	SO	Hubersdorf	2601
2550	SO	Langendorf	2601
2551	SO	Lommiswil	2601
2553	SO	Oberdorf (SO)	2601
2554	SO	Riedholz	2601
2555	SO	Rüttenen	2601

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
2601	SO	Solothurn	2601
		Basel	
2471	SO	Bättwil	2701
2472	SO	Büren (SO)	2701
2473	SO	Dornach	2701
2474	SO	Gempen	2701
2475	SO	Hochwald	2701
2476	SO	Hofstetten-Flüh	2701
2478	SO	Nuglar-St. Pantaleon	2701
2479	SO	Rodersdorf	2701
2481	SO	Witterswil	2701
2613	SO	Breitenbach	2701
2618	SO	Himmelried	2701
2701	BS	Basel	2701
2702	BS	Bettingen	2701
2703	BS	Riehen	2701
2761	BL	Aesch (BL)	2701
2762	BL	Allschwil	2701
2763	BL	Arlesheim	2701
2764	BL	Biel-Benken	2701
2765	BL	Binningen	2701
2766	BL	Birsfelden	2701
2767	BL	Bottmingen	2701
2768	BL	Ettingen	2701
2769	BL	Münchenstein	2701
2770	BL	Muttenz	2701
2771	BL	Oberwil (BL)	2701
2772	BL	Pfeffingen	2701
2773	BL	Reinach (BL)	2701
2774	BL	Schönenbuch	2701
2775	BL	Therwil	2701
2781	BL	Blauen	2701
2782	BL	Brislach	2701
2785	BL	Duggingen	2701
2786	BL	Grellingen	2701
2787	BL	Laufen	2701
2789	BL	Nenzlingen	2701
2791	BL	Röschenz	2701
2792	BL	Wahlen	2701
2793	BL	Zwingen	2701
2822	BL	Augst	2701
2823	BL	Bubendorf	2701
2824	BL	Frenkendorf	2701
2825	BL	Füllinsdorf	2701
2826	BL	Giebenach	2701
2828	BL	Lausen	2701
2829	BL	Liestal	2701
2830	BL	Lupsingen	2701
2831	BL	Pratteln	2701
2832	BL	Ramlinsburg	2701
2833	BL	Seltisberg	2701
2834	BL	Ziefen	2701

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
2842	BL	Böckten	2701
2845	BL	Diepflingen	2701
2846	BL	Gelterkinden	2701
2849	BL	Itingen	2701
2856	BL	Ormalingen	2701
2860	BL	Rünenberg	2701
2861	BL	Sissach	2701
2862	BL	Tecknau	2701
2863	BL	Tenniken	2701
2864	BL	Thürnen	2701
2869	BL	Zunzgen	2701
2881	BL	Arboldswil	2701
2886	BL	Hölstein	2701
2887	BL	Lampenberg	2701
2891	BL	Niederdorf	2701
2892	BL	Oberdorf (BL)	2701
4252	AG	Kaiseraugst	2701
4253	AG	Magden	2701
4254	AG	Möhlin	2701
4255	AG	Mumpf	2701
4258	AG	Rheinfelden	2701
4260	AG	Stein (AG)	2701
4261	AG	Wallbach	2701
4263	AG	Zeiningen	2701
		Schaffhausen	
0025	ZH	Dachsen	2939
0027	ZH	Feuerthalen	2939
0029	ZH	Flurlingen	2939
0034	ZH	Laufen-Uhwiesen	2939
2903	SH	Löhningen	2939
2914	SH	Büttenhardt	2939
2915	SH	Dörflingen	2939
2917	SH	Lohn (SH)	2939
2919	SH	Stetten (SH)	2939
2920	SH	Thayngen	2939
2932	SH	Beringen	2939
2937	SH	Neuhausen am Rheinfall	2939
2939	SH	Schaffhausen	2939
		St. Gallen	
3001	AR	Herisau	3203
3007	AR	Waldstatt	3203
3023	AR	Speicher	3203
3024	AR	Teufen (AR)	3203
3203	SG	St. Gallen	3203
3204	SG	Wittenbach	3203
3214	SG	Mörschwil	3203
3402	SG	Flawil	3203
3441	SG	Andwil (SG)	3203
3442	SG	Gaiserwald	3203
3443	SG	Gossau (SG)	3203
		Heerbrugg	

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
3231	SG	Au (SG) [Heerbrugg]	3231
3232	SG	Balgach	3231
3233	SG	Berneck	3231
3234	SG	Diepoldsau	3231
3236	SG	St. Margrethen	3231
3238	SG	Widnau	3231
3251	SG	Altstätten	3231
3252	SG	Eichberg	3231
3253	SG	Marbach (SG)	3231
3255	SG	Rebstein	3231
		Buchs (SG)	
3271	SG	Buchs (SG)	3271
3273	SG	Grabs	3271
3275	SG	Sevelen	3271
		Rapperswil-Jona-Rüti	
0113	ZH	Dürnten	3336
0118	ZH	Rüti (ZH)	3336
3332	SG	Eschenbach (SG)	3336
3335	SG	Jona	3336
3336	SG	Rapperswil (SG)	3336
		Wil (SG)	
3407	SG	Oberuzwil	3425
3408	SG	Uzwil	3425
3421	SG	Bronschhofen	3425
3424	SG	Oberbüren	3425
3425	SG	Wil (SG)	3425
3426	SG	Zuzwil (SG)	3425
4724	TG	Eschlikon	3425
4746	TG	Münchwilen (TG)	3425
4751	TG	Rickenbach (TG)	3425
4761	TG	Sirnach	3425
4786	TG	Wilen (TG)	3425
		St. Moritz	
3781	GR	Bever	3787
3782	GR	Celerina/Schlarigna	3787
3784	GR	Pontresina	3787
3785	GR	La Punt-Chamues-ch	3787
3786	GR	Samedan	3787
3787	GR	St. Moritz	3787
3789	GR	Sils im Engadin/Segl	3787
3790	GR	Silvaplana	3787
		Chur	
3721	GR	Bonaduz	3901
3722	GR	Domat/Ems	3901
3723	GR	Rhäzüns	3901
3731	GR	Felsberg	3901
3733	GR	Tamins	3901
3734	GR	Trin	3901
3901	GR	Chur	3901
3912	GR	Malix	3901

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
3941	GR	Haldenstein	3901
3942	GR	Igis	3901
3943	GR	Mastrils	3901
3945	GR	Trimmis	3901
3946	GR	Untervaz	3901
3947	GR	Zizers	3901
3954	GR	Malans	3901
		Aarau	
2494	SO	Niedererlinsbach	4001
2495	SO	Niedergösgen	4001
2496	SO	Obererlinsbach	4001
2574	SO	Eppenberg-Wöschnau	4001
2576	SO	Gretzenbach	4001
2583	SO	Schönenwerd	4001
4001	AG	Aarau	4001
4002	AG	Biberstein	4001
4003	AG	Buchs (AG)	4001
4005	AG	Erlinsbach	4001
4006	AG	Gränichen	4001
4007	AG	Hirschthal	4001
4008	AG	Küttigen	4001
4009	AG	Muhen	4001
4010	AG	Oberentfelden	4001
4011	AG	Rohr (AG)	4001
4012	AG	Suhr	4001
4013	AG	Unterentfelden	4001
4144	AG	Schöftland	4001
		Baden-Brugg	
4021	AG	Baden	4021
4024	AG	Birmenstorf (AG)	4021
4026	AG	Ennetbaden	4021
4027	AG	Fislisbach	4021
4028	AG	Freienwil	4021
4029	AG	Gebinstorf	4021
4033	AG	Mellingen	4021
4035	AG	Niederrohrdorf	4021
4037	AG	Oberrohrdorf	4021
4038	AG	Obersiggenthal	4021
4042	AG	Turgi	4021
4044	AG	Untersiggenthal	4021
4045	AG	Wettingen	4021
4047	AG	Würenlingen	4021
4092	AG	Birr	4021
4093	AG	Birrhard	4021
4095	AG	Brugg	4021
4100	AG	Hausen (AG)	4021
4104	AG	Lupfig	4021
4107	AG	Mülligen	4021
4111	AG	Riniken	4021
4118	AG	Umiken	4021
4123	AG	Windisch	4021

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindename	Agglomerationsnummer 2000
		Wohlen (AG)	
4080	AG	Villmergen	4082
4082	AG	Wohlen (AG)	4082
4240	AG	Waltenschwil	4082
		Lenzburg	
4200	AG	Hunzenschwil	4201
4201	AG	Lenzburg	4201
4203	AG	Möriken-Wildegg	4201
4204	AG	Niederlenz	4201
4206	AG	Rupperswil	4201
4207	AG	Schafisheim	4201
4210	AG	Staufen	4201
		Arbon-Rorschach	
3033	AR	Lutzenberg	4401
3213	SG	Goldach	4401
3215	SG	Rorschach	4401
3216	SG	Rorschacherberg	4401
3217	SG	Steinach	4401
3218	SG	Tübach	4401
3235	SG	Rheineck	4401
3237	SG	Thal	4401
4401	TG	Arbon	4401
4421	TG	Horn	4401
4431	TG	Roggwil (TG)	4401
		Amriswil-Romanshorn	
4416	TG	Hefenhofen	4436
4436	TG	Romanshorn	4436
4441	TG	Salmsach	4436
4451	TG	Uttwil	4436
4461	TG	Amriswil	4436
		Frauenfeld	
4561	TG	Felben-Wellhausen	4566
4566	TG	Frauenfeld	4566
4571	TG	Gachnang	4566
		Kreuzlingen	
4643	TG	Bottighofen	4671
4651	TG	Gottlieben	4671
4671	TG	Kreuzlingen	4671
4691	TG	Münsterlingen	4671
4696	TG	Tägerwilen	4671
		Bellinzona	
5001	TI	Arbedo-Castione	5002
5002	TI	Bellinzona	5002
5003	TI	Cadenazzo	5002
5004	TI	Camorino	5002
5005	TI	Giubiasco	5002
5006	TI	Gnosca	5002
5007	TI	Gorduno	5002
5008	TI	Gudo	5002

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
5010	TI	Lumino	5002
5013	TI	Monte Carasso	5002
5014	TI	Pianezzo	5002
5015	TI	Preonzo	5002
5017	TI	Sant'Antonino	5002
5019	TI	Sementina	5002
5101	TI	Contone	5002
5282	TI	Claro	5002
		Locarno	
5091	TI	Ascona	5113
5096	TI	Brione sopra Minusio	5113
5099	TI	Cavigliano	5113
5104	TI	Cugnasco	5113
5107	TI	Gerra (Verzasca)	5113
5108	TI	Gordola	5113
5111	TI	Intragna	5113
5112	TI	Lavertezzo	5113
5113	TI	Locarno	5113
5115	TI	Losone	5113
5116	TI	Magadino	5113
5118	TI	Minusio	5113
5120	TI	Muralto	5113
5121	TI	Orselina	5113
5125	TI	Ronco sopra Ascona	5113
5130	TI	Tegna	5113
5131	TI	Tenero-Contra	5113
5133	TI	Verscio	5113
5301	TI	Aurigeno	5113
5302	TI	Avegno	5113
5314	TI	Gordevio	5113
5316	TI	Lodano	5113
5317	TI	Maggia	5113
5319	TI	Moghegno	5113
		Lugano	
5141	TI	Agno	5192
5142	TI	Agra	5192
5143	TI	Aranno	5192
5145	TI	Arosio	5192
5147	TI	Barbengo	5192
5148	TI	Bedano	5192
5149	TI	Bedigliora	5192
5151	TI	Bioggio	5192
5154	TI	Bissone	5192
5156	TI	Bosco Luganese	5192
5158	TI	Breganzona	5192
5161	TI	Cademario	5192
5162	TI	Cadempino	5192
5163	TI	Cadro	5192
5164	TI	Cagiallo	5192
5167	TI	Canobbio	5192
5168	TI	Carabbia	5192
5169	TI	Carabietta	5192

Gemeindenum- mer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerations- nummer 2000
5170	TI	Carona	5192
5171	TI	Caslano	5192
5175	TI	Cimo	5192
5176	TI	Comano	5192
5178	TI	Croglio	5192
5179	TI	Cureggia	5192
5180	TI	Cureglia	5192
5181	TI	Curio	5192
5182	TI	Davesco-Soragno	5192
5184	TI	Gandria	5192
5185	TI	Gentilino	5192
5186	TI	Grancia	5192
5187	TI	Gravesano	5192
5188	TI	Iseo	5192
5189	TI	Lamone	5192
5190	TI	Lopagno	5192
5191	TI	Lugaggia	5192
5192	TI	Lugano	5192
5193	TI	Magliaso	5192
5194	TI	Manno	5192
5195	TI	Maroggia	5192
5196	TI	Massagno	5192
5197	TI	Melano	5192
5198	TI	Melide	5192
5199	TI	Mezzovico-Vira	5192
5201	TI	Montagnola	5192
5203	TI	Morcote	5192
5205	TI	Muzzano	5192
5206	TI	Neggio	5192
5207	TI	Novaggio	5192
5208	TI	Origlio	5192
5209	TI	Pambio-Noranco	5192
5210	TI	Paradiso	5192
5211	TI	Pazzallo	5192
5212	TI	Ponte Capriasca	5192
5213	TI	Ponte Tresa	5192
5214	TI	Porza	5192
5215	TI	Pregassona	5192
5216	TI	Pura	5192
5218	TI	Roveredo (TI)	5192
5219	TI	Rovio	5192
5220	TI	Sala Capriasca	5192
5221	TI	Savosa	5192
5223	TI	Sigirino	5192
5224	TI	Sonvico	5192
5225	TI	Sorengo	5192
5226	TI	Tesserete	5192
5227	TI	Torricella-Taverne	5192
5228	TI	Vaglio	5192
5230	TI	Vernate	5192
5231	TI	Veza	5192
5233	TI	Vico Morcote	5192
5234	TI	Viganello	5192

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
5235	TI	Villa Luganese	5192
		Chiasso-Mendrisio	
5160	TI	Brusino Arsizio	5250
5241	TI	Arzo	5250
5242	TI	Balerna	5250
5243	TI	Besazio	5250
5247	TI	Capolago	5250
5249	TI	Castel San Pietro	5250
5250	TI	Chiasso	5250
5251	TI	Coldrerio	5250
5252	TI	Genestrerio	5250
5253	TI	Ligornetto	5250
5254	TI	Mendrisio	5250
5257	TI	Morbio Inferiore	5250
5258	TI	Morbio Superiore	5250
5260	TI	Novazzano	5250
5262	TI	Rancate	5250
5263	TI	Riva San Vitale	5250
5264	TI	Sagno	5250
5265	TI	Salorino	5250
5266	TI	Stabio	5250
5267	TI	Tremona	5250
5268	TI	Vacallo	5250
		Lausanne	
5422	VD	Aubonne	5586
5473	VD	Boussens	5586
5477	VD	Cossonay	5586
5480	VD	Daillens	5586
5489	VD	Mex (VD)	5586
5495	VD	Penthalaz	5586
5496	VD	Penthaz	5586
5501	VD	Sullens	5586
5503	VD	Vufflens-la-Ville	5586
5511	VD	Assens	5586
5513	VD	Bioley-Orjulaz	5586
5514	VD	Bottens	5586
5515	VD	Bretigny-sur-Morrens	5586
5516	VD	Cugy (VD)	5586
5518	VD	Echallens	5586
5521	VD	Etagnières	5586
5523	VD	Froideville	5586
5526	VD	Malapalud	5586
5527	VD	Morrens (VD)	5586
5532	VD	Poliez-le-Grand	5586
5535	VD	Saint-Barthélemy (VD)	5586
5538	VD	Villars-Tiercelin	5586
5581	VD	Belmont-sur-Lausanne	5586
5582	VD	Cheseaux-sur-Lausanne	5586
5583	VD	Crissier	5586
5584	VD	Epalinges	5586
5585	VD	Jouxens-Mézery	5586

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
5586	VD	Lausanne	5586
5587	VD	Le Mont-sur-Lausanne	5586
5588	VD	Paudex	5586
5589	VD	Prilly	5586
5590	VD	Pully	5586
5591	VD	Renens (VD)	5586
5592	VD	Romanel-sur-Lausanne	5586
5602	VD	Cully	5586
5605	VD	Grandvaux	5586
5606	VD	Lutry	5586
5611	VD	Savigny	5586
5612	VD	Villette (Lavaux)	5586
5621	VD	Aclens	5586
5622	VD	Bremblens	5586
5623	VD	Buchillon	5586
5624	VD	Bussigny-près-Lausanne	5586
5625	VD	Bussy-Chardonney	5586
5627	VD	Chavannes-près-Renens	5586
5628	VD	Chigny	5586
5631	VD	Denens	5586
5632	VD	Denges	5586
5633	VD	Echandens	5586
5634	VD	Echichens	5586
5635	VD	Ecublens (VD)	5586
5636	VD	Etoy	5586
5638	VD	Lonay	5586
5639	VD	Lully (VD)	5586
5640	VD	Lussy-sur-Morges	5586
5642	VD	Morges	5586
5643	VD	Préverenges	5586
5645	VD	Romanel-sur-Morges	5586
5646	VD	Saint-Prex	5586
5647	VD	Saint-Saphorin-sur-Morges	5586
5648	VD	Saint-Sulpice (VD)	5586
5649	VD	Tolochenaz	5586
5651	VD	Villars-Sainte-Croix	5586
5652	VD	Villars-sous-Yens	5586
5653	VD	Vufflens-le-Château	5586
5782	VD	Carrouge (VD)	5586
5786	VD	Les Cullayes	5586
5791	VD	Mézières (VD)	5586
5792	VD	Montpreveyres	5586
5799	VD	Servion	5586
		Vevey-Montreux	
2321	FR	Attalens	5890
2323	FR	Bossonnens	5890
2325	FR	Châtel-Saint-Denis	5890
2333	FR	Remaufens	5890
5408	VD	Noville	5890
5412	VD	Rennaz	5890
5414	VD	Villeneuve (VD)	5890
5881	VD	Blonay	5890

Gemeindenummer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerationsnummer 2000
5882	VD	Chardonne	5890
5883	VD	Corseaux	5890
5884	VD	Corsier-sur-Vevey	5890
5885	VD	Jongny	5890
5886	VD	Montreux	5890
5888	VD	Saint-Légier-La Chiésaz	5890
5889	VD	La Tour-de-Peilz	5890
5890	VD	Vevey	5890
5891	VD	Veytaux	5890
		Yverdon-les-Bains	
5561	VD	Grandson	5938
5904	VD	Chamblon	5938
5909	VD	Cheseaux-Noréaz	5938
5922	VD	Montagny-près-Yverdon	5938
5931	VD	Treycovagnes	5938
5933	VD	Valeyres-sous-Montagny	5938
5938	VD	Yverdon-les-Bains	5938
		Brig-Visp	
6002	VS	Brig-Glis	6002
6004	VS	Eggerberg	6002
6007	VS	Naters	6002
6008	VS	Ried-Brig	6002
6010	VS	Termen	6002
6173	VS	Bitsch	6002
6281	VS	Baltschieder	6002
6286	VS	Lalden	6002
6297	VS	Visp	6002
6299	VS	Zeneggen	6002
		Monthey-Aigle	
5401	VD	Aigle	6153
6152	VS	Collombey-Muraz	6153
6153	VS	Monthey	6153
6156	VS	Troistorrents	6153
6215	VS	Massongex	6153
		Sierre-Montana	
6232	VS	Chalais	6248
6234	VS	Chermignon	6248
6235	VS	Chippis	6248
6238	VS	Grône	6248
6241	VS	Miège	6248
6242	VS	Mollens (VS)	6248
6243	VS	Montana	6248
6244	VS	Randogne	6248
6248	VS	Sierre	6248
6249	VS	Venthône	6248
6250	VS	Veyras	6248
		Sion	
6021	VS	Ardon	6266
6023	VS	Conthey	6266
6025	VS	Vétroz	6266

Gemeindenum- mer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerations- nummer 2000
6081	VS	Les Agettes	6266
6089	VS	Vex	6266
6246	VS	Saint-Léonard	6266
6261	VS	Arbaz	6266
6263	VS	Grimisuat	6266
6264	VS	Salins	6266
6265	VS	Savièse	6266
6266	VS	Sion	6266
		La Chaux-de-Fonds-Le Locle	
6421	NE	La Chaux-de-Fonds	6421
6436	NE	Le Locle	6421
		Neuchâtel	
6401	NE	Auvernier	6458
6402	NE	Bevaix	6458
6403	NE	Bôle	6458
6404	NE	Boudry	6458
6406	NE	Colombier (NE)	6458
6407	NE	Corcelles-Cormondrèche	6458
6408	NE	Cortailod	6458
6412	NE	Peseux	6458
6413	NE	Rochefort	6458
6451	NE	Cornaux	6458
6454	NE	Hauterive	6458
6457	NE	Marin-Epagnier	6458
6458	NE	Neuchâtel	6458
6459	NE	Saint-Blaise	6458
6460	NE	Thielle-Wavre	6458
6477	NE	Fenin-Vilars-Saules	6458
6484	NE	Savagnier	6458
		Genève	
5701	VD	Arnex-sur-Nyon	6621
5702	VD	Arzier	6621
5703	VD	Bassins	6621
5705	VD	Bogis-Bossey	6621
5706	VD	Borex	6621
5707	VD	Chavannes-de-Bogis	6621
5708	VD	Chavannes-des-Bois	6621
5709	VD	Chésereux	6621
5710	VD	Coinsins	6621
5711	VD	Commugny	6621
5712	VD	Coppet	6621
5713	VD	Crans-près-Céligny	6621
5714	VD	Crassier	6621
5715	VD	Duillier	6621
5716	VD	Eysins	6621
5717	VD	Founex	6621
5718	VD	Genolier	6621
5719	VD	Gingins	6621
5720	VD	Givrins	6621
5721	VD	Gland	6621
5722	VD	Grens	6621

Gemeindenum- mer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerations- nummer 2000
5723	VD	Mies	6621
5724	VD	Nyon	6621
5725	VD	Prangins	6621
5726	VD	La Rippe	6621
5727	VD	Saint-Cergue	6621
5728	VD	Signy-Avenex	6621
5729	VD	Tannay	6621
5730	VD	Trélex	6621
5731	VD	Le Vaud	6621
5732	VD	Vich	6621
5855	VD	Dully	6621
6601	GE	Aire-la-Ville	6621
6602	GE	Anières	6621
6604	GE	Avusy	6621
6605	GE	Bardonnex	6621
6606	GE	Bellevue	6621
6607	GE	Bernex	6621
6608	GE	Carouge (GE)	6621
6609	GE	Cartigny	6621
6610	GE	Céligny	6621
6611	GE	Chancy	6621
6612	GE	Chêne-Bougeries	6621
6613	GE	Chêne-Bourg	6621
6614	GE	Choulex	6621
6615	GE	Collex-Bossy	6621
6616	GE	Collonge-Bellerive	6621
6617	GE	Cologny	6621
6618	GE	Confignon	6621
6619	GE	Corsier (GE)	6621
6621	GE	Genève	6621
6622	GE	Genthod	6621
6623	GE	Le Grand-Saconnex	6621
6624	GE	Gy	6621
6625	GE	Hermance	6621
6626	GE	Jussy	6621
6627	GE	Laconnex	6621
6628	GE	Lancy	6621
6629	GE	Meinier	6621
6630	GE	Meyrin	6621
6631	GE	Onex	6621
6632	GE	Perly-Certoux	6621
6633	GE	Plan-les-Ouates	6621
6634	GE	Pregny-Chambésy	6621
6635	GE	Presinge	6621
6636	GE	Puplinge	6621
6638	GE	Satigny	6621
6639	GE	Soral	6621
6640	GE	Thônex	6621
6641	GE	Troinex	6621
6642	GE	Vandoeuvres	6621
6643	GE	Vernier	6621
6644	GE	Versoix	6621
6645	GE	Veyrier	6621

Gemeindenum- mer	Kanton	Name der Agglomeration / isolierten Stadt Gemeindenname	Agglomerations- nummer 2000
		Delémont	
6708	JU	Courrendlin	6711
6709	JU	Courroux	6711
6711	JU	Delémont	6711
6712	JU	Develier	6711
6721	JU	Rossemaison	6711
6724	JU	Soyhières	6711
6727	JU	Vicques	6711
		Isolierte Städte	
0306	BE	Lyss	9001
0329	BE	Langenthal	9002
1301	SZ	Einsiedeln	9003
3851	GR	Davos	9004
6136	VS	Martigny	9005

Erläuterungen

zur

Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer

(MinVV)

1 Vorbemerkungen

Bisher waren die einzelnen Finanzierungstatbestände (Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen, Bau der Hauptstrassen, übrige werkgebundene Beiträge, nicht werkgebundene Beiträge) in verschiedenen Verordnungen geregelt (z. B. Verordnung über die Hauptstrassen, Verkehrstrennungsverordnung, Verordnung über die Verteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile, Verordnung betreffend die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Nationalstrassen). Es rechtfertigt sich aus sachlichen Gründen diese Bestimmungen in einer Verordnung zu vereinen. Auch wenn der Bund mit NFA für die Nationalstrassen allein zuständig wird und lediglich die Fertigstellung eine Verbundaufgabe nach bisherigem System bleibt, behält der Grossteil der bisherigen Verordnungsbestimmungen seine Gültigkeit. Diese Bestimmungen können daher in die neue Verordnung überführt werden.

Der Bund erhält mit NFA im Bereich des Agglomerationsverkehrs eine neue Aufgabe, indem er Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen ausrichten kann. Die Beitragsvoraussetzungen an Agglomerationsprogramme sind im Bundesgesetz vom 22. März 1985¹ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (Art. 17a-d MinVG) festgelegt.

Das Parlament hat am 6. Oktober 2006 das Infrastrukturfondsgesetz² verabschiedet. Der Infrastrukturfonds wird ab 2008 für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie die Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen während 20 Jahren 20,8 Milliarden Franken bereitstellen. Auf Grund des engen Sachzusammenhanges werden die Ausführungsbestimmungen zum Infrastrukturfondsgesetz in diese Verordnung aufgenommen. Es sind die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren für Beiträge zur Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen zu konkretisieren. Die vorgeschlagenen Bestimmungen gelten für die gesamte Laufzeit des Fonds. Nach Auflösung des Fonds werden neue Ausführungsbestimmungen notwendig.

Gemäss dem im Infrastrukturfonds festgelegte Konzept ist Verfügungsgrundlage für Beiträge an Agglomerationsprogramme ein Bundesbeschluss des Parlaments, in dem festgelegt wird, wie viele Mittel an welche Agglomerationsprogramme fliessen. Die entsprechende Botschaft wird dem Parlament im Jahr 2010 vorgelegt werden. Verordnungsbestimmungen, welche die Kriterien für die Auswahl der Agglomerationsprogramme und für die Höhe der Beiträge regeln, wären demzufolge nicht verbindlich und erübrigen sich deshalb. Nichtsdestotrotz wird das UVEK verwaltungsintern bindende Weisungen ausarbeiten (Erweiterung des Anwendungshandbuchs Agglomerationsprogramme) und diese den Beitragsberechtigten fristgerecht kommunizieren.

¹ SR 725.116.2

² BBl 2006 8433

ren. Regelungs- und Konkretisierungsbedarf besteht hingegen für das Verfahren nach dem Parlamentsbeschluss.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Bestimmungen über weitere werkgebundene Beiträge finden sich in den Verordnungen über den Natur- und Heimatschutz, über die Anschlussgleise und in der Lärmschutzverordnung.

2. Kapitel: Nationalstrassen (Art. 2- 11)

Art. 2 Beitragssätze bei der Fertigstellung

Die bisherigen Beitragssätze für den Bau gemäss Anhang zu Artikel 48 der bisherigen NSV sollen bis zur Beendigung der Fertigstellung beibehalten werden. Dieser Anhang wird deshalb für die Beitragssätze Bau in die neue Verordnung überführt (Anhang 1).

Art. 3 Anrechenbare Kosten

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Absatz 2 und 3 ist eine Übernahme eines Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1961 betreffend archäologische Ausgrabungen.

Art. 4 - 6

(Sinngemässe Übernahme bisheriger Artikel, wobei Rechnung zu tragen ist, dass sich verschiedene Objekte, an welchen sich der Bund beim Unterhalt finanziell beteiligt, nicht im Eigentum der Nationalstrassen befinden.)

Art. 7 Schadenwehren

Soweit möglich, sollen für Leistungen der örtlichen Schadenwehren Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Es ist weiter vorgesehen, auf beiden Seiten des Gotthardtunnels sowie auf der Südseite des San Bernardinotunnels Portalfeuerwehren zu bilden, die vom Bund finanziert werden. Über die Einzelheiten wird zur Zeit mit den Kantonen verhandelt.

Art. 8 - 9

(Übernahme bisheriger Bestimmungen)

Art. 10 Oberaufsicht

Diese Bestimmung regelt die Oberaufsicht über die Kantone (bei der Fertigstellung) durch das Finanzinspektorat des ASTRA. Das finanzielle Controllig für die Tätigkeit des ASTRA selber übernimmt ebenfalls das Finanzinspektorat. Dieses arbeitet selbständig und unabhängig; es ist dem Direktor unterstellt. Die Rechtsgrundlage des Finanzinspektorates bildet Artikel 11 des Finanzkontrollgesetzes. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung wird durch ein Reglement bestimmt.

Art. 11

(Übernahme bisheriger Bestimmung)

3. Kapitel: Hauptstrassen (Art. 12 - 14)

Art. 12 und 13 Mittelzuteilung und Beitragsbemessung

In der Botschaft zur NFA wurde für die Verteilung der Globalbeiträge an die Kantone das Modell der „Gewichteten Hauptstrassenkilometer“ vorgeschlagen, wobei zwei Kriterien verwendet werden, nämlich die Verkehrsstärke (mit acht Bewertungsstufen) sowie die Höhenlage und der Bergstrassencharakter (mit sechs Bewertungsstufen). In der Folge wurde dieses Modell verfeinert:

- Die Verkehrsstärke beginnt bei einem Faktor zwei für einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) bis 10'000 Fahrzeugen und endet mit einem Faktor acht für einen DTV über 40'000 Fahrzeugen. Für den DTV wird das Verkehrsmodell des UVEK herangezogen.
- Das Kriterium Höhenlage und Bergstrassencharakter bemisst sich nach der Höhenlage der Strasse, der Geländeneigung, welche den Bergstrassencharakter widerspiegelt, und den Kunstbauten. Die Bewertungsskala reicht von eins bis sechs, wobei die Kunstbauten mit sechs, die Höhenlage und die Geländeneigung zwischen eins und fünf bewertet werden. Die Berechnungen erfolgen anhand des GIS-gestützten Basisdatensatzes Swisstopo Vektor 25.

Die Liste der bewerteten Hauptstrassen entspricht grundsätzlich der heutigen; es wurde indessen derjenige Teil der Hauptstrasse 28, der zur Nationalstrasse aufklassiert wurde (Prättigauerstrasse) aus der Liste gestrichen. Im Weiteren wurde der Anschluss der Hauptstrasse 1 an die N 1 bei Avenches zum Anschluss Payerne verlegt, weil die N 1 die Hauptstrasse 1 auf der Strecke Payerne bis Avenches ablöst. Die Längen der Hauptstrassen wurden ebenfalls anhand des erwähnten Basisdatennetzes neu errechnet. Abweichungen in der Kilometerlänge gegenüber den in der heutigen Liste angegebenen Zahlen ergeben sich vor allem daraus, dass Strecken teilweise neu gebaut wurden (Umfahrungen) oder auch gewisse Streckenzüge auf andere Achsen gelegt wurden. Im Weiteren wurden in der Liste der Hauptstrassen insbesondere die Bezeichnungen der Anschlüsse den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes wurde beschlossen, den Faktor Topographie viermal höher zu gewichten als die Verkehrsstärke. Der Anhang berücksichtigt diesen Umstand.

Art. 14 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen

Aus dem Infrastrukturfonds fliessen jährlich rund 40 Mio. Franken in die Substanzerhaltung der Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen. Beitragsberechtigt sind jene Kantone mit Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen, die gemäss LSVA zu den vorabanteilsberechtigten Kantonen gehören und die nicht über eine grosse Agglomeration von mehr als 100'000 Einwohner verfügen. Gemäss heutigem Stand sind dies zwölf Kantone. Der Bundesrat aktualisiert die Liste, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern oder die Kriterien von einem Kanton nicht mehr oder neu erfüllt werden.

4. Kapitel: Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen (Art. 15 - 21)

Art. 15 Beitragsberechtigte Agglomerationen

Die Liste der beitragsberechtigten Agglomerationen und Städte stützt sich auf die statistischen Kriterien des Bundesamts für Statistik (BFS). Zu diesen Kriterien gehören die Einwohnerzahl und die Bevölkerungsentwicklung, der bauliche Zusammenhang, das Verhältnis der Erwerbstätigen zur Wohnbevölkerung, die Wirtschaftsstruktur und die Verflechtung mit der Kernzone durch Pendler. Gemäss heutigem Stand fallen 50 Agglomerationen und fünf Einzelstädte, verteilt auf alle Landesteile und Regionen, unter diese Definition.

Der Bundesrat wird die Liste anpassen, falls die Definition des BFS ändert oder wenn durch neue statistische Grundlagen die Kriterien nicht mehr oder neu erfüllt werden. Eine spezielle Regelung besteht im Fall von Gemeindefusionen. Da diese relativ häufig vorkommen wird hier dem Departement (UVEK) die Kompetenz übertragen, die Liste entsprechend anzupassen.

Art. 16 Gesuche

Gesuche um Beiträge für Agglomerationsprogramme sind dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) einzureichen. Die Agglomerationsprogramme werden vom ARE geprüft und beurteilt. Die Kriterien (Grundanforderungen, das Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit, die anrechenbaren Kosten und die Abgrenzung zwischen Infrastruktur/Betrieb, usw.) werden in Weisungen des UVEK festgelegt (Erweiterung des Anwendungshandbuchs Agglomerationsprogramme).

Aufgrund der Gesuche erarbeitet der Bundesrat eine Botschaft zur Mitfinanzierung von Agglomerationsprogrammen und legt sie spätestens im Jahr 2010 dem Parlament vor (bzw. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Infrastrukturfondsgesetzes).

Art. 17 Trägerschaft

Zuständig für die Planung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme sind Trägerschaften. Die Kantone legen die für die Bildung der Trägerschaften massgebenden Rahmenbedingungen fest. Bei kantons- und/oder grenzübergreifenden Agglomerationsprogrammen ist eine Trägerschaft zu bestimmen, die dem Bund gegenüber als Vertragspartner auftritt.

Die Trägerschaft muss rechtlich und organisatorisch in der Lage sein, die dem Agglomerationsprogramm angeschlossene Leistungsvereinbarung koordiniert und verbindlich umzusetzen. Sie trägt die Verantwortung für die technische Zweckmässigkeit und Richtigkeit des Infrastrukturprojektes.

Art. 18 Leistungsvereinbarung

Das UVEK schliesst mit der Trägerschaft aufgrund des Parlamentsbeschlusses eine Leistungsvereinbarung über das Agglomerationsprogramm ab. Die Leistungsvereinbarung umfasst vom Bund mitfinanzierte Strassen- und Schieneninfrastrukturmassnahmen sowie nicht mitfinanzierte Siedlungsmassnahmen.

In der Vereinbarung werden die umzusetzenden Massnahmen(-pakete) in eine A- und B-Liste eingeteilt. Die A-Liste umfasst diejenigen Massnahmen(-pakete), die baureif sind und deren Realisierung in den nächsten vier Jahren beginnt. In der B-Liste werden diejenigen Massnahme(-pakete) aufgeführt, für welche weitere Planungs- und Abklärungsarbeiten erforderlich sind. Für jede/-s Massnahme(-paket) werden in der Vereinbarung ein grober Finanzrahmen sowie die bei Bund und Trägerschaft zuständige Fachstelle festgelegt. Die Leistungsvereinbarung (inkl. die Umsetzung der Siedlungsmassnahmen) wird vom Bundesamt für Raumentwicklung periodisch überprüft. Ist die Baureife einer Massnahme erfüllt, vereinbart das zuständige Bundesamt gestützt auf die Leistungsvereinbarung den definitiven Bundesbeitrag sowie das Verfahren für die Auszahlung. Die Auszahlung der Beiträge folgt auf Anweisung des zuständigen Bundesamtes über das ASTRA, welches für die Fondsadministration zuständig sein wird. Die zuständigen Bundesämter tragen die Verantwortung für die Begleitung der Massnahme und die Finanzkontrolle.

Art. 19 Zuständigkeit für dringende Projekte

Die dringenden Projekte (gemäss Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds vom 4. Oktober 2006, Art. 3 und 4) werden je einem Bundesamt zugeteilt. Dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) werden Strassenprojekte, dem Bundesamt für Verkehr (BAV) Schienenprojekte und Projekte des öffentlichen Verkehrs zugeteilt. Die Zuständigkeit des BAV leitet sich aus Absatz 1 ab, die des ASTRA aus Artikel 28 Absatz 1. Das zuständige Bundesamt verfügt die Beiträge und Modalitäten. Es ist für die Begleitung und die Finanzkontrolle zuständig.

Art. 20 Teuerung

Der Bundesrat kann gemäss Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen. Die Kompetenz für die Festlegung der entsprechenden Grundlagen, Methoden und Verfahren wird an das Bundesamt delegiert. Dieses erarbeitet im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung einen Teuerungsindex, mittels welchem die ausgewiesene Teuerung bestimmt wird.

5. Kapitel: Nicht werkgebundene Beiträge (Art. 22 - 31)

Art. 22 und 23

(Übernahme bisheriger Bestimmungen)

Art. 24 Verteilschlüssel für die allgemeinen Beiträge im Strassenwesen

Die beiden bisherigen Indikatoren „Strassenlasten“ und „Milderung überdurchschnittliche Lasten“ werden in einem Indikator „Strassenlasten“ zusammengefasst und mit 40 % gewichtet. Dies deshalb, weil die Nettoaufwendungen der Kantone direkt beeinflussbar sind und über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben keine Informationen geben. Schliesslich sagen die Nettoaufwendungen auch nichts darüber aus, für welche Strassen(kategorien) sie entstanden sind und wie sehr sie im Bundesinteresse liegen. Sie werden daher im Sinne der NFA-Philosophie weniger stark gewichtet als die Strassenlängen. Entsprechend der grossen Bedeutung der Hauptstrassen aus der Sicht sowohl des Bundes als auch der Kantone werden diese wie bisher als separates Kriterium aufgeführt und neu mit 30 % gewichtet. Die übrigen Kantonsstrassen und die Gemeindestrassen sind zusammen ebenfalls mit total 30% berücksichtigt. Diese Zusammenlegung ist angezeigt, weil der Bund keine Kriterien kennt für die Abgrenzung der Kantons- von den Gemeindestrassen; in den Kantonen gibt es völlig unterschiedliche Regelungen, und diese sollen nicht den Beitragssatz beeinflussen dürfen. Der Bund sollte hier auch keinen Eingriff in die kantonale Gesetzgebung betreffend dieser Abgrenzung machen. Damit haben überdies Umklassierungen von Kantons- in Gemeindestrassen und umgekehrt keine Auswirkungen auf den Verteilschlüssel.

Art. 25 Strassenlänge

Neu kommen die Nationalstrassen nicht mehr in Betracht, da der Bund hier ganz zuständig ist. Ebenso wird in Buchstabe b der Ausdruck "geplante Nationalstrassen, die Hauptstrassen ablösen" fallen gelassen, weil der effektive Zustand massgeblich sein muss.

Art. 26 Strassenlasten

Als Strassenlasten gelten insbesondere auch die Kantonsanteile für die Fertigstellung der Nationalstrassen und die strassenseitigen Kosten zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Bei letzteren Kosten werden die Bundesanteile nicht abgezogen. Nicht zu den Strassenlasten gehören aber die Aufwendungen der Kantone für den Betrieb der Nationalstrassen.

Art. 27 Verteilschlüssel an Kantone ohne Nationalstrassen

Es sollen die gleichen Prozentzahlen gelten wie bei den nicht werkgebundenen Beiträgen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 28 - 31)

Art. 28 Vollzug

Die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechen der heutigen Regelung.

Absatz 3: Da das Bundesamt für Strassen bisher für die Finanzierung im Rahmen der Spezialfinanzierung Strassenverkehr zuständig ist und der Infrastrukturfonds einen Teil der Aufgaben der Spezialfinanzierung übernimmt, wird die Administration des Infrastrukturfonds dem Bundesamt für Strassen übertragen.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

In dieser Bestimmung werden im Wesentlichen die in der Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angekündigten Entschädigungsmodalitäten bei der Bereinigung der Eigentumsübertragung rechtlich umgesetzt (siehe Botschaft Seite 6153).

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die aufgeführten Erlasse können aufgehoben werden. Soweit die jeweiligen Bestimmungen noch von Bedeutung sind, werden sie in diesen Erlass überführt.

Subventionsverfügungen, die gestützt auf Verordnung über Beiträge an strassenverkehrsbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung und der Verkehrstrennungsverordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Zeitliche Schranke bildet einzig Artikel 20 Buchstabe b FiLaG (SR 613.2), wonach vor dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs vom Bund rechtskräftig zugesicherte Beiträge für Vorhaben, die erst nach dem Inkrafttreten in Angriff genommen werden, nur geschuldet sind, wenn die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten unterbreitet wird.

Art. 31 Änderung bisherigen Rechts

1. Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV)

Absatz 2: Der heutige Absatz 3 verweist auf Artikel 4 der Verordnung über die Verteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile. Diese Verordnung wird nun aufgehoben und durch die MinVV ersetzt. Der bisherige Artikel 4 wird jedoch grundlegend angepasst: In der neuen MinVV werden die Nationalstrassen nicht mehr berücksichtigt. Bei der Verteilung der LSVA-Gelder sollen die Nationalstrassen jedoch wie bisher weiter berücksichtigt werden, d.h. es soll materiell keine Änderung des Verteilschlüssels vorgenommen werden. Anstelle des bisherigen Verweises wird deshalb der bisherige Text des Artikels 4 in die SVAV, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b, aufgenommen.

Absatz 3: Für die Strassenlasten soll und kann weiterhin auf die Verordnung verwiesen werden. Auswirkungen hat das insbesondere im Bereich der Nationalstrassen. Gesamthaft betrachtet werden die Differenzen jedoch gering sein.

Absatz 4: bisheriger Text

Absatz 5: Der heutige Absatz 3 verweist für die steuerliche Belastung auf Artikel 7 der Verordnung über die Verteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteuer. Dieser Artikel wird jedoch aufgehoben. Der bisherige Wortlaut ist relativ ausführlich. In der von der Eidg. Steuerverwaltung herausgegebenen Publikation "Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte - Kantonsziffern 2003", werden die Indizes für Personenwagen, Motorrad, Lastwagen, Sattelschlepper und Anhänger sowie ein Totalindex angegeben. Da die Berechnungsgrundlagen (bspw. Car) allenfalls einer Änderung unterliegen, ist es von Vorteil, neu lediglich den Totalindex anzuführen.

Verordnung *Entwurf* **über die beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich der Institutionen von invaliden Personen**

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

verordnet:

Art. 1 Beschwerdeberechtigte Behindertenorganisationen

Beschwerdeberechtigt nach Artikel 9 IFEG sind die im Anhang aufgeführten Organisationen.

Art. 2 Kontrolle

¹ Ändern beschwerdeberechtigte Organisationen ihren statutarischen Zweck, ihre Rechtsform oder ihre Bezeichnung, so müssen sie dies dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) unverzüglich mitteilen.

² Das EDI kontrolliert, ob die beschwerdeberechtigten Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerderecht noch erfüllen. Stellt es fest, dass eine Organisation diese nicht mehr erfüllt, so beantragt es dem Bundesrat, den Anhang entsprechend zu ändern.

Art. 3 Gesuche weiterer Organisationen

Organisationen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 9 IFEG erfüllen, werden auf Gesuch in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen aufgenommen (Anhang).

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ (SR 831.26), BBl 2006 8385

Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen

Association suisse des paralysés ASPr/SVG

AUTISMUS SCHWEIZ Elternverein

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz

insieme Schweiz - für Menschen mit geistiger Behinderung

INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz

parepi - Schweizerische Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder

pro audito schweiz

PRO INFIRMIS Schweiz

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV

Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder SVEHK

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB

Vereinigung Cerebral Schweiz

visoparents Schweiz - Eltern blinder, seh- und mehrfachbehinderter Kinder

Erläuterungen

zur

Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich der Institutionen von invaliden Personen

Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erlassen. Artikel 9 Absatz 1 IFEG regelt das Beschwerderecht von Behindertenorganisationen, Absatz 2 delegiert dem Bundesrat die Kompetenz, eine Liste der zur Beschwerde berechtigten Organisationen zu erstellen.

Diese Liste wird in Form eines Anhangs zur neuen Verordnung aufgenommen (Art. 1 und Anhang).

Artikel 2 und 3 regeln die Kontrolle und die Gesuche, respektiv die Aufnahme weiterer beschwerdeberechtigter Organisationen.

Weitergehende Ausführungsbestimmungen zum IFEG sind auf Grund der Kantonalisierung des Aufgabenbereichs "Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten" auf Bundesebene nicht vorgesehen.

¹ BBl 2006 8385